



20. Ausgabe

Sozialbericht 2018



LAND
SALZBURG

„Soziales Salzburg sichtbar machen“



Foto: Foto Flausen

1

Liebe Leserinnen und Leser,

der vorliegende Sozialbericht zeigt die zentralen Leistungen des Landes Salzburg im Sozialbereich. Er macht sichtbar, was die Politik, das Land Salzburg und die sozialen Dienstleister als unsere Partner im Jahr 2018 an Unterstützungen für Salzburgerinnen und Salzburger bereitgestellt haben. Für mich zeigt der Sozialbericht ein Salzburg auf, das ein stabiles und leistungsstarkes Netzwerk hat.

Salzburg hält zusammen

Im Jahr 2018 betrug das Sozialbudget für Salzburg 410 Millionen Euro - dies umfasst Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, Mindestsicherung und Grundversorgung sowie Pflege und Betreuung. Der Pflegebereich hat mit 45 % aller Auszahlungen den größten Anteil am Sozialbudget. 2018 waren 172 Millionen Euro für Pflege und Betreuung vorgesehen, 2019 sind es fast 200 Millionen Euro.

Pflege als große Herausforderung

Die Budgetzahlen zeigen: die Pflege ist und bleibt eine große Herausforderung für unser Absicherungssystem. Auch das Jahr 2018 stand im Zeichen dieser Aufgabe, ein System der zukunftsfiten Pflege zu entwickeln. Die Pflegeangebote in Salzburg sind bereits vielfältig, wir haben in den letzten Jahren zukunftsorientiert geplant und vorsorgend ausgebaut. Aber aufgrund des demographischen Wandels und vor allem wegen der kurzfristigen Abschaffung des Pflegeregresses haben sich die Zahlen und Bedarfe in der Pflegeversorgung schnell geändert. Die Landesregierung hat darauf reagiert. Im November 2018 haben wir dafür ressortübergreifend die „Plattform Pflege“ eingerichtet.

Steigende Zahlen

Wir arbeiten intensiv daran, den Pflegebereich zu stärken - das betrifft neben zusätzlichen Pflegeangeboten auch die Themen Ausbildung, Gehaltsstrukturen und Arbeitsbedingungen. Besonders der Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege ist gefragt. Der Wunsch älterer Menschen geht eindeutig in Richtung „Pflege zuhause - so lange es geht“. Hier sehen wir eine weiter steigende Inanspruchnahme. Im Jahr 2018 wurden um 100.000 Stunden mehr Haushaltshilfe und/oder Hauskrankenpflege geleistet als noch 2014. Auch die kostenlose Pflegeberatung des Landes Salzburg, die 2018 ihr zehnjähriges Jubiläum feierte, verzeichnet steigende Zahlen. Die Pflegeberatung des Landes Salzburg hat im vergangenen Jahr 2.464 Personen beraten und insgesamt 4.356 Beratungsleistungen erbracht. Daher mein Dank an alle Mitarbeiterinnen für ihren Einsatz, in den Beratungen ausgezeichnete Lösungsvorschläge und Antworten auf die drängendsten Fragen zu liefern.

Alle miteinschließen

Diese Lösungsorientiertheit ist für mich eines der zentralen Qualitätsmerkmale, das sich über den gesamten Sozialbereich des Landes erstreckt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozial- und Jugendämtern des Landes sowie in den Referaten der Sozialabteilung setzen sich dafür ein, Lösungen zu finden - egal ob es sich um eine Verbesserung für den Einzelnen oder großer Teile der Bevölkerung handelt. Das macht für mich ein qualitativvolles Sozialsystem aus: dass alle Menschen miteinbezogen werden.

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter, Sozialreferent



Foto: Land Salzburg

„Verlässlichkeit sozialer Leistungen“

Soziale Sicherheit ist nicht nur wichtig für die individuelle Lebensplanung und zum Ausgleich differenzierter sozialer Risiken, sie stellt auch einen wesentlichen Stabilitätsfaktor der Demokratie und des Wohlstandes in unserem Land dar.

Der Sozialbericht erscheint im Jahr 2018 in seiner 20. Fassung und ist mittlerweile eine etablierte, zentrale Informationsquelle für die Messbarkeit der Wirkungsziele des Bundeslandes Salzburg im Bereich Soziales.

Er schafft mit Jahresvergleichen Transparenz im Sinne der erbrachten Leistungen für die Salzburgerinnen und Salzburger und zeigt darüber hinaus die Verwendung der dafür eingesetzten finanziellen Mittel auf.

Ziel des Sozialberichts ist zum einen, soziale Dynamiken nachvollziehbar zu machen und damit eine Grundlage für einen sachlichen gesellschaftlichen Diskurs zu schaffen. Zum anderen soll der Bericht Interessierten als Nachschlagewerk einen aktuellen Überblick der Entwicklungen im Bereich Soziales geben.

Es wurde im vorliegenden Sozialbericht 2018 besonders darauf Wert gelegt, Veränderungen und Schwerpunkte durch einzelne Artikel zu veranschaulichen und ein Augenmerk auf Entwicklungen und Veränderungen der einzelnen Sparten des umfangreichen Sozialbereichs zu legen. Die Verwendung der relevanten Ressourcen im Sozialbereich, sowie des Budgets lassen sich im Kapitel Finanzen transparent ablesen und sind durch Grafiken und Tabellen anschaulich gestaltet.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der fachlichen Erarbeitung des Sozialberichts 2018 mitgewirkt haben, gilt mein besonderer Dank.

Ebenso möchte ich mich auch dieses Jahr abschließend recht herzlich bei den zahlreichen Partnerinnen und Partnern im Sozialbereich, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden und besonders bei den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung 3 - Soziales des Amtes der Salzburger Landesregierung für Ihre Arbeit für die Menschen im Bundesland Salzburg bedanken!

DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 - Soziales

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über einige relevante Rahmenbedingungen des Sozialbereichs, bevor umfassender und mit Daten und Zahlen hinterlegt über die einzelnen Bereiche der Abteilung 3 - Soziales informiert wird. Den Abschluss bildet ein Überblick über die budgetäre Situation des Sozialbereichs im Land Salzburg.

Der Sozialbericht wurde durch die Abteilung 3 - Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg erstellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs:

5

Kapitel Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

Rückgang der Fallzahlen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Sowohl die Zahl der durch Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften als auch die Anzahl der unterstützten Personen war 2018 rückläufig. Im Landes-Durchschnitt gab es im Jahr 2018 um 5 % weniger Mindestsicherungsbeziehende als noch im Vorjahr.

In der Stadt Salzburg wurden 32 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen Bezirken. Hier bezogen je 1.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner zwischen 5 (Tamsweg) und 11 (Hallein) Personen Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Jünger als 21 Jahre war jede dritte Person, älter als 60 Jahre war jede zehnte.

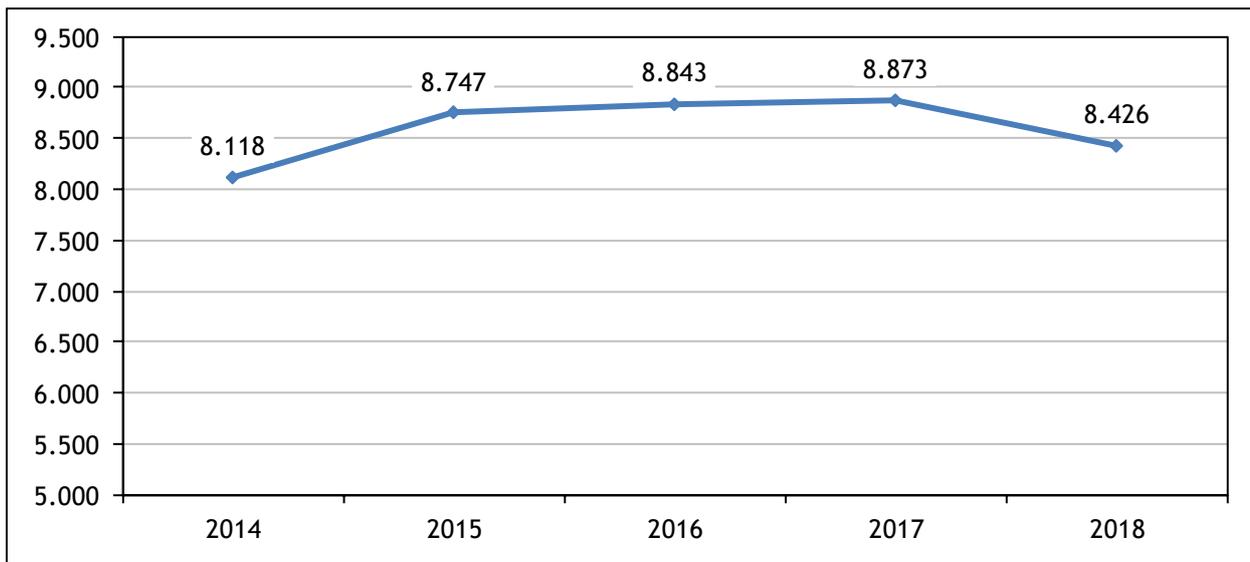
Im Jahr 2018 besaß etwas mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwa 5 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden 44 % waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte. Von 2017 auf 2018 zeigt sich ein Rückgang der Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit, aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Die Zahl der Drittstaatsangehörigen blieb de facto gleich.

Jede zehnte durch Bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Person verfügte 2018 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit. Alle anderen hatten entweder kein Einkommen beziehungsweise bestritten zumindest einen Teil des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld.

Das Land Salzburg investierte auch im Jahr 2018 in Beratungseinrichtungen, Arbeitsprojekte und Wohnbetreuungsangebote im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Insgesamt wurde hier ein Betrag von rund 5,87 Millionen Euro aufgewendet.

Auswirkungen auf den Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hatten auch die Vorgaben des Integrationsgesetzes (IntG). Dieses Gesetz war 2018 erstmals ganzjährig umzusetzen. Es umfasst im Wesentlichen zwei Verpflichtungen für die mindestenssicherungsrelevante Zielgruppe der Asylberechtigten, welchen der Schutzstatus ab dem 1.1.2015 zuerkannt wurde: Zum einen die Unterzeichnung einer Integrationserklärung und zum anderen die Teilnahme und Mitwirkung an den für sie angebotenen Deutschkursen bzw. Werte- und Orientierungskursen bis hin zum Abschluss. Bei Verstößen werden hier durch die Bundesländer Sanktionen entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben, wie sie im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, gesetzt.

Durch bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Personen



Kapitel Pflege und Betreuung

Ausbau und Qualitätsverbesserung der Angebote

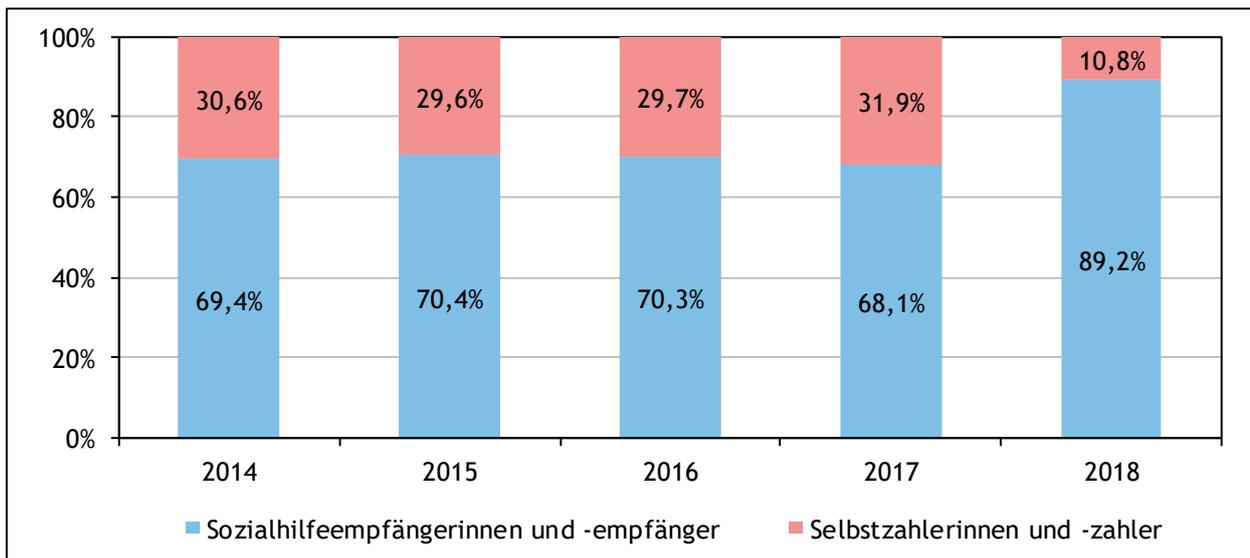
Mobil vor Stationär

Der Bereich der Mobilen Betreuung (Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe) wurde weiter stark ausgebaut. So stiegen die Leistungsstunden in den vergangenen fünf Jahren um knapp 12 % auf rund 950.000 im Jahr 2018. Damit wird dem Wunsch vieler Menschen, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu wohnen, Rechnung getragen. Hier setzt auch die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen ältere Patien-

tinnen und Patienten, damit diese nach einem Krankenhausaufenthalt wieder selbständig zu Hause leben können.

In den vergangenen fünf Jahren blieb das Angebot an Plätzen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern relativ konstant bei knapp 5.200. Allerdings wurden auch im Jahr 2018, wie in den vergangenen Jahren, Einrichtungen saniert und/oder erneuert, um die Qualität sicherzustellen.

Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zum 31.12. des Jahres



Durch das am 1.1.2018 in Kraft getretene Verbot des Pflegeregresses kam es zu einem starken Anstieg von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern. Viele Personen, die bislang ihren Aufenthalt in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus auch durch den Einsatz ihres Vermögens bestritten, beantragten Sozialhilfe. In den vergangenen Jahren lag der Anteil der Selbstzahlerinnen und -zahler konstant bei rund 30 %. Dieser sank im Jahr 2018 auf etwa 11 %.

Sowohl im stationären als auch im mobilen Bereich war ein Zuwachs an Pflegekräften zu verzeichnen. In den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern ist dieser dem stetig steigenden Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner geschuldet (abzulesen am Anstieg der Pflegegeldstufen). In den Sozialen Diensten wurde vor allem aufgrund steigender Fallzahlen mehr Pflegepersonal benötigt.

Entlastungsangebote für pflegende Angehörige

Einen weiteren Schwerpunkt der vergangenen fünf Jahre bildete der Ausbau von Plätzen in Tageszentren (plus 32 %) und geförderten Tagen in der Kurzzeitpflege (plus 8 %). Beide Angebote dienen der Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit nunmehr zehn Jahren flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil. Im Jahr 2018 wurden um fast 18 % mehr Personen beraten als noch im Jahr 2014.

Kapitel Behindertenhilfe - Leistungen für Menschen mit Behinderungen

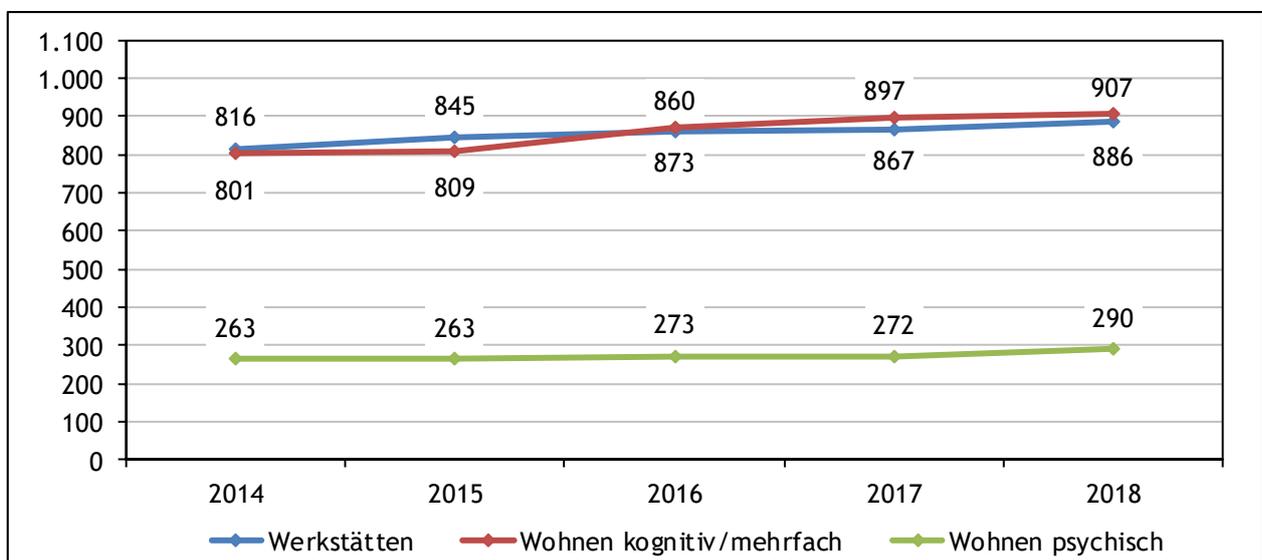
Steigende Fallzahlen bei Wohn-, Beschäftigungs- und Werkstättenplätzen und bei der pflegerischen Betreuung an den Schulen

Wohnen

Seit 2014 ist ein kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahme von Wohnplätzen zu verzeichnen. In diesem Zeitraum stieg die Zahl der Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen in Wohnbetreuung um 13,2 %. Im Bereich des Woh-

nens für Menschen mit psychischen Erkrankungen stieg die Zahl der Leistungsbezieher seit 2014 um 10,2 % an. Und auch bei den Werkstätten nahm die Zahl der unterstützten Menschen seit 2014 um 8,6 % zu.

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen



Um diesen Bedarfen gerecht zu werden, wurden auch im Jahr 2018 weitere Plätze ausgebaut. Die teilbetreuten Plätze für Menschen mit kognitiven Behinderungen wurden auf 108 erhöht, hinzu kommen 37 Plätze im mobil betreuten Wohnen, somit stehen im Bundesland 738 voll- und teilbetreute Plätze zur Verfügung (Vergleichswert 2014: 694 Plätze). Die Plätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen wurden gegenüber 2014 um 56 Plätze erhöht und liegt nun die Kapazität bei 282 Plätzen. Mittels einer „Ambulantisierungsstrategie“ wurde in den letzten Jahren das ambulante Betreuungsangebot gestärkt und inklusive Wohnformen geschaffen. Rund ein Viertel dieser Plätze sind mittlerweile teil- oder mobilbetreute Plätze.

Pflegerische Betreuung an den Schulen

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die zum Schulbesuch pflegerische Betreuungsstunden benötigen, steigt seit dem Jahr 2014 kontinuierlich an. Im Schuljahr 2017/18 wurden 4.271 Pflegestun-

den pro Woche bewilligt, ein Plus von 34,5 % gegenüber dem Jahr 2014/15. Die Zahl der betreuten Schülerinnen und Schüler stieg im selben Zeitraum von 400 auf 483 an (an 65 Schulstandorten).

Focal Point

Das Referat Behinderung und Inklusion der Abteilung 3 - Soziales des Landes Salzburgs ist seit 2016 Anlaufstelle (Focal Point) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Focal Point dient als Kontakt- und Steuerungsstelle hinsichtlich der Umsetzung des Übereinkommens im Land Salzburg.

Mit 1.2.2018 konnte die Stelle mit einer Mitarbeiterin personell besetzt werden. Im Sozialbericht 2018 werden die Ergebnisse einer Umfrage im Rahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention präsentiert und erstmals über die Arbeit des Focal Points berichtet.

Kapitel Psychosozialer Dienst

Aufrechterhaltung der Angebote in schwierigen Zeiten

Das Jahr 2018 war in mehreren Bereichen geprägt von Personalengpässen. Um die für über ein halbes Jahr nicht besetzte Stelle im Bezirk Tamsweg zu kompensieren, wurde über vermehrte Außendienste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle St. Johann im Pongau die Versorgung unserer Klientinnen und Klienten im Bezirk Tamsweg so gut wie möglich aufrechterhalten. Dies führte, wie aus unserer Statistik ersichtlich, zu einem Rückgang von Klientinnen und Klienten im Pongau. Die Versorgung des Lungaues war uns in diesem Zusammenhang ein besonderes Anliegen, da die Entfernung zur psychiatrischen Klinik in Schwarzach und auch zu niedergelassenen Fachärztinnen und Ärzten für Psychiatrie auf Grund der geographischen Lage des Bezirkes für die Einwohnerinnen und Einwohner eine besondere Herausforderung darstellt.

Eine weitere Personallücke entstand im Bezirk Zell am See. Mit August 2018 mussten wir unsere Psychotherapieambulanz in Mittersill schließen, da eine Nachbesetzung der Stelle auf Grund restriktiver Personalvorgaben nicht möglich war. Hier zeichnet sich allerdings eine Entspannung der Situation ab; die Stelle in Mittersill wird ab Herbst 2019 wieder den Betrieb aufnehmen können.

Nach wie vor ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Vernetzungstätigkeit und die Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen im Rahmen der psychosozialen Versorgung in Stadt und Land Salzburg. Ebenso wurde, wie schon bisher, bei der Planung und Weiterentwicklung neuer Angebote der psychosozialen Versorgung regelmäßig auf das Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychosozialen Dienstes zugegriffen.

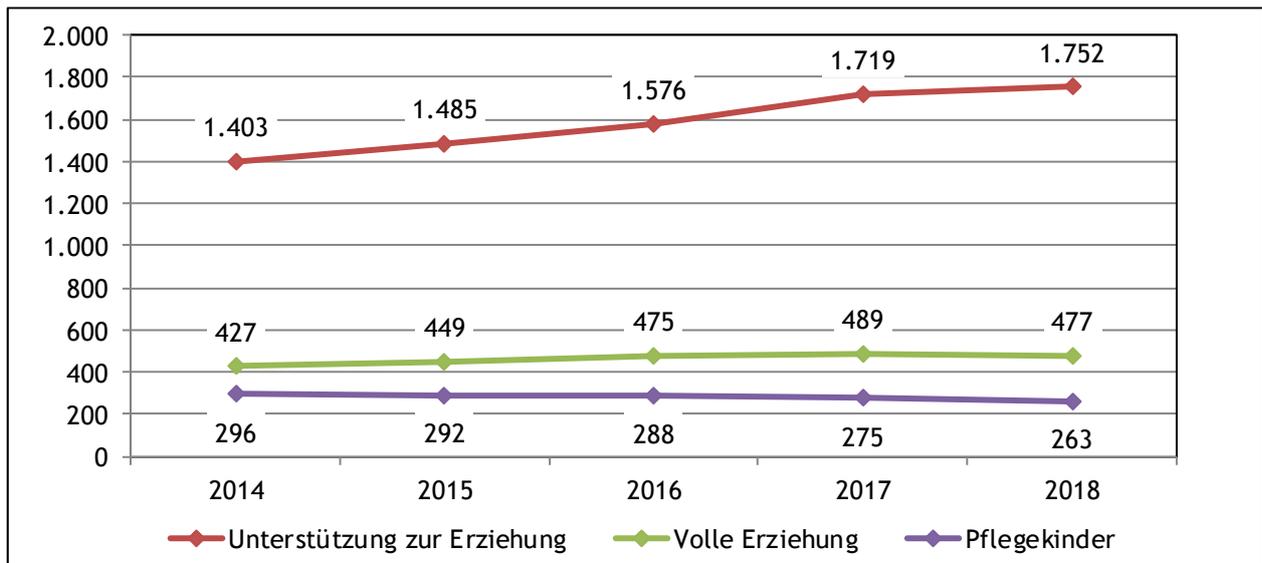
Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe

Nach den teils starken Zuwächsen der Jahre 2015 bis 2017 waren die Fallzahlen in der Vollen Erziehung 2018 (inklusive Pflegekinder) erstmals wieder

stabil bis leicht rückläufig. In der Unterstützung der Erziehung gibt es weiterhin leichte Zuwächse.

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen



9

Auch inhaltlich war 2018 vor allem ein Jahr der Konsolidierung, in dem keine wesentlichen neuen Vorhaben umgesetzt, sondern primär die in den Vorjahren implementierten Produkte evaluiert und optimiert wurden.

In rechtlicher Hinsicht war das Jahr 2018 von den Vorarbeiten zur sogenannten "Verlängerung" der Kinder- und Jugendhilfe geprägt. Im Zuge der Kompetenzzflechtung zwischen Bund und Ländern

wird die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe abgeschafft, womit künftig die Länder alleine für Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sein werden. Eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art 15a B-VG stellt sicher, dass die gemeinsame Arbeit und enge Abstimmung im Bereich der Qualitätsstandards und rechtlichen Rahmenbedingungen in bewährter Weise fortgeführt wird.

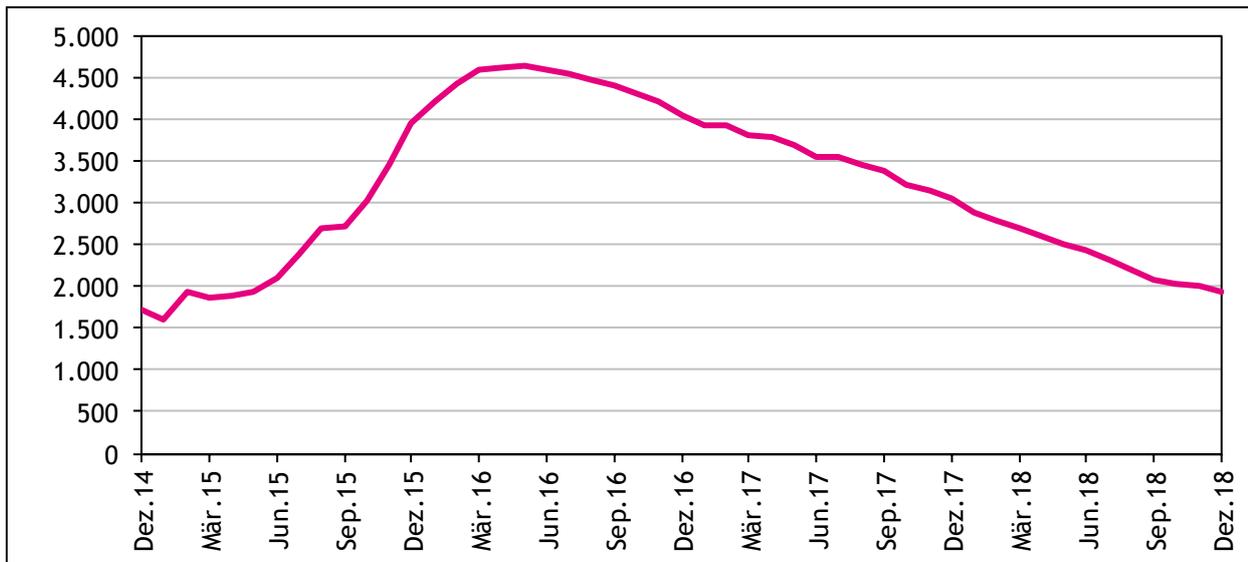
Kapitel Grundversorgung

Weniger Asylwerbende in der Grundversorgung

Generell war das Jahr 2018 von stark rückläufigen Asylwerbendenzahlen in ganz Österreich gekennzeichnet. Dementsprechend gingen auch die Anzahl der organisierten Quartiere und der privat wohnhaften Asylwerbenden im Bundesland Salz-

burg signifikant zurück. Im Vergleich zum Höhepunkt der Fluchtbewegung im Mai 2016 (4.628 Personen in der Grundversorgung) war ein Gesamtrückgang von knapp 60 % zu verzeichnen.

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung



10

Gleichzeitig nahm jedoch auch die Komplexität der von der Salzburger Grundversorgung zu erfüllenden Aufgaben zu. Im Fokus stand dabei eine differenzierte, bedarfsorientierte und zielgenaue Leistungserbringung und -kontrolle.

Ende 2018 wurden im Bundesland Salzburg insgesamt 1.940 Asylwerbende in organisierten Quartieren des Landes und in Privatunterkünften versorgt. Damit ging die Zahl gegenüber dem Vorjahr um etwa 1.100 Personen bzw. 36,2 % zurück. In den Bezirken fiel der Rückgang im Lungau mit 13,9 % am schwächsten und im Tennengau mit 54,8 % am stärksten aus. Bezogen auf die Wohnbevölkerung waren in der Stadt Salzburg die meisten und im Bezirk Hallein die wenigsten Asylwerbenden wohnhaft. Rund drei Viertel aller Asylwerbenden im Bundesland waren Männer, rund ein Viertel Frauen.

Besonders deutlich zeigte sich der rückläufige Trend bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF): Im Jahr 2018 wurden im Durchschnitt 132 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt, 2017 waren es noch 286 Personen.

Vergleicht man die Anzahl der abgehaltenen Deutschkurse im Jahr 2018 (178 Kurse) mit 2017 (330 Kurse), so ist auch hier ein Rückgang zu verzeichnen (rund 46 %). Dies ist zum einen auf die geringere Zahl an Asylwerbenden zurückzuführen und zum anderen auf die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) für bestimmte Zielgruppen.

Kapitel Finanzielle Aufwendungen

Sozialausgaben in den Kernbereichen

Laut vorläufigem Rechnungsabschluss, der erst offiziell im Oktober im Landtag beschlossen wird, wurden im Jahr 2018 in Summe 410,8 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgezahlt, dies entspricht 14,6 % der Gesamtauszahlungen des Landes. Davon entfielen auf die fünf Kernbereiche 391 Millionen Euro wie folgt:

11 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Mindestsicherung. Mit diesen Ausgaben wurden über weite Teile Personen unterstützt, die den Lebensunterhalt und das Wohnen nicht alleine bestreiten konnten. Finanzielle Mittel wurden auch für Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung und der Arbeit/Beschäftigung zur Verfügung gestellt.

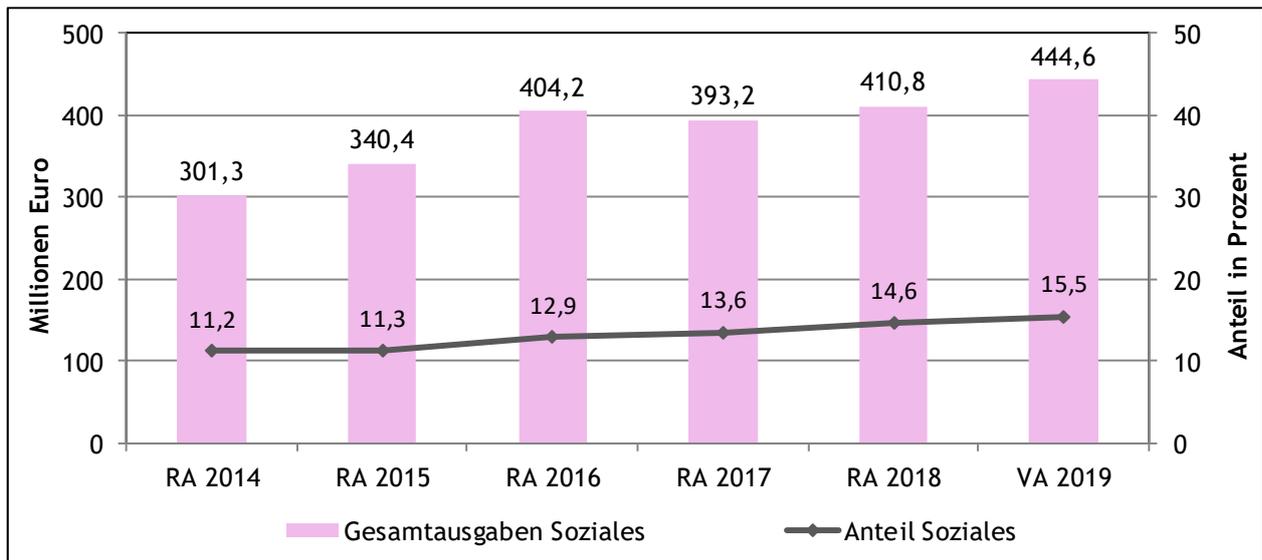
Auf den Bereich der Pflege und Betreuung sowie Sozialhilfe entfielen 44 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen. Der Großteil der Ausgaben floss in die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser aber auch in die mobile Betreuung (Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege) für Personen, die zuhause gepflegt werden.

Mit dem Anteil an den Gesamtauszahlungen für den Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen in der Höhe von 26 % wurden Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur, Arbeits- und Werkstättenplätze sowie benötigte Heilbehandlungen, Schultransportkosten für Kinder mit Behinderungen und diverse Projekte, die die Inklusion von Menschen mit Behinderungen fördern, finanziert.

11 % der Auszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Um Familienstrukturen zu stabilisieren, floss ein Teil der Gesamtauszahlungen in die Unterstützung der Erziehung aber auch in die Bereitstellung von Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben konnten. Weiteres wurden diverse Angebote im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Streetwork, Jugendnotschlafstelle) finanziert.

Der Bereich der Grundversorgung nahm 2018 einen Anteil an den Gesamtauszahlungen von 8 % ein. Damit wurde die Grundversorgung (Unterkunft, Versorgung, etc.) der Asylwerbenden ebenso sichergestellt wie die Instandhaltung von organisierten Quartieren für Flüchtlinge.

Gesamtausgaben für Soziales sowie Anteil an den Gesamtausgaben des Landes



Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:
 Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fanny-von-Lehnertstraße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.
 Der Bericht ist im pdf-Format unter der Internet-Adresse www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales zu finden.

Inhalt

Vorwort Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn	1
Vorwort Abteilungsleiter DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA	3
Zusammenfassung	5
1 Organisation und Datengrundlagen	17
1.1 Organisation	18
1.2 Datengrundlagen	19
2 Rahmenbedingungen	21
2.1 Bevölkerung	22
2.1.1 Bevölkerung nach Alter	22
2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland	23
2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken	23
2.1.4 Bevölkerungsprognose	24
2.2 Privathaushalte und Familien	26
2.2.1 Privathaushalte	26
2.2.2 Familien mit zu erhaltenen Kindern und Jugendlichen	26
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand	27
2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen	28
2.4.1 Unselbständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenrate	28
2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe	29
2.4.3 Pensionen	29
2.5 Armutgefährdung	31
2.6 Pflegegeld	32
3 Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen	33
3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung	34
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	43
3.3 Heizkostenzuschuss	44
3.4 Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	45
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg	46
3.5 Standorte der Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	50
4 Pflege und Betreuung	51
4.1 Stationäre Betreuung	52
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	53
4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	57
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	59
4.2 Mobile Betreuung	60
4.2.1 Betreute Haushalte	60
4.2.2 Haushaltshilfe	63
4.2.3 Hauskrankenpflege	66
4.3 Tageszentren	69
4.4 Kurzzeitpflege	72
4.5 Übergangspflege	74

4.6	Pflegeberatung des Landes.....	75
4.7	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	77
4.8	Schwerpunkt: Qualität in den Salzburger Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern - das Salzburger Pflegegesetz	78
4.9	Standorte Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser	80
4.10	Standorte Tageszentren	81
5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen	83
5.1	Leistungen im Überblick	86
5.1.1	Dauerhafte/längere Leistungen	87
5.1.2	Einzelleistungen.....	90
5.1.3	Pauschalfinanzierte Leistungen.....	91
5.2	Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen	93
5.2.1	Heilbehandlung/Mobilitätstraining.....	93
5.2.2	Hilfsmittel und Körperersatzstücke	95
5.2.3	Erziehung und Schulbildung	96
5.2.4	Berufliche Ausbildung	97
5.2.5	Tagesbetreuung und Beschäftigung	98
5.2.6	Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	100
5.2.7	Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen	103
5.3	Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	104
5.3.1	Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	104
5.3.2	Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen	105
5.3.3	Drogentherapie.....	106
5.3.4	Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen	107
5.3.5	Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)	107
5.4	Persönliche Assistenz.....	109
5.5	Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining	110
5.5.1	Lohnkostenzuschüsse	110
5.5.2	Arbeitstraining	111
5.6	Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel	112
5.7	Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	112
5.8	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Erholungs- urlaube für Menschen mit Behinderungen, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz	113
5.8.1	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	113
5.8.2	Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	113
5.8.3	Freizeit- und Beratungsangebote.....	113
5.8.4	Freizeitassistenz	113
5.9	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	114
5.10	Schwerpunkt: Focal Point	115
5.11	Schwerpunkt: Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Salzburg	119
5.12	Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen	122
5.13	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosozialen Versorgung)..	123
6	Psychosozialer Dienst	125
6.1	Betreute Personen	126
6.2	Leistungen	130
6.3	Psychotherapie-Ambulanz	132

7	Kinder- und Jugendhilfe	133
7.1	Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention nach Meldungen oder Anzeigen ...	135
7.2	Erziehungshilfen und Hilfeplanung	137
7.2.1	Unterstützung der Erziehung	142
7.2.2	Volle Erziehung	143
7.2.3	Pflegekinder	145
7.2.4	Krisenbegleitung für Eltern	145
7.3	Adoptionsvermittlung	146
7.4	Obsorge und Vertretung	147
7.5	Elternberatung - Frühe Hilfen	149
7.5.1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	151
7.5.2	Informationsdienst auf Wochenstationen	151
7.5.3	Rückenbildungsgymnastik	152
7.5.4	Elternberatungsstunde	152
7.5.5	Gruppenaktivitäten	152
7.5.6	Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen	154
7.5.7	Elternschulung/Elternbildung	155
7.5.8	Projekt „birdi - Information und Begleitung für Familien“	156
7.6	Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe	157
7.6.1	Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	157
7.6.2	Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren	158
7.7	Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen	160
7.8	Schwerpunkt: Elternarbeit im Rahmen der Vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen in Salzburg	161
7.9	Schwerpunkt: Das Bild des Kinder- und Jugendhilfeträgers in der Öffentlichkeit und Maßnahmen zur Imagestärkung	163
7.10	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	165
7.11	Standorte der Elternberatung	166
8	Grundversorgung	167
8.1	Asylbewerbende	170
8.2	Unbegleitete minderjährige Fremde	173
8.3	Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung	174
8.4	Deutschkurse	175
8.5	Entwicklungen und Veränderungen	176
9	Finanzielle Aufwendungen	177
9.1	Überblick	178
9.2	Finanzen im Detail	182
9.2.1	Mindestsicherung	182
9.2.2	Pflege und Sozialhilfe	182
9.2.3	Hilfe für Menschen mit Behinderungen	183
9.2.4	Kinder- und Jugendhilfe	184
9.2.5	Grundversorgung	185
9.3	Schwerpunkt: Die Haushaltsreform	186

Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

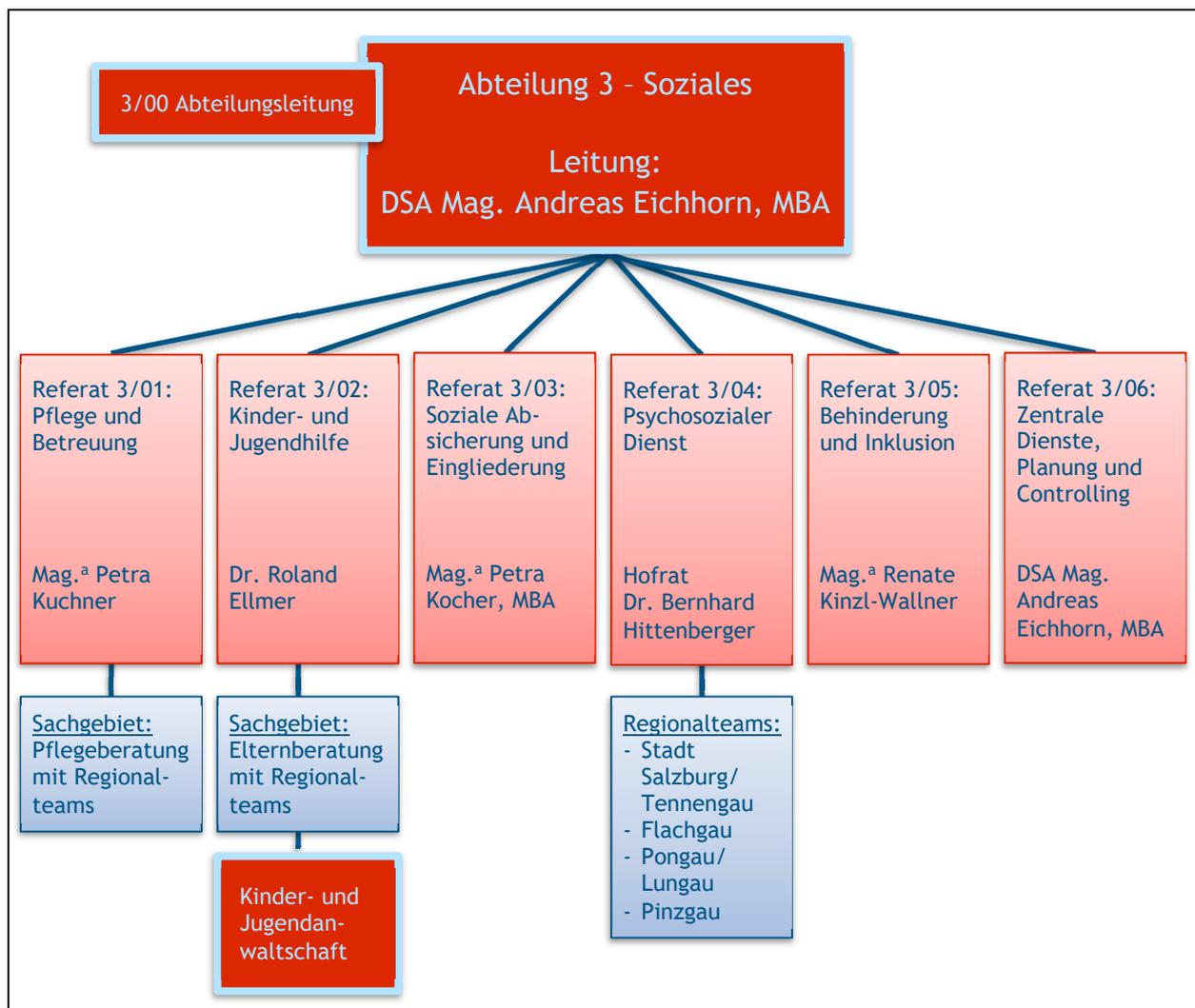
18

Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nichthoheitlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2018 waren nach der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer und Landeshauptmannstellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn. Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften (Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im

Pongau, Tamsweg und Zell am See). In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Mindestsicherung, der Sozialhilfe und der Behindertenhilfe wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung 3 - Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Abteilung 3 - Soziales untergliedert sich in sechs Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

Abbildung 1.1
Organigramm der Abteilung Soziales



1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „Soziales Informationssystem SIS“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern), der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und dem Psychosozialen Dienst zur Verfügung. Damit ist eine gesamtheitliche

Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Soziale-Dienste-Vereine und den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Salzburger Geografischen Informationssystems (SAGIS) verwendet.

Kapitel 2

Rahmenbedingungen

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Bevölkerung nach Alter

Im Land Salzburg lebten zum Jahresende 2018 insgesamt 555.221 Personen, das waren 6,3 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,1 % um etwa zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 48,9 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 5,4 % zu. Dem allgemeinen Trend

folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Bevölkerung immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es mit 34,8 % den größten Zuwachs in der Altersgruppe der mindestens 85-Jährigen. Zuwächse um die 20 % gab es im Zehnjahresvergleich bei den Alterskohorten 50+.

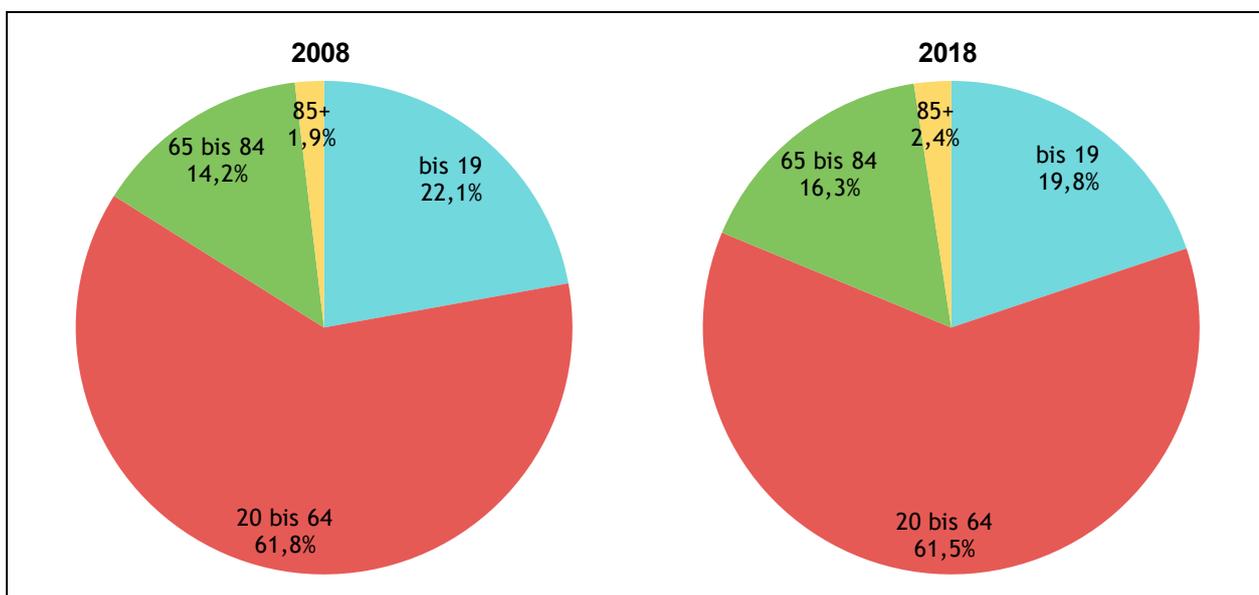
22

Tabelle 2.1
Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2008	31.12.2013	31.12.2018	2013/ 2008	2018/ 2013	2018/ 2008
bis 5 Jahre	31.099	30.573	33.493	- 1,7	+ 9,6	+ 7,7
6 bis 14 Jahre	52.636	48.416	47.785	- 8,0	- 1,3	- 9,2
15 bis 19 Jahre	32.845	30.949	28.705	- 5,8	- 7,3	- 12,6
20 bis 29 Jahre	68.174	68.184	70.246	± 0,0	+ 3,0	+ 3,0
30 bis 39 Jahre	73.171	70.142	75.875	- 4,1	+ 8,2	+ 3,7
40 bis 49 Jahre	87.752	84.352	75.010	- 3,9	- 11,1	- 14,5
50 bis 59 Jahre	67.862	77.137	86.302	+ 13,7	+ 11,9	+ 27,2
60 bis 64 Jahre	28.707	30.183	33.936	+ 5,1	+ 12,4	+ 18,2
65 bis 84 Jahre	74.530	82.426	90.494	+ 10,6	+ 9,8	+ 21,4
85 Jahre und älter	9.923	11.908	13.375	+ 20,0	+ 12,3	+ 34,8
Gesamt	526.699	534.270	555.221	+ 1,4	+ 3,9	+ 5,4

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Verteilung der Bevölkerung nach Alter zum Jahresende 2008 und 2018



2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland

Ende 2018 lebten 106.598 Personen (19,2 %) in Salzburg, die im Ausland geboren wurden. Nahezu die Hälfte dieser Personen wurde in einem Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz geboren. Der Zuzug aus diesen Regionen ist im Steigen begriffen.

Konstant ein Drittel kam aus europäischen Drittstaaten einschließlich der Türkei, knapp ein Fünftel aus außereuropäischen Ländern, deren Zahl sich binnen der vergangenen zehn Jahren de facto verdoppelt hat.

Tabelle 2.2
Bevölkerung nach Geburtsland

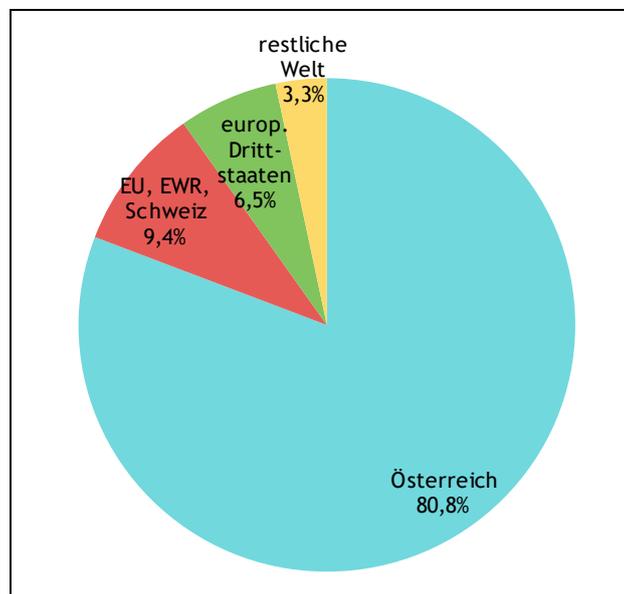
	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2008	31.12.2013	31.12.2018	2013/2008	2018/2013	2018/2008
EU, EWR, Schweiz ¹⁾	37.528	42.845	52.226	+ 14,2	+ 21,9	+ 39,2
europäische Drittstaaten (inkl. Türkei)	34.515	34.181	35.917	- 1,0	+ 5,1	+ 4,1
restliche Welt (inkl. unbekannt)	9.237	11.292	18.455	+ 22,2	+ 63,4	+ 99,8
Gesamt	81.280	88.318	106.598	+ 8,7	+ 20,7	+ 31,1
Anteil an Bevölkerung in % ²⁾	15,4	16,5	19,2	+ 1,1	+ 2,7	+ 3,8

¹⁾ Einschließlich assoziierter Kleinstaaten und von EU- und EWR-Staaten abhängige Gebiete in Europa

²⁾ Veränderung in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.2
Verteilung der Bevölkerung nach Geburtsland zum 31.12.2018



2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung und Hallein. Im Vergleich zu 2008 fiel in diesen drei Bezirken das Bevölkerungswachstum stärker aus

als auf Landesebene sowie in den Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See. Im Bezirk Tamsweg gab es sogar einen Bevölkerungsrückgang.

Tabelle 2.3

Bevölkerung nach Bezirken

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2008	31.12.2013	31.12.2018	2013/ 2008	2018/ 2013	2018/ 2008
Salzburg-Stadt	146.004	146.631	154.211	+ 0,4	+ 5,2	+ 5,6
Hallein	56.625	58.336	60.374	+ 3,0	+ 3,5	+ 6,6
Salzburg-Umgebung	140.710	145.275	152.281	+ 3,2	+ 4,8	+ 8,2
St. Johann im Pongau	78.166	78.614	80.573	+ 0,6	+ 2,5	+ 3,1
Tamsweg	20.889	20.450	20.320	- 2,1	- 0,6	- 2,7
Zell am See	84.305	84.964	87.462	+ 0,8	+ 2,9	+ 3,7
Land Salzburg	526.699	534.270	555.221	+ 1,4	+ 3,9	+ 5,4

24

Quelle: Statistik Austria

2.1.4 Bevölkerungsprognose

Nach der letzten Prognose vom Herbst 2018 geht die Statistik Austria davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn beziehungsweise zwanzig Jahren weiter steigen wird. Am stärksten wird der Anstieg in den nächsten

zehn Jahren in den Altersgruppen der mindestens 60-Jährigen und in den nächsten zwanzig Jahren in den Altersgruppen der mindestens 65-Jährigen sein.

Tabelle 2.4

Bevölkerungsprognose nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2018	31.12.2028	31.12.2038	2028/ 2018	2038/ 2028	2038/ 2018
bis 5 Jahre	33.493	34.288	32.458	+ 2,4	- 5,3	- 3,1
6 bis 14 Jahre	47.785	52.259	51.231	+ 9,4	- 2,0	+ 7,2
15 bis 19 Jahre	28.705	27.974	30.288	- 2,5	+ 8,3	+ 5,5
20 bis 29 Jahre	70.246	62.866	63.252	- 10,5	+ 0,6	- 10,0
30 bis 39 Jahre	75.875	76.480	69.681	+ 0,8	- 8,9	- 8,2
40 bis 49 Jahre	75.010	76.738	76.479	+ 2,3	- 0,3	+ 2,0
50 bis 59 Jahre	86.302	74.258	75.457	- 14,0	+ 1,6	- 12,6
60 bis 64 Jahre	33.936	41.457	33.405	+ 22,2	- 19,4	- 1,6
65 bis 84 Jahre	90.494	109.723	126.787	+ 21,2	+ 15,6	+ 40,1
85 Jahre und älter	13.375	20.145	25.331	+ 50,6	+ 25,7	+ 89,4
Gesamt	555.221	576.188	584.369	+ 3,8	+ 1,4	+ 5,2

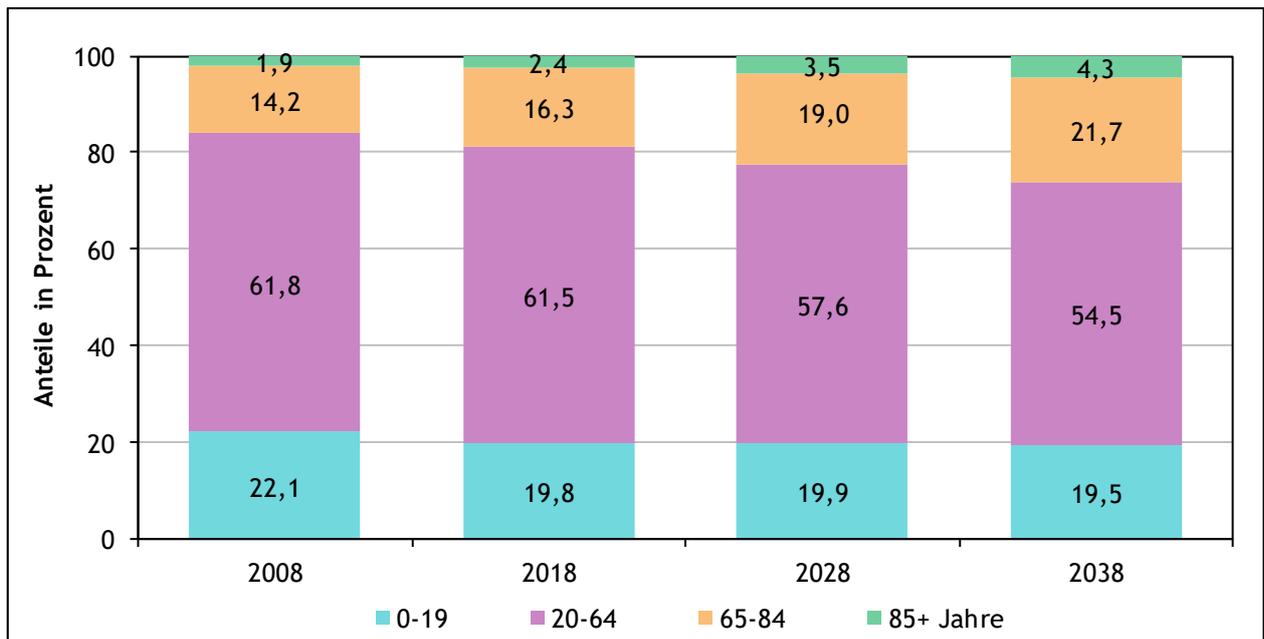
Hinweis: Prognose vom Herbst 2018 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2018

Quelle: Statistik Austria

Mitte der 2020er Jahre werden bereits mehr Seniorinnen und Senioren in Salzburg leben als junge Menschen. Während der Anteil der jungen Menschen bei knapp unter 20 % verbleiben wird, wird um 2040 mehr als ein Viertel der Salzburger Bevölkerung 65 Jahre oder älter sein. Dabei wird sich in

den nächsten 20 Jahren insbesondere die Zahl der mindestens 85-Jährigen fast verdoppeln und von derzeit rund 13.400 Personen auf über 25.300 Personen steigen. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

Abbildung 2.3
Bevölkerungsstand und -prognose nach Alter zum Jahresende



Quelle: Statistik Austria

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf 239.200 im Jahr 2018 an. Die Haushalte verteilten sich zu rund zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu etwa einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In fast jedem

dritten Haushalt lebte mindestens eine Person, die 65 Jahre oder älter war, in nahezu jedem vierten Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war.

Tabelle 2.5

Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Einpersonenhaushalte	82.600	84.000	84.700	85.200	86.200	+ 1,2
Mehrpersonenhaushalte	148.400	149.700	151.400	152.300	153.000	+ 0,5
2 Personen	66.600	67.600	68.600	69.200	70.100	+ 1,3
3 Personen	35.600	35.900	36.500	36.600	36.500	- 0,3
4 Personen	30.200	30.200	30.500	30.300	30.100	- 0,7
5 Personen oder mehr	16.100	16.000	15.800	16.300	16.300	± 0,0
Gesamt	231.000	233.700	236.100	237.500	239.200	+ 0,7
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	59.100	57.900	57.300	57.600	58.400	+ 1,4
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	67.700	69.600	69.000	70.300	72.900	+ 3,7

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich folgendermaßen aufteilen:

- 72 % auf Ehepaare
- 16 % auf Lebensgemeinschaften
- 12 % auf Alleinerziehende.

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass die Zahl der Ehepaare ziemlich konstant blieb. Während in den vergangenen Jahren die Zahl der Lebensgemeinschaften tendenziell anstieg, ging die Zahl der Alleinerziehenden tendenziell zurück.

Tabelle 2.6

Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Ehepaare	47.500	48.200	47.600	47.400	47.400	± 0,0
1 Kind	18.700	19.200	20.300	18.400	18.400	± 0,0
2 Kinder	20.000	20.000	19.000	20.200	20.200	± 0,0
3 Kinder oder mehr	8.800	8.900	8.200	8.900	8.800	- 1,1
Lebensgemeinschaft	8.900	8.800	9.900	11.200	10.700	- 4,5
1 Kind	5.400	5.800	5.500	6.500	6.200	- 4,6
2 Kinder	2.900	2.400	3.500	3.400	3.600	+ 5,9
3 Kinder oder mehr	600	600	900	1.300	1.000	- 23,1
Alleinerziehende	10.100	10.200	8.900	7.800	7.800	± 0,0
1 Kind	6.300	6.800	6.100	5.200	5.200	± 0,0
2 Kinder	2.900	2.700	2.300	2.300	2.300	± 0,0
3 Kinder oder mehr	900	800	500	300	300	± 0,0

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2018 gab es in Salzburg 239.200 Hauptwohnsitzwohnungen. Mehr als die Hälfte wurde vom Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer, ein weiteres Drittel von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Prozentanteil wohnte in einem anderen Rechtsverhältnis.

Tabelle 2.7

Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Hauseigentümer	85.300	83.600	85.500	86.800	87.900	+ 1,3
Wohnungseigentümer	36.700	38.800	36.300	36.000	36.500	+ 1,4
Hauptmieter	82.300	83.000	84.600	83.400	80.800	- 3,1
sonstige Rechtsverhältnisse ¹	26.700	28.300	29.700	31.300	34.000	+ 8,6
Gesamt	231.000	233.700	236.100	237.500	239.200	+ 0,7

¹ Darunter sind Dienst- oder Naturalwohnungen (Hausbesorgerwohnungen), Wohnrechte aufgrund dinglicher Rechte (Fruchtnießung, Servitut, Auszüglerwohnung) und alle übrigen Rechtsverhältnisse zu verstehen.

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen bewegte sich der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) zwischen 270 und 300 Euro. Bei den Hauptmietwohnungen kam es hingegen zu einem deutlichen Anstieg, und zwar von 572,90 Euro im Jahr 2014 auf 624,60 Euro im Jahr 2018.

Tabelle 2.8

Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Wohnungseigentümer	283,6	288,9	293,3	283,4	269,8	- 4,8
Hauptmieter	572,9	596,0	607,4	618,8	624,6	+ 0,9

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen

2.4.1 Unselbständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenrate

28

Im Land Salzburg waren im Jahr 2018 insgesamt 259.356 Personen unselbständig beschäftigt und 13.523 Personen ohne Arbeit, was einer Arbeitslosenrate von 5,0 % entspricht. Der Salzburger Arbeitsmarkt hat sich seit 2015 insofern günstig entwickelt, als bei steigenden Beschäftigtenzahlen die Zahl der Arbeitslosen kontinuierlich zurück ging - dies gilt sowohl für das Land Salzburg als auch für die sechs Salzburger Bezirke gleichermaßen. Besonders stark fiel der Rückgang der Zahl der Arbeitslosen in den Bezirken Hallein mit 8,6 %, Tamsweg mit 8,1 % und Salzburg-Umgebung mit 7,6 % aus.

Mit einer Arbeitslosenrate von 5,0 % war das Land Salzburg im Jahr 2018 im Bundesländervergleich neben Tirol (4,9 %) und Oberösterreich (5,0 %) im Spitzenfeld zu finden. Innerhalb des Landes Salzburg wiesen 2018 die Bezirke Salzburg-Umgebung mit 3,7 % und Hallein mit 4,3 % die niedrigsten Arbeitslosenraten auf. Während in den drei südlichen Bezirken St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See die jeweilige Arbeitslosenrate bei 5,3 bis 5,5 % lag, war sie in der Stadt Salzburg mit 7,2 % deutlich höher. Es gilt jedoch für alle Bezirke, dass die Arbeitslosenrate im Jahr 2018 niedriger war als in den vergangenen vier Jahren.

Tabelle 2.9

Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	58.753	59.583	60.652	61.721	63.414	+ 2,7
Hallein	25.385	25.581	25.823	26.172	26.515	+ 1,3
Salzburg-Umgebung	62.941	63.555	64.259	65.476	66.709	+ 1,9
St. Johann im Pongau	34.242	34.610	35.149	35.759	36.559	+ 2,2
Tamsweg	8.325	8.355	8.365	8.446	8.556	+ 1,3
Zell am See	36.590	37.044	37.710	38.369	39.384	+ 2,6
Land Salzburg	244.647	246.953	250.158	254.366	259.356	+ 2,0

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen, wobei Personen, die im Ausland beschäftigt sind, nur zum Teil berücksichtigt sind. Da nach Salzburg deutlich mehr Personen aus anderen Bundesländern und dem Ausland ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene deutlich höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.

Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Tabelle 2.10

Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	4.941	5.363	5.267	5.198	4.937	- 5,0
Hallein	1.388	1.515	1.447	1.304	1.192	- 8,6
Salzburg-Umgebung	2.697	2.892	2.891	2.771	2.560	- 7,6
St. Johann im Pongau	2.371	2.377	2.193	2.087	2.050	- 1,8
Tamsweg	596	615	560	517	475	- 8,1
Zell am See	2.680	2.690	2.513	2.418	2.309	- 4,5
Land Salzburg	14.672	15.450	14.871	14.295	13.523	- 5,4

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Tabelle 2.11
Arbeitslosenrate nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in PP
Salzburg-Stadt	7,8	8,3	8,0	7,8	7,2	- 0,5
Hallein	5,2	5,6	5,3	4,7	4,3	- 0,4
Salzburg-Umgebung	4,1	4,4	4,3	4,1	3,7	- 0,4
St. Johann im Pongau	6,5	6,4	5,9	5,5	5,3	- 0,2
Tamsweg	6,7	6,9	6,3	5,8	5,3	- 0,5
Zell am See	6,8	6,8	6,2	5,9	5,5	- 0,4
Land Salzburg	5,7	5,9	5,6	5,3	5,0	- 0,4

Hinweis: Für die Berechnung der Arbeitslosenraten auf Bezirksebene wurde die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort verwendet. Für das Land Salzburg wird die offizielle Arbeitslosenrate ausgegeben, bei der die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Arbeitsort gemäß Hauptverband der Sozialversicherungsträger verwendet wird. Die Arbeitslosenrate auf Landesebene wäre um 0,4 Prozentpunkte (PP) höher, wenn die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort zur Berechnung herangezogen würde.
Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

29

2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Im Jahr 2018 bezogen im Land Salzburg 8.250 Personen Arbeitslosengeld und 3.958 Personen Notstandshilfe. Die Anzahl beider Personengruppen ist seit 2015 rückläufig.

Tabelle 2.12
Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Arbeitslosengeld	9.395	9.755	9.132	8.640	8.250	- 4,5
Notstandshilfe	4.391	4.759	4.723	4.474	3.958	- 11,5
Gesamt	13.786	14.514	13.855	13.114	12.208	- 6,9

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Durchschnittlich wurden 2018 pro Monat 972 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 792 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberechtigten Angehörigen und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des

Ausgleichszulagen-Richtsatzes (Ergänzungsbetrag). Die Notstandshilfe beträgt grundsätzlich 92 % bis 95 % des Arbeitslosengeldes. Da auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, kann der Auszahlungsbetrag unter den oben genannten Prozentsätzen liegen.

2.4.3 Pensionen

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg ausgehend von 122.169 Personen Ende 2014 auf 127.188 Personen zum Jahresende 2018 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen auf-

grund geminderter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 10.575 Personen (8,3 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.13

Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	VÄ 2017 zu 2016 in %
Alterspensionen ¹	88.608	89.848	91.782	93.679	95.837	+ 2,3
geminderte Arbeitsfähigkeit ²	9.565	8.602	8.348	7.964	7.574	- 4,9
Hinterbliebenenpensionen	23.996	23.943	23.940	23.827	23.777	- 0,2
Gesamt	122.169	122.393	124.070	125.470	127.188	+ 1,4
Personen mit Ausgleichszulage	11.462	10.974	10.782	10.814	10.575	- 2,2

¹ Inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

² Vor dem 60./65. Lebensjahr

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

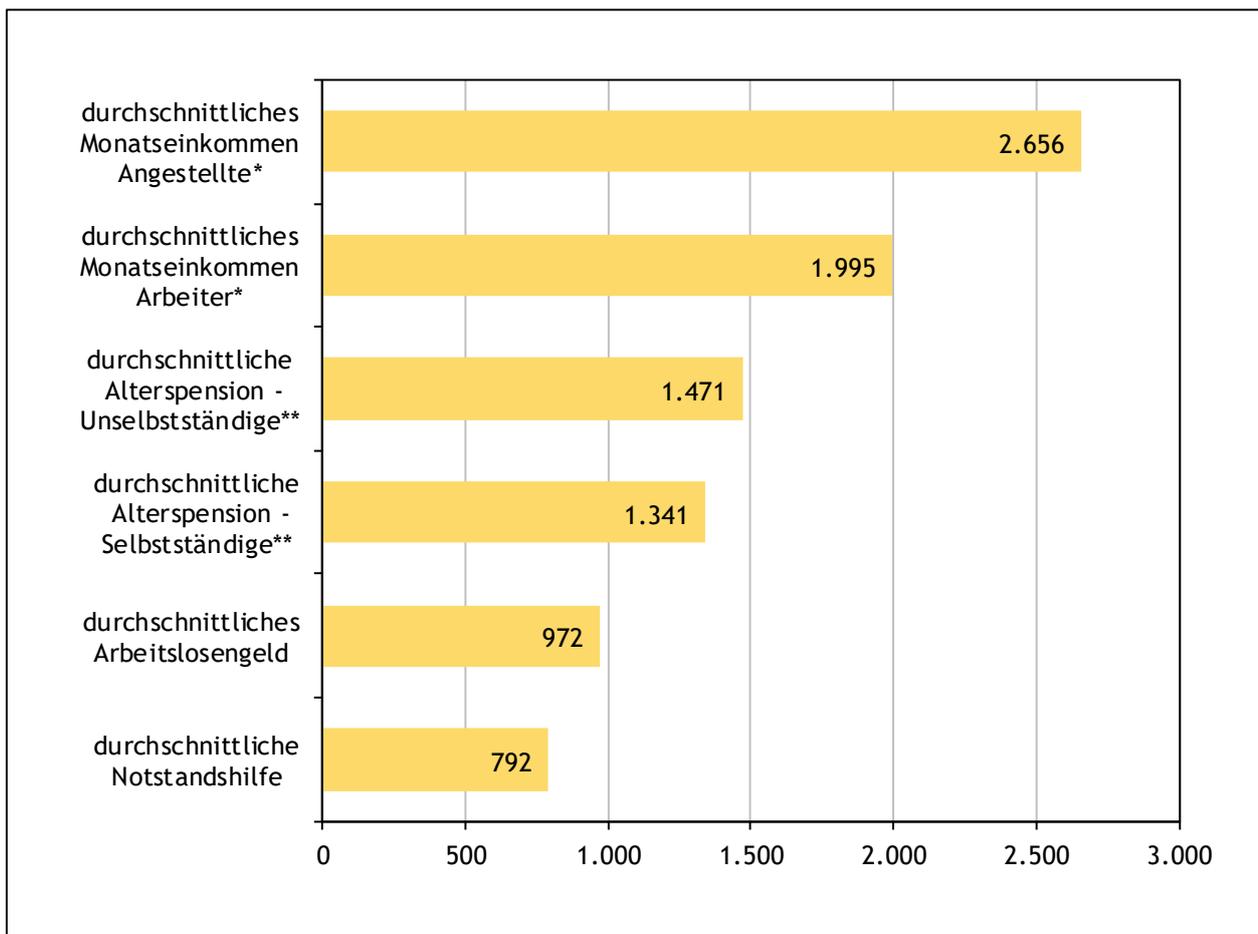
30

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2018 bei unselbstständig Beschäftigten 1.471 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.341 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der

im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Abbildung 2.4

Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen im Jahr 2018 in Euro



* Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2017

** Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht.

Quellen: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Land Salzburg

2.5 Armutsgefährdung

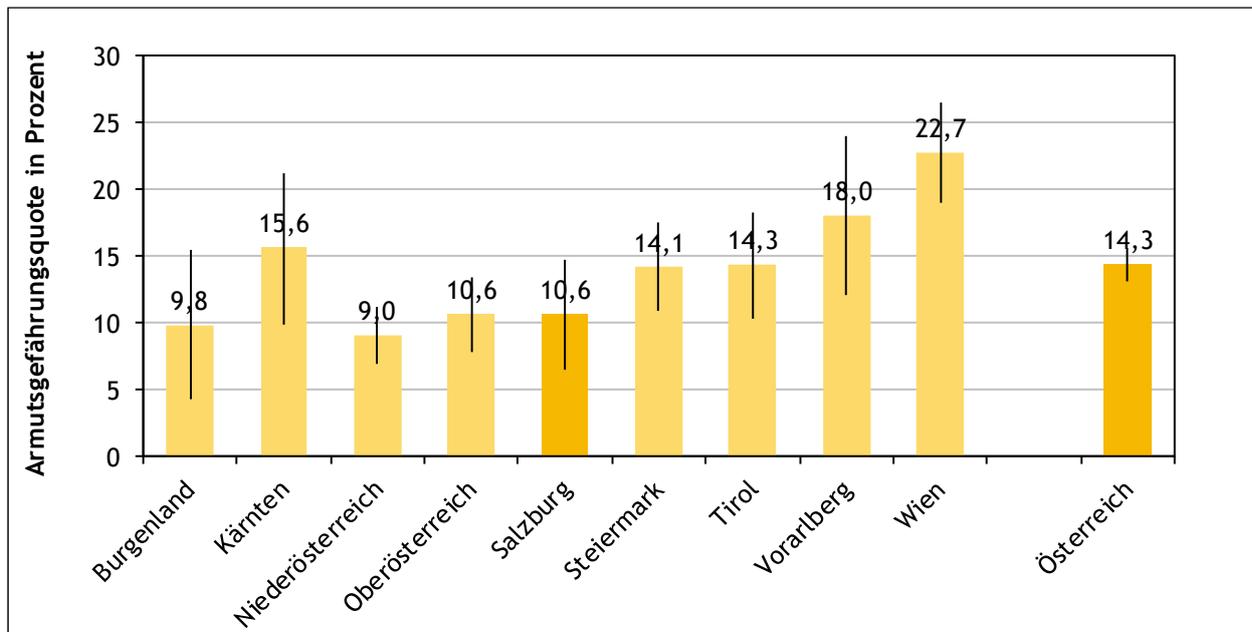
Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2018 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.259 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 3.021 Euro bei einer Familie mit drei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären ohne Pensionen und soziale Transfers 43 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Sozialleistungen ist der Anteil mit 14 % österreichweit deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bildungsniveau, die Staatsangehörigkeit,

das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2018 in Salzburg 10,6 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene. Die höchsten Armutsgefährdungsquoten wiesen Wien mit 22,7 % und Vorarlberg mit 18,0 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 13,9 und 14,4 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen statistisch nicht signifikant aus.

31

Abbildung 2.5
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2018



Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2018 österreichweit bei rund 6.100 Haushalten etwa 12.700 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, entsprechend vorsichtig zu interpretieren.

Quelle: Statistik Austria

2.6 Pflegegeld

Im Land Salzburg stieg die Zahl der Pflegegeldbeziehenden von 25.342 im Dezember 2014 kontinuierlich auf 26.284 im Dezember 2018 an, was einem Plus von 3,7 % entspricht. Dabei bezogen über 70 % der Personen Pflegegeld der Stufen 1 bis 3.

In den letzten Jahren waren knapp 6 % aller in Österreich lebenden Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld in Salzburg beheimatet, was in etwa dem Bevölkerungsanteil Salzburgs mit 6,3 % entspricht.

Tabelle 2.14
Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld

32

	Dez. 2014	Dez. 2015	Dez. 2016	Dez. 2017	Dez. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Stufe 1	6.191	6.595	6.873	7.096	7.429	+ 4,7
Stufe 2	6.888	6.442	6.103	5.868	5.571	- 5,1
Stufe 3	5.057	5.175	5.424	5.622	5.691	+ 1,2
Stufe 4	3.008	2.924	3.054	3.095	3.200	+ 3,4
Stufe 5	2.691	2.752	2.851	2.877	2.878	+ 0,0
Stufe 6	1.038	1.015	1.042	1.017	1.024	+ 0,7
Stufe 7	469	475	501	512	491	- 4,1
Gesamt	25.342	25.378	25.848	26.087	26.284	+ 0,8
Anteil an Österreich in % ¹	5,5	5,6	5,7	5,7	5,7	+ 0,2

¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein

selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2018 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 157,30 Euro (Stufe 1) und 1.688,90 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.

Kapitel 3

Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

3 Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Grundlegende Vorgabe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG), LGBl. Nr. 63/2010 ist es, Armut und soziale Ausgrenzung von Menschen zu bekämpfen - mit dem Ziel einer dauerhaften (Wieder-) Eingliederung in das Erwerbsleben.

Um dies zu erreichen, gewährleistet die bedarfsorientierte Mindestsicherung allen Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Weiters werden auch bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung die erforderlichen Leistungen sichergestellt.

Soweit eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit eine entsprechende Selbsterhaltungsfähigkeit nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, hat die bedarfsorientierte Mindestsicherung die Aufgabe, hilfesuchenden Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der zentrale Fokus liegt hierbei auf sozialer Teilhabe und Inklusion, wobei den hilfesuchenden Personen eine aktive, eigenverantwortliche Rolle zukommt.

Zudem sind die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Das bedeutet, dass Hilfeleistungen nur dann im entsprechenden Ausmaß gewährt werden, wenn der Lebensbedarf nicht durch eigenes Einkommen beziehungsweise Vermögen oder durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ganz wesentlich von der Bereitschaft der Hilfesuchenden zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist somit als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung konzipiert, welche das letzte soziale Auffangnetz für hilfesuchende Personen darstellt.

Gerade im vorrangigen Ziel der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben wird das Grundprinzip der Subsidiarität deutlich: Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Vielmehr ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft beziehungsweise die entsprechende Bereitschaft dazu die Grundvoraussetzung für einen Leistungsbezug. Mit anderen Worten: die

Leistungsgewährung ist bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden davon abhängig, dass diese ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsetzen und sich auch um eine entsprechende Erwerbstätigkeit bemühen.

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben kann - nach vorausgegangener schriftlicher Belehrung - die Hilfe für den Lebensunterhalt zunächst stufenweise auf bis zu 50 % gekürzt werden. Bei besonders schweren Verstößen sind darüber hinausgehende Kürzungen möglich. Auch ein gänzlicher Entfall der Hilfeleistungen kann die Folge sein. Dem gegenüber sind im Fall der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finanzielle Leistungsanreize vorgesehen. Hierunter fallen vor allem der Berufsfreibetrag (2018: 77,67 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß unter 20 Wochenstunden; 155,35 Euro bei über 20 Wochenstunden) sowie die Nicht-Anrechnung des 13. und 14. Monatsgehalts.

Bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß der Einsatz der Arbeitskraft im Einzelfall zu verlangen ist, wird die jeweilige persönliche und familiäre Situation der Hilfesuchenden berücksichtigt.

Nicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet sind etwa Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, Personen mit Kinderbetreuungspflichten (bis zum dritten Lebensjahr) und Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Mindest-Pflegegeldstufe 3 betreuen.

Die Hilfeleistungen nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht
- freiwillige Leistungen des Mindestsicherungsträgers (sogenannte „Kann-Leistungen“)

Unter die erste Kategorie (Rechtsanspruch) fallen folgende Leistungen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Hilfe für den Wohnbedarf
- Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Sowohl die Hilfe für den Lebensunterhalt als auch die Hilfe für den Wohnbedarf werden primär in Form von pauschalen Geldleistungen erbracht. Der

aus beiden Leistungskomponenten bestehende monatliche Mindeststandard (75 % Lebensunterhalt, 25 % Wohnbedarf) ist je nach Haushaltskonstellationen gestaffelt.

So erhalten alleinstehende oder alleinerziehende Personen 100 % des gültigen Richtsatzes (im Jahr 2018: 863,04 Euro). Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Personen, die in Lebensgemeinschaft oder mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, stehen jeweils 75 % des Richtsatzes zu. Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder beläuft sich die Unterstützungsleistung auf 21 % des Richtsatzes (nur Lebensunterhalt).

Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Miteinbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt.

In die zweite Kategorie (freiwillige Leistungen) fallen folgende Bereiche:

- ergänzende Wohnbedarfshilfe
- Hilfe für Sonderbedarfe (beispielsweise Geburtenbeihilfe, Leistungen für die Schulmittelbeschaffung und Kinderbetreuungskosten, Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Leistungen für den Hausrat)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (beispielsweise für die Beschaffung und Ausstattung beziehungsweise zur Beibehaltung von Wohnraum, Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen)
- Hilfe für sonstige Fremde (in einem abgestuften Leistungsausmaß je nach Aufenthaltsdauer)

Neben österreichischen Staatsangehörigen, Unions- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatsangehörigen mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt, Familienangehörige) haben auch Hilfesuchende, denen der Asylberechtigten-Status zuerkannt wurde, Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Grundvoraussetzung für die Leistungszuerkennung ist hierbei der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesland Salzburg sowie die Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland. Im Gegensatz dazu sind subsidiär schutzberechtigte Personen keine Zielgruppe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes. Sie erhalten im Fall der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz.

Eine wichtige Bestimmung für Asylberechtigte trat im Zuge der Novellierung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes per 01.01.2018 in Kraft: Sie betrifft Personen, denen der Asylberechtigten-Status nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zuerkannt wurde und die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Erwerbs- oder Schulausbildung stehen. Hat diese Ausbildung bereits vor Abschluss des Asylverfahrens und noch vor Vollendung des 25. Lebensjahrs begonnen und wird sie zudem zielstrebig verfolgt, so besteht in diesem Fall keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft.

Der Hintergrund: bis zur Gesetzesnovelle mussten auch asylberechtigte Hilfesuchende nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ihre Arbeitskraft uneingeschränkt einsetzen. Dies führte in der Vergangenheit zu etlichen Härtefällen, welche komplizierte Einzelfalllösungen beziehungsweise ungewollte Abbrüche von erfolgreichen Ausbildungen zur Folge hatten. Damit wäre aber einer Arbeitsmarktintegration entgegengewirkt worden.

Eng mit dem Primat der Integration verbunden sind auch die Vorgaben des Integrationsgesetzes (IntG). Dieses Gesetz war mit 9.6.2017 in Kraft getreten und damit 2018 erstmals ganzjährig umzusetzen.

Im Wesentlichen umfasst das Gesetz zwei Verpflichtungen für die mindestenssicherungsrelevante Zielgruppe der Asylberechtigten, welchen der Schutzstatus ab dem 1.1.2015 zuerkannt wurde:

- Unterzeichnung einer Integrationserklärung
- Verpflichtung zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der für sie angebotenen Deutschkurse sowie Werte- und Orientierungskurse (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr)

Die Zuständigkeit für Werte- und Orientierungskurse sowie für Alphabetisierungs- beziehungsweise Sprachkurse bis zum Niveau A1 liegt beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Auch die Integrationserklärung muss beim ÖIF unterzeichnet werden. Ab dem Sprachniveau A2 liegt die Zuständigkeit beim Arbeitsmarktservice.

Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen werden durch die Bundesländer Sanktionen entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben, wie sie im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, gesetzt. Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld beziehungsweise Notstandshilfe erfolgt die Sanktionierung durch das Arbeitsmarktservice.

Aufgrund dieser engen Verflechtung und Verzahnung der Zuständigkeiten von Land, Österreichischem Integrationsfonds und Arbeitsmarktservice wurde in Salzburg ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der drei Einrichtungen ins Leben gerufen.

Weitere Partner der Mindestsicherung

Wie in anderen Sozialbereichen sind auch im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zahlreiche Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes, um so die Umsetzung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei handelte es sich konkret um folgende Einrichtungen und Organisationen:

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinde
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg
- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Schuldenberatung Salzburg
- Soziale Arbeit GmbH
- Stadtgemeinde Salzburg
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- Verein Wabe
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg

Ausblick

Am 23. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-

Grundsatzgesetz, Bundesgesetzblatt I Nr. 41/2019) offiziell kundgemacht. Damit soll eine österreichweit einheitliche Neugestaltung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gesetzlich verankert werden. Dieses Grundsatzgesetz müssen die Länder im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung auf landesrechtlicher Ebene umsetzen und vollziehen.

Daten und Zahlen

Bei den in der Folge aufgelisteten Daten handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Jahreswerten, bei denen jede Person unabhängig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wird, ist beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Dieser Wert ist somit wesentlich aussagekräftiger: Eine Person, welche acht Monate bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, wird stärker gewichtet als eine Person, die nur drei Monate eine Leistung bezieht.

Die Zahl der durch Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften ging seit 2015 kontinuierlich zurück (Tabelle 3.1). Die Anzahl der unterstützten Personen hingegen stieg noch bis zum Jahr 2017. Seither ist auch hier der Trend rückläufig (Tabelle 3.2). Aufgeschlüsselt nach Bezirken zeigt sich, dass von 2017 auf 2018 die Zahl der Mindestsicherungsbeziehenden in allen Bezirken zurückging. Am stärksten waren die Rückgänge in den Bezirken Tamsweg (- 9,5 %) und Zell am See (- 7,5 %). Der Landesdurchschnitt lag bei 5,0 %.

Tabelle 3.1

Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	3.029	3.146	3.113	3.028	2.829	- 6,6
Hallein	364	410	437	417	399	- 4,3
Salzburg-Umgebung	725	801	775	769	733	- 4,7
St. Johann im Pongau	306	342	358	352	339	- 3,7
Tamsweg	51	55	60	65	60	- 7,7
Zell am See	487	529	530	521	457	- 12,3
Land Salzburg	4.962	5.282	5.271	5.152	4.817	- 6,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 3.2

Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	4.928	5.193	5.208	5.171	4.892	- 5,4
Hallein	610	703	738	694	680	- 2,0
Salzburg-Umgebung	1.216	1.347	1.300	1.320	1.270	- 3,8
St. Johann im Pongau	502	543	591	621	600	- 3,4
Tamsweg	98	109	112	116	105	- 9,5
Zell am See	764	853	893	950	879	- 7,5
Land Salzburg	8.118	8.747	8.843	8.873	8.426	- 5,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

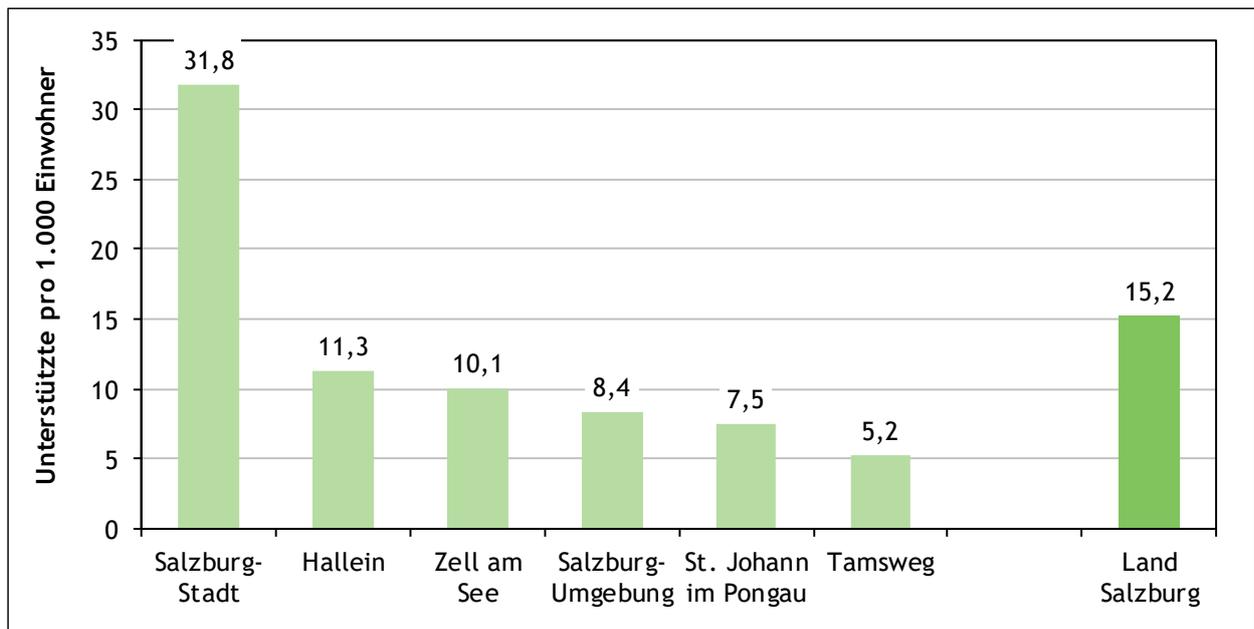
37

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, ergibt sich für 2018 folgendes Bild: In der Stadt Salzburg wurden 32 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen

Bezirken. Hier bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen 5 (Tamsweg) und 11 (Hallein) Personen Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Abbildung 3.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2018



In den vergangenen Jahren wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung in etwas mehr als der Hälfte der Fälle von Frauen bezogen (Tabelle 3.3).

Von 2017 auf 2018 ergab sich bei den Frauen ein Minus von 3,8 %, bei den Männern waren es minus 6,4 %.

Tabelle 3.3

Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	3.743	4.125	4.229	4.285	4.012	- 6,4
Frauen	4.375	4.622	4.614	4.588	4.414	- 3,8
Gesamt	8.118	8.747	8.843	8.873	8.426	- 5,0

Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbssalter (Tabelle 3.4

und Abbildung 3.2). Jünger als 21 Jahre war jede dritte Person, älter als 60 Jahre war jede zehnte.

38

Tabelle 3.4

Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 14 Jahre	2.147	2.330	2.373	2.472	2.398	- 3,0
15 bis 20 Jahre	559	632	684	675	650	- 3,7
21 bis 30 Jahre	1.149	1.248	1.297	1.299	1.162	- 10,5
31 bis 40 Jahre	1.170	1.309	1.345	1.410	1.307	- 7,3
41 bis 50 Jahre	1.144	1.156	1.091	1.047	993	- 5,2
51 bis 60 Jahre	996	1.076	1.072	1.005	953	- 5,2
61 bis 65 Jahre	373	382	378	373	357	- 4,3
66 bis 70 Jahre	238	263	261	240	242	+ 0,8
71 Jahre und älter	341	352	341	351	365	+ 4,0
Gesamt	8.118	8.747	8.843	8.873	8.426	- 5,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Im Jahr 2018 besaß etwas mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwa 5 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz (Abbildung 3.2). Die verbleibenden 44 % waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asyl-

berechtigte. Von 2017 auf 2018 zeigt sich ein Rückgang der Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, aus der Europäischen Union, aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und aus der Schweiz. Die Zahl der Drittstaatsangehörigen blieb de facto gleich (Tabelle 3.5).

Tabelle 3.5

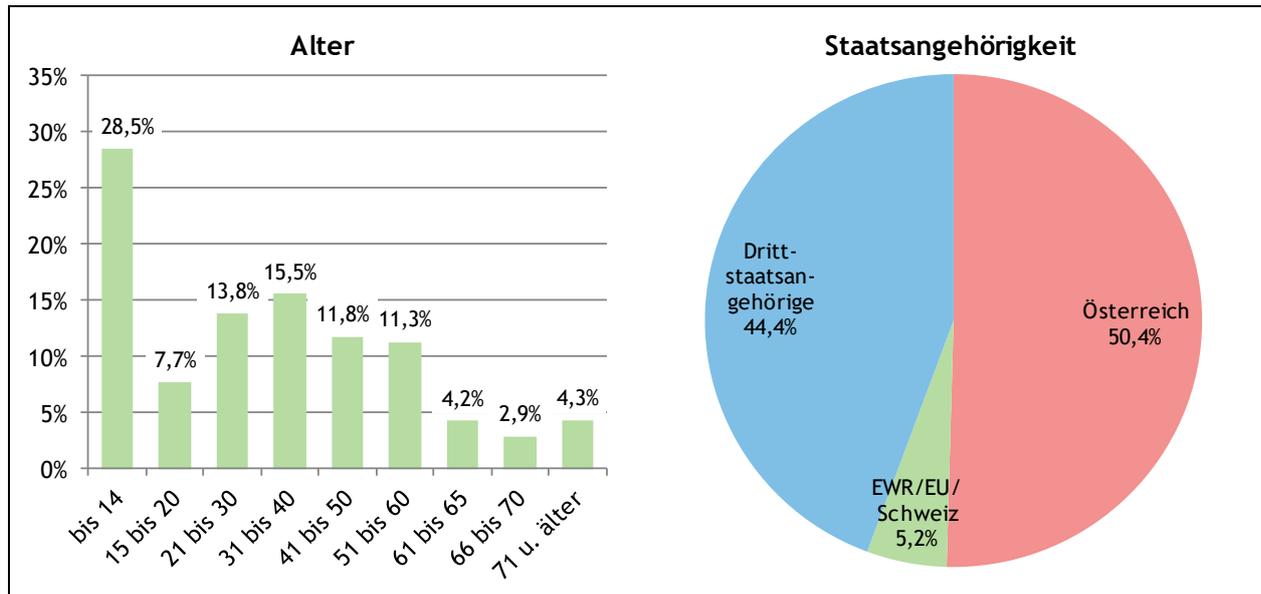
Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Österreich	5.468	5.568	5.165	4.666	4.250	- 8,9
EU/EWR/Schweiz	634	596	571	495	439	- 11,3
Drittstaatsangehörige	2.015	2.584	3.107	3.712	3.737	+ 0,7
<i>darunter Asylberechtigte</i>	<i>1.066</i>	<i>1.534</i>	<i>2.119</i>	<i>2.864</i>	<i>3.018</i>	<i>+ 5,4</i>
Gesamt	8.118	8.747	8.843	8.873	8.426	- 5,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.2

Verteilung der unterstützten Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2018



In den vergangenen fünf Jahren verteilten sich die durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützten Personen zu je 40 % auf Allein- und Mitunterstützte und zu 20 % auf Hauptunterstützte (Tabelle 3.6). Etwa die Hälfte der Hauptunterstützten waren Alleinerziehende (mit minderjähri-

gen Kindern). Bei den Mitunterstützten waren drei Viertel davon Kinder unter 18 Jahren. Im Vergleich zu 2017 ging die Zahl der Alleinerziehenden mit 7,7 % und die Zahl der Alleinunterstützten mit 7,2 % besonders stark zurück.

Tabelle 3.6

Unterstützte Personen nach Unterstützungsform im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Alleinunterstützte	3.376	3.594	3.610	3.495	3.244	- 7,2
Hauptunterstützte	1.587	1.688	1.663	1.657	1.572	- 5,1
Alleinerziehende	871	879	834	767	708	- 7,7
in Partnerschaft/andere	716	809	829	890	864	- 2,9
Mitunterstützte	3.164	3.473	3.573	3.723	3.610	- 3,0
Erwachsene (ab 18 Jahre)	738	828	862	924	897	- 2,9
Kinder (bis 18 Jahre)	2.426	2.645	2.711	2.799	2.713	- 3,1
Gesamt	8.118	8.747	8.843	8.873	8.426	- 5,0

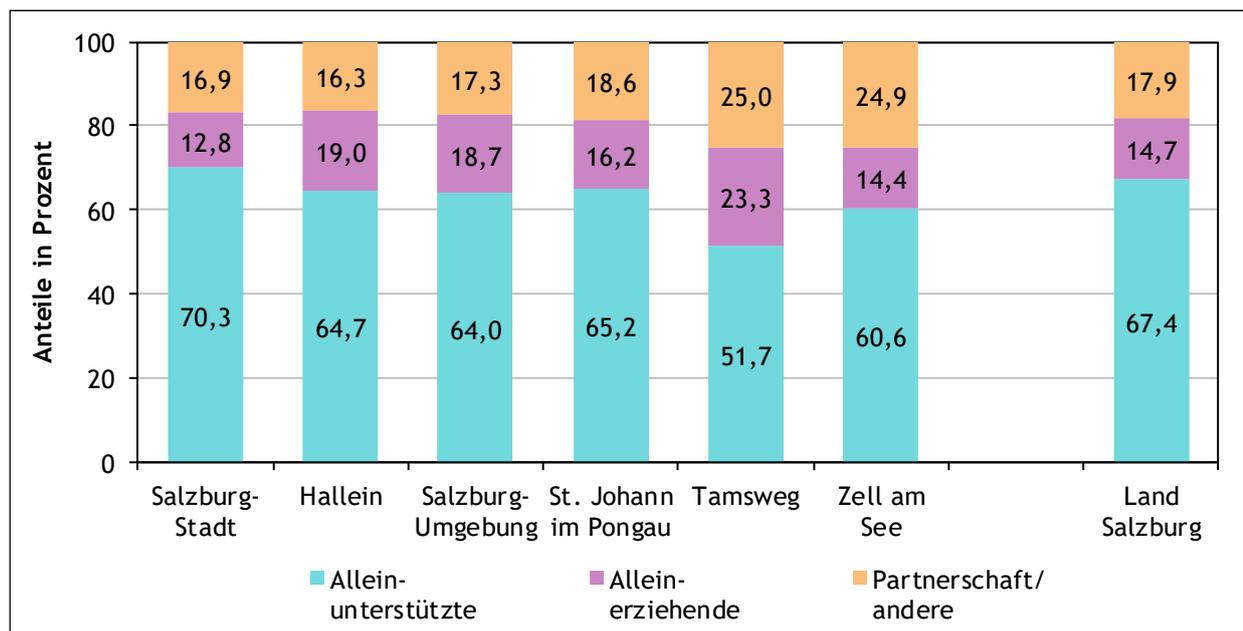
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Unterstützungsform und Bezirken. Hier unterscheidet sich der Bezirk Tamsweg deutlich von den anderen: Konkret verteilten sich hier die Bedarfsgemeinschaften zur Hälfte auf Alleinunterstützte und zu je einem Viertel auf Allein-

erziehende beziehungsweise in Partnerschaft Lebende. Damit war im Bezirk Tamsweg der Anteil der Alleinunterstützten deutlich niedriger, jener der alleinerziehenden Mindestsicherungsbeziehenden jedoch deutlich höher als in den anderen Bezirken.

Abbildung 3.3

Verteilung der Bedarfsgemeinschaften (Allein- und Hauptunterstützte) nach Unterstützungsform und Bezirken im Jahresdurchschnitt 2018



40

Von den 1.288 Hauptunterstützten mit Kindern (Jahresdurchschnitt 2018) waren etwa 55 % alleinerziehend und 45 % in Partnerschaft lebend. Im Jahresvergleich 2017 zu 2018 ging die Zahl der unterstützten Alleinerziehenden mit 7,7 % deutlich zurück, die Zahl der durch die Bedarforientierte Mindestsicherung unterstützten Paare blieb hingegen nahezu konstant (- 0,9 %).

Auch bei der Anzahl der Kinder gibt es deutliche Unterschiede: Über die Hälfte der alleinerziehenden Mindestsicherungsbeziehenden hatten nur ein Kind zu betreuen, lediglich 15,5 % drei oder mehr. Bei den unterstützten Partnerschaften hatten im Gegensatz dazu nur 20 % ein Kind, aber knapp die Hälfte hatte mindestens drei Kinder (siehe auch Abbildung 3.4).

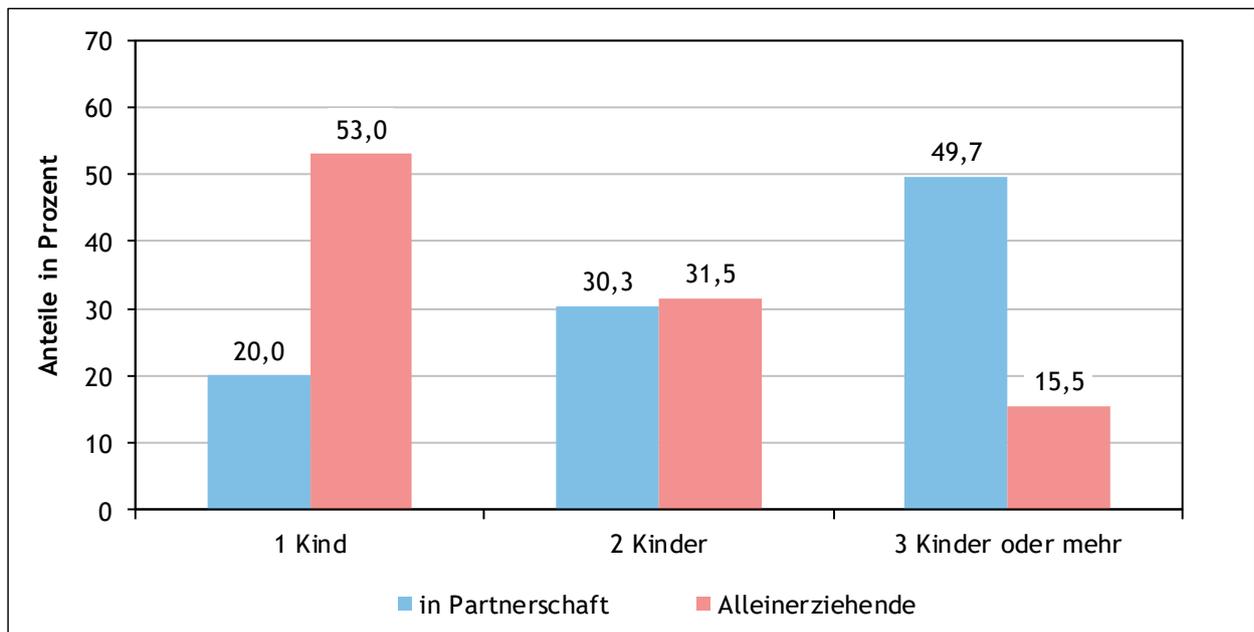
Tabelle 3.7

Hauptunterstützte mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Paare	412	480	521	585	580	- 0,9
1 Kind	104	122	124	128	116	- 9,4
2 Kinder	123	143	156	176	176	± 0,0
3 oder mehr Kinder	185	215	241	281	288	+ 2,5
Alleinerziehende	871	879	834	767	708	- 7,7
1 Kind	497	490	462	411	375	- 8,8
2 Kinder	254	262	248	241	223	- 7,5
3 oder mehr Kinder	121	127	125	115	110	- 4,3

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.4

**Verteilung der Kinder nach Beziehungsstatus des/der Hauptunterstützten mit Kind(ern)
im Jahresdurchschnitt 2018**


41

In den vergangenen drei Jahren wurde jeweils knapp ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften (Allein- und Hauptunterstützte) in vollem Ausmaß durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützt (Tabelle 3.8). In den verbleibenden rund

zwei Drittel der Fälle wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung als Teilbezug/Aufstockung gewährt. Im Vergleich zu 2017 ging die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Vollbezug stärker zurück als jene der Bedarfsgemeinschaften mit Teilbezug.

Tabelle 3.8

Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Vollbezug	1.260	1.484	1.604	1.664	1.497	- 10,0
Teilbezug	3.702	3.798	3.667	3.488	3.320	- 4,8
Gesamt	4.962	5.282	5.271	5.152	4.817	- 6,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Nur jede zehnte durch bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Person verfügte 2018 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit (Tabelle 3.9 und Abbildung 3.5). Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (48,1 %) beziehungsweise bestritten zumindest einen Teil des Lebensunterhalts aus

einer Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld/Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld (25,9 %). Der Vergleich zu 2017 zeigt einen ausgeprägten Rückgang der unterstützten Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (- 11,9 %).

Tabelle 3.9

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

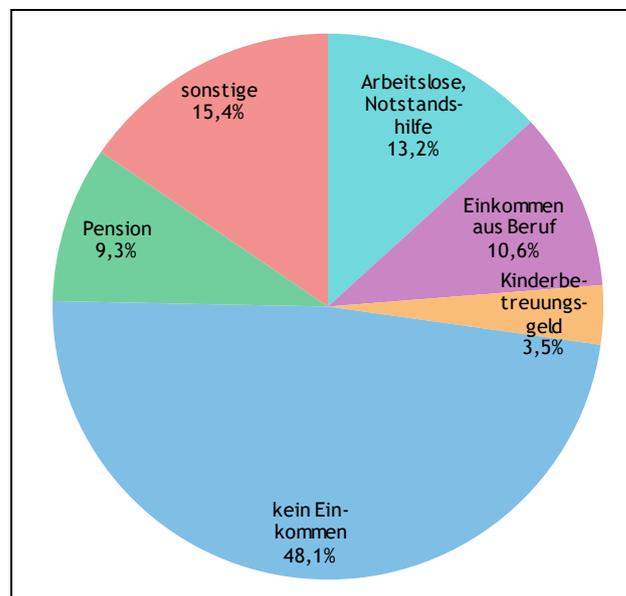
	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	1.332	1.399	1.417	1.310	1.154	- 11,9
Einkommen aus Berufstätigkeit	1.025	1.070	986	927	925	- 0,2
Kinderbetreuungsgeld	253	281	288	314	306	- 2,5
kein Einkommen	3.193	3.736	4.075	4.375	4.210	- 3,8
Pension	1.042	1.021	912	842	812	- 3,6
sonstige	1.637	1.588	1.496	1.445	1.349	- 6,6

Hinweis: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise Kinderbetreuungsgeld neben dem Einkommen aus Berufstätigkeit).

42

Abbildung 3.5

Verteilung der unterstützten Personen nach Art des Einkommens im Jahr 2018



3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist seit 1.9.2010 im § 19 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes beziehungsweise in der Mindestsicherungsverordnung-Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Fremde, die gemäß § 4 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Sie kann zusätzlich zum Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, aber auch ohne Mindestsicherungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle sind die Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum (zum Beispiel durch die Übernahme von Mietrückständen) sowie die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2018 wurden landesweit 141 derartige Hilfen gewährt. Das ist gegenüber 2017 ein Rückgang von 16,1 % (Tabelle 3.10). Im Vergleich zu 2014 hat sich die Zahl der gewährten Hilfen in besonderen Lebenslagen sogar mehr als halbiert. In über 80 % der Fälle handelte es sich um einen Beitrag zur Wohnraumsicherung, die verbleibenden knapp 20 % waren Beiträge zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Ein Drittel der Hilfen wurde in der Stadt Salzburg (33,3 %) gewährt. Jeweils rund 20 % entfielen auf die Bezirke Salzburg-Umgebung (23,4 %) und St. Johann (18,4 %), knapp über 10 % auf Hallein (12,1 %) und Zell am See (ebenfalls 12,1 %).

43

Tabelle 3.10

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Beitrag Wohnraumsicherung	303	277	176	145	118	- 18,6
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlage	29	31	25	23	23	± 0,0
Gesamt	332	308	201	168	141	- 16,1

Tabelle 3.11

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	184	171	94	65	47
Hallein	21	22	24	21	17
Salzburg-Umgebung	46	46	43	33	33
St. Johann im Pongau	40	39	23	26	26
Tamsweg	1	1	1	1	1
Zell am See	40	29	16	22	17
Land Salzburg	332	308	201	168	141

3.3 Heizkostenzuschuss

Im Jahr 2018 wurde der Heizkostenzuschuss an 3.564 Personen ausbezahlt. Knapp die Hälfte der positiv erledigten Anträge kam aus der Stadt Salzburg (Tabelle 3.12). Die Zahl der Auszahlungen er-

reichte 2016 mit 3.157 den niedrigsten Wert der letzten fünf Jahre, stieg aber in den letzten beiden Jahren wieder auf über 3.500.

Tabelle 3.12
Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	1.354	1.322	1.347	1.639	1.737	+ 6,0
Hallein	431	431	354	407	383	- 5,9
Salzburg-Umgebung	559	539	452	461	438	- 5,0
St. Johann im Pongau	439	430	340	373	335	- 10,2
Tamsweg	216	197	144	169	154	- 8,9
Zell am See	627	572	520	524	517	- 1,3
Land Salzburg	3.626	3.491	3.157	3.573	3.564	- 0,3

3.4 Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Beratungseinrichtungen

Beratungseinrichtungen stellen für armutsbetroffene Menschen mit Problemlagen ein wichtiges Netzwerk an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten dar und werden daher auch im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gefördert.

Dabei handelt es sich um verschiedenste Dienste wie etwa Streetwork, Schuldenberatung, Telefonseelsorge, Haftentlassenenhilfe oder um Maßnahmen zu Arbeitsmarktintegration.

Ebenso fallen beispielsweise auch spezielle Beratungsangebote für Frauen und Sozialdienste an gewissen Brennpunkten unter diese Kategorie.

Das Land Salzburg gewährte hier im Jahr 2018 eine Gesamtförderung in Höhe von 2.434.154 Euro.

Arbeitsprojekte

Für Arbeitsprojekte (in sozialökonomischen Betrieben und im Rahmen niederschwelliger Beschäftigungsprojekte) wurden im Jahr 2018 durch das Land Salzburg 2.025.227 Euro bereitgestellt. Insgesamt stehen in diesem Bereich 160 Transitarbeitsplätze in 8 Projekten zur Verfügung.

Ziel der Projekte ist die (Re-)Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt. Konkret finden diese Personen für die Dauer von maximal einem Jahr einen Arbeitsplatz. Sie erhalten während des Projekts eine geregelte Entlohnung gemäß Kollektivvertrag und sind sozialversichert. Zur Unterstützung und Begleitung wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch fachliche Anleitung und psychosoziale Beratung angeboten. Zudem kann dank flexibler Beschäftigungsausmaße und diverser Qualifizierungsangebote jeweils auf die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse der teilnehmenden Personen direkt eingegangen werden. Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf zusätzlich ein auf die vorhandenen Sprachkenntnisse ausgerichteter Deutschunterricht angeboten.

Teilnehmende Personen werden durch diese Projekte so zum einen bei ihrer Arbeitssuche aktiv unterstützt und zum anderen auch nach erfolgter Ar-

beitsaufnahme bis zu drei Monate weiter in sozialen und beruflichen Belangen betreut.

Wohnbetreuungsangebote

Für Wohnangebote mit unterstützender sozialer Betreuung wurden im Jahr 2018 1.408.925 Euro aufgewendet. Insgesamt standen mit Ende 2018 276 Plätze und 11 weitere Notplätze zur Verfügung. Die Angebote lassen sich in die Kategorien kurz-, mittel- und langfristig unterteilen.

So gab es für akute Notsituationen 97 beziehungsweise 79 (Winter/Sommer) niederschwellige Nächtigungsangebote (plus 11 Notplätze) mit Duschmöglichkeit und Gepäckaufbewahrung, zum Teil auch mit Verpflegung.

Um mittelfristige Krisen überwinden zu können, wurden 99 Plätze angeboten. Diese Wohnangebote beinhalten einen klaren sozialbetreuerischen Schwerpunkt, um Menschen mit persönlichen oder krankheitsbedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Eigene Ressourcen sollen hier gestärkt werden, auch der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt wird angestrebt. Weiteres Ziel ist es, die Personen in gesicherten Anschlusswohnraum zu vermitteln.

Langfristige Wohnangebote (80 Plätze) wiederum sollen die individuelle Wohn- und somit auch die Lebenssituation sichern. Insbesondere richtet sich das Angebot an chronisch kranke oder an langjährig suchtmittelabhängige Personen beziehungsweise an Menschen, die lange Zeit „auf der Straße“ gelebt haben.

Im Oktober 2018 wurde zusätzlich im sogenannten „Meinzuhaus“ in der Stadt Salzburg ein mittelfristiges Wohnangebot mit 55 Plätzen für eine Dauer von maximal 3 Jahren neu eröffnet. Durch teilbare, variable Wohneinheiten kann hier unter anderem auch ein geschützter Bereich geschaffen werden, in dem Frauen oder Familien mit Kindern eine adäquate Wohnbetreuung finden.

Trotz derartiger neuer Angebote wird der Zugang zu leistbarem Wohnraum auch in den kommenden Jahren eine große Herausforderung darstellen.

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg



Projekte zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Die **Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung** wird unter Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik geführt.

46

Zu den Partnern zählen das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung, das Arbeitsmarktservice, die Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer, der Salzburger Gemeindeverband und Städtebund, die Arbeiterkammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Landesschulrat für Salzburg sowie das Sozialministeriumservice.

Ziele der Allianz sind

- die Steigerung der Erwerbsteilnahme von Gruppen mit besonderen Herausforderungen (vor allem Frauen, Jugendliche, Menschen über 50, Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen mit Migrations- beziehungsweise Fluchthintergrund)
- Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten
- die Verminderung des Anteils von Geringqualifizierten
- weniger Schul- und Ausbildungsabbrüche
- die Attraktivierung der Berufsausbildung (Lehre)

Im Jahr 2018 hat die Abteilung 3 - Soziales zur Planung und Abstimmung von Maßnahmen in den Arbeitsgruppen "Übergang Schule/Beruf & Ausbildung bis 18", sowie "Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung (ESF-Maßnahmen)" verantwortlich und gestaltend mitgewirkt. Letztere wurde ebenso wie die Arbeitsgruppe "Frauen/Armutsbekämpfung/Beschäftigung" unter Vorsitz der Abteilung 3 - Soziales geführt.

Salzburger ESF-Maßnahmen zu Qualifizierung und Beschäftigung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen. Das Land Salzburg erhält in der laufenden Förderungsperiode für Maßnahmen des ESF EU-Mittel in Höhe von bis zu 6,3 Millionen Euro, die durch Landesmittel im Wege der Kofinanzierung

auf 12,6 Millionen Euro verdoppelt werden. Die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF-Engagements ist im Rahmen der Prioritätsachse 2 des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014-2020“ vorgegeben: Armutsbekämpfung durch Förderung der Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Personen.

Zur Heranführung von Beziehenden der bedarfsorientierten Mindestsicherung an eine Beschäftigung wird in Salzburg ein „Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit“ umgesetzt: Von der „Clearingstelle“ über Stabilisierung beziehungsweise Tagesstrukturierung, Arbeitseinübung und -gewöhnung bis hin zu „Transitarbeitsplätzen“. Das Stufenmodell ist der AMS-Zuständigkeit grundsätzlich vorgelegt und wird letztlich mit dem Ziel umgesetzt, eine Vermittlung oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu ermöglichen.

Mit der ESF-Umsetzung für Salzburg bis 2022 werden die vom Arbeitsmarktservice von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer bestehenden Maßnahmen zur Erreichung ausgrenzungsgefährdeter junger Menschen sinnvoll ergänzt und verstärkt:

„job.art“ - Betreuung und Beschäftigung von NEET-Jugendlichen (NEET = Not in Education, Employment or Training) im Pongau und Pinzgau Träger: ibis acam Bildungs GmbH

- **Zielgruppe:** Jugendliche bis 18 Jahren (ausnahmsweise auch bis zum 24. Lebensjahr) nach Ende der Schulpflicht, die sich weder in einer Ausbildung befinden noch durch arbeitsmarktpolitische Projekte erreicht werden.
- **Inhalt:** Die Jugendlichen können tages- oder stundenweise für ein Entgelt von 5 Euro pro Stunde arbeiten. Durch kreative Tätigkeiten können sich die Jugendlichen zum einen wieder an einen geregelten Tagesablauf gewöhnen und zum anderen über die Produkte, die sie herstellen, an Selbstwert gewinnen sowie ihre Chancen und Fertigkeiten erkennen. Oberstes Ziel ist es, mit den Jugendlichen Probleme zu lösen, zur Stabilisierung beizutragen und in weiterer Folge primär eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen.
- **Teilnahme:** An dem Projekt nehmen jährlich etwa 30 Jugendliche teil, wovon etwa knapp zwei Drittel erfolgreich in eine Folgemaß-

nahme, insbesondere Ausbildung, integriert werden können.

- **Projektstandorte:** St. Johann im Pongau und Zell am See

„Auf Linie 150“ - Berufsorientierung und -vorbereitung für jugendliche Flüchtlinge

- **Träger:** BFI Salzburg BildungsGmbH und Rettet das Kind GmbH
- **Zielgruppe:** Bis zu 18-jährige Flüchtlinge nach Ende der Schulpflicht (ausnahmsweise auch bis zum 25. Lebensjahr). Vorzugsweise Asylwerbende (jedoch frühestens vier Monate nach Eröffnung des Asylverfahrens), jedenfalls aus dem Bundesland Salzburg, mit Interesse und Eignung für definierte Berufsbereiche.
- **Inhalt:** In diesem Projekt erhalten Jugendliche eine praktische und theoretische Vorqualifizierung für eine anschließende Lehrausbildung in den Bereichen Holz, Metall, Gastronomie und Tourismus sowie eine sozialpädagogische Betreuung, individuelle Bewerbungsunterstützung und Wohnortmanagement. In St. Gilgen stehen eine Metallwerkstätte, eine Tischlerei und eine Küche von „Rettet das Kind“ für die praktische Fachqualifizierung zur Verfügung. Die Berufsvorbereitung umfasst auch EDV-Unterricht und die Verbesserung der Deutschkenntnisse. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, eine Berufserprobung in Betrieben der freien Wirtschaft zu absolvieren, was sich fallweise auch als Tor zum direkten Einstieg in eine Lehrausbildung bewährt hat. Ziel ist eine möglichst rasche Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration entsprechend der Eignung/Fähigkeiten der Jugendlichen und dem Bedarf der Wirtschaft.
- **Teilnahme:** An den einjährigen Kursen nehmen jährlich etwa 50 junge Männer - 2018 noch zu 97 % asylwerbend - aus verschiedenen Herkunftsländern teil. Etwa zwei Drittel werden erfolgreich weitervermittelt, vor allem in Lehre (25%), Arbeit (4%), Schule (9%) und AMS-Kurse (16%).
- **Projektstandorte:** St. Gilgen und BFI Salzburg Stadt

Zur Vorbereitung und Heranführung von Beziehenden der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an eine Beschäftigung wurden auch zwei weitere Projekte im Sinne des § 8 Salzburger Mindestsicherungsgesetz initiiert. Die Zuweisung der etwa 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr und pro Projekt erfolgt über die für Soziales zuständige Dienststelle der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

„Relimpuls“ - Aktivierung/Tagesstrukturierung

- **Träger:** Pro Mente Salzburg gem. Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation m.b.H.
- **Zielgruppe:** Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- **Inhalt:** Dieses Projekt unterstützt die Teilnehmenden mittels Stabilisierung, Tagesstrukturierung, Aktivierung (ohne Anspruch auf Arbeitsmarktintegration) und mit Sozialarbeit. Es handelt sich um eine Kombination unterschiedlicher Angebote (Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung).
- **Teilnahme:** Für viele Klientinnen beziehungsweise Klienten stellt die regelmäßige Teilnahme an dem Projekt eine große Herausforderung dar. Dennoch ist es für einige möglich, an Arbeitserprobungen, etwa beim Arbeitstrainingszentrum (ATZ) teilzunehmen.
- **Projektstandort:** Salzburg Stadt

„ProActive“ - Support für Arbeitsaufnahme

- **Träger:** Pro Mente Salzburg gem. Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation m.b.H.
- **Zielgruppe:** Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- **Inhalt:** Im Mittelpunkt dieser Maßnahme steht die Überwindung von Beschäftigungshemmnissen. Vorrangige Themen sind dabei körperliche Erkrankungen, Wohnungsprobleme, Schulden etc.
- **Teilnahme:** Personen mit „großer Arbeitsmarktferne“
- **Projektstandorte:** Stadt Salzburg, Tennengau, Pongau, Pinzgau, Lungau

Im Hinblick auf die höhere Armutsgefährdung/-betroffenheit von Frauen wurde zudem ein Frauenschwerpunkt eingerichtet und in folgenden ESF-Projekten umgesetzt:

„Salzburger Fraueninitiative SAFI“ - Übergeordnetes Case Management für Frauen

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Zielgruppe:** arbeitsmarktferne Frauen
- **Inhalt:** Mit der 2018 gestarteten Fraueninitiative wird der berufliche Neu- beziehungsweise Wiedereinstieg von Frauen, v.a. mit Betreuungspflichten, nach einer längeren erwerbsfreien Zeit unterstützt. Mittels persönlichem Case Management wird am Aufbau der persönlichen Ressourcen und an der (Wieder-) Her-

stellung der Arbeitsfähigkeit gearbeitet. Beginnend mit der Abklärung der individuellen Arbeitsfähigkeit werden Aktivierungsmaßnahmen zwecks Heranführung an eine Beschäftigung bis hin zur Arbeitsaufnahme umgesetzt.

- **Teilnahme:** 2018 haben etwa 80 Frauen teilgenommen. Beim überwiegenden Teil der Klientinnen kam es zur Aufnahme eines längerfristigen und verbindlichen Betreuungsverhältnisses.
- **Projektstandort:** Salzburg Stadt

48

„SINNERGIE Wege zur Teilhabe“ - Niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot für Frauen zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit (Projektstart 2019)

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Zielgruppe:** Bezieherinnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit (Multi-)Problemlagen beziehungsweise geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit
- **Inhalt:** Trotz Arbeitsfähigkeit ist es für Frauen mit (Multi-)Problemlagen oft nicht möglich, ein (dauerhaftes) Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 20 Stunden einzugehen. Oberstes Projektziel ist daher die Verlässlichkeit bei der Einhaltung der Arbeitszeit, um somit die Arbeitsleistung und Dauer der Beschäftigung auf mindestens 16 Wochenstunden zu erhöhen. Letztlich soll die Ausdauerfähigkeit der Frauen so weit gesteigert werden, dass sie an einer AMS-Maßnahme (mindestens 16 Stunden), am Projekt „Lebensarbeit“ (mindestens 20 Stunden) oder an einer Ausbildung teilnehmen können beziehungsweise an einen betrieblichen Arbeitsplatz Fuß fassen.
- **Projektstandort:** Salzburg Stadt

„Du kannst was!“ - Lehrausbildung für Berufstätige ohne Berufsausbildung

- **Träger:** BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer

- **Zielgruppe:** In Salzburg berufstätige und/oder wohnhafte Personen ohne abgeschlossener Berufsausbildung (höchster Bildungsabschluss: Pflichtschule).

- **Inhalt:** Die „Abwärtsspirale“ bei Beschäftigten ohne abgeschlossener Berufsausbildung ist bekannt: Berufseinstieg ohne Berufsausbildung - niedriges Einkommen/begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten - höheres Arbeitslosigkeits-/Armutrisiko. Um dem entgegenzuwirken, setzt dieses Projekt darauf, den Berufsabschluss nachzuholen. Grundlage dafür bildet das Berufsausbildungsgesetz, das seit 2012 eine neue Anrechnungsmöglichkeit für die Lehrausbildung vorsieht: Zunächst wird festgestellt, dass mindestens 50 % der Ausbildungskennnisse vorhanden sind. Es folgen ergänzende Qualifizierungen samt Prüfung. Bei positivem Ausgang ist die Lehre abgeschlossen.

- **Teilnahme:** 2018 haben 54 Teilnehmende eine Lehrausbildung abgeschlossen. Das Durchschnittsalter betrug 35 Jahre.

- **Projektstandort:** Stadt Salzburg

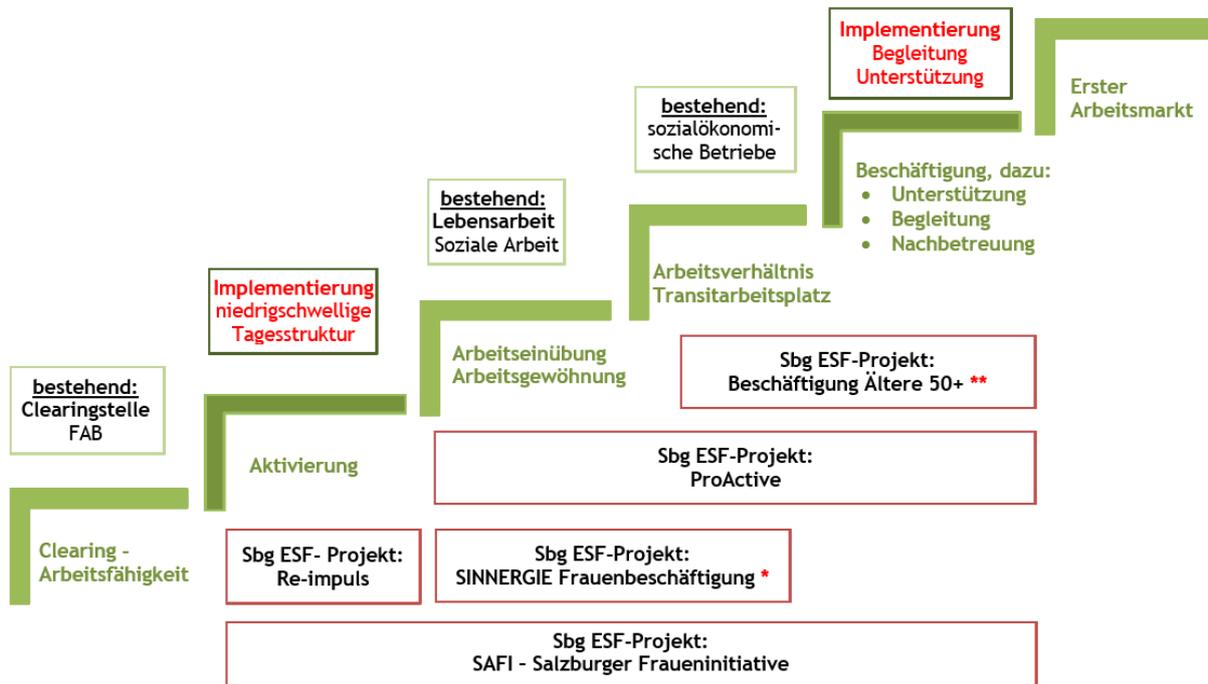
Um sukzessive die Wirksamkeit und Zielerreichung zu verbessern, wurde für die Umsetzung der „Basisprojekte“ Re-impuls, ProActive und SAFI eine wissenschaftliche Begleitung durch das Internationale Zentrum für soziale und ethische Fragen (IFZ) in Salzburg beauftragt.

Festgestellt wurde hierbei unter anderem ein Bedarf an verstärkter psychosozialer Betreuung. Dafür wurden - zunächst beim ESF-Projekt SINNERGIE - zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Schließlich wurde eine Evaluierung durch das Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung (IBE)/Linz in Auftrag gegeben. Auch hier wird die Salzburger ESF-Umsetzung hinsichtlich Wirksamkeit und Zielerreichung geprüft beziehungsweise bewertet.

Abbildung 3.6

Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und zur Integration von armutsbetroffenen, arbeitsmarktfernen Personen in den Arbeitsmarkt



* Ausschreibung 2018 für Projektstart 2019

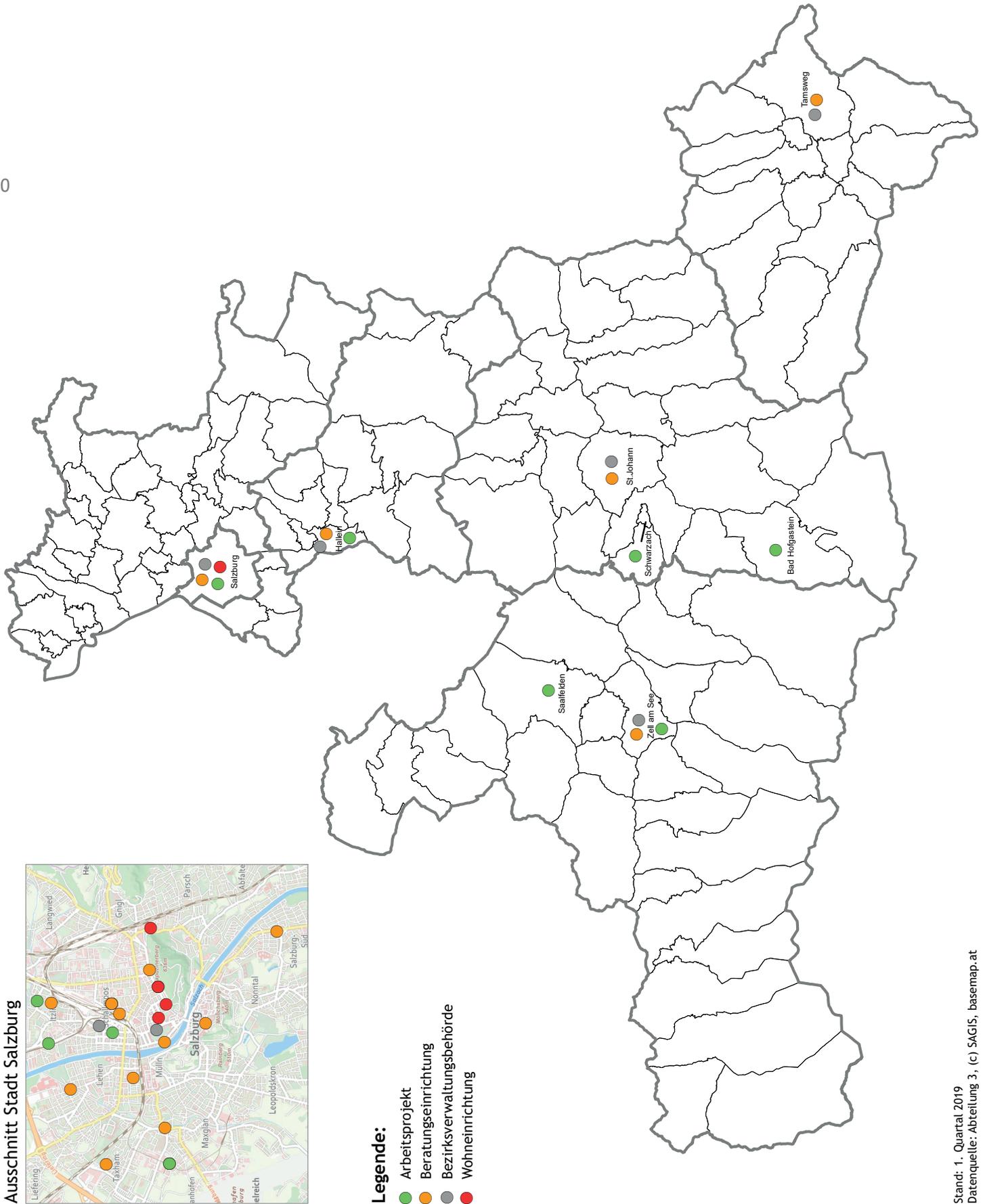
** Projektstart voraussichtlich im Herbst 2019

Nähere Informationen über die ESF Umsetzung in Salzburg, einschließlich der bisher erstellten Evaluierungsberichte, können über die ESF-Landes-

homepage abgerufen werden: <https://www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit>

3.6 Standorte der Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

50



Ausschnitt Stadt Salzburg

Legende:

- Arbeitsprojekt
- Beratungseinrichtung
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Wohneinrichtung

Kapitel 4

Pflege und Betreuung

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege (Soziale Dienste),
- Tageszentren,
- Kurzzeitpflege,

- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBl. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

52

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der/des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn die/der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.¹

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der stationären Betreuung

Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Hüttau, Kaprun, Leogang, Pfarrwerfen, Piesendorf, Puch bei Hallein, St. Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, St. Michael im Lungau, St. Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau, Wagrain und Werfen
- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden,

Salzburg, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See

- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig-Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Köstendorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim St. Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedernsill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser, die von nachfolgenden Rechtsträgern organisiert werden:

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Herz-Jesu-Heim Betriebs GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichische Jungarbeiterbewegung

¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

- Pro Humanitate II - gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft des Rotes Kreuzes Salzburg GmbH
- SeneCura Sozialzentrum Salzburg-Lehen GmbH
- Senioren Residenzen gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Seniorenpension am Schlossberg GmbH & Co KG

Daten und Zahlen

Die Daten dieses Abschnitts stammen zum überwiegenden Teil aus Stichtagserhebungen bei den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern. Lediglich die Daten über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern (Tabelle 4.5) stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

In den vergangenen fünf Jahren wurden zum Jahresende jeweils rund 4.900 Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut. Zuletzt, das heißt zum Stichtag 31.12.2018, waren es exakt

4.918 Personen (Tabelle 4.1). Von diesen Personen waren etwa drei Viertel Frauen und ein Viertel Männer (Abbildung 4.1).

53

Tabelle 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Geschlecht

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	1.264	1.329	1.327	1.342	1.346	+ 0,3
Frauen	3.625	3.605	3.592	3.573	3.572	- 0,0
Gesamt	4.889	4.934	4.919	4.915	4.918	+ 0,1

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Zum Jahresende 2018 waren 43,3 % der Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zwischen 80 und 89 Jahre und weitere 30,4 % mindestens 90 Jahre alt (Tabelle 4.2 und Abbildung 4.1). In Summe waren damit zum Jahresende 2018 drei von vier Bewohnerinnen und Bewohnern 80 Jahre

oder älter. 113 Personen waren allerdings jünger als 60 Jahre.² In den vergangenen fünf Jahren ging die Zahl der 80- bis 89-Jährigen tendenziell zurück und es erhöhte sich die Zahl der mindestens 90-Jährigen.

Tabelle 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Alter

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017 ¹	31.12.2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 59 Jahre	148	143	135	128	113	- 11,7
60 bis 69 Jahre	301	294	305	295	282	- 4,4
70 bis 79 Jahre	840	820	811	839	899	+ 7,2
80 bis 89 Jahre	2.234	2.297	2.219	2.167	2.129	- 1,8
90 Jahre und älter	1.366	1.380	1.449	1.486	1.495	+ 0,6
Gesamt	4.889	4.934	4.919	4.915	4.918	+ 0,1

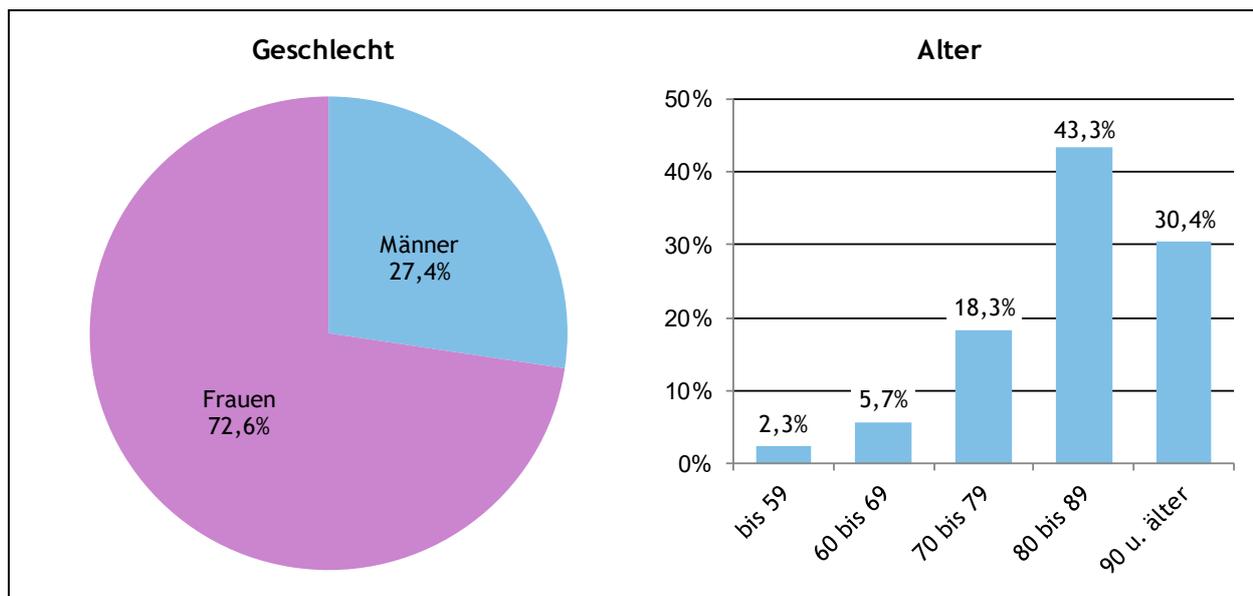
¹ Aufgrund eines Datenfehlers geänderte Daten für 31.12.2017

Abbildung 4.1

² Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die

am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2018



Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 35 Personen erhielten zum Jahresende 2018 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden (Tabelle 4.3). Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2018 78,6 % der Bewohnerinnen und Bewohner Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 und weitere 12,1 % Pflegegeld der Stufen 6 bis 7 bezogen (Abbildung 4.2). Im Zeitverlauf zeigt sich ein starker Rückgang von Personen

ohne Pflegegeld und mit den Pflegegeldstufen 1 und 2. Seit dem Jahr 2014 sank deren Zahl um 43,3 %. Folgend dem Prinzip „mobil vor stationär“ werden in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern prioritär Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf versorgt. Durch den Ausbau in den Sozialen Diensten und in den Tageszentren kann, für Menschen mit niedrigerem Pflegebedarf, der Wunsch erfüllt werden, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben.

Tabelle 4.3

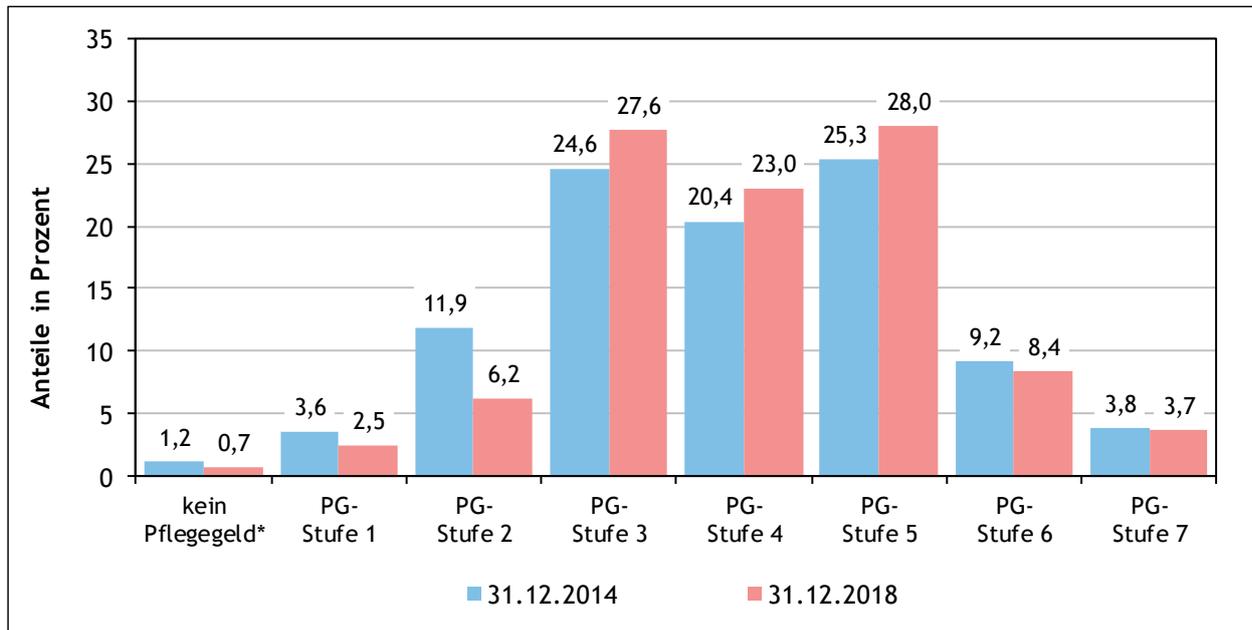
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Pflegegeldstufen

	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
kein Pflegegeld ¹	57	62	54	44	35	- 20,5
PG-Stufe 1	174	175	147	134	122	- 9,0
PG-Stufe 2	582	511	429	371	304	- 18,1
PG-Stufe 3	1.203	1.310	1.298	1.327	1.357	+ 2,3
PG-Stufe 4	997	1.035	1.080	1.112	1.131	+ 1,7
PG-Stufe 5	1.238	1.227	1.282	1.331	1.376	+ 3,4
PG-Stufe 6	450	429	432	384	411	+ 7,0
PG-Stufe 7	188	185	197	212	182	- 14,2
Gesamt	4.889	4.934	4.919	4.915	4.918	+ 0,1

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.2

Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Pflegegeldstufen



55

In Tabelle 4.4 ist die Verteilung der Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken dargestellt. Ende 2018 wurden in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung weniger, in den Bezirken Hallein, Zell am See und St. Johann im Pongau jedoch mehr Personen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut als ein Jahr zuvor. Im Bezirk Tamsweg blieb die Zahl der betreuten Personen de facto unverändert.

Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen der

Bewohnerinnen und Bewohner nur bedingt miteinander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen (Abbildung 4.3). Landesweit wurden zum Jahresende 2018 etwa 100 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut.

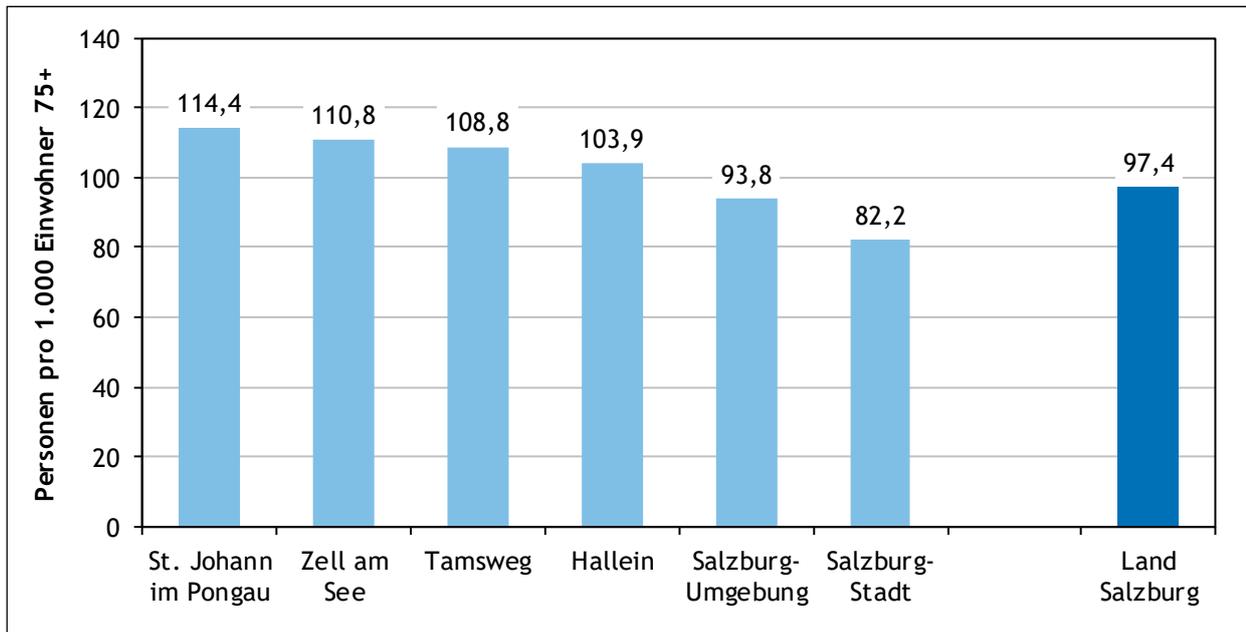
Tabelle 4.4

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	1.371	1.356	1.358	1.321	1.293	- 2,1
Hallein	481	519	524	523	539	+ 3,1
Salzburg-Umgebung	1.218	1.202	1.192	1.198	1.185	- 1,1
St. Johann im Pongau	773	789	786	807	819	+ 1,5
Tamsweg	223	231	229	232	231	- 0,4
Zell am See	823	837	830	834	851	+ 2,0
Land Salzburg	4.889	4.934	4.919	4.915	4.918	+ 0,1

Abbildung 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2018



56

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe. Von 2017 auf 2018 gab es einen deutlichen Anstieg der Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern, der sich auf Landesebene auf 26,5 % belief und in den Bezirken zwischen 16,4 (Tamsweg) und 35,2 % (Hallein) variierte (Tabelle 4.5). Dieser starke Anstieg von gesamt 920 Personen ist auf die geänderte gesetzliche Länge zurückzuführen. Per

1.1.2018 trat das Verbot des Pflegeregresses in Kraft. Nähere Ausführungen dazu finden sich am Ende dieses Abschnittes. Bezogen auf die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser zeigt sich, dass auf Landesebene fast 90 % der Bewohnerinnen und Bewohner Sozialhilfe zur Deckung der Aufenthaltskosten bezogen (Abbildung 4.4). Der Anteil reichte dabei von 80,6 % im Bezirk Hallein bis 96,2 % in Tamsweg, wobei die Anteile in den südlichen Bezirken deutlich höher waren als im Zentralraum.

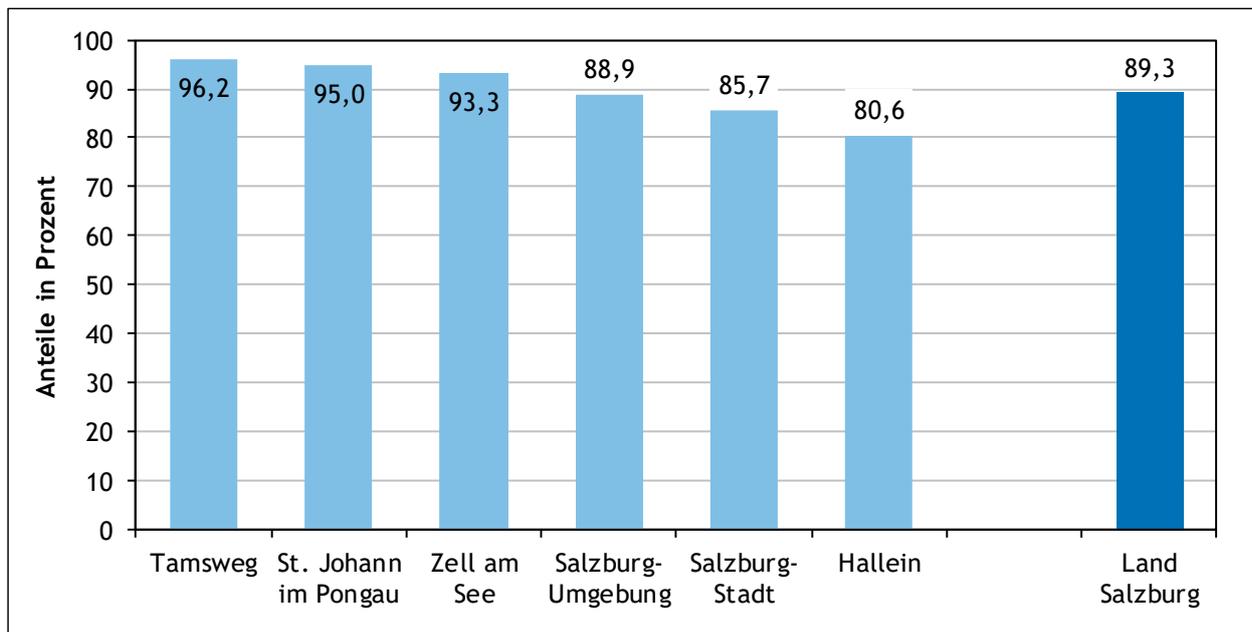
Tabelle 4.5

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	895	896	923	870	1.108	+ 27,3
Hallein	292	324	333	321	434	+ 35,2
Salzburg-Umgebung	812	820	828	800	1.054	+ 31,7
St. Johann im Pongau	647	656	665	655	778	+ 18,7
Tamsweg	172	180	191	191	222	+ 16,4
Zell am See	638	648	648	633	794	+ 25,5
Land Salzburg	3.456	3.524	3.588	3.470	4.390	+ 26,5

Abbildung 4.4

Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken im Jahr 2018



57

Neben den 4.390 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die im Jahr 2018 in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus wohnten, wurden 34 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in **sonstigen Einrichtungen** (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege St. Veit) betreut.

Verbot des Pflegeregresses

Am 29. Juni 2017 stimmte der Nationalrat mit breiter Mehrheit für eine Abschaffung des Pflegeregresses per 1. Jänner 2018. Vor diesem Datum mussten Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zur Bezahlung der Heimkosten auch das eigene Vermögen einsetzen (zum Beispiel Sparbücher, Liegenschaften wie

etwa Wohnungseigentum). Durch diese Gesetzesänderung haben nun mehr Menschen einen Anspruch auf Sozialhilfe, was sich an den stark steigenden Zahlen der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zeigt. Im Jahresdurchschnitt 2018 bezogen um 920 mehr Bewohnerinnen und Bewohner Sozialhilfe als im Jahr 2017. Ebenso stark erhöhte sich die Anzahl der Anträge auf Sozialhilfe bei den Bezirksverwaltungsbehörden und der damit verbundene Arbeitsaufwand.

Der Zuwachs an Bewohnerinnen und Bewohnern, die Sozialhilfe beziehen, hat natürlich auch erhebliche Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe zur Folge. Diese Mehrkosten werden aus dem allgemeinen Bundeshaushalt ersetzt.

4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

Zu Jahresende 2018 standen im Land Salzburg insgesamt 5.178 Plätze³ in 74 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zur Verfügung (Tabelle 4.6), das waren um 47 Plätze mehr als ein Jahr zuvor. Zusätzliche Plätze wurden vor allem in den Bezirken Hallein (+ 22 Plätze), Salzburg-Umgebung (+ 16

Plätze) und Salzburg-Stadt (+ 10 Plätze) angeboten.

In der Stadt Salzburg wurden Ende 2018 allerdings noch um 123 Plätze weniger angeboten als vier Jahre zuvor. Im angesprochenen Zeitraum wurden

³ Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege her-

angezogen werden und in keinem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

in der Stadt Salzburg Neu- beziehungsweise Umbauten durchgeführt. Eine Zielsetzung ist es dabei, die Plätze pflegetauglich zu gestalten, um der Veränderung der Zielgruppe gerecht zu werden. Früher dienten die Einrichtungen der Stadt Salzburg teilweise als Wohneinrichtungen für ältere Menschen ohne oder mit geringem Pflegebedarf. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die nunmehr pflegetauglichen Plätze für Menschen mit Pflege-

bedarf zur Verfügung. Aufgrund der Veränderung der Zielgruppe kam es zu einer Reduktion der Plätze. Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 das Albertus-Magnus-Haus in der Stadt Salzburg vorübergehend geschlossen. Nach einer Sanierung steht es als Einrichtung der Behindertenhilfe für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen zur Verfügung.

58

Tabelle 4.6
Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	1.541	1.478	1.478	1.408	1.418	+ 0,7
Hallein	544	547	548	544	566	+ 4,0
Salzburg-Umgebung	1.248	1.251	1.250	1.248	1.264	+ 1,3
St. Johann im Pongau	803	802	812	836	835	- 0,1
Tamsweg	243	243	243	242	238	- 1,7
Zell am See	861	856	857	853	857	+ 0,5
Land Salzburg	5.240	5.177	5.188	5.131	5.178	+ 0,9

Zum Jahresende 2018 wurden über 80 % der Plätze in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und Städten) geführt werden (Tabelle 4.7). Im Zeitverlauf zeigt sich seit 2015 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Plätze in öffentlichen Einrichtungen. Bei den privaten Einrichtungen sank die Zahl der Plätze von 990 im Jahr 2016 auf 915 im Jahr 2017 und weiter

auf 870 im Jahr 2018. Die relativ starke Reduktion der Plätze in privaten Einrichtungen von 2016 auf 2017 erklärt sich mit der bereits angesprochenen vorübergehenden Schließung des Albertus-Magnus-Hauses, das nun nach der Sanierung als Einrichtung der Behindertenhilfe für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen zur Verfügung steht.

Tabelle 4.7
Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
öffentliche Einrichtungen	4.242	4.188	4.198	4.216	4.308	+ 2,2
private Einrichtungen ¹	998	989	990	915	870	- 4,9
Gesamt	5.240	5.177	5.188	5.131	5.178	+ 0,9

¹ Rückgang von 2017 auf 2018 aufgrund veränderter Zählweise

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern standen zum Jahresende 2018 insgesamt 2.254,7 Pflege- und Hilfskräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten⁴) zur Verfügung (Tabelle 4.8). Davon waren 25,2 % ausgebildet in diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege sowie 58,2 % in Pflegeassistenz und Altenfachbetreuung; 16,6 % waren Hilfskräfte. Im Vergleich zu 2017 zeigen sich Rückgänge bei Personen mit Ausbildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise Pflege(fach)assistenz oder Altenfachbetreuung, es gab jedoch einen starken Anstieg bei den Hilfskräften. Diese Entwicklung ist auf die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von (höher-)qualifiziertem Pflegepersonal zurückzuführen.

Dieser Problematik widmet sich die im Herbst 2018 vom Landeshauptmann ins Leben gerufene Plattform Pflege. In verschiedenen Arbeitsgruppen werden Maßnahmen geplant, um dem drohenden Mangel an Pflegekräften entgegenzuwirken. In Summe gab es jedoch, wie auch in den vergangenen Jahren, einen Anstieg beim Pflegepersonal. Gesamt waren im Jahr 2018 2.919 Personen in der Pflege in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beschäftigt (751 diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, 1.661 Personen mit Ausbildung zur Pflegeassistenz beziehungsweise Altenfachbetreuung sowie 507 Hilfskräfte).

59

Tabelle 4.8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	565,4	570,7	582,7	582,0	567,8	- 2,4
Pflege(fach)assistenz/ Altenfachbetreuung	1.284,8	1.298,2	1.308,0	1.319,5	1.311,9	- 0,6
Hilfskräfte	212,7	213,8	234,9	268,6	375,1	+ 39,6
Gesamt	2.062,9	2.082,7	2.125,5	2.170,1	2.254,7	+ 3,9

⁴ Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

4.2 Mobile Betreuung

60

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste⁵ Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können in der eigenen Wohnung abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen, und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 15 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Ambulante Dienste Salzburg
- Caritas
- Diakonie.mobil
- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk Salzburg
- KIKRA - Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- MOKI Salzburg - Mobile Kinderkrankenpflege
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.2.1 Betreute Haushalte

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2018 insgesamt 4.638 Haushalte⁶ durch Haushaltshilfe beziehungsweise durch Hauskrankenpflege betreut. In den vergangenen Jahren stieg die Zahl der betreuten Haushalte kontinuierlich an, und zwar ausgehend

von 3.981 im Jahr 2014 auf die erwähnten 4.638 im Jahr 2018. Dabei wurden in allen Bezirken mehr Haushalte betreut als ein beziehungsweise vier Jahre zuvor.

Tabelle 4.9

Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	1.347	1.397	1.397	1.416	1.430	+ 1,0
Hallein	391	401	417	411	423	+ 2,9
Salzburg-Umgebung	734	783	846	871	898	+ 3,1
St. Johann im Pongau	577	600	638	668	728	+ 9,0
Tamsweg	229	239	258	253	276	+ 9,2
Zell am See	703	726	789	823	883	+ 7,3
Land Salzburg	3.981	4.146	4.345	4.441	4.638	+ 4,4

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

⁵ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idGF.

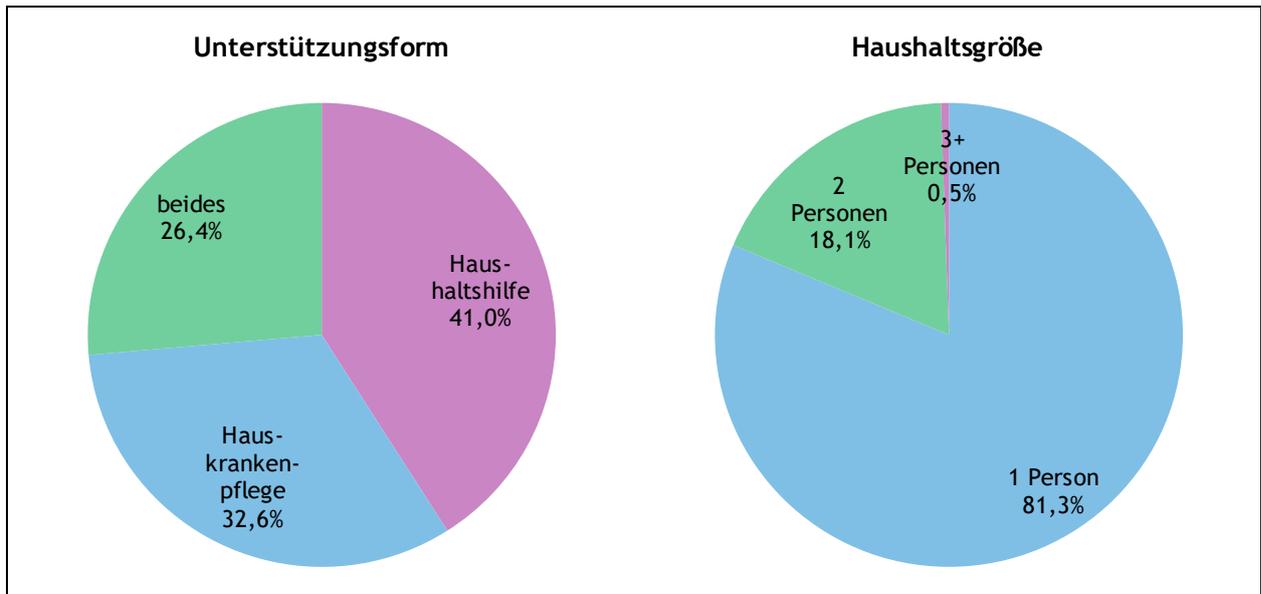
⁶ In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistun-

gen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

In Abbildung 4.5 werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2018 weiterhin rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und rund

ein Drittel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa einem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

Abbildung 4.5
Verteilung der betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2018



61

In vier von fünf und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte eine Person, im verbleibenden Fünftel wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt (Abbildung 4.5).

Zu Jahresende 2018 waren in Salzburg insgesamt 717,8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege tätig, was einem Plus von 4,7 % gegenüber 2017 entspricht (Tabelle 4.10). Gesamt waren 2018 1.220 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege

	31.12. 2014	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamt	619,7	642,8	673,2	685,5	717,8	+ 4,7

Im Jahr 2018 wurden im Land Salzburg 478.024 Stunden in der Haushaltshilfe und 468.159 Stunden in der Hauskrankenpflege geleistet, was eine Gesamtstundenzahl von 946.183 ergab (Tabelle 4.11).

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Zahl der geleisteten Stunden in der Hauskrankenpflege mit 6,3 % stärker als in der Haushaltshilfe mit 1,8 %.

Tabelle 4.11
Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Betreuung

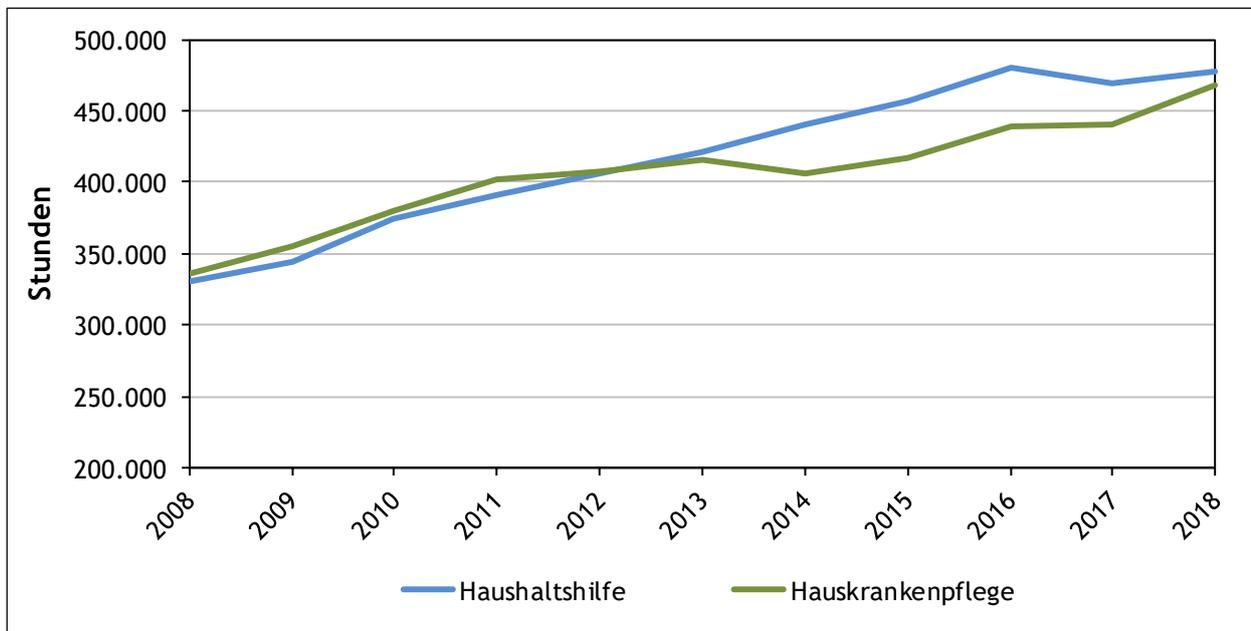
	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Haushaltshilfe	440.051	457.534	480.341	469.782	478.024	+ 1,8
Hauskrankenpflege	406.617	417.436	438.561	440.495	468.159	+ 6,3
Gesamt	846.668	874.969	918.902	910.277	946.183	+ 3,9

62

Abbildung 4.6 zeigt den zeitlichen Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren. Bis 2013 entwickelten sich die geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege in etwa gleichfö-

mig. Von 2014 bis 2017 war die Zahl der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe deutlich höher als in der Hauskrankenpflege, 2018 haben sich die Stundenzahlen wieder deutlich angenähert.

Abbildung 4.6
Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Betreuung seit 2007



4.2.2 Haushaltshilfe

Im Jahr 2018 wurden im Land Salzburg 3.476 Personen durch Haushaltshilfe betreut, wobei es im Vergleich zu 2017 deutliche Zuwächse in den Bezirken Tamsweg mit 14,2 %, Zell am See mit 9,9 %

und St. Johann im Pongau mit 9,6 % gab (Tabelle 4.12). Landesweit errechnete sich ein Plus von 4,7 %.

Tabelle 4.12

Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	1.011	1.063	1.066	1.051	1.049	- 0,2
Hallein	284	291	311	306	309	+ 1,0
Salzburg-Umgebung	470	500	560	573	584	+ 1,9
St. Johann im Pongau	449	488	526	548	601	+ 9,6
Tamsweg	134	151	171	176	201	+ 14,2
Zell am See	545	565	634	666	732	+ 9,9
Land Salzburg	2.894	3.058	3.269	3.320	3.476	+ 4,7

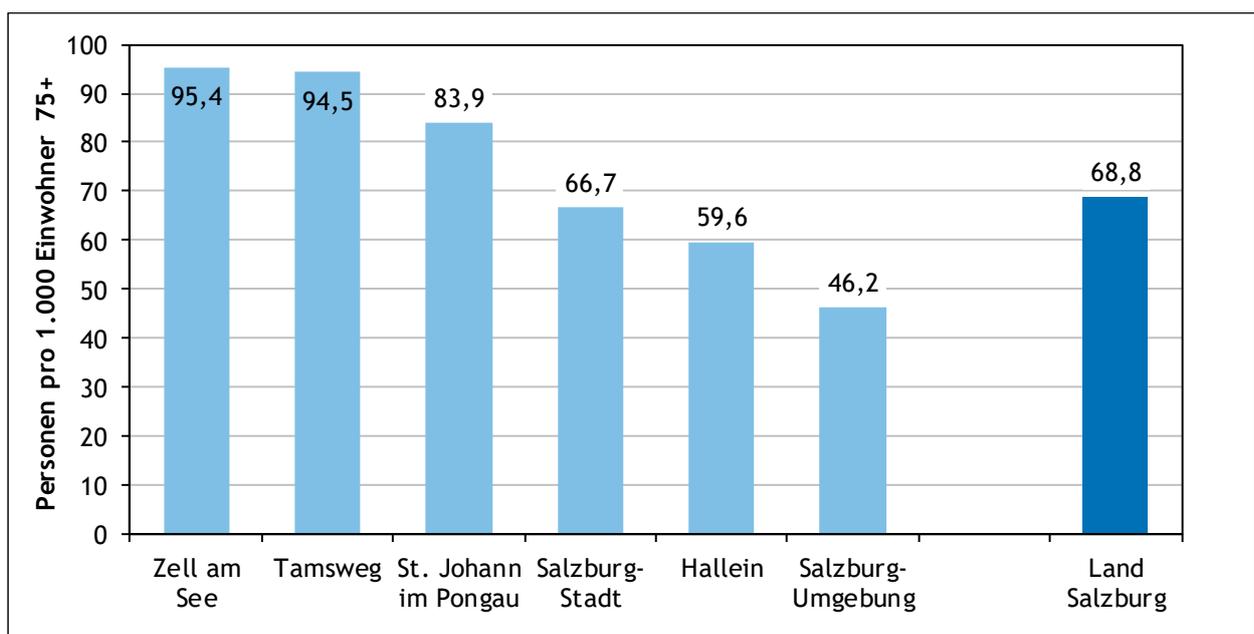
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Abbildung 4.7 wird für das Jahr 2018 die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren gesetzt. Landesweit wurden 2018 knapp 70 von 1.000 Personen durch Haushaltshilfe unterstützt. Es gab jedoch deutliche Unterschiede

zwischen den Bezirken, denn anteilig wurden von jeweils 1.000 Personen mit 95,4 die meisten im Bezirk Zell am See und mit 46,2 die wenigsten im Bezirk Salzburg-Umgebung durch Haushaltshilfe unterstützt.

Abbildung 4.7

Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2018



In den vergangenen Jahren waren 70 % der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden, Frauen und nur 30 % Männer (Tabelle 4.13). Im Vor-

jahresvergleich stieg die Zahl der betreuten Männer mit 8,2 % jedoch deutlich stärker als jene der Frauen mit 3,3 %.

Tabelle 4.13
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	799	860	953	962	1.041	+ 8,2
Frauen	2.095	2.198	2.316	2.358	2.435	+ 3,3
Gesamt	2.894	3.058	3.269	3.320	3.476	+ 4,7

64

Knapp die Hälfte der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Viertel fiel in die Gruppe der 70- bis

79-Jährigen (Tabelle 4.14 und Abbildung 4.8). Jünger als 50 Jahre waren nur 5,6 % der betreuten Personen.

Tabelle 4.14
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 49 Jahre	208	214	212	208	196	- 5,5
50 bis 59 Jahre	227	246	247	260	273	+ 4,9
60 bis 69 Jahre	333	355	370	372	405	+ 8,9
70 bis 79 Jahre	674	739	833	861	906	+ 5,3
80 bis 89 Jahre	1.118	1.153	1.230	1.237	1.287	+ 4,0
90 Jahre und älter	334	351	378	383	409	+ 6,9
Gesamt	2.894	3.058	3.269	3.320	3.476	+ 4,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Tabelle 4.15 und Abbildung 4.8 werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt. Rund jede fünfte durch Haushaltshilfe betreute Person erhielt kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeld-

antrag noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es knapp mehr als 70 % - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur weniger als 10 % Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

Tabelle 4.15
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

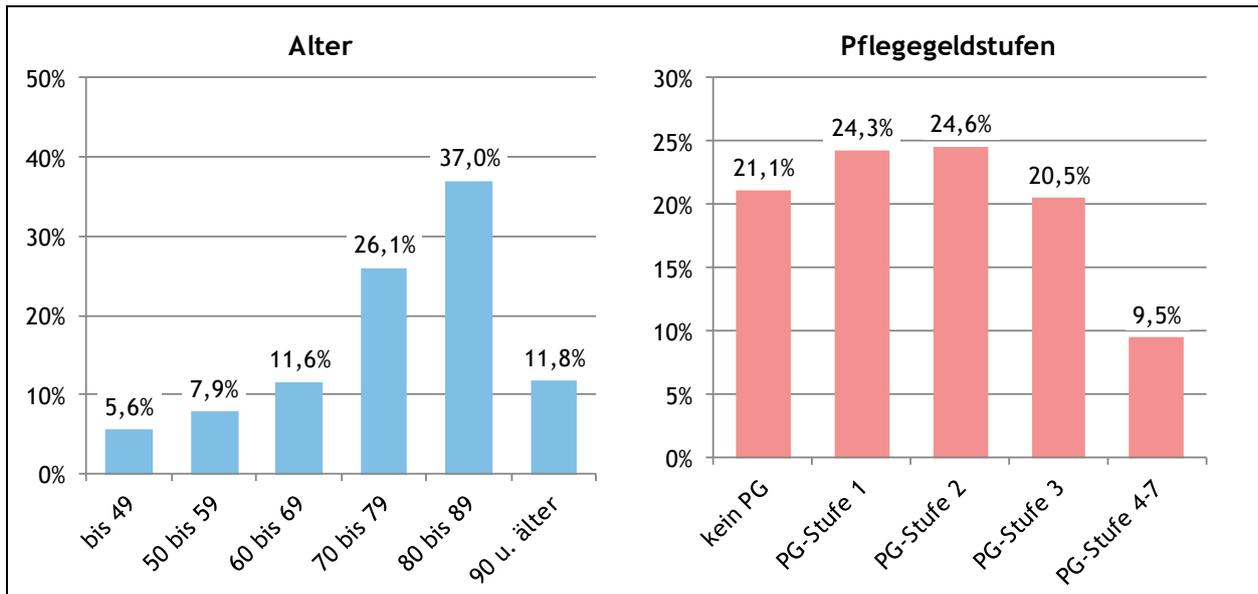
	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	566	617	664	659	735	+ 11,5
PG-Stufe 1	675	747	808	834	845	+ 1,3
PG-Stufe 2	844	863	869	853	855	+ 0,2
PG-Stufe 3	536	560	653	673	713	+ 5,9
PG-Stufe 4	186	183	181	214	238	+ 11,2
PG-Stufe 5	70	70	74	70	71	+ 2,2
PG-Stufe 6	11	11	11	12	12	- 0,7
PG-Stufe 7	7	7	7	5	8	+ 53,2
Gesamt	2.894	3.058	3.269	3.320	3.476	+ 4,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.8

Verteilung der betreuten Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2018



65

Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in Tabelle 4.16 gegenübergestellt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 3.124 Haushalte mit 478.024 Stunden unterstützt, was ein

durchschnittliches Betreuungsausmaß von 153,0 Stunden im Jahr beziehungsweise 12,8 Stunden im Monat ergab.

Tabelle 4.16
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Anzahl Haushalte	2.599	2.749	2.942	2.997	3.124	+ 4,2
Stunden	440.051	457.534	480.341	469.782	478.024	+ 1,8
Stunden je Haushalt ¹	169,3	166,4	163,3	156,8	153,0	- 3,7

¹ Veränderung in Stunden

4.2.3 Hauskrankenpflege

Ausgehend von 2.398 Personen im Jahr 2014 stieg die Zahl der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen bis 2017 auf 2.658. Von 2017 auf 2018 gab

es ein starkes Plus von 160 Personen beziehungsweise 6,0 %, das sich über alle Bezirke verteilte (Tabelle 4.17).

Tabelle 4.17
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

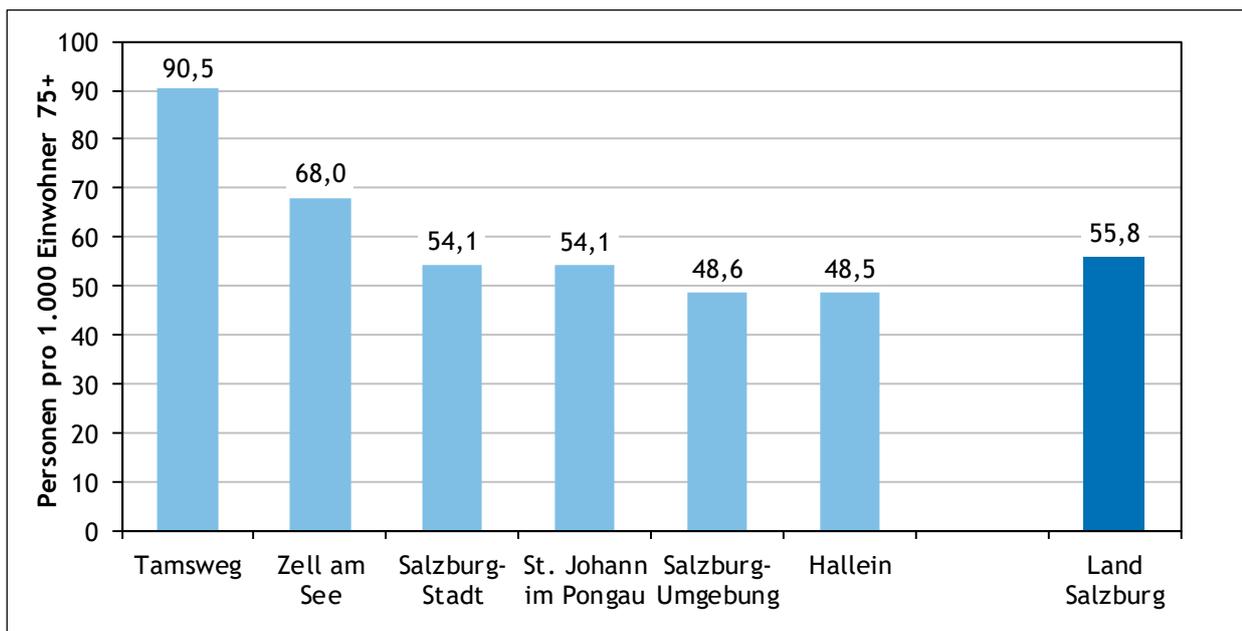
	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	752	792	814	831	852	+ 2,4
Hallein	206	219	239	235	252	+ 7,2
Salzburg-Umgebung	514	542	569	578	613	+ 6,1
St. Johann im Pongau	312	313	322	336	387	+ 15,1
Tamsweg	172	174	179	177	192	+ 8,8
Zell am See	442	442	477	501	522	+ 4,3
Land Salzburg	2.398	2.482	2.600	2.658	2.818	+ 6,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren wird in Abbildung 4.9 nach Bezirken dargestellt. Während auf Landesebene 55,83 und in den meisten

Bezirken zwischen 48,5 (Salzburg-Umgebung) und 68,0 (Zell am See) von 1.000 Personen durch Hauskrankenpflege betreut wurden, waren es im Bezirk Tamsweg deutlich mehr, konkret 90,5 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Abbildung 4.9
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2018



In den vergangenen Jahren waren rund zwei Drittel der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen weiblich (Tabelle 4.18). Im Vergleich zu 2017 er-

höhte sich die Zahl der betreuten Frauen mit 4,2 % jedoch schwächer als die Zahl der betreuten Männer mit 9,4 %.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	804	836	888	920	1.006	+ 9,4
Frauen	1.594	1.647	1.712	1.738	1.811	+ 4,2
Gesamt	2.398	2.482	2.600	2.658	2.818	+ 6,0

67

Im Jahr 2018 waren von den durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen 40,0 % zwischen 80 und 89, 24,1 % zwischen 70 bis 79 Jahre und weitere 17,4 % mindestens 90 Jahre alt (Tabelle 4.19 und Abbildung 4.10). Damit waren vier von fünf

betreuten Personen mindestens 70 Jahre alt. Bei der Verteilung der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen ergibt sich damit ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
40 bis 49 Jahre	84	92	93	85	84	- 1,0
50 bis 59 Jahre	110	124	126	131	146	+ 11,0
60 bis 69 Jahre	218	241	268	254	278	+ 9,6
70 bis 79 Jahre	540	546	593	653	680	+ 4,2
80 bis 89 Jahre	1.038	1.045	1.051	1.063	1.139	+ 7,1
90 Jahre und älter	407	436	470	471	491	+ 4,1
Gesamt	2.398	2.482	2.600	2.658	2.818	+ 6,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezog jeweils rund ein Viertel der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 2, 3 sowie 4 bis 7. Kein Pfl-

geld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 9,9 beziehungsweise 15,3 % der betreuten Personen (Tabelle 4.20 und Abbildung 4.10). Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

Tabelle 4.20

Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

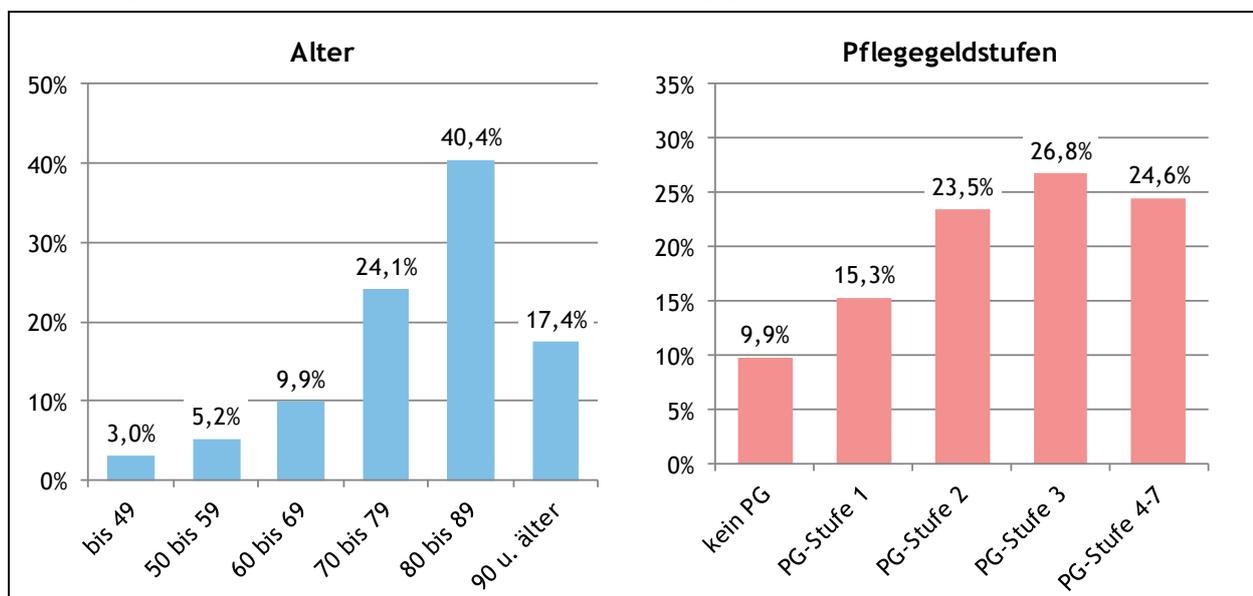
	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	221	222	213	237	278	+ 17,6
PG-Stufe 1	257	323	376	394	432	+ 9,7
PG-Stufe 2	663	658	643	649	661	+ 1,9
PG-Stufe 3	594	624	707	714	755	+ 5,7
PG-Stufe 4	350	320	314	347	376	+ 8,1
PG-Stufe 5	231	237	242	221	218	- 1,4
PG-Stufe 6	46	57	64	57	55	- 4,4
PG-Stufe 7	35	42	42	38	44	+ 14,4
Gesamt	2.398	2.482	2.600	2.658	2.818	+ 6,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.10

Verteilung der betreuten Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2018



Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2018 insgesamt 2.737 Haushalte mit 468.159 Stunden unterstützt. Daraus errechnete sich ein durchschnittliches Betreuungsausmaß je Haushalt von

171,0 Stunden pro Jahr beziehungsweise 14,3 Stunden pro Monat, das damit höher war als in der Haushaltshilfe mit 153,0 Stunden pro Jahr beziehungsweise 12,8 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.21

Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Anzahl Haushalte	2.327	2.411	2.520	2.578	2.737	+ 6,2
Stunden	406.617	417.436	438.561	440.495	468.159	+ 6,3
Stunden je Haushalt ¹	174,7	173,1	174,0	170,9	171,0	+ 0,2

¹ Veränderung in Stunden

4.3 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 26 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 23 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich - Landesgruppe Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee

- Hilfswerk Salzburg GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Kuchl
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg
- Stadtgemeinde Saalfelden
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung

Tabelle 4.22 gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2018 wurden in mittlerweile 26 Tageszentren insgesamt 304 Plätze angeboten. Dabei wurden von 917 Personen 41.583 Besuchertage in Anspruch genommen, was einer Auslastung von 75,7 % entsprach.

69

Tabelle 4.22
Tageszentren

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Anzahl Tageszentren	19	22	21	23	26	+ 13,0
Anzahl Plätze	230	252	246	264	304	+ 15,2
Anzahl Besuchertage im Jahr	34.979	37.071	37.638	35.724	41.583	+ 16,4
Anzahl Personen im Jahr	755	846	820	794	917	+ 15,5
Auslastung in % ¹	77,8	77,9	78,6	72,5	75,7	+ 3,2

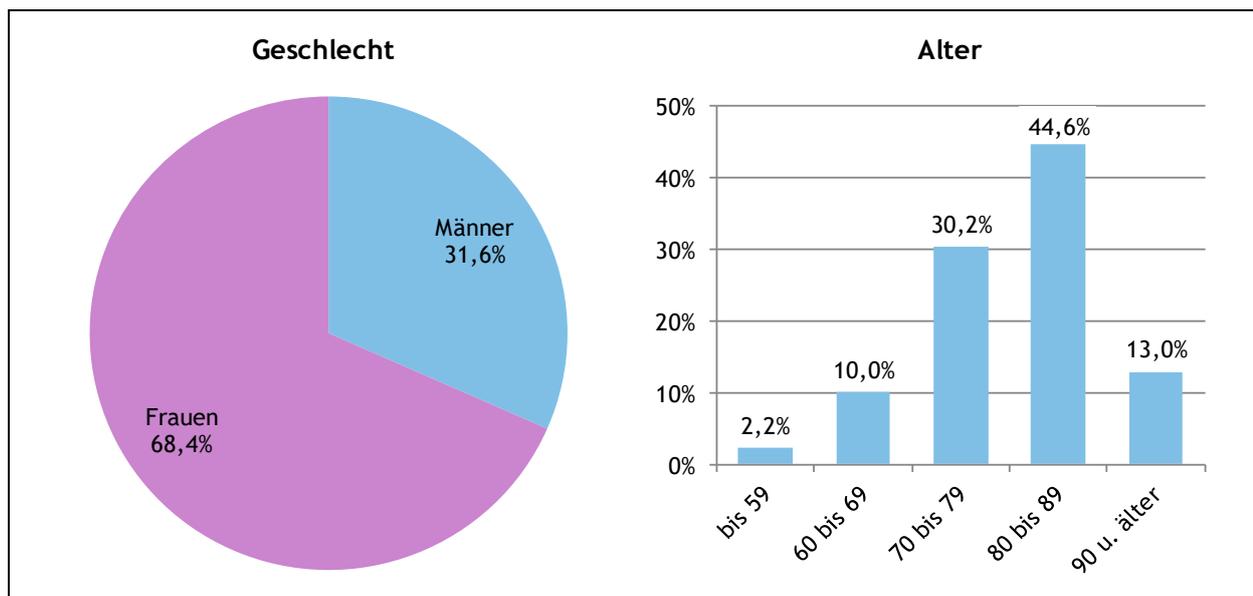
¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise mindestens 70 Jahre alt (Abbildung 4.11). Konkret waren von den Besucherinnen und Besu-

chern im Dezember 2018 über zwei Drittel Frauen, und knapp 90 % hatten bereits ihren 70. Geburtstag gefeiert.

Abbildung 4.11
Verteilung der Personen nach Geschlecht und Alter im Dezember 2018

70



In Tabelle 4.23 und Tabelle 4.24 werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. 2018 gab es die meisten Plätze in den bevölkerungsstarken Bezirken Salzburg-Umgebung (101 Plätze) und Salzburg-Stadt (73 Plätze). Während in den vergangenen fünf Jahren die Zahl der angebotenen Plätze in den Bezirken Salzburg-Stadt

und Hallein konstant blieb, wurden in den Bezirken Salzburg-Umgebung (101 statt 76), Zell am See (38 statt 14), Tamsweg (30 statt 15) und St. Johann im Pongau (26 statt 16) mehr Plätze angeboten als 2014. Zusätzlich wurden in den vergangenen fünf Jahren auch die Öffnungstage laufend erhöht.

Tabelle 4.23
Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	73	73	73	73	73
Hallein	36	36	36	36	36
Salzburg-Umgebung	76	84	78	86	101
St. Johann	16	16	16	26	26
Tamsweg	15	15	15	15	30
Zell am See	14	28	28	28	38
Land Salzburg	230	252	246	264	304

Entsprechend dem Platzangebot verteilten sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke (Tabelle 4.24). Im Jahr 2018 wurden in der Stadt Salzburg mit 17.036 die meisten Besuchertage gezählt, gefolgt von den Bezirken Salzburg-Umgebung mit

9.660 und Hallein mit 4.527. Im Zeitvergleich ist zu berücksichtigen, dass es neben dem Ausbau an Plätzen noch zu einer Ausweitung der Öffnungstage bestehender Tageszentren kam.

Tabelle 4.24
Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	15.811	16.902	16.470	16.073	17.036	+ 6,0
Hallein	3.965	4.041	4.303	4.331	4.527	+ 4,5
Salzburg-Umgebung	8.204	8.302	8.045	7.731	9.660	+ 25,0
St. Johann	2.437	2.385	2.555	2.274	2.780	+ 22,3
Tamsweg	2.955	3.084	2.932	2.343	3.531	+ 50,7
Zell am See	1.607	2.357	3.333	2.972	4.049	+ 36,2
Land Salzburg	34.979	37.071	37.638	35.724	41.583	+ 16,4

4.4 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus. Pflegenden Angehörige erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 74 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 33 Einrichtungen haben zumindest einen fixen

Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg fördert Kurzzeitpflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird.⁷ Im Jahr 2018 wurde in 50 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Kurzzeitpflege von 522 Personen in Anspruch genommen und insgesamt 5.796 Tage gefördert. Das waren mehr geförderte Tage als in den vier Jahren zuvor.

72

Tabelle 4.25
Kurzzeitpflege

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Anzahl SeniorInnen-Wohnhäuser	49	55	53	52	50	- 3,8
Anzahl Personen im Jahr	518	528	492	534	522	- 2,2
Anzahl geförderte Tage im Jahr ¹	5.378	5.378	5.190	5.569	5.796	+ 4,1

¹ vorläufige Daten, da Anträge auf einen Zuschuss bis sechs Monate nach dem Aufenthalt eingebracht werden können.

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in Tabelle 4.26 und Tabelle 4.27 nach Bezirken gegliedert dargestellt. Die meisten Aufenthalte und geförderten Tage gab es

im Bezirk Salzburg-Umgebung, gefolgt von der Stadt Salzburg. Der Bezirk mit der geringsten Zahl an Aufenthalten und geförderten Tagen war Tamsweg.

Tabelle 4.26
Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017 ¹	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	138	141	147	155	154	- 0,6
Hallein	49	46	48	37	45	+ 21,6
Salzburg-Umgebung	196	190	162	187	191	+ 2,1
St. Johann	85	69	57	86	83	- 3,5
Tamsweg	19	27	26	19	28	+ 47,4
Zell am See	31	55	52	50	48	- 4,0
Land Salzburg	518	528	492	534	549	+ 2,8

¹ Geänderte Werte 2017 aufgrund nachträglich für das Jahr 2017 eingebrachter Anträge.

⁷ Die Richtlinien zur Förderung sind auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Tabelle 4.27

Geförderte Tage nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017 ¹	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	1.450	1.381	1.471	1.501	1.570	+ 4,6
Hallein	514	484	566	404	536	+ 32,7
Salzburg-Umgebung	2.043	1.966	1.778	2.034	2.034	± 0,0
St. Johann	854	694	577	893	877	- 1,8
Tamsweg	190	299	269	175	297	+ 69,7
Zell am See	327	554	529	562	482	- 14,2
Land Salzburg	5.378	5.378	5.190	5.569	5.796	+ 4,1

¹ Geänderte Werte 2017 aufgrund nachträglich für das Jahr 2017 eingebrachter Anträge.

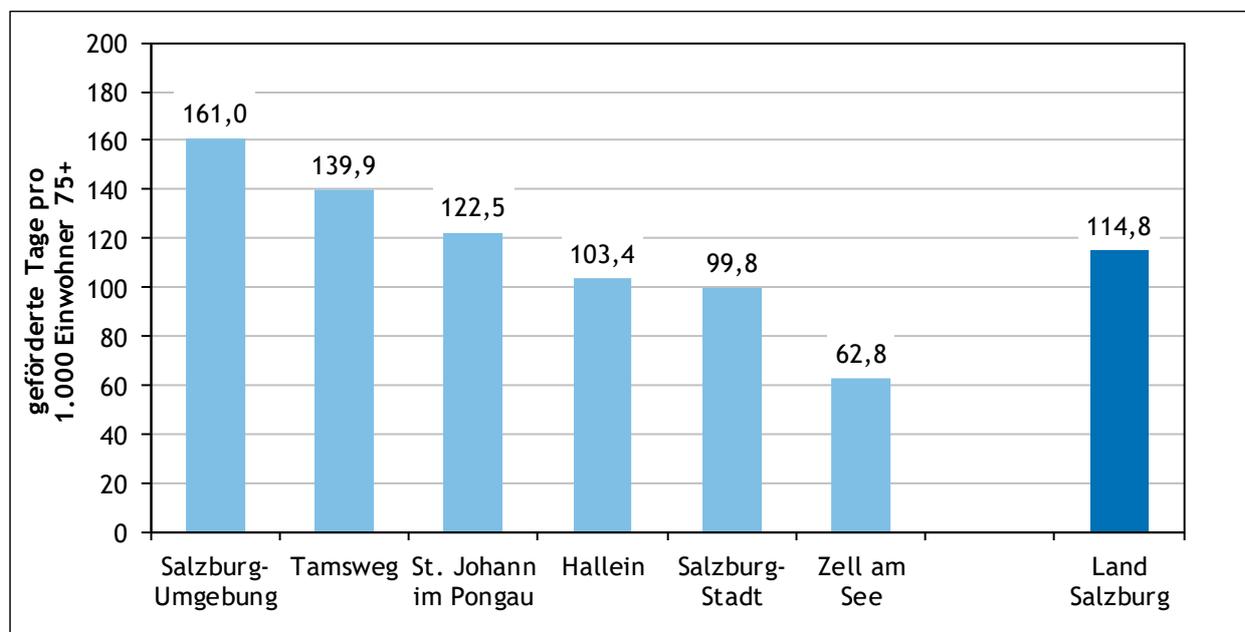
73

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stachen im Jahr 2018 die Bezirke Salzburg-Umgebung mit 161,0 und Zell am See mit 62,8 und damit den mit Abstand meisten beziehungsweise wenigsten anteilig geförderten Tagen hervor (Abbildung 4.12). In den anderen vier Bezirken lag die Anzahl der geförderten Tage anteilig zwischen 99,8 (Salzburg-Stadt) und 139,9 (Hallein). Landesweit wurden 114,8 Tage je 1.000

Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert. Die hohe Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Bezirk Salzburg-Umgebung ist vermutlich darin begründet, dass es in diesem Bezirk eine vergleichsweise hohe Anzahl an fixen Kurzzeitpflegeplätzen gibt (45 % aller ausgewiesenen Kurzzeitpflegebetten im Bundesland) und auch Personen aus der Stadt Salzburg das Angebot nutzen.

Abbildung 4.12

Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahr 2018



4.5 Übergangspflege

74

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit demenziellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität beitragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom 15-köpfigen Team der Übergangspflege (10,1 Vollzeitäquivalente) bis zu drei Monate zu Hause betreut. Davon werden 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise 7,63 Vollzeitäquivalente über die Sozialhilfe finanziert, die anderen durch die Salzburger Landeskliniken.

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Landeskrankenhaus Salzburg
- Christian Doppler Klinik
- Landeslinik Hallein
- Landeslinik St. Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 880 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen - davon konnten danach rund 70 Prozent (590 Personen) wieder selbständig im eigenen Haushalt leben (Tabelle 4.28). 2018 wurden deutlich mehr Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen als in den Jahren zuvor, das Durchschnittsalter blieb allerdings bei rund 80 Jahren.

Tabelle 4.28
Übergangspflege

	2014	2015	2016	2017	2018
Zuweisungen	671	702	726	735	880
Anteil Integration in % ¹	73,6	73,5	73,7	69,9	67,0
Durchschnittsalter der Betreuten	83,0	79,3	80,0	79,0	79,0

¹ Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.6 Pflegeberatung des Landes

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit März 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflgethemen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundin-

nen und Kunden individuell und Schritt für Schritt begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Im Jahr 2018 berieten sechs Mitarbeiterinnen (5,05 Vollzeitäquivalente) insgesamt 2.464 Kundinnen und Kunden in 4.356 Settings (telefonische Auskunft, Sprechtag, Hausbesuche, etc.)⁸. Die Pflegeberatung des Landes wurde damit 2018 erneut verstärkt in Anspruch genommen, wobei im Jahr 2018 die Zahl der betreuten Personen in den Bezirken Innergebirg deutlich höher war als im Vorjahr beziehungsweise vier Jahre zuvor.

75

Tabelle 4.29
Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt/Hallein/Salzburg-Umgebung	954	920	796	1.036	920	- 11,2
Zell am See	598	755	749	793	939	+ 18,4
Tamsweg/St. Johann im Pongau	545	566	551	574	605	+ 5,4
Land Salzburg	2.097	2.241	2.096	2.403	2.464	+ 2,5

Die Pflegeberatung wurde in den vergangenen Jahren von mehr als der Hälfte der Kundinnen und Kunden ein Mal und von jedem/r Fünften zwei Mal

in Anspruch genommen (Tabelle 4.30). Immerhin jede/r Vierte wurde zumindest drei Mal beraten.

Tabelle 4.30
Beratene Personen nach Beratungshäufigkeit

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
1 Beratung	1.117	1.232	1.200	1.419	1.383	- 2,5
2 Beratungen	445	455	396	417	460	+ 10,3
3 Beratungen	215	204	228	198	227	+ 14,6
4 und mehr Beratungen	320	350	272	369	394	+ 6,8
Gesamt	2.097	2.241	2.096	2.403	2.464	+ 2,5

2018 wurden anteilig mit rund 45 % am meisten Beratungen telefonisch durchgeführt und weitere 25 % der Auskünfte wurden schriftlich gegeben.

Damit fallen auf diese beiden Beratungssettings rund zwei Drittel aller Beratungen (Tabelle 4.31).

⁸ Im Zentralraum stehen zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorinnen- und Seniorenbetreuung des Magistrats Salzburg sowie die Seniorinnen- und Seni-

orenberatung Tennengau als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Tabelle 4.31

Beratene Personen nach Art der Beratung

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
telefonische Auskünfte	1.476	1.628	1.535	1.864	1.943	+ 4,2
Sprechtag/Krankenhaus	496	479	420	370	419	+ 13,2
im Büro der Pflegeberatung	538	585	600	695	701	+ 0,9
Hausbesuche	194	255	206	244	266	+ 9,0
schriftliche Auskünfte/ Recherchen	877	957	947	1.014	1.027	+ 1,3

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

76

Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurde in den vergangenen Jahren am häufigsten über das Thema Pflegegeld Auskunft erteilt. Dahinter folgten Auskünfte über stationäre Einrichtungen, Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe. Das

2017 außergewöhnlich hohe Interesse an Informationen zu stationärer Pflege ist sicherlich auch auf das im Sommer 2017 beschlossene Verbot des Pflegegeldes zurückzuführen.

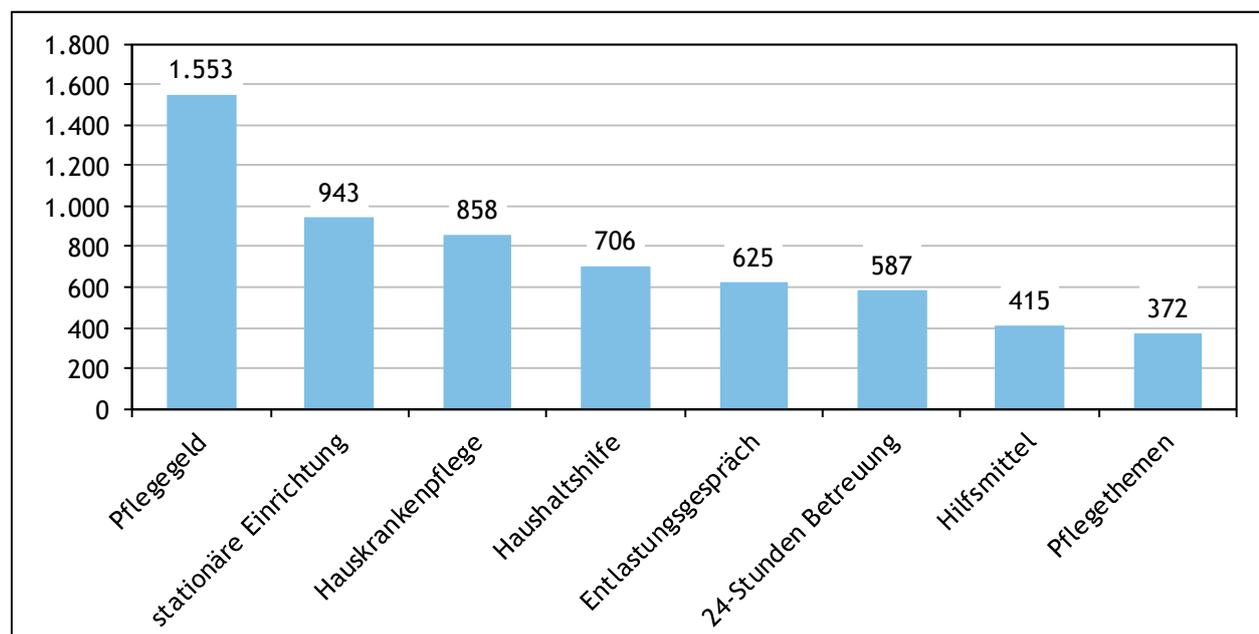
Tabelle 4.32

Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Pflegegeld	1.570	1.746	1.573	1.649	1.553	- 5,8
stationäre Einrichtung	885	971	726	1.076	943	- 12,4
Hauskrankenpflege	936	999	897	937	858	- 8,4
Haushaltshilfe	735	813	744	737	706	- 4,2
Entlastungsgespräch	514	614	621	624	625	+ 0,2
24-Stunden Betreuung	679	726	656	755	587	- 22,3
Hilfsmittel	401	497	422	435	415	- 4,6
Pflegeethemen	484	370	391	362	372	+ 2,8

Abbildung 4.13

Die wichtigsten Beratungsinhalte im Jahr 2018



4.7 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Ein flächendeckendes Angebot von Pflegeleistungen ist der Abteilung 3 - Soziales des Landes Salzburg ein großes Anliegen. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung bereits etablierter Leistungen und deren Qualität.

10 Jahre Pflegeberatung

Das Land Salzburg macht sich die Steuerung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten pflegerischen Versorgung zur zentralen Aufgabe. Auch die Beratung hinsichtlich pflegerischer Leistungen in unterschiedlichen Settings und Betreuungsformen gehört zum Leistungsspektrum der Salzburger Landesregierung. Die bestehende Beratungseinrichtung des Landes mit Standorten in der Stadt Salzburg sowie dislozierten Dienstorten in Tamsweg und Zell am See ist seit März 2008 Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Interessierte für unterschiedliche Fragestellungen betreffend Pflege und Betreuung im Bundesland Salzburg.

Ausgangssituation für die Implementierung einer eigenen Beratungsstelle hinsichtlich dem Thema Pflege war der Anstieg von Menschen mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf, veränderte Familienstrukturen und komplexere Bedarfslagen. Die hohe Relevanz dieser niederschweligen und professionellen Beratungseinrichtung zum Thema Pflege und Betreuung zeigt die steigende Inanspruchnahme. Wurden im Jahr 2010 insgesamt 1.517 Personen beraten, waren es im Jahr 2018 mit 2.464 um gut 62 % mehr.

Zielsetzung einer umfassenden Beratung ist die individuelle Information und Hilfestellung hinsichtlich einer vielschichtigen Angebotslandschaft, die Erhöhung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen sowie die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Als wichtigste Beratungsinhalte werden Fragestellungen rund um das Thema Pflegegeld, stationäre Einrichtungen und die mobile Versorgung zu Hause von Betroffenen, deren Angehörige und Interessierte gestellt.

Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser

Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorinnen und Senioren-Wohnhäuser saniert, erneuert

(Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in Punkto Pflégetauglichkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt. So wurde im Jahr 2018 in der Gemeinde Puch der Ersatzbau des Seniorinnen- und Senioren Wohnhauses eröffnet und in der Stadt Salzburg das Haus 4 des Hauses in Itzling nach Hausgemeinschaftsmodell fertiggestellt. Auch in den kommenden Jahren sind Um-, Neu-, beziehungsweise Ersatzbauten geplant.

Mobile Dienste

Möglichst lange zuhause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann. In diesem Bereich zeigt sich ein klarer Zuwachs, so stieg die Zahl der durch Haushaltshilfe und/oder Hauskrankenpflege betreuten Haushalte zwischen 2014 und 2018 um 16,5 % von 3.981 auf 4.638 (Jahresdurchschnitt), die der Betreuungsstunden von 846.668 auf 946.183 (+ 11,8 %).

Tageszentren und Kurzzeitpflege

Die überwiegende Betreuungsarbeit wird jedoch nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot, vor allem an Tageszentren und Kurzzeitpflege, stark ausgebaut. Im Jahr 2018 wurde in den Gemeinden Hof, Tamsweg und Bramberg ein neues Tageszentrum eröffnet. Damit stieg die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in den nun 26 Tageszentren auf 304 - ein Plus von gut 32 % seit 2014. Ebenso stiegen die Besuchertage um fast 19 % von 34.979 (2014) auf 41.583 (2018).

Grundsätzlich kann Kurzzeitpflege in jedem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus angeboten werden, wenn Plätze verfügbar sind. Kurzzeitpflege wurde im Jahr 2018 in 50 der 74 Salzburger Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser in Anspruch genommen. Ein Zuschuss dazu wurde für 522 Personen beantragt. 5.796 Tage wurden gefördert, was gegenüber dem Jahr 2014 einen Zuwachs von knapp 8 % bedeutet.

4.8 Schwerpunkt: Qualität in den Salzburger Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern - das Salzburger Pflegegesetz

78

Bereits im Mai 2000 wurde mit dem Salzburger Pflegegesetz der Grundstein für die kontinuierliche Entwicklung der Betreuungsqualität in den Salzburger Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern geschaffen. Von diesem Gesetz werden auch die Sozialen Dienste und Tageszentren umfasst. Die zu erbringenden Leistungen sind klar definiert und Mindeststandards festgelegt, die jedenfalls erfüllt werden müssen. Denn gerade der dehnbare Begriff „Qualität“ braucht eine klare Definition. Die mit der Qualitätssicherung und Kontrolle der Betreuungsqualität befasste Heimaufsicht des Landes Salzburg ist in der Abteilung 3 - Soziales des Amtes der Salzburger Landesregierung angesiedelt.

Aufsichtsbesuche zur Feststellung der Prozess- und Ergebnisqualität

Ein erfolgreich erprobter Weg zur Feststellung der Prozess- und Ergebnisqualität ist der unangemeldete Aufsichtsbesuch in den Einrichtungen. Dabei wird mit Hilfe der (Pflege-)Leitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Fragenkatalog durchgearbeitet. Der Lebensalltag in der Einrichtung sowie konkrete Pflegehandlungen werden beobachtet und die Pflegedokumentation und die Medikamentengebarung überprüft. Als zentrales Kriterium der Ergebnisqualität wird die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gesehen. Deshalb werden alle anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner besucht. Dabei werden an alle Bewohnerinnen und Bewohner Informationskarten verteilt, damit sie beziehungsweise auch ihre An- und Zugehörigen sich mit Anregungen und Beschwerden auch an die Heimaufsicht wenden können.

Mittels der gesammelten Informationen, Wahrnehmungen und Beobachtungen werden die Durchführung der Arbeitsprozesse und die erreichten Qualitätsergebnisse abgebildet. Darüber hinaus wird, durch den direkten Kontakt mit allen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der gezielten Beobachtung von praktischen Pflegevorgängen, die Zufriedenheit der Betroffenen und die praktische Ergebnisqualität sichtbar. Im Rahmen der Schlussbesprechung, die im Anschluss an den Aufsichtsbesuch erfolgt, werden die gesammelten Erkenntnisse sowie etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner mit den jeweiligen (Pflege-)Leitungen besprochen.

Verpflichtende Maßnahmen und wichtige Empfehlungen

„Wer aufhört besser zu werden hat aufgehört gut zu sein ...“ dieser Leitsatz betrifft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht genauso wie das Personal in den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern. Daher gibt es verschiedene Möglichkeiten, einen Verbesserungsprozess zu unterstützen. Bei einer Verletzung eines Mindeststandards des Salzburger Pflegegesetzes ist zunächst eine verbindliche Vereinbarung zur Qualitätsverbesserung vorgeschrieben. Daneben werden seitens der Heimaufsicht auch Empfehlungen ausgesprochen und formuliert, wenn Qualitätsprobleme noch nicht bestehen, es aber dennoch ein Risiko für eine Mindeststandardverletzung gibt.

Die Fragestellungen im Erhebungsinstrument, das bei den Aufsichtsbesuchen verwendet wird, sind für alle Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser gleich. Damit können kontinuierliche Verbesserungen der einzelnen Einrichtungen dargestellt oder auch landesweite sowie regionale Entwicklungen erfasst werden. Der Fragenkatalog wird regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt, wobei aktuelle Erkenntnisse und die praktischen Erfahrungen der Heimaufsicht miteinfließen.

Im Jahr 2018 führten die vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht des Landes Salzburg (drei Vollzeitäquivalente) Vollerhebungen, wie beschrieben, in insgesamt 59 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beziehungsweise 104 Organisationseinheiten durch (große Einrichtungen wie zum Beispiel jene der Stadt Salzburg werden bei den Aufsichtsbesuchen in mehrere Organisationseinheiten aufgeteilt).

Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen und Bewohner und deren An- und Zugehörige können sich mit ihren Anliegen direkt an die Heimaufsicht des Landes Salzburg wenden. Diese Möglichkeit wird oftmals aufgrund des Abhängigkeitsverhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner zum Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus und der damit verbundenen Scheu, Beschwerden zu äußern und der hohen Anzahl an Bewohnerinnen und Bewohnern, die aufgrund geistiger oder körperlicher Einschränkungen keine Beschwerde vorbringen können, genutzt. Die geringe Beschwerdeanzahl erklärt sich möglicherweise, neben der ho-

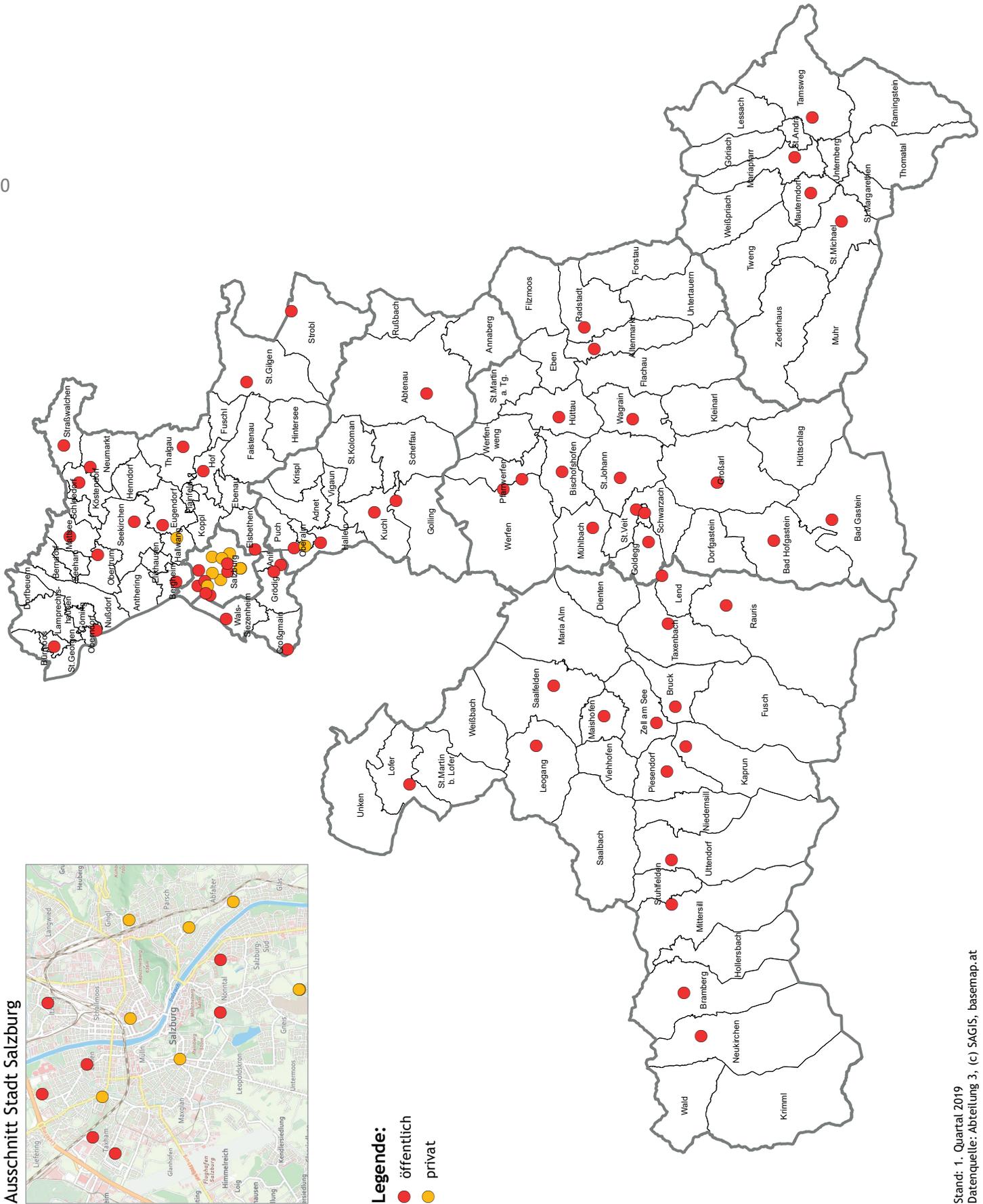
hen Qualität in den Einrichtungen, durch die gesetzlich vorgeschriebenen Bewohnerversammlungen, bei welchen diverse Anliegen angesprochen werden können. Zusätzlich wirken auch die Verbesserungen im Beschwerdemanagement der Heimleitungen und die direkte Kontaktaufnahme der Heimaufsicht mit allen anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern bei den Aufsichtsbesuchen.

Erreicht die Heimaufsicht eine Beschwerde, wird diese dokumentiert und individuell bearbeitet. Ziel ist es, eine für die Beteiligten geeignete Lösung herbeizuführen.

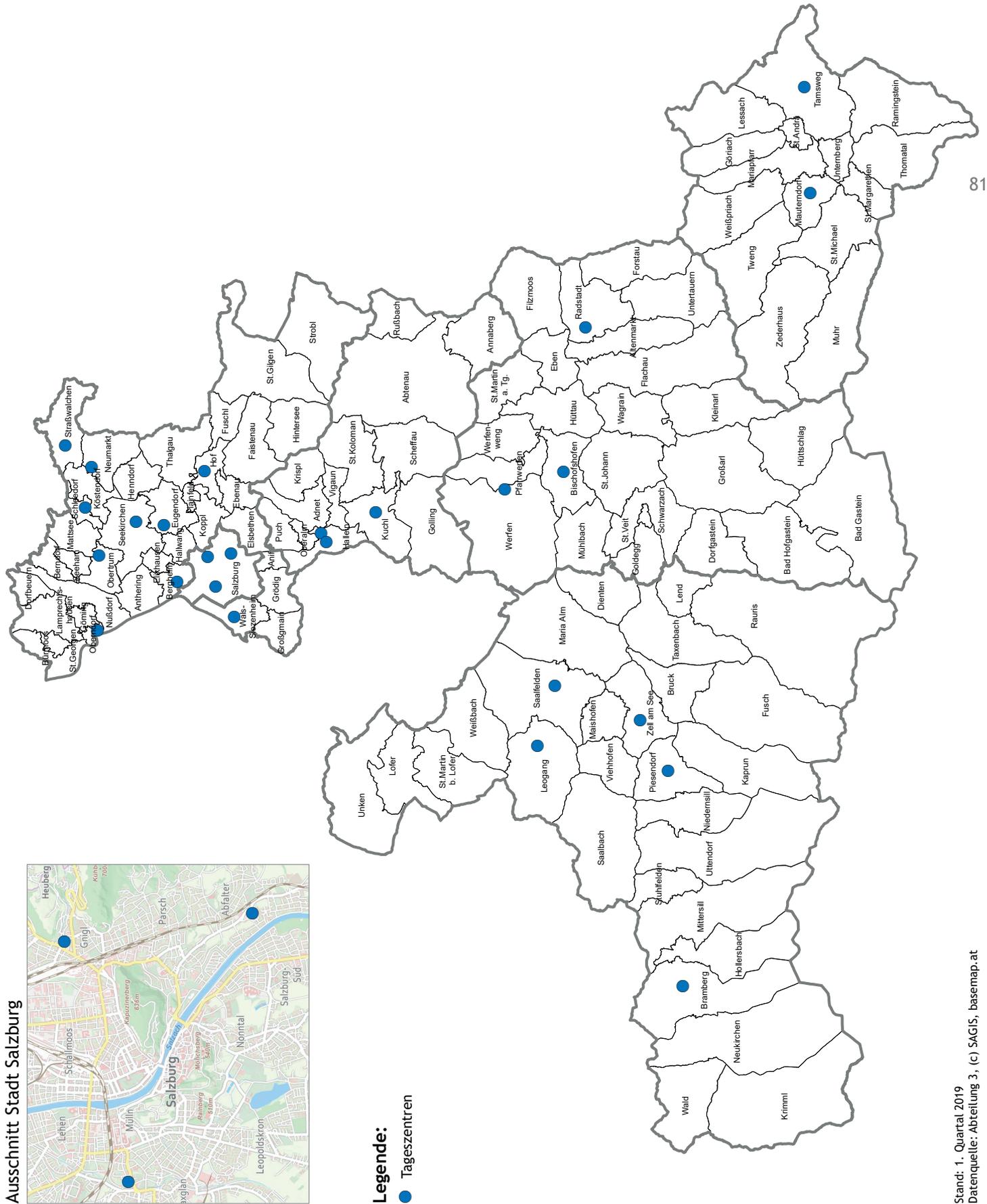
Durch die regelmäßigen unangemeldeten Aufsichtsbesuche und die kontinuierliche Zusammenarbeit von Heimaufsicht und Trägern, ist es in Salzburg gelungen, eine hohe Qualität der Betreuung und Pflege für die betreuten Personen gewährleisten zu können und mit qualifiziertem Personal die Leistungen zu erbringen. Dabei ist der partnerschaftliche und unterstützende Charakter dieser Kontrollen von höchster Bedeutung, weil die gute Qualität in den Salzburger Einrichtungen im direkten Zusammenhang mit dem hohen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht.

4.9 Standorte Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser

80



4.10 Standorte Tageszentren



Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenhilfe)

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Die Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist - mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice) - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Behindertenhilfe regelt das Salzburger Behindertengesetz 1981 (SBG), LGBl. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBl. Nr. 82/2018. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Behindertenhilfe umfasst die Eingliederungshilfe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs 1 SBG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs 2 SBG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Eingliederungshilfe. Leistungen (Maßnahmen) der Eingliederungshilfe sind:

- Heilbehandlung
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung

- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe zur sozialen Betreuung
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

Zudem wird die Eingliederung der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Behindertenhilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen unter anderem im Bereich des Wohnens, der Beschäftigung/Arbeit, der Erziehung, der Schulbildung und der Förderung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partner der Behindertenhilfe

- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater
- ArcusHof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE - Kooperative Werkstatt Puch
- Land Salzburg - Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH
- Lebenswerkstatt Pongau
- Neustart
- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg
- Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) - Landesverband Salzburg
- Paracelsus-Schule Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation

- Provinz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Rettet das Kind Salzburg - Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Salzburger Landeskliniken
- Suchthilfe Salzburg
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein active - Freizeitbegleitung
- Verein Aha - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein Haus Michael
- Verein Initiative: frei:raum Rollstuhl
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Sozialzentrum Harmogana
- Verein Volkshilfe Salzburg
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH

Die Behindertenhilfe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
- Leistungen, die seitens des Landes pauschalfinanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden sind im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst.

Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt (Durchschnitt der Monate Jänner bis Dezember) wenig Aussagekraft hat, wird im Kapitel in der Regel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum, unabhängig von der Dauer, eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem „Sozialen Informations-System SIS“. Eine Ausnahme bilden die pauschalfinanzierten Leistungen, für die kein behördliches Einzelfallverfahren erforderlich ist. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.1.3 sowie in den einzelnen Unterkapiteln) sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst und werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für diese Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Behindertenhilfe für das Jahr 2018. Zudem wird in den Abschnitten 5.2.7 und 5.3.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

5.1 Leistungen im Überblick

86

Der größte Teil der Leistungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) wird im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung beziehungsweise Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung oder Maßnahme ist eine gutachterliche Feststellung der Behinde-

rung im Sinne des Salzburger Behindertengesetzes. Es wird zwischen dauerhaften/längeren Leistungen (Abschnitt 5.1.1) und Einzelleistungen (Abschnitt 5.1.2) unterschieden.

Neben diesen Leistungen gibt es auch die sogenannten pauschalfinanzierten Leistungen. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt niederschwellig und ohne behördliches Verfahren. Die Pauschalfinanzierten Leistungen werden in Abschnitt 5.1.3 dargestellt.

Tabelle 5.1

Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.695	2.705	2.619	2.610	2.370 ¹	- 9,2
Einzelleistungen	570	591	592	608	596	- 2,0

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ ohne Lohnkostenzuschüsse in den Salzburger Landeskliniken und der GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH, da Systemumstellung (siehe Text)

Im Jahr 2018 wurden in Salzburg 2.370 Personen durch dauerhafte/längere Leistungen und 596 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können (Tabelle 5.1). 2018 kam es bei den dauerhaften/längeren Leistungen zu einem deutlichen Rückgang durch die Pauschalierung bei den Lohnkostenzuschüssen. Mit Betrieben, in denen zumindest 50 Menschen mit Behinderungen beschäftigt sind, kann das Land eine Pauschalfinanzierung vereinbaren. Mit den Salzburger Landeskliniken und den Geschützten Werkstätten wurden solche Vereinbarungen geschlossen. Dies führt zu einer geringeren Zahl an

Einzelfallverfahren, da die Personen mit Lohnkostenzuschüssen in den Salzburger Landeskliniken und den Geschützten Werkstätten in diesen Fallzahlen nicht mehr aufscheinen.

Zieht man die Lohnkostenzuschüsse ab, stieg die Zahl der unterstützten Personen im Rahmen der dauerhaften/längeren Leistungen von 2.134 Personen im Jahr 2017 auf 2.205 im Jahr 2018 an (+ 3,3 %, vorwiegend aufgrund des Anstiegs bei den Werkstätten/Wohnplätzen). Der neue Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz (siehe Abschnitt 5.4) ist in diesen und den folgenden Zahlen nicht eingerechnet, sondern wird nur in Tabelle 5.3 ausgewiesen.

Tabelle 5.2

Unterstützte Personen nach Bezirken

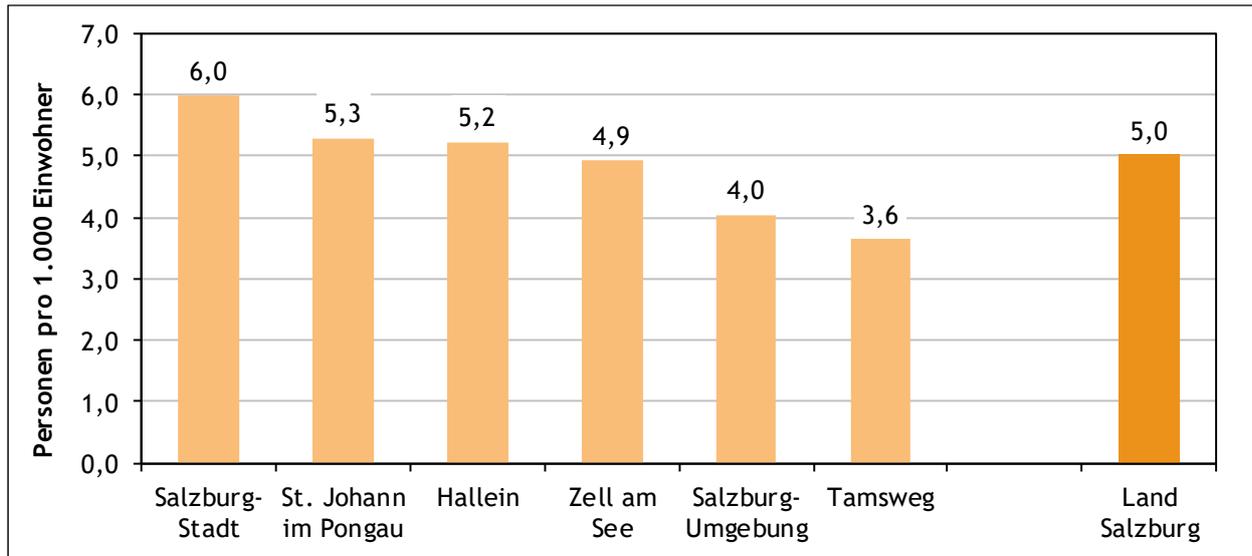
	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	1.095	1.076	1.017	1.001	918	- 8,3
Hallein	322	317	314	332	315	- 5,1
Salzburg-Umgebung	658	689	652	644	613	- 4,8
St. Johann im Pongau	410	402	426	419	425	+ 1,4
Tamsweg	101	100	96	98	74	- 24,5
Zell am See	486	481	473	473	430	- 9,1
Land Salzburg	3.072	3.065	2.978	2.967	2.775	- 6,5

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2018 insgesamt 2.775 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt (Tabelle 5.2), um 192 Personen beziehungsweise 6,5 % weniger als ein Jahr zuvor. Dieses Minus hat seine Ursache - wie bereits erwähnt - in der Umstellung von Einzelfallverfahren auf Pauschalfinanzierung bei Lohnkostenzuschüssen im Leistungsbereich der

geschützten Arbeit. Der Bevölkerungsverteilung entsprechend, wohnten die meisten unterstützten Personen in der Stadt Salzburg und die wenigsten im Bezirk Tamsweg. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg mit 6,0 ebenfalls voran (siehe Abbildung 5.1).

Abbildung 5.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2018



87

5.1.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Behindertengesetz aufgegliedert. Eine große Zahl an Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining, berufliche Ausbildung und Lohnkostenzuschüsse.

Im Vergleich zu 2017 wurden vor allem mehr dauerhafte/längere Leistungen bei den Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen sowie bei den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen gewährt. Bei der beruflichen Ausbildung erhöhte sich die Zahl der gewährten Leistungen wieder auf etwa 200. Neben den Lohnkostenzuschüssen, wo es von

2017 auf 2018 durch die Umstellung von Einzelfallverfahren auf Pauschalfinanzierung ein deutliches Minus gab, wurden auch weniger längere/dauerhafte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining in Anspruch genommen.

Die konstant niedrige Zahl der Leistungsbezieher in der Psychotherapie ist durch eine leistungsumfassende Vereinbarung zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) und der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten (BVA) mit dem Land Salzburg bedingt. Für eine kleine Personengruppe gibt es die Möglichkeit, Psychotherapie im Rahmen des behördlichen Verfahrens durch die Behindertenhilfe finanziert zu bekommen. Im Jahr 2018 wurde Persönliche Assistenz noch als Pilotprojekt fortgesetzt, 2019 wird die Persönliche Assistenz in einen Dauerbetrieb überführt.

Tabelle 5.3

Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	204	198	190	190	183	- 3,7
Drogentherapie (§ 6)	55	47	53	58	52	- 10,3
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	87	90	89	77	76	- 1,3
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	57	59	62	52	59	+ 13,5
berufliche Ausbildung (§ 9)	209	214	199	182	201	+ 10,4
Arbeitstraining (§ 9)	65	56	63	65	50	- 23,1
Psychotherapie (§ 10)	32	22	19	11	4	- 63,6
Werkstätten für Menschen mit kogniti- ven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	816	845	860	867	886	+ 2,2
Wohnen mit Tagesstruktur für Men- schen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	402	411	412	417	417	± 0,0
Wohnen ohne Tagesstruktur für Men- schen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	399	398	461	480	490	+ 2,1
Wohnen und Tagesstruktur für Men- schen mit psychischen Erkrankungen (§ 10a)	263	263	273	272	290	+ 6,6
Lohnkostenzuschüsse (§ 11)	570	577	462	476	165	- 65,3
Persönliche Assistenz (§ 4b)				17	16	- 5,8

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

Von 2.370 im Jahr 2018 durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen sind 42 % Frauen und 58 % Männer (Tabelle 5.4 und Abbil-

dung 5.2). Im Vergleich zu 2017 sank die Zahl der unterstützten Frauen etwas stärker als jene der Männer.

Tabelle 5.4

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	1.522	1.520	1.505	1.506	1.385	- 8,0
Frauen	1.173	1.185	1.114	1.104	985	- 10,8
Gesamt	2.695	2.705	2.619	2.610	2.370	- 9,2

Die Verteilung der unterstützten Personen nach Alter ist in Abbildung 5.2 dargestellt. Grundsätzlich zeigt sich eine relativ gleichmäßige Altersverteilung, wobei allerdings der Anteil der mindestens 60-Jährigen niedriger und der Anteil der 20- bis 29-Jährigen höher ist als jener der anderen Alters-

gruppen. Der starke Rückgang in den Altersgruppen 40 bis 49 Jahre und 50 bis 59 Jahre ist wieder auf die Umstellung auf Pauschalfinanzierungen im Bereich der Lohnkostenzuschüsse zurückzuführen. Diese beiden Altersgruppen waren 2017 die größten Gruppen bei den Lohnkostenzuschüssen.

Tabelle 5.5
Unterstützte Personen nach Alter

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 19 Jahre	390	390	392	354	371	+ 4,8
20 bis 29 Jahre	572	568	556	565	542	- 4,1
30 bis 39 Jahre	451	463	449	458	435	- 5,0
40 bis 49 Jahre	507	475	439	442	338	- 23,5
50 bis 59 Jahre	509	538	504	500	402	- 19,6
60 Jahre und älter	266	271	279	291	282	- 3,1
Gesamt	2.695	2.705	2.619	2.610	2.370	- 9,2

89

Abbildung 5.2
Verteilung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2018

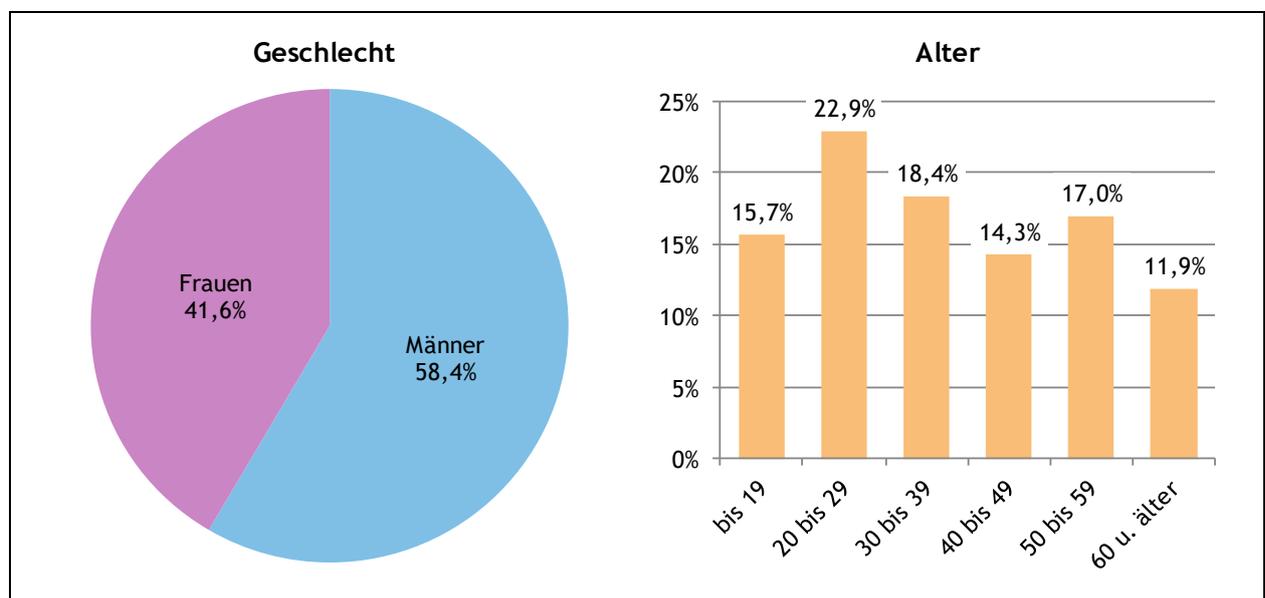


Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	964	940	877	857	763	- 11,0
Hallein	268	264	267	283	268	- 5,3
Salzburg-Umgebung	564	596	562	550	520	- 5,5
St. Johann im Pongau	367	374	381	387	352	- 9,0
Tamsweg	101	99	96	98	74	- 24,5
Zell am See	431	432	436	435	393	- 9,7
Land Salzburg	2.695	2.705	2.619	2.610	2.370	- 9,2

Im Jahr 2018 wurden in allen sechs Salzburger Bezirken weniger Personen durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützt. Auch hier ist die Umstellung auf Pauschalfinanzierung bei den Lohnkostenzuschüssen die Ursache für den Rückgang der Ein-

zelfallzahlen. Der Rückgang im Bezirk Tamsweg ist beispielsweise beinahe zur Gänze durch die Umstellung im Bereich der Lohnkostenzuschüsse bedingt.

5.1.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7
Einzelleistungen nach Art

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	61	56	60	70	73	+ 4,3
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	466	485	487	509	483	- 5,1
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	35	48	44	38	38	± 0,0
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15) ¹	18	13	16	12	22	+ 83,3
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15) ¹	4	7	4	5	4	- 20,0

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.6

Rund vier Fünftel und damit der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfielen in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt (Tabelle 5.7).

Tabelle 5.8
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	349	366	361	369	367	- 0,5
Frauen	221	225	231	239	229	- 4,2
Gesamt	570	591	592	608	596	- 2,0

In den letzten fünf Jahren wurden jährlich zwischen 220 und 240 Frauen sowie zwischen 350 und 370 Männer durch Einzelleistungen unterstützt (Tabelle 5.8).

Tabelle 5.9
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	193	207	207	207	225	+ 8,7
Hallein	69	63	67	65	62	- 4,6
Salzburg-Umgebung	136	126	133	126	130	+ 3,2
St. Johann im Pongau	57	79	97	101	92	- 8,9
Tamsweg	25	29	21	25	21	- 16,0
Zell am See	90	87	67	84	66	- 21,4
Land Salzburg	570	591	592	608	596	- 2,0

Mehr als die Hälfte der Einzelleistungen wurden Personen gewährt, die in der Stadt Salzburg beziehungsweise im Bezirk Salzburg-Umgebung lebten (Tabelle 5.9).

5.1.3 Pauschalfinanzierte Leistungen

Neben den Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen, siehe Abschnitte 5.1.1 und 5.1.2) gibt es die pauschalfinanzierten Leistungen.

Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß Salzburger Behindertengesetz erfüllt sind. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages die Form, das Ausmaß, die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt. Zum Teil werden die pauschalfinanzierten Leistungen auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern erbracht. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Therapiezentrum Pinzgau
- Hör- und Sehfrühförderung
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation
- Ambulante Drogenberatung
- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Suchtprävention
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen

- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die pauschalfinanzierten Leistungen sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ enthalten. Basis der Darstellung sind die Tätigkeitsberichte der Partner, die pauschalfinanzierte Leistungen erbringen.

Die Kennzahlen bei den einzelnen pauschalfinanzierten Leistungen richten sich nach der Art der Leistungserbringung. In diesem Bericht wird daher - je nach Leistung - zwischen betreuten Personen, erbrachten Betreuungsleistungen (die wie zum Beispiel Therapieeinheiten im Therapiezentrum Pinzgau auch mehrfach in Anspruch genommen werden können) und Kontakten im Rahmen der Aktivitäten unterschieden. Im Bereich der Freizeit- und Beratungsangebote sowie bei den Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auf eine Darstellung der Fallzahlen verzichtet.

Eine exakte Zahl der betreuten Personen im Bereich der pauschalfinanzierten Leistungen kann aus genannten Gründen nicht ermittelt werden, weshalb die pauschalfinanzierten Leistungen auch nicht in die Übersicht der unterstützten Personen in Abschnitt 5.1 einfließen.

Erstmals im Sozialbericht enthalten sind 2018 die Fallzahlen für die Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen (Lebenshilfe Salzburg) und die Plätze für das Stützpunktwohnen in der Stadt Salzburg (Riedenburg (Pro Mente) und Obermoos (Caritas)). Die Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen wird seit Dezember 2017 in Kofinanzierung mit der Salzburger Gebietskrankenkasse im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie der Lebenshilfe Salzburg angeboten. Die Stützpunktwohnplätze in Riedenburg und Obermoos für Menschen mit psychischen Erkrankungen sind eigene Angebote mit einem niederschweligen Zugang zur Leistung (daher Pauschalfinanzierung, alle anderen Wohnangebote sind nur über Einzelfallverfahren zugänglich).

Tabelle 5.10
Pauschalfinanzierte Leistungen nach Art im Jahr 2018

92

	Personen	Betreuungen	Kontakte
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		405 Familien	
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	2.000		
Therapiezentrum Pinzgau	275		
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	117		
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	17		
Beschäftigungseinrichtungen	305		
Tageszentren und Klubeinrichtungen	404		
Stützpunktwohnen Riedenburg		2 Plätze	
Stützpunktwohnen Obermoos		10 Plätze	
Ambulante Krisenintervention			15.831
Psychiatrische Übergangsbetreuung	209		
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche	347		
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	159		
Ambulante Drogenberatung	614		
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	71		
Suchtprävention			2.955
Nachsorgegruppe für Alkoholranke	365		
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	29		
Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	120		
Freizeitassistenz	35		

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

5.2 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Entwicklungsdi-

agnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.2.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Behindertenhilfe finanziert (subsidiär zur Sozialversicherung) spezielle Heilbehandlungen (zum

Beispiel spezielle Intensivtherapien für Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz).

Tabelle 5.11

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018
Männer	105	103	103	90	93
Frauen	99	95	87	100	90
Gesamt	204	198	190	190	183

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen 180 und 200 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt, wobei in etwa die Hälfte dieser Personen Frauen waren (Tabelle 5.11). Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der ambulanten und mobilen Frühförderung, des Ambu-

latoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

Tabelle 5.12

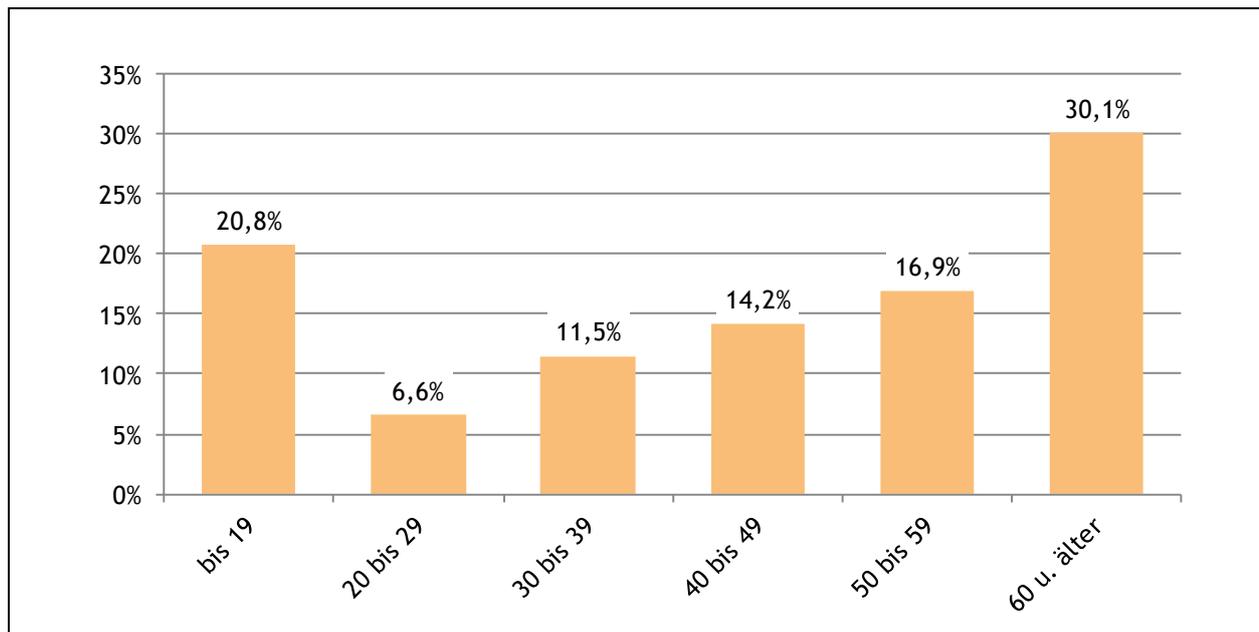
Unterstützte Personen nach Alter

	2014	2015	2016	2017	2018
bis 19 Jahre	48	47	40	42	38
20 bis 29 Jahre	16	13	14	17	12
30 bis 39 Jahre	22	26	23	20	21
40 bis 49 Jahre	31	28	27	28	26
50 bis 59 Jahre	41	36	30	30	31
60 Jahre und älter	46	48	56	53	55
Gesamt	204	198	190	190	183

Im Jahr 2018 war fast ein Drittel der durch Heilbehandlungen unterstützten Personen mindestens 60 Jahre und ein weiteres Fünftel höchstens 19 Jahre

alt (Abbildung 5.3). Bei der Altersgruppe der 20- bis 59-Jährigen ist ein deutlicher Anstieg des Hilfebedarfs mit steigendem Alter zu erkennen.

Abbildung 5.3
Verteilung der unterstützten Personen nach Alter im Jahr 2018



94

Tabelle 5.13
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	99	92	89	82	81
Hallein	27	25	23	27	30
Salzburg-Umgebung	43	44	47	48	44
St. Johann im Pongau	23	28	24	24	22
Tamsweg	2	2	2	2	1
Zell am See	10	7	5	7	5
Land Salzburg	204	198	190	190	183

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen de facto ausschließlich in den Bezirken

Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und St. Johann im Pongau wohnhaft waren (Tabelle 5.13).

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)

Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum 4. Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen
- Oberndorf

- Hallein
- Bischofshofen
- Zell am See
- Tamsweg

2018 wurden hier bis zu 405 Familien betreut - ein Anstieg von 11,2 % gegenüber 2017.

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)

Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der Salzburger Gebietskrankenkasse finanziert. Die Angebote richten sich an Kin-

der, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie und Musiktherapie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen), Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für insgesamt 17 Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten.

Im Jahr 2018 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 2.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der Salzburger Gebietskrankenkasse finanziert. Im Rahmen der Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie

finanziert. Das Therapiezentrum Pinzgau betreut Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes St. Anton, darüber hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umland. Die Leistungen des Therapiezentrums Pinzgau werden angeboten im:

- Dorf St. Anton, Bruck (Caritas)
- im Tageszentrum Mittersill (Caritas)

Im Therapiezentrum Pinzgau wurden im Jahr 2018 275 Personen betreut.

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen (LZHS, Land Salzburg)

Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht. 2018 wurden 117 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

Tabelle 5.14

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining im Jahr 2018

	Personen	Betreuungen
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		405 (Familien)
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	2.000	
Intensivbetreuung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	17	
Therapiezentrum Pinzgau	275	
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	117	

5.2.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.15

Unterstützte Personen nach Alter

	2014	2015	2016	2017	2018
bis 19 Jahre	35	31	40	47	49
20 bis 59 Jahre	12	12	11	18	16
60 Jahre und älter	14	13	9	5	8
Gesamt	61	56	60	70	73

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen etwa 60 und 70 Personen mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterstützt, wobei zu-

letzt etwa zwei Drittel dieser Personen jünger als 20 Jahre alt waren (Tabelle 5.15).

5.2.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule) und im Dorf St. An-

ton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.16

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	35	36	37	32	29
Hallein	5	3	5	5	8
Salzburg-Umgebung	18	19	18	14	15
St. Johann im Pongau	11	11	9	10	8
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	18	21	20	16	15
Land Salzburg	87	90	89	77	75

96

In den Jahren 2014 bis 2016 erhielten jährlich rund 90 Personen eine Leistung im Rahmen der Erzieh-

ung und Schulbildung, 2017 und 2018 waren es etwa 75 Kinder und Jugendliche.

Tabelle 5.17

Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2014	2015	2016	2017	2018
Pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	57	59	62	52	59
Schultransport	466	485	487	509	483

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2018 von 59 (hauptsächlich pflegerische

Betreuungskräfte) beziehungsweise 483 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen (Tabelle 5.17). Die Dienste zur pflegerischen Betreuung an Pflichtschulen werden in Form einer pauschal finanzierten Leistung sichergestellt (siehe nächste Tabelle).

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2017/18 wurden insgesamt 483 Schülerinnen und Schüler an 65 Schulstandor-

ten im Bundesland Salzburg mit 4.271 Pflegestunden pro Woche betreut (2016/17: 3.793). Die Betreuung fand an 17 Allgemeinen Sonderschulen (vormals als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik bezeichnet) und 48 integrativen Schulstandorten statt.

Tabelle 5.18
Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

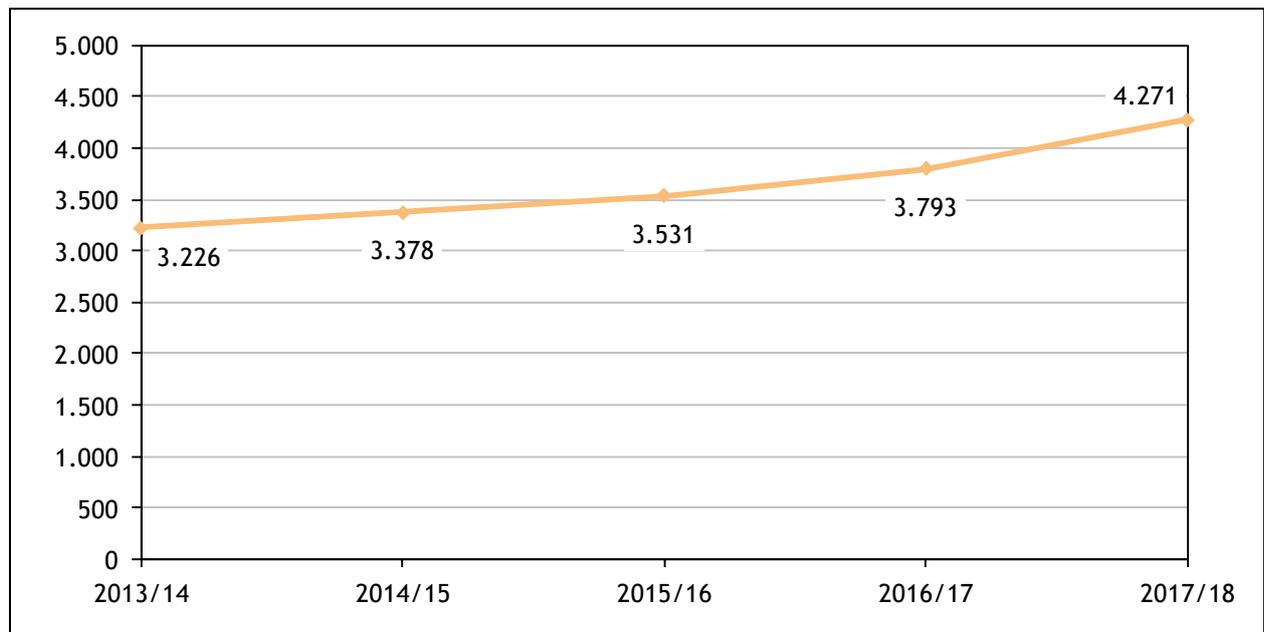
	Standorte		Schülerinnen und Schüler	
	2016/17	2017/18	2016/17	2017/18
Salzburg-Stadt	17	18	166	188
Hallein	8	9	41	43
Salzburg-Umgebung	14	15	94	107
St. Johann im Pongau	10	9	81	89
Tamsweg	3	3	14	13
Zell am See	13	11	46	43
Land Salzburg	65	65	442	483

Die Zahl der unterstützten Schülerinnen und Schüler stieg im Schuljahr 2017/18 auf 483 (+ 9,3 %), die Zahl der bewilligten Pflegestunden pro Woche

stieg von 3.793 im Schuljahr 2016/17 auf 4.271 im Schuljahr 2017/18 (+ 12,6 %). Im Durchschnitt wurden 8,8 Pflegestunden pro Schüler bewilligt.

97

Abbildung 5.4
Pflegestunden pro Woche



5.2.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, in speziellen Einrichtungen der Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Woh-

nen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner Einrichtungen. Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.2.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH in Unken, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) und von Rettet das Kind Salzburg angeboten.

Tabelle 5.19

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	53	49	54	48	59
Hallein	25	25	25	24	27
Salzburg-Umgebung	53	59	52	40	40
St. Johann im Pongau	27	28	24	24	25
Tamsweg	7	6	6	8	8
Zell am See	44	47	38	38	42
Land Salzburg	209	214	199	182	201

98

Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwa 60 % männliche Jugendliche, beziehungsweise dass vier von fünf betreuten Personen zwischen 16 und 20 Jahre alt waren. Das höhere Alter liegt darin begründet, dass viele Jugendliche mit Behinderungen über die Schulpflicht hinaus im

Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind (zum Beispiel Produktionsschulen).

5.2.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Die einzelnen Einrichtungen der Tagesbetreuung und Beschäftigung sind nicht gänzlich miteinander vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren Eli-

xhausen und Mittersill, Dorf St. Anton, Mathias-hof), das Diakoniewerk (Kulinarium Lehen und Rieden-burg), die Kooperative Werkstätte Puch, die rwsanderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof. In den Fallzahlen sind auch Personen enthalten, die außerhalb des Bundeslandes Salzburg betreut werden.

Tabelle 5.20

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	217	233	240	243	254	+ 4,5
Hallein	87	92	93	94	95	+ 1,1
Salzburg-Umgebung	212	217	220	230	239	+ 3,9
St. Johann im Pongau	117	116	114	114	112	- 1,8
Tamsweg	33	33	33	31	31	± 0,0
Zell am See	150	154	160	155	155	± 0,0
Land Salzburg	816	845	860	867	886	+ 2,2

In den vergangenen Jahren wurde das Leistungsangebot jährlich erweitert, so dass im Jahr 2018 bereits 886 Personen in Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen unterstützt und betreut werden konnten (Tabelle

5.20). Gegenüber 2017 kam es vor allem in der Stadt Salzburg (+ 11 Personen) und im Bezirk Salzburg-Umgebung (+ 9 Personen) zu einer Ausweitung des Angebotes.

Tabelle 5.21

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	475	494	505	516	522	+ 1,2
Frauen	341	351	355	351	364	+ 3,7
Gesamt	816	845	860	867	886	+ 2,2

Im Jahr 2018 waren in der Tagesbetreuung und Beschäftigung etwa 40 % der betreuten Personen Frauen und 60 % Männer (Tabelle 5.21 und Abbildung 5.5). Bei der Unterscheidung nach dem Alter zeigt sich, dass 30 % zwischen 20 und 29 Jahre alt

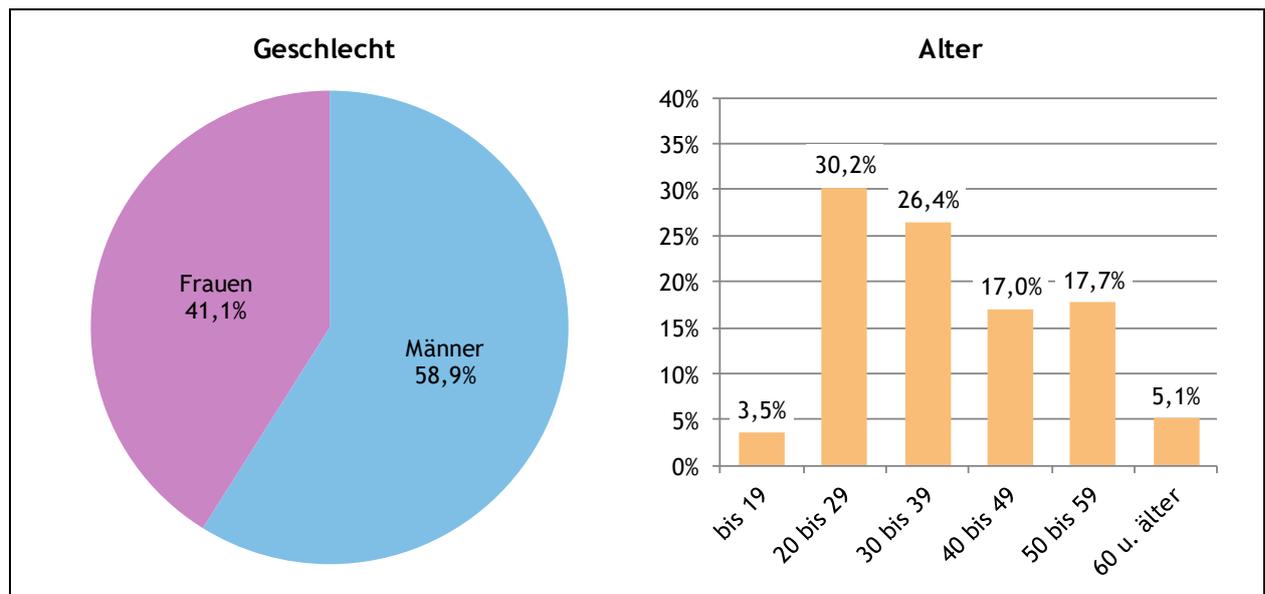
waren. Auch die Gruppe der 30- bis 39-Jährigen ist mit einem Anteil von 26,4 % recht groß. In den vergangenen Jahren stieg die Anzahl der betreuten Personen im Alter von mindestens 50 Jahren zudem deutlich an (Tabelle 5.22 und Abbildung 5.5).

Tabelle 5.22
Unterstützte Personen nach Alter

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 19 Jahre	40	46	42	38	31	- 18,4
20 bis 29 Jahre	266	265	267	255	268	+ 5,1
30 bis 39 Jahre	211	223	219	228	234	+ 2,6
40 bis 49 Jahre	160	164	174	169	151	- 10,7
50 bis 59 Jahre	107	113	118	133	157	+ 18,0
60 Jahre und älter	32	34	40	44	45	+ 2,3
Gesamt	816	845	860	867	886	+ 2,2

99

Abbildung 5.5
Verteilung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2018



5.2.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

Die Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, zum Beispiel rund-um-die-Uhr betreutes Wohnen oder teilbetreutes Wohnen (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb des Hauses

Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

Tabelle 5.23

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	104	104	105	98	100	+ 2,0
Hallein	39	39	34	37	41	+ 10,8
Salzburg-Umgebung	91	97	98	99	92	- 7,1
St. Johann im Pongau	77	78	82	83	85	+ 2,4
Tamsweg	19	19	17	18	17	- 5,6
Zell am See	72	74	76	82	82	± 0,0
Land Salzburg	402	411	412	417	417	± 0,0

Die Zahl der Personen, die durch Wohnen mit Tagesstruktur unterstützt wurden betrug 2018 417

Personen, wobei es von 2014 auf 2017 einen kontinuierlichen Anstieg gab (Tabelle 5.23).

Tabelle 5.24

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	214	219	224	228	231	+ 1,3
Frauen	188	192	188	189	186	- 1,6
Gesamt	402	411	412	417	417	± 0,0

Tabelle 5.24 zeigt, dass in Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur in den vergangenen Jahren mehr Männer als Frauen betreut wurden. Hinsichtlich

des Alters gilt, dass weniger als 5 % jünger als 20 Jahre, jedoch mehr als ein Viertel mindestens 60 Jahre alt waren (Tabelle 5.25 und Abbildung 5.6).

Tabelle 5.25

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Alter

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 19 Jahre	9	14	19	18	15	- 16,7
20 bis 29 Jahre	77	79	81	76	72	- 5,3
30 bis 39 Jahre	48	53	51	59	72	+ 22,0
40 bis 49 Jahre	72	62	64	73	68	- 6,8
50 bis 59 Jahre	81	87	86	78	76	- 2,6
60 Jahre und älter	115	116	111	113	114	+ 0,9
Gesamt	402	411	412	417	417	± 0,0

101

Abbildung 5.6

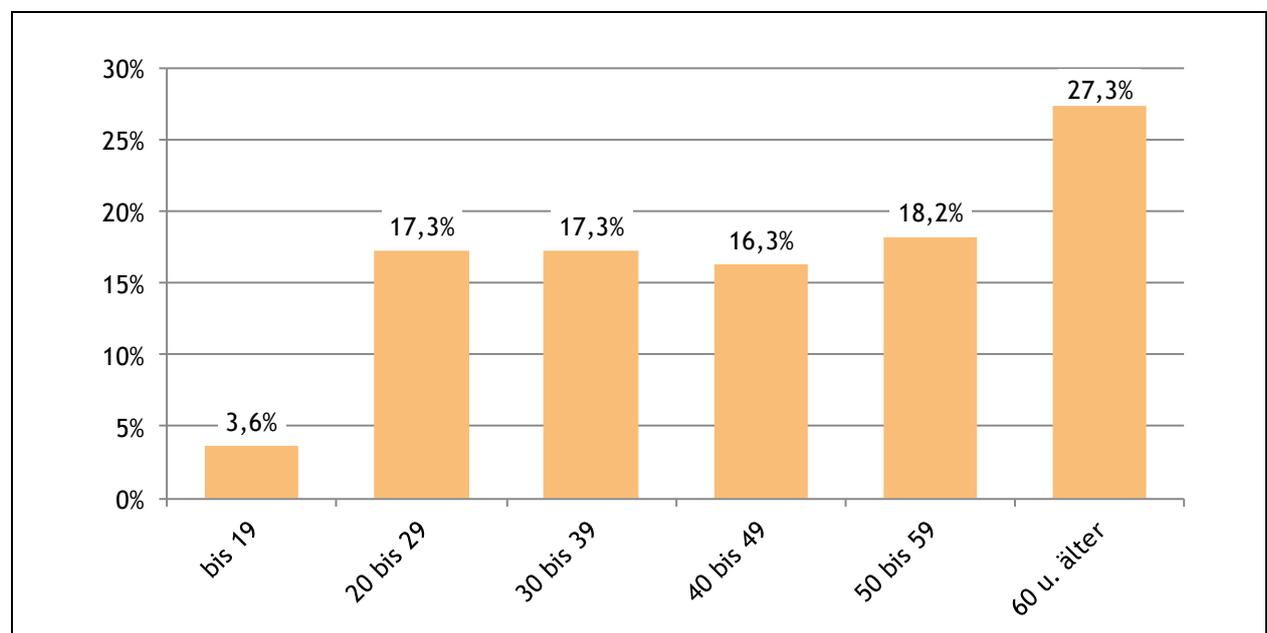
Wohnen mit Tagesstruktur: Verteilung der unterstützten Personen nach Alter im Jahr 2018

Tabelle 5.26

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	116	112	119	128	137	+ 7,0
Hallein	34	38	44	42	35	- 16,7
Salzburg-Umgebung	86	87	118	121	125	+ 3,3
St. Johann im Pongau	68	67	67	71	72	+ 1,4
Tamsweg	18	16	19	20	19	- 5,0
Zell am See	77	78	94	98	102	+ 4,1
Land Salzburg	399	398	461	480	490	+ 2,1

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur betreut wurden, lag in den Jahren 2014 bis 2015 noch bei knapp unter 400 Personen. In den Jahren danach kam es zu einem deutlichen Anstieg auf 490 Personen im Jahr 2018

(Tabelle 5.26). Grund für diesen Anstieg ist vor allem der Ausbau der teil- und mobilbetreuten Wohnangebote sowie des Stützpunktwohnens in den vergangenen Jahren (siehe auch Abschnitt 5.2.7).

Tabelle 5.27

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	231	227	256	272	275	+ 1,1
Frauen	168	171	205	208	215	+ 3,4
Gesamt	399	398	461	480	490	+ 2,1

102

In Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur wurden im Jahr 2018 - ebenfalls wie in Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur - mehr Männer als Frauen betreut (Tabelle 5.27). Hinsichtlich des Alters gibt es deutliche Unterschiede zwischen Einrichtungen

mit und ohne Tagesstruktur. Bei Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur waren im Jahr 2018 27,3 % der betreuten Personen mindestens 60 Jahre alt, bei Wohnen ohne Tagesstruktur hingegen nur 8,6 %.

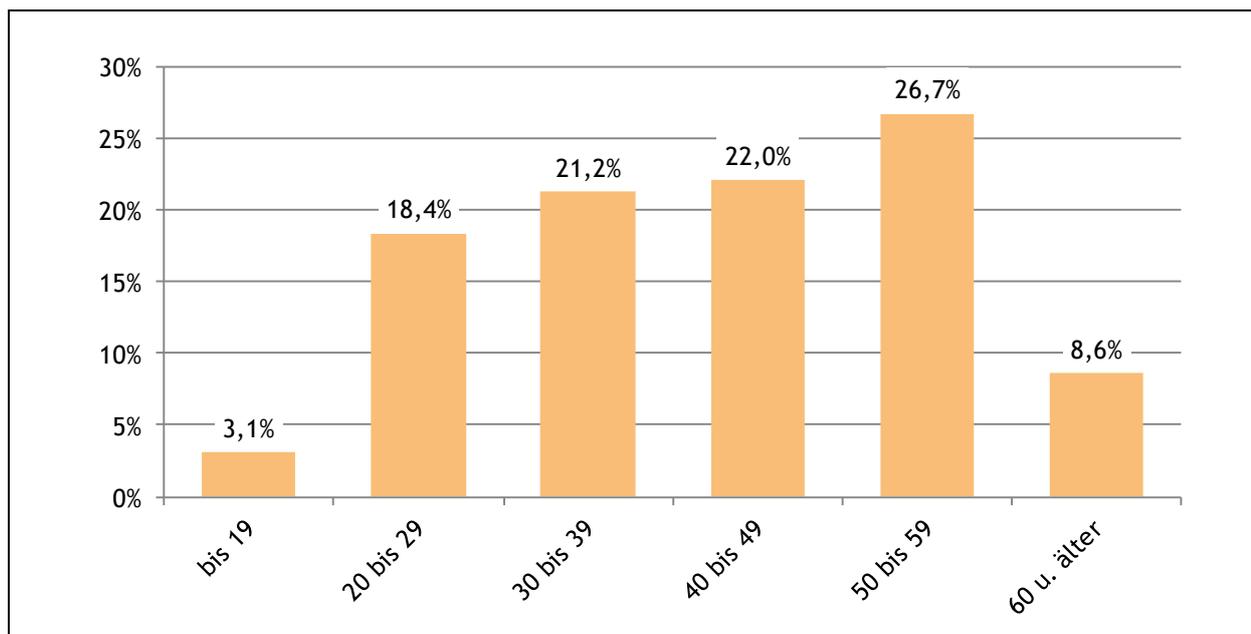
Tabelle 5.28

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Alter

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 19 Jahre	4	4	22	21	15	- 28,6
20 bis 29 Jahre	67	59	86	87	90	+ 3,4
30 bis 39 Jahre	99	98	99	107	104	- 2,8
40 bis 49 Jahre	111	115	122	114	108	- 5,3
50 bis 59 Jahre	86	91	92	111	131	+ 18,0
60 Jahre und älter	32	31	40	40	42	+ 5,0
Gesamt	399	398	461	480	490	+ 2,1

Abbildung 5.7

Wohnen ohne Tagesstruktur: Verteilung der unterstützten Personen nach Alter im Jahr 2018



5.2.7 Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen

In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet, die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdiensten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen - von betreuten Wohngemeinschaften bis hin zu mobil betreutem Wohnen.

In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen auf 738 Plätze (2017: 729 Plätze) an. Seit 2014 stieg vor allem die Zahl der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze von 77 auf 145 - es wurden 68 neue Plätze geschaffen (+ 88,3 %).

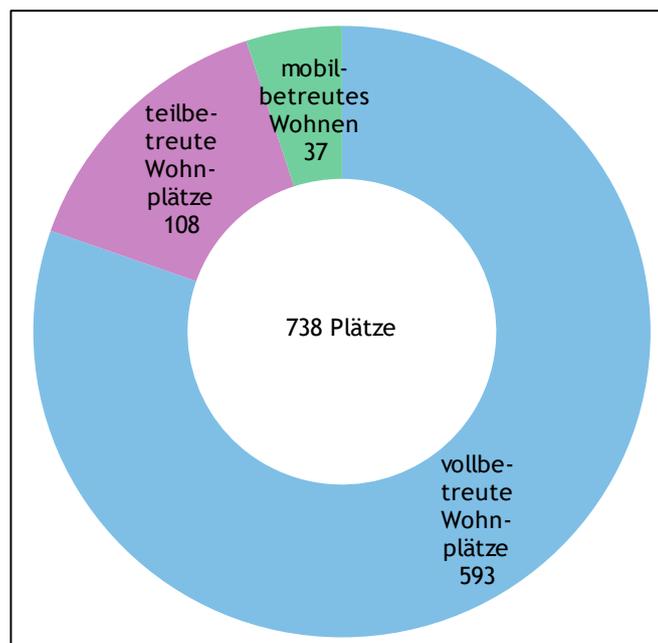
Der Anteil der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze am Gesamtangebot beträgt nun knapp 20 %. Die Zahl der Plätze beim vollbetreuten Wohnen blieb 2018 stabil. Als Resultat entwickelt sich eine immer stärker ausdifferenzierte Betreuungslandschaft.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

103

Abbildung 5.8

Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen zum 31.12.2018



Vollbetreutes Wohnen wird von der Lebenshilfe Salzburg (alle Bezirke), der Provinzenz GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk St. Johann im Pongau), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See, Bezirk Salzburg-Umgebung) und dem Konradinum (Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten. Teilbetreute Wohnplätze bieten die Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung), die anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See), die Provinzenz GmbH

(Bezirk St. Johann im Pongau) und die Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See) an. Mobil betreutes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See) und der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk St. Johann im Pongau) angeboten.

5.3 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt. Siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychosozialer Dienst“. In den ver-

gangenen Jahren wurde verstärkt der Ausbau der Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot im Rahmen von pauschalfinanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren, siehe Abschnitt 5.3.4).

5.3.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 290 Plätzen an rund 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr
- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag
- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbständiges Wohnen mit Betreuungspunkt)¹

Träger der Einrichtungen sind die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael.

Mit dem Umbau des Albertus-Magnus-Hauses der Caritas Salzburg mit 27 Langzeit- und 2 Kurzzeitwohnplätzen wurde 2018 ein bedeutender Ausbau im Bereich der Wohnversorgung für Menschen mit psychischen Erkrankungen realisiert (siehe Abschnitt 5.9). In den Fallzahlen wird sich dieser Ausbau 2019 noch deutlicher niederschlagen.

104

Tabelle 5.29
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	165	152	154	149	166
Hallein	15	15	20	22	20
Salzburg-Umgebung	28	32	26	32	37
St. Johann im Pongau	23	26	30	29	27
Tamsweg	9	10	6	7	7
Zell am See	23	28	37	33	33
Land Salzburg	263	263	273	272	290

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 290 Personen in den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychi-

schischen Erkrankungen betreut, um 18 mehr als noch im Vorjahr (Tabelle 5.29).

Tabelle 5.30
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018
Männer	160	160	157	163	183
Frauen	103	103	116	109	107
Gesamt	263	263	273	272	290

Auch in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden mehr Männer als

Frauen betreut, 2018 betrug das Verhältnis 63 % zu 37 % (Tabelle 5.30 und Abbildung 5.9).

¹ Stützpunktwohnen ist nicht in den Fallzahlen der folgenden Tabellen in Abschnitt 5.3.1 enthalten sondern eine pauschalfinanzierte Leistung (siehe Tabelle 5.10).

Tabelle 5.31
Unterstützte Personen nach Alter

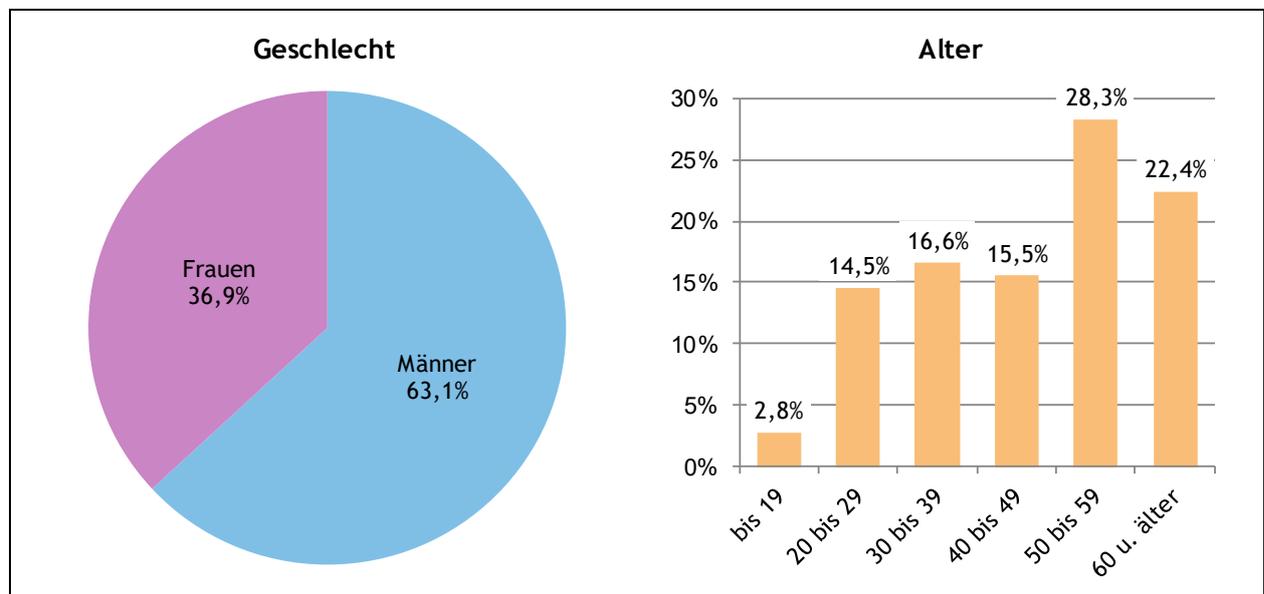
	2014	2015	2016	2017	2018
bis 19 Jahre	11	8	12	6	8
20 bis 29 Jahre	43	43	43	48	42
30 bis 39 Jahre	46	49	58	51	48
40 bis 49 Jahre	51	47	39	43	45
50 bis 59 Jahre	66	67	71	75	82
60 Jahre und älter	46	49	50	49	65
Gesamt	263	263	273	272	290

Knapp die Hälfte der betreuten Personen ist zwischen 20 und 49 Jahre alt. 28,3 % beziehungsweise 22,4 % der betreuten Personen entfallen auf die

wachsenden Gruppen der 50 bis 59-Jährigen beziehungsweise der mindestens 60-Jährigen (Tabelle 5.31 und Abbildung 5.9).

105

Abbildung 5.9
Verteilung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2018



5.3.2 Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen

Auch beim Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwischen voll-, teil- und mobil betreuten Wohnplätzen unterschieden. In diesem Bereich ist der Anteil der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze am Gesamtangebot (33,0 %) sogar höher als bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.

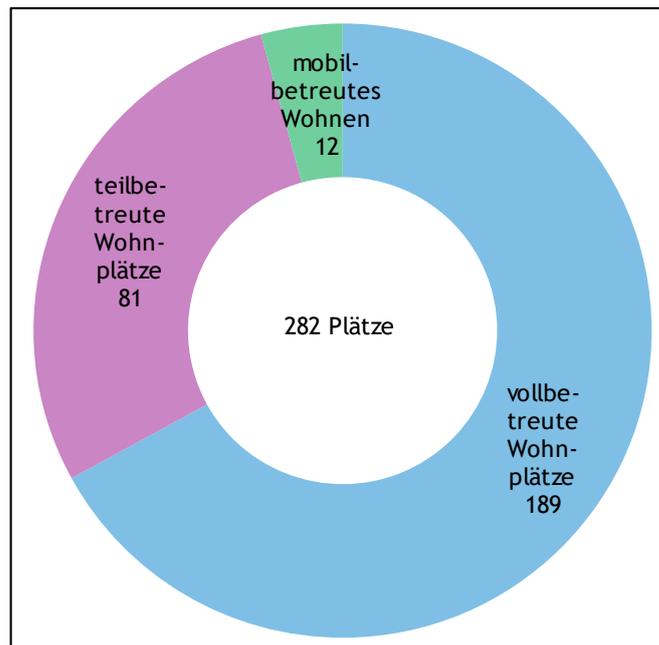
In der Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen

Erkrankungen 2018 kräftig auf 282 Plätze (2017: 256 Plätze) an, ein Plus von 10,2 %.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (bei den Wohneinrichtungen in Abschnitt 5.3.1) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.10

Plätze für voll-, teil- und mobilbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen zum 31.12.2018



106

Teil- und mobilbetreute Wohnangebote werden von der Laube GmbH, der Pro Mente Salzburg und der Caritas Salzburg angeboten. Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankun-

gen bieten die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael an.

5.3.3 Drogentherapie

Seitens der Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finanziert. Seit

dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.32

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018
Männer	44	37	40	44	42
Frauen	11	10	13	14	10
Gesamt	55	47	53	58	52

Die Zahl der Personen, die an Drogentherapien teilnahmen, schwankte in den vergangenen fünf Jahren zwischen 47 und 58 Personen (Tabelle

5.32). Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 20 und 39 Jahren.

5.3.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen

Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)

- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Laube Pro Lungau (seit September 2018)
- Pro Mente - Reflex Elsbethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg und in Bürmoos)

Im Jahr 2018 waren 305 Personen in den verschiedenen Beschäftigungseinrichtungen tätig. Im Bezirk Tamsweg können aktuell auch angrenzende

Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden.

Tageszentren und Klubeinrichtungen

Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:

- Sozialzentrum Harmogana
Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen, hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen, entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Tageszentrum St. Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH)

In den Tageszentren/Klubeinrichtungen wurden 2018 insgesamt 404 Personen betreut.

Tabelle 5.33

Betreute Personen in Beschäftigungseinrichtungen und Tageszentren/Klubeinrichtungen

	2018
Beschäftigungseinrichtungen	305
Tageszentren/Klubeinrichtungen	404

5.3.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)

Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See

2018 zählte die ambulante Krisenintervention 15.831 Kontakte (+ 4,4 % gegenüber 2017).

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt, Salzburger Landeskliniken)

Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die betroffenen Personen - im Jahr 2018 waren es 209 - werden im Rahmen der Entlassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)

Das Psychosoziale Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg seit Dezember 2017 eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen. 347 Kinder und Jugendliche suchten 2018 Hilfe in dieser Einrichtung.

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volks-hilfe GmbH)

Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer, an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung findet zumeist im eigenen Wohnraum statt. Die Leistung wird in allen Bezirken angeboten. 2018 wurden 159 Klientinnen und Klienten mit 15.877 Leistungsstunden betreut.

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)

Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäusern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtgefährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2018 wurden 614 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten.

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)

Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen. Bis Ende November 2018 wurden 71 Personen betreut.

Suchtprävention (Akzente Salzburg)

Akzente Salzburg bietet suchtpreventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Bei der Suchtprävention gab es 2018 insgesamt 2.955 Kontakte.

Nachsorgegruppen für Alkoholranke und -gefährdete (Suchthilfe GmbH)

Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an. 2018 nahmen 365 Personen an diesen Nachsorgegruppen teil.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)

Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an, die 2018 von 29 Personen besucht wurden.

Tabelle 5.34

Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen) im Jahr 2018

	Personen	Kontakte
Ambulante Krisenintervention		15.831
Psychiatrische Übergangsbetreuung	209	
Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche	347	
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	159	
Ambulante Drogenberatung	614	
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	71	
Suchtprävention		2.955
Nachsorgegruppen für Alkoholranke	365	
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	29	

5.4 Persönliche Assistenz

2017 startete das Pilotprojekt des Landes Salzburg zur Persönlichen Assistenz. Ziel der Persönlichen Assistenz ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.

Persönliche Assistenz kann in Salzburg (im Unterschied zu anderen Bundesländern) sowohl von Menschen mit körperlichen, kognitiven/mehrfachen Behinderungen als auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Assistenznehmenden erhalten - je nach individuellem Bedarf - eine monatliche Zahl an Assistenzstunden, welche sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebenshilfe) oder in Form des Arbeitgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Die Persönliche Assistenz ist an keine Eigenleistungen gebunden, jedoch wird sie als pflegegeldergänzende Leistung gewertet.

Persönliche Assistenz bietet Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen (in der persönlichen Grundversorgung, im Haushalt, bei der Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) und soll die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken. Die persönliche Assistenz beinhaltet keine Pflegeleistungen (diese können bei Bedarf über soziale Dienste bezogen werden) oder tagesstrukturierende Maßnahmen, sondern dient ausschließlich der selbstbestimmten Lebensführung.

16 Personen bezogen 2018 im Rahmen des Pilotprojekts Persönliche Assistenzleistungen (2017 startete die Persönliche Assistenz mit 17 Personen, eine Projektteilnehmerin ist 2018 verstorben). Im Pilotprojekt wurden diesen 16 Personen 2018 insgesamt 2.745 Assistenzstunden pro Monat bewilligt. 10 von 16 Bezieherinnen und Bezieher von Persönlicher Assistenz kommen aus der Stadt Salzburg, 6 aus den verschiedenen Bezirken. 9 der Bezieherinnen und Bezieher sind weiblich, 7 männlich.

109

Tabelle 5.35

Bewilligte Stunden pro Monat nach Assistenzform zum 31.12.2018

	Stunden	Personen
Dienstleistermodell	2.289	13
davon Caritas	1.741	11
davon Lebenshilfe	548	2
Arbeitgebermodell	456	3
Gesamt	2.745	16

Das Pilotprojekt wurde 2018 von der Universität Salzburg wissenschaftlich evaluiert. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass eine hohe Zufriedenheit mit der Leistung besteht und dass die Menschen deutlich mehr Selbstbestimmung und Teilhabe und damit mehr Lebensqualität erleben. Auch die Angehörigen erleben diese Effekte als erhebliche und wünschenswerte Entlastung.

Die genehmigten Stundenkontingente sind in den meisten Fällen passend - wobei eine flexible ergänzende Komponente hilfreich wäre - und auch die Zufriedenheit mit den Dienstleistern Caritas und Lebenshilfe sind hoch. Es zeigt sich, dass die im Pilotprojekt vorgesehenen Schulungsmaßnahmen positiv angenommen wurden und auch notwendig sind, vor allem im Hinblick auf das Rollenverständnis sowohl für Assistenznehmerinnen und -nehmer als auch Assistentinnen und Assistenten.

Das in der Förderrichtlinie vorgegebene Mindestmaß an Anleitungs- und Organisationskompetenz hat sich bewährt und entspricht aus Sicht der Evaluation dem Charakter der Persönlichen Assistenz. Gerade bei der Aufnahme der Zielgruppe der Personen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen bedarf es einer besonderen und sensiblen Herangehensweise, bei der der Dienstleister bei Notwendigkeit anleitet, mediiert aber auch kontrolliert.

Zufrieden sind die Assistenznehmerinnen und -nehmer auch mit dem Procedere zur Auswahl der Assistentinnen und Assistenten, das sich bei beiden Dienstleistern in höchstem Maße an den Leitgedanken der Selbstbestimmung orientiert.

5.5 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.5.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen/Einrichtungen wie

- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,
- Laube Pro Tennengau SÖB (Laube GmbH)
- Member Pongau und Pinzgau (Wäschetiger) der Pro Mente

110

Tabelle 5.36

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018
Männer	318	311	261	270	95
Frauen	252	266	201	206	70
Gesamt	570	577	462	476	165

Bereits 2016 wurde im Bereich der Lohnkostenzuschüsse eine Vereinbarung zur Pauschalfinanzierung mit den Salzburger Landeskliniken geschlossen. Dabei wird anstelle von Einzelfallverfahren eine Pauschalfinanzierung gewährt (Verwaltungsvereinfachung). 2018 wurde eine ähnliche Vereinbarung auch mit den GWS - Geschützte Werkstätten,

Integrative Betriebe Salzburg GmbH abgeschlossen. Der Rückgang in den Fallzahlen in Tabelle 5.36 ist auf diese Vereinbarungen zurück zu führen. Mit 57,6 % war im Jahr 2018 der Anteil der Männer höher als jener der Frauen mit 42,4 % (Abbildung 5.11).

Tabelle 5.37

Unterstützte Personen nach Alter

	2014	2015	2016	2017	2018
bis 29 Jahre	71	73	55	69	53
30 bis 39 Jahre	96	99	78	70	26
40 bis 49 Jahre	173	155	118	127	40
50 bis 59 Jahre	202	225	188	175	43
60 Jahre und älter	28	25	23	35	3
Summe	570	577	462	476	165

Lohnkostenzuschüsse wurden 2018 jeweils rund zur Hälfte an Personen im Alter von unter beziehungsweise im Alter von mindestens 40 Jahren ausbezahlt (Abbildung 5.11). Auch hier ist die Vereinbarung über eine Pauschalfinanzierung mit den GWS

- Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH, der Grund für den Rückgang der Fallzahlen insbesondere in den Altersgruppen über 40 Jahren.

Abbildung 5.11

Verteilung der unterstützten Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2018

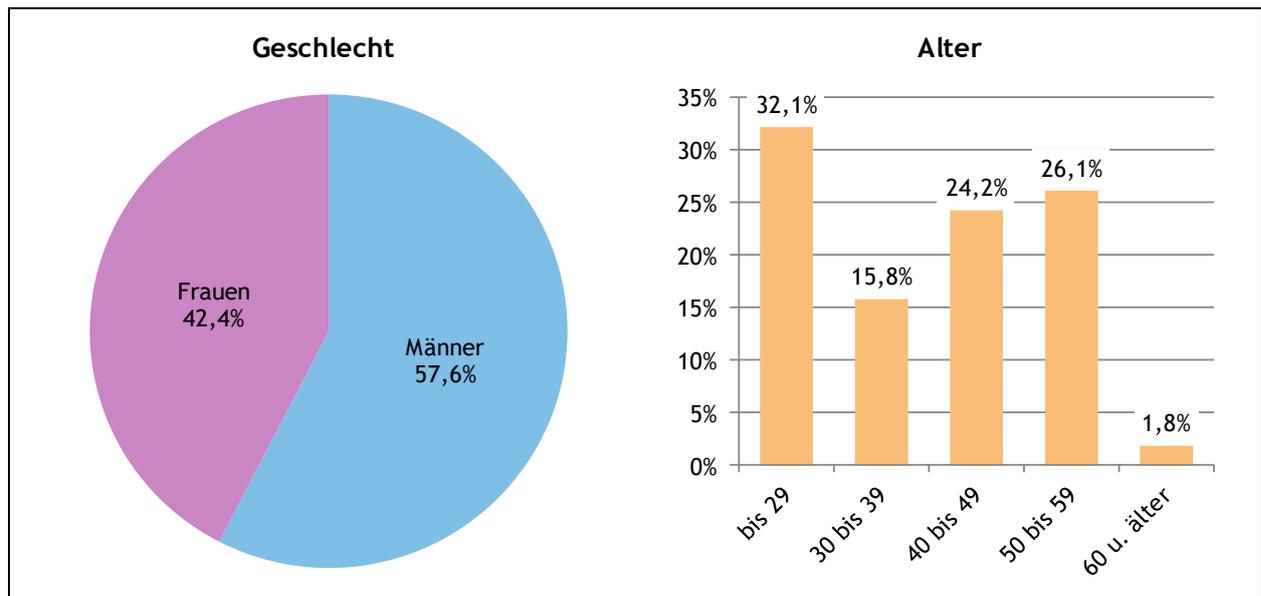


Tabelle 5.38

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	236	242	155	160	25
Hallein	58	51	47	57	34
Salzburg-Umgebung	96	101	72	69	20
St. Johann im Pongau	67	73	78	80	48
Tamsweg	30	30	32	34	11
Zell am See	83	80	78	76	27
Land Salzburg	570	577	462	476	165

Die Vereinbarung über eine Pauschalfinanzierung mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH führte zu einem be-

sonders starken Rückgang der Einzelfallverfahren in der Stadt Salzburg, war aber auch in allen anderen Bezirken deutlich spürbar (Tabelle 5.38).

5.5.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden größtenteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2018 eine Finanzierung im Rahmen der Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Wals-Siezenheim, Saalfelden, Bürmoos und Großmain)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.39

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2014	2015	2016	2017	2018
Männer	31	33	30	31	25
Frauen	34	23	33	34	25
Gesamt	65	56	63	65	50

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 50 und 65 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt (Tabelle 5.39), wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Ar-

beitstrainings werden nur dann seitens der Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartzeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.6 Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

112

Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Mit 1.2.2018 wurde anstelle des Salkof die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Die Unterstützungsstelle (bis 31.1.2018 als Salkof geführt) kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsoffer, die Anspruch auf Versorgung nach den Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes haben und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Behindertengesetzes gewähren. Neben Wohnraumadaptierungen (vorwiegend Badumbauten) und behinderungsbedingten PKW-Umbauten werden eine Vielzahl verschiedener Pflegehilfsmittel bezuschusst - am häufigsten zum Beispiel Patienten- und Treppenlifte, Pflegebetten oder Rollstuhlschiebehilfen. Für einen Zuschuss zu einem konkreten Vorhaben zur sozialen Rehabilitation darf dieses nicht durch Leistungen anderer Kostenträger ausfinanziert sein. Der Hauptwohnsitz im Land Salzburg und die behinderungsbedingte Notwendigkeit des Vorhabens sind Voraussetzung.

Über Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses entscheidet ein Gremium (bis 31.01.2018 als Kuratorium bezeichnet, seit 1.2.2018 als Ausschuss) nach Maßgabe der Richtlinien und unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Im Jahr 2018 stand der Unterstützungsstelle ein Budget von 341.200 Euro zur Verfügung. Es wurden 403 Personen unterstützt, davon gingen 376 Leistungen an Menschen mit Behinderungen und 27 an Kriegsoffer.

Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Behindertenhilfe Kostenzuschüsse für PKW-Ankäufe und für Wohnraumadaptierungen geleistet. Siehe dazu die Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.1.2.

5.7 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Fahrtendienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Behindertenhilfe 2018 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, welche vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.8 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz

5.8.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2018 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg - Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung
- Volkshilfe Salzburg - integrative Ferienbetreuung in diversen Allgemeinen Sonderschulen
- Caritas Salzburg - Integrative Ferienbetreuung, Raum Bruck an der Glocknerstraße
- Lebenswerkstatt Pongau - Integratives Ferien-camp, Raum Bischofshofen

113

5.8.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht es die Behindertenerholungsaktion des Landes Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu ver-

bringen (Gasthof Bad Hochmoos in St. Martin bei Lofer und Simonyhof in Radstadt). Die Organisation der Erholungsurlaube des Landes wird von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Insgesamt nahmen im Jahr 2018 inklusive Begleitpersonen 120 Menschen daran teil.

5.8.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2018 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active
- Verein Initiative frei:raum Rollstuhl

5.8.4 Freizeitassistenz

Die Angebote der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH wurden in den letzten Jahren überarbeitet und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Die Volkshilfe Salzburg bietet für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen Einzelbegleitungen

und Aktivitäten in Gruppen vorwiegend in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung an. 2018 nahmen 35 Personen Freizeitassistenz in Anspruch.

5.9 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

2018 wurden zwei neue Angebote realisiert, welche langfristig geplant und nun umgesetzt wurden: Sowohl beim Projekt Kulinarium Riedenburg der Diakonie als auch beim Albertus-Magnus-Haus der Caritas starteten die ersten Planungsschritte bereits im Jahr 2014. In beiden Fällen wurden nach der Bedarfsplanung in einem längerfristigen Prozess die inhaltlichen Konzepte der beiden Träger kontinuierlich verbessert, bevor mit dem Neubau der Einrichtungen begonnen wurde.

Teilbetreutes Wohnen (Jugend am Werk, anderskompetent GmbH)

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch 2018 das Angebot an teilbetreutem Wohnen weiter ausgebaut. Im teilbetreuten Wohnen leben Menschen mit Behinderungen in kleinen Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen mit einer Unterstützung von 10 - 14 Stunden pro Woche. Diese Wohnform ermöglicht ein gewisses Maß an Betreuung, bietet jedoch auch Raum für möglichst selbstständige Lebensgestaltung. 2018 wurde die Zahl der teilbetreuten Plätze des Träger Jugend am Werk um 6 Plätze (Bezirke Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung) und die des Träger anderskompetent GmbH um 3 Plätze (Bezirk Zell am See) aufgestockt.

Kulinarium Riedenburg (Diakoniewerk Salzburg)

Das Kulinarium Riedenburg nahm mit Oktober 2018 als tagesstrukturierendes Beschäftigungsangebot für Personen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen mit Schwerpunkt Gastronomie seinen Betrieb auf. Die Einrichtung bietet 18 Menschen eine Beschäftigung, die die Produktion und die Lieferung von Speisen umfasst. Im Jahr 2018 wurde vorerst mit einer geringeren Zahl an Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern gestartet, um die Einschulung der neuen Teilnehmer zu gewährleisten. Im Laufe des Jahres 2019 wird dann die Vollauslastung erreicht.

Wohnen und Kurzzeitwohnen Albertus-Magnus-Haus (Caritas Salzburg)

Beim Albertus-Magnus-Haus in Parsch wurde ein früheres Seniorenheim so umgebaut, dass es den fachlichen und baulichen Anforderungen einer Einrichtung der Behindertenhilfe entspricht. Die neue Einrichtung bietet Wohngruppen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und hohem Betreuungsbedarf (suchtakzeptierend) und als neues Angebot auch Kurzzeitwohnen. Es wurden 27 neue Plätze (in 3 Wohngruppen) und 2 Kurzzeitwohnplätze geschaffen.

Langzeitwohnen Albertus-Magnus-Haus (Caritas Salzburg)

Die neue Einrichtung Albertus Magnus-Haus ermöglichte es, neue, besser geeignete Langzeitwohnplätze für die Bewohnerinnen und Bewohner der bisherigen Einrichtung „Großfamilie Mattsee“ zu schaffen. Das Langzeitwohnen Mattsee wechselte daher im Juli 2018 in eine neue Wohngruppe mit 9 Plätzen in das Albertus-Magnus-Haus.

Aufnahmebegleitung (ambulant) in die Altenpension und in das Albertus-Magnus-Haus (Caritas Salzburg)

Einzelnen Personen, die dringlich für die Aufnahme in die Altenpension oder in das Albertus-Magnus-Haus vorgesehen sind, wird ein begleiteter Übergang (suchtakzeptierend) bis zur Aufnahme angeboten. Ziel dieser Leistung ist die Stabilisierung der aktuellen psychosozialen Situation und eine Erleichterung der Aufnahme in die neue Wohnform. In die Aufnahmebegleitung können bis zu 5 Personen aufgenommen werden. Die Räumlichkeiten dafür befinden sich im Albertus-Magnus-Haus, welches somit an einem Standort mehrere Leistungsangebote unterschiedlicher Betreuungsintensität für unterschiedliche Zielgruppen bietet.

Stützpunktwohnen Riedenburg (Pro Mente)

Im Neubau des Quartiers Riedenburg wird seit 2018 die Leistung „Selbstständig Wohnen mit Betreuungsstützpunkt“ angeboten. Dabei werden für Personen mit psychischen Erkrankungen barrierefreie (Einraum)-Wohnungen, integriert in einer Wohnanlage, zur Anmietung zur Verfügung gestellt. Als begleitende und unterstützende Maßnahme steht ein sogenannter „Betreuungsstützpunkt“ zur Verfügung. 2018 konnten die ersten beiden Wohnungen (2 Plätze) bezogen werden, im Jahr 2019 werden weitere 8 Plätze bezugsfertig.

Laube Pro Lungau (Laube GmbH)

Mit September 2018 wurde in Tamsweg mit der Laube Pro Lungau ein Beschäftigungsangebot mit 12 neuen Plätzen für Menschen mit psychischen Erkrankungen eröffnet. Zu den Zielen dieses Projekts zählt neben der Stabilisierung auch die Erhöhung der sozialen Kompetenz und der Selbstständigkeit der Klienten mit dem Ziel einer weiterführenden beruflichen Rehabilitation und Integration in den Arbeitsmarkt. Mit Laube Pro Lungau gibt es nunmehr Beschäftigungsangebote in allen Salzburger Bezirken.

5.10 Schwerpunkt: Focal Point

Das Referat Behinderung und Inklusion der Abteilung 3 - Soziales des Landes Salzburg ist seit 2016 Anlaufstelle (Focal Point) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit 01.02.2018 konnte die Stelle mit einer Mitarbeiterin personell besetzt werden. Der Focal Point dient als Kontakt- und

Steuerungsstelle hinsichtlich der Umsetzung des Übereinkommens im Land Salzburg. Diese Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Salzburger Behindertengesetz (§ 15 b) und in der UN-Behindertenrechtskonvention (Art 33 Abs. 1) verankert.

Gleichberechtigte Teilhabe ist keine Selbstverständlichkeit

In der Behindertenrechtskonvention geht es um die Öffnung einer vielfältigen Gesellschaft, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und somit die Voraussetzung für ein gemeinsames Leben von Menschen mit und ohne Behinderungen schafft.

Gleichberechtigte Teilhabe umfasst viele unterschiedliche Lebensbereiche. Teilhabe am öffentlichen Verkehr bedeutet selbstständig die öffentlichen Verkehrsmittel, ohne Unterstützung von anderen, nutzen zu können. Am Leben teilzuhaben kann aber auch bedeuten selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung leben zu können, in einer Partnerschaft zu leben, eine Familie zu gründen, einen Zugang zum Gesundheitssystem zu haben, die Freizeit nach den eigenen Wünschen und Bedürfnissen selbst gestalten zu können. Für viele Menschen, die mit einer Behinderung leben, ist die Teilhabe in den unterschiedlichen Lebensbereichen keine Selbstverständlichkeit, sondern mit vielen Barrieren verbunden. Der Focal Point versucht die Barrieren sichtbar zu machen und Schritte zu planen, um diese zu minimieren.

Ein paar **aktuelle Beispiele aus der Arbeit des Focal Points** sollen die Barrieren, mit denen Menschen mit Behinderungen im Alltag konfrontiert sind, verdeutlichen:

Mobilität

Menschen mit Behinderungen haben oft einen eingeschränkten Zugang zum öffentlichen Verkehr. Anhand von einem Fallbeispiel wird aufgezeigt, wie eine ökonomische Barriere den Zugang zum öffentlichen Verkehr für Menschen mit Behinderungen erschwert:

„Frau S., 32 Jahre, wohnhaft in der Stadt Salzburg, leidet seit vielen Jahren an paranoider Schizophrenie. Aufgrund ihres frühen Krankheitsausbruchs hatte sie keine Möglichkeit eine Ausbildung zu absolvieren oder arbeiten zu gehen. Sie

bezieht daher bedarfsorientierte Mindestsicherung (2019: 885,47 Euro). Seit dem Jahr 2015 hatte sie die Möglichkeit im Reflex, Standort Cafe Central in Bürmoos einer Beschäftigung im Ausmaß circa 4x3 Stunden pro Woche nachzugehen. Dafür erhält sie eine Aufwandsentschädigung von durchschnittlich 150 Euro pro Monat. Diese wird ihr nach derzeitigem Stand von der Mindestsicherung wieder abgezogen, obwohl sie für die Fahrtkosten zwischen Salzburg und Bürmoos eine Monatskarte von circa 130 Euro lösen muss. Nach Abzug ihrer glücklicherweise sehr niedrigen Miete von ungefähr 350 Euro bleiben ihr also monatlich 405 Euro für Lebensmittel, Kleidung, Telefongebühren, Versicherungen, Einrichtungsgegenstände, Medikamente usw. Obwohl die Beschäftigungstherapie maßgeblich zu Frau S. Stabilisierung beiträgt und in weiterer Folge vielleicht zu einer Verbesserung ihres Gesundheitszustandes, hat sie so zusätzliche Kosten. Die Motivation am inklusiven Projekt Cafe Central weiterhin teilzunehmen ist daher nur sehr schwer aufrecht zu erhalten.“ (Quelle: Reflex, Pro Mente Salzburg)

Der Focal Point arbeitet in Zusammenarbeit mit dem für Straßenbau und Verkehrsplanung zuständigen Referat des Landes an einer Implementierung von vergünstigten Tarifen des öffentlichen Verkehrs für Menschen mit Behinderungen.

Bauliche Barrieren

Die bauliche Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am Leben:

Herr S. lebt seit 7 Jahren nach einem Skiunfall mit Rollstuhl. Er lebt als Familienvater in einer ländlichen Gemeinde in Salzburg. Er möchte seine Tochter in der Früh in den Kindergarten bringen. Das ist nicht möglich, da sich der Kindergarten im Kellergeschoss der Schule befindet und nur mit Stufen erreichbar ist.

Diese baulichen Barrieren verhindern, dass Herr S. als Familienvater seine Tochter in den Kindergärten begleiten kann. In Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen werden Gemeinden auf die Voraussetzungen der Barrierefreiheit aufmerksam gemacht.

Gesundheit

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen, die mit einer Behinderung leben, ist oftmals erschwert. Gerade Menschen mit Mehrfachbehinderungen benötigen oftmals eine spezifische Gesundheitsversorgung und Betreuung, aufgrund von Kommunikationsschwierigkeiten, Mehrfach- oder Folgeerkrankungen oder gesundheitlichen Risikofaktoren. Das Krankenhauspersonal ist oft nicht auf die individuellen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen in der stationären Behandlung und Pflege vorbereitet.

Herr S. ist Bewohner im Konradinum Eugendorf. Er lebt mit schweren mehrfachen Behinderungen und Epilepsie. Nach einem Sturz wurde er durch den Hausarzt wegen Blutarmut ins Krankenhaus eingewiesen. Im Krankenhaus wurde er nicht stationär aufgenommen mit der Begründung, dass er einen zu hohen Pflegebedarf benötigt und zudem in einer Betreuungseinrichtung lebt und diese die notwendige Betreuung sicherstellen könne. (Quelle: Konradinum Eugendorf)

Der Focal Point hat die ersten Schritte in der Vernetzung mit dem Projekt GeKo - Gesundheit und Kommunikation in Wien, mit dem Uniklinikum Salzburg und mit der Lebenshilfe Salzburg gesetzt, mit der Zielsetzung die Kommunikation im Gesundheitsbereich für und mit Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Arbeit

Für Menschen mit Behinderungen stellt Arbeit und die Beschäftigung eine der wichtigsten Lebensbereiche dar. Eine berufliche Ausbildung in einer Firma zu absolvieren und am ersten Arbeitsmarkt mit gerechter Entlohnung Fuß zu fassen, ist eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimm-

tes Leben in der Gesellschaft. Die Einstufung als „arbeitsunfähig“ und der Weg auf die sogenannte „Gesundheitsstraße“ führt für Menschen mit Behinderungen in der Praxis zu einem lebenslangen „Arbeitsverbot“ am allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit gibt es kaum Aussicht auf Gehalt und Pension. Das folgende Fallbeispiel zeigt, dass die Feststellung originärer Erwerbsunfähigkeit eine Barriere für inklusive Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt darstellt:

„Max (Name geändert) ist 26 Jahre alt. Aufgrund einer spinalen Muskeldystrophie ist er seit seinem 7. Lebensjahr mit einem Rollstuhl mobil. Von 2013 bis Oktober 2016 war er als Mitarbeiter des Kundenempfangs für den Telefondienst, für die Weitergabe von Informationen sowie für administrative Arbeiten tätig. Aus verschiedenen Gründen hat er 2016 seinen Arbeitsplatz verloren. Max meldete sich daraufhin beim Arbeitsmarktservice (AMS) als arbeitssuchend. Zwei Stellenvermittlungsversuche gingen negativ aus, beide forderten eine höhere Qualifikation. Das AMS holte daraufhin zur Klärung seiner Arbeitsfähigkeit ein Gutachten bei der Pensionsversicherungsanstalt ein. Dieses Gutachten kam im Gesamten zum Ergebnis, das eine originäre Invalidität vorliegt.

Das AMS meldete den Betroffenen danach ab. Das AMS empfahl Max, dass er eine Tagesstruktur der Lebenshilfe besuchen beziehungsweise eben ohne Unterstützung des AMS weiter versuchen soll, eine Arbeitsstelle zu finden. Max will sich damit nicht abfinden, denn immerhin hat er es trotz seiner individuellen Handicaps geschafft, seine Arbeitsfähigkeit am ersten Arbeitsmarkt unter Beweis zu stellen. Er fühlt sich „arbeitsfähig“ und trotz seiner körperlichen Einschränkung am ersten Arbeitsmarkt einsetzbar.“ (Quelle: Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg)

In Zusammenarbeit mit der Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg wird die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von jungen Menschen mit Behinderung überprüft.

Wir haben nachgefragt!

Im Rahmen der Vorbereitungen zum Landesaktionsplan wurden im Jahr 2018 Menschen mit und ohne Behinderungen zu ihren Wahrnehmungen, Visionen und Verbesserungsvorschlägen zur gleichberechtigten Teilhabe in zehn verschiedenen Lebensbereichen im Land Salzburg befragt. 36 Personen

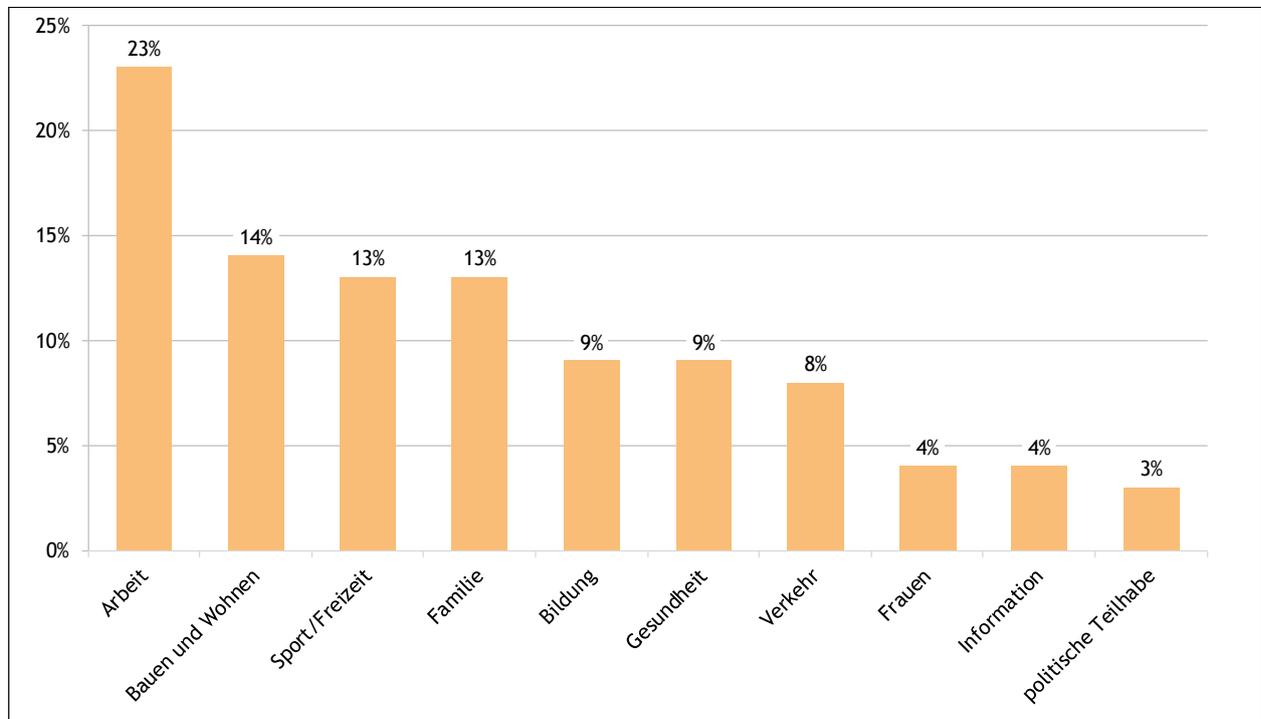
nahmen an der Befragung in leichter Sprache teil und 58 Personen beteiligen sich an der Befragung in schwerer Sprache.

Bei der Befragung in leichter Sprache gaben 23 % der befragten Personen *Arbeit und Beschäftigung*

als wichtigsten Lebensbereich an. Der Lebensbereich *Bauen, Wohnen und inklusiver Sozialraum* wurde von 14 % der befragten Personen als „wichtig“ genannt. Auch die weiteren Lebensbereiche

wie *Sport, Freizeit, Kultur und Tourismus und Familie* wurden von 13 % der befragten Personen als wichtig eingestuft.

Abbildung 5.12
Reihung der Lebensbereiche



117

Bei der Befragung in schwerer Sprache von Menschen mit und ohne Behinderungen wurde der Lebensbereich Bildung an zweiter Stelle (nach Arbeit und Beschäftigung) mit 15 % der Gesamtnennungen als wichtig eingereiht.

In Zusammenhang mit dem Lebensbereich Arbeit und Beschäftigung wurden folgende negative Erfahrungen genannt:

- zu wenig Lohn
- Konflikte mit Kolleginnen und Kollegen
- fehlende Arbeitsmöglichkeiten am ersten Arbeitsmarkt
- zu hohe körperliche Belastung

- hohe Fremdbestimmung bei der Arbeit
- zu wenig berufliche Ausbildungsangebote in der Region
- zu wenig Abwechslung
- fehlender sozialer Kontakt mit anderen

Laut den Ergebnissen der Befragung wünschen sich Menschen mit Behinderungen unter anderem eine gerechte Entlohnung für die gleiche Arbeit, eine verstärkte Einbindung von Peergruppen in Unterstützungsleistungen, mehr Barrierefreiheit im Alltag, persönliche Assistenz und offene Begegnungsräume.

Handlungsmöglichkeiten - die ersten Erfahrungen

Aus den ersten Erfahrungen ergeben sich folgende Handlungsmöglichkeiten für die Koordinierung und Steuerung der Umsetzung der UN-Konvention:

Vernetzung

Um eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erzielen, braucht es eine

gute Vernetzung mit anderen zuständigen Stellen, Interessenspartnerinnen und -partner und den Abteilungen des Landes. Inklusion ist als „Querschnittsmaterie“ zu behandeln und zieht sich durch alle Lebensbereiche und somit durch alle Zuständigkeitsbereiche.

Bewusstseinsbildung / Öffentlichkeitsarbeit

Die Themen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen sollen sichtbar gemacht werden. Der Focal Point legt einen besonderen Fokus auf Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zum Beispiel durch Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Stakeholder-Gesprächen.

Partizipation und aktive Mitwirkung

Das Prinzip „Nicht über uns - ohne uns“ bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen aktiv und mitgestaltend in allen Prozessen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden. Der Focal Point bindet Menschen mit Behinderungen in Planungsschritte ein. Empfehlungen und Ideen von Experten und Expertinnen in eigener Sache werden aufgenommen.

Im Rahmen des Landesaktionsplans wurde eine Begleitgruppe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen eingerichtet, die Empfehlungen und Vorschläge für Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention erarbeiten.

Fahrplan zur gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion - Maßnahmen planen - Verbindlichkeit schaffen

Der Focal Point setzt einen Schwerpunkt auf die Umsetzung der Konvention. Das bedeutet, dass Maßnahmen in einem Beteiligungsprozess auf mehreren Ebenen ausgearbeitet werden. Der Landesaktionsplan umfasst eine konkrete Planung von Umsetzungsschritten nach Phasen. Mit den Maßnahmen gewinnt die Umsetzung der Konvention an Verbindlichkeit.

5.11 Schwerpunkt: Wohnen für Menschen mit Behinderungen in Salzburg

Ausbau der Wohnplätze seit 2014

Im Bundesland Salzburg standen mit Stichtag 31.12.2018 1.020 Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und Menschen mit psychischen Erkrankungen zur Verfügung. Seit 2014 wurden 98 Plätze (+ 10,7 %) neu geschaffen.

Mittels einer „Ambulantisierungsstrategie“ wurde in den letzten Jahren das ambulante Betreuungsangebot gestärkt und inklusive Wohnformen geschaffen. Rund ein Viertel oder 238 dieser Plätze sind mittlerweile teil- oder mobilbetreute Plätze (siehe Abschnitt 5.2.7 und 5.3.2).

Ambulantisierung und De-Institutionalisierung in der Wohnversorgung - Wahlmöglichkeiten schaffen, Durchlässigkeit verstärken

Der Prozess der De-Institutionalisierung im Sinne von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention wurde in den letzten Jahren konsequent vorangetrieben. Alternative Wohnformen, zum Beispiel mobil betreutes Wohnen, teilbetreutes Wohnen und Stützpunktwohnen wurden neu konzipiert und ausgebaut. Die Persönliche Assistenz wurde in einem Pilotprojekt umgesetzt. Somit bestehen für Menschen mit Behinderungen in zunehmendem Ausmaß Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Leistungen.

Eine ehemalige Großeinrichtung (Provinzenz) wurde in den letzten Jahren umfassend umstrukturiert und dezentralisiert. Dieser Prozess erfolgte unter intensiver Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen.

Eine weitere Einrichtung für Menschen mit psychischen Erkrankungen wurde vor kurzem in der Stadt Salzburg eröffnet (Albertus-Magnus-Haus, Caritas). Es zeichnet sich durch eine zentrale Lage aus, un-

terschiedliche Angebote können innerhalb der Einrichtung genutzt werden.

Neue Wohnformen wurden geschaffen, die ein selbstständiges Wohnen in eigenen Wohnungen ermöglicht. An drei Standorten in der Stadt Salzburg wurde ein sogenanntes „Stützpunktwohnen“ realisiert.

Darüber hinaus wurden zusätzliche mobil begleitete und teilbetreute Wohnplätze geschaffen, um den individuellen Ansprüchen gerecht zu werden. Aufgrund dieser alternativen Wohnplätze kann oft die Aufnahme in eine vollbetreute Einrichtung vermieden oder der Auszug aus einer vollbetreuten Einrichtung ermöglicht werden.

Um die Durchlässigkeit aus vollbetreuten Wohneinrichtungen zu stärken, wurde zusätzlich das sogenannte „ambulant betreute Folgewohnen“ für Personen, die keine Vollbetreuung mehr benötigen, neu konzipiert.

Mit diesen oben beschriebenen Strategien, die in Zusammenarbeit mit den Partnern der Behindertenhilfe unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen entwickelt wurden, will man im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen weiter verbessern und die Angebote inklusiver gestalten. Von der Abteilung 3 - Soziales wird ein differenziertes und abgestuftes System angestrebt, in dem unterschiedliche Bedarfe und Bedürfnisse abgedeckt werden können. Die Standards für die Leistungserbringung werden in sogenannten „Produktbeschreibungen“ definiert. Innerhalb der beschriebenen Wohnformen spezialisieren sich einzelne Einheiten zudem noch auf bestimmte Zielgruppen (zum Beispiel auf ältere Personen wie das Albertus-Magnus-Haus oder die Altenpension).

De-Institutionalisierung in den vollbetreuten Wohneinheiten

Verkleinerung, Neuausrichtung und Verbesserung der Strukturqualität

In Salzburg wurde bei der Errichtung von Wohnhäusern stets darauf geachtet, keine großen Einrichtungen zu schaffen. Hier war die Lebenshilfe Salzburg federführend, kleine und gemeindenahere Einheiten zu errichten. An den meisten Standorten sind zwischen 15 bis 20 Plätze vorhanden, in einzelnen Einrichtungen beträgt die Kapazität zwischen 30 und 36 Plätzen. Die Gestaltung der Bin-

nenstruktur dieser Wohnhäuser war und ist geprägt von unterschiedlich großen Wohngruppen beziehungsweise Wohngemeinschaften.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass einzelne Einrichtungen vor allem hinsichtlich der Strukturqualität nicht mehr zeitgemäß sind und die baulichen Gegebenheiten nicht mehr den notwendigen Standards entsprechen. Neu-/Umbauten hat das Land genutzt, um die Notwendigkeit bisheriger

Betreuungslösungen zu hinterfragen und die Dezentralisierung und Verkleinerung von Standorten voranzutreiben. Neben baulichen Vorteilen (Barrierefreiheit) wurden durch die Verbesserung der Strukturqualität auch neue Betreuungsformen mit mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglicht.

Neben der Reduzierung der Größe von Wohnrichtungen mit 24-Stunden-Betreuungsstrukturen wurde dabei auch verstärkt Augenmerk auf die „De-Institutionalisierung“ innerhalb von Einrichtungen gelegt:

- Schaffung von räumlicher Übersichtlichkeit durch kleinere Wohngruppen mit Einzelzimmern und eigenem Sanitärbereich, individuelles Kochen, Lebensalltagsgestaltung
- Trennung der Wohnräume von den tagesstrukturierenden Angeboten
- Stärkung des Wohncharakters
- Personenzentrierte Betreuungskonzepte zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe - hier kommen unterschiedliche Modelle zum Einsatz

- Verstärkung der Aktivitäten im Lebensumfeld und Nutzung der örtlichen Infrastruktur
- Schaffung von inklusiven Beschäftigungsplätzen direkt in Unternehmen durch verstärkte Kooperation mit ortsansässigen Firmen und Kleinunternehmen
- Ausbau von Supervisionsstrukturen zur Sicherstellung von Reflexion und Austausch, auch durch Einbeziehung externer fachlicher Unterstützung
- Stärkung der Beteiligungs- und Selbstbestimmungsprozesse in den Einrichtungen
- Einsatz von Fachpersonal mit entsprechenden Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen

Immer stärker umgesetzt wird die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Planungsüberlegungen und Neukonzeptionen, um die Bedürfnisse der Betroffenen besser berücksichtigen zu können.

Abbildung 5.13

Übersicht: Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in Salzburg

Wohnbetreuung für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Vollbetreutes Wohnen	Teilbetreutes Wohnen	Ausbildungsbegleitendes Wohnen
<ul style="list-style-type: none"> ■ mit Tagesstruktur ■ ohne Tagesstruktur ■ Seniorenwohnen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ teilbetreutes Wohnen ■ mobil begleitetes Wohnen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ in Ausbildungseinrichtungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Wohnbetreuung für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Vollbetreutes Wohnen	Teilbetreutes Wohnen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Langzeitwohnen ■ intensiv betreutes Wohnen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übergangswohnen ■ betreute Wohngemeinschaften ■ ambulant begleitetes Folgewohnen

Zuhause Wohnen mit Betreuungsstruktur

Persönliche Assistenz	Stützpunktwohnen	mobil begleitetes Wohnen	Psychoreha
<ul style="list-style-type: none"> ■ für alle Arten von Behinderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ eigene Angebote für Menschen mit kognitiven Behinderungen und psychischen Erkrankungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ eigene Angebote für Menschen mit kognitiven Behinderungen und psychischen Erkrankungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Begriffserläuterungen:

Vollbetreutes Wohnen: Unterkunft, Betreuung und Verpflegung wird ganzjährig vom Träger gestellt, je nach Einrichtung mit tagesstrukturierendem Angebot vor Ort oder außerhalb der Einrichtung.

Teilbetreutes Wohnen: Wohnraum wird vom Träger angemietet. Das Betreuungsausmaß variiert je nach Bedarf zwischen 10 oder 14 Stunden pro Woche.

Mobil begleitetes Wohnen: Wohnen in eigenen angemieteten Wohnungen, Betreuungsleistungen bis 10h/Woche so individualisiert als möglich.

Ambulant begleitetes Folgewohnen: Eine Variante des teilbetreuten Wohnens in der psychosozialen Versorgung mit einem Betreuungsausmaß von 10 Stunden pro Woche.

Langzeitwohnen: Für Personen mit chronifizierten psychischen Erkrankungen. Betreuung entweder

von Montag bis Sonntag während des Tages in einer Wohngruppe/Wohngemeinschaft oder durchgängig auch Anwesenheit während der Nacht.

Intensiv betreutes Wohnen: Eine Sonderform des Vollbetreuten Wohnen mit 24-Stunden-Betreuung durch Fachpersonal bei Personen mit schweren psychischen Erkrankungen.

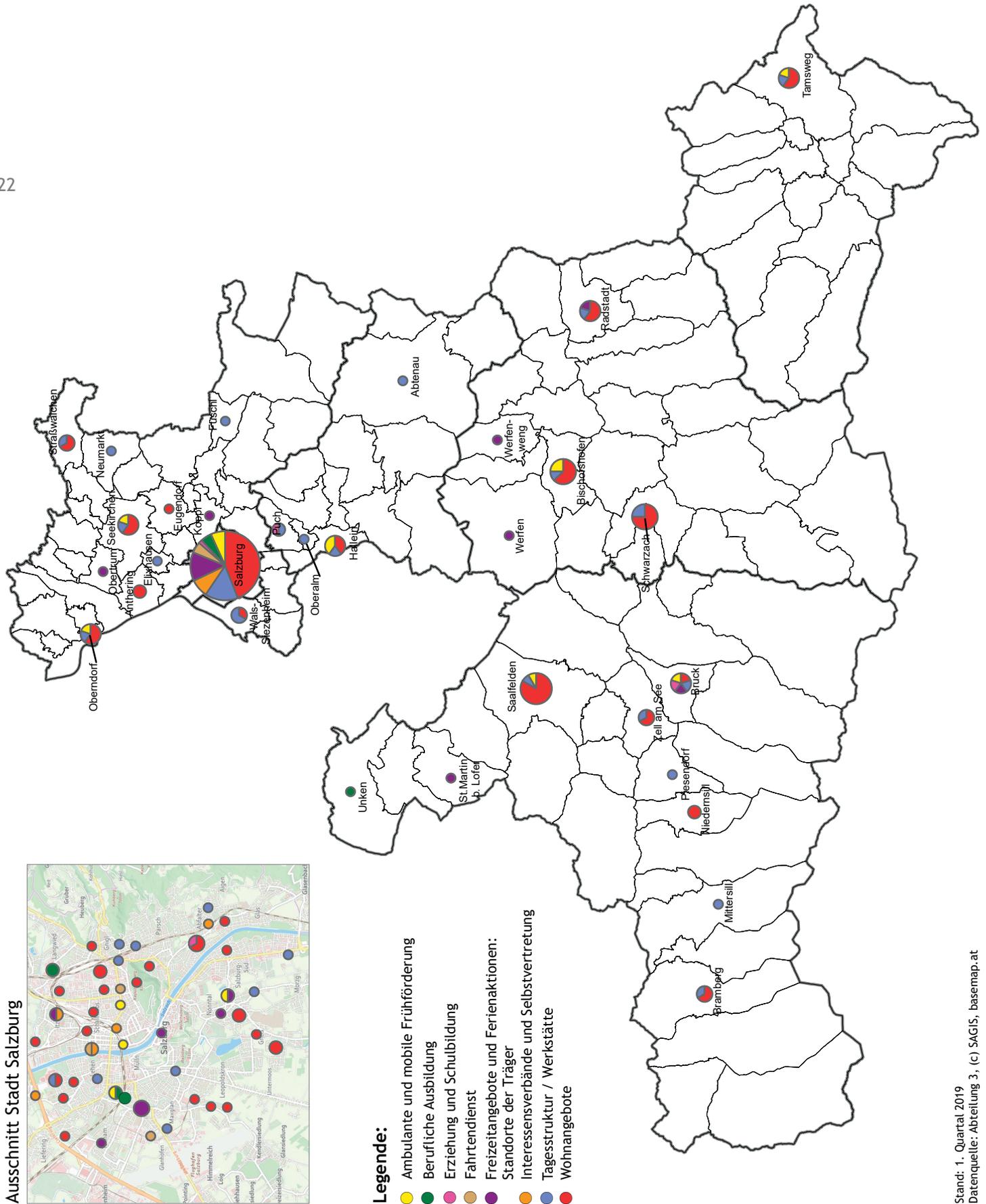
Übergangswohnen: Zeitlich befristetes Wohnangebot für junge Erwachsene und Personen mit Suchterkrankungen.

Betreute Wohngemeinschaften: Wohngemeinschaften mit größtmöglicher Selbstständigkeit. Gleichzeitig regelmäßige Betreuung zur Stabilisierung und Vermeidung von Klinikaufenthalten.

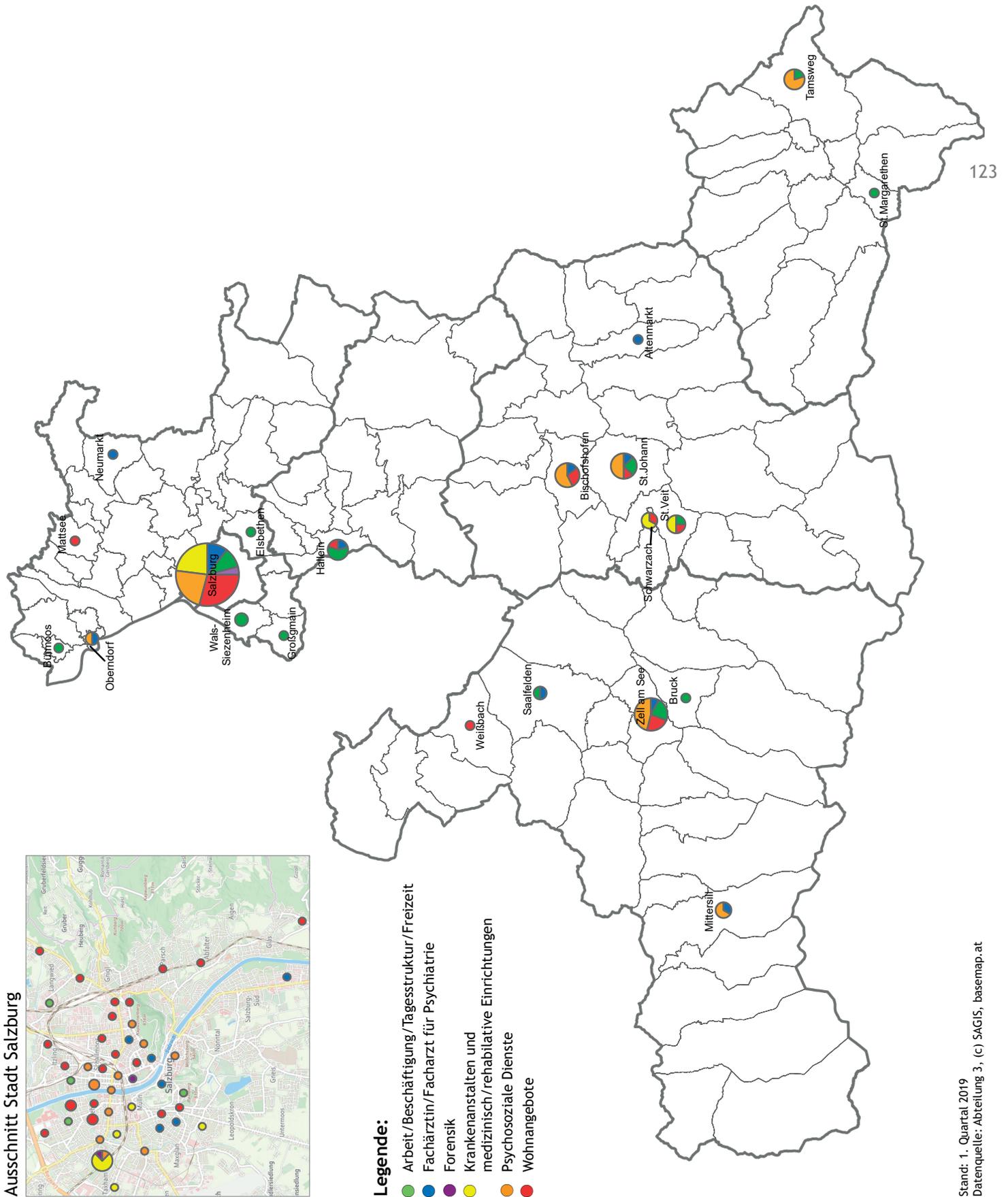
Stützpunktwohnen: Im Rahmen neuer Bauvorhaben. Einraum-/Zweiraumwohnungen, die die Menschen mit Behinderungen selbst anmieten. Die Betreuung erfolgt über einen Stützpunkt in der Wohnanlage.

5.12 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen

122



5.13 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psycho-soziale Versorgung)



Kapitel 6

Psychosozialer Dienst

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in Salzburg-Stadt, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems

SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungsdokumentation des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet. Jahresdaten liegen somit ab dem Jahr 2016 vor. Der statistischen Auswertung wurden alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhalten haben.

126

6.1 Betreute Personen

In der ambulanten Beratung und Betreuung wurden in den Jahren 2016 und 2017 knapp über 2.500 Personen betreut, 2018 waren es mit 2.426 Personen um 3,6 % weniger als ein Jahr zuvor. In den vergangenen Jahren war die Zahl der betreuten Männer etwas höher als jene der Frauen. Etwa 30 % der

Personen nahmen als neue Klientinnen und Klienten die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch. Zuletzt, das heißt im Jahr 2018, wurden 670 Personen erstmals beraten oder betreut.

Tabelle 6.1

Betreute Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	1.306	1.341	1.251	- 6,7
Frauen	1.209	1.176	1.175	- 0,1
Gesamt	2.515	2.517	2.426	- 3,6

Die Leistungen des Psychosozialen Dienstes wurden 2018 in rund 70 % der Fälle von Personen in Anspruch genommen, die mindestens 40 Jahre alt waren. Konkret waren im Jahr 2018 von den betreuten Personen 21,4 % zwischen 40 und 49 Jahre,

30,0 % zwischen 50 und 59 Jahre und 19,6 % mindestens 60 Jahre alt. Jünger als 40 Jahre waren knapp 30 % der betreuten Personen, von etwa 3 % fehlt die Altersangabe (Tabelle 6.2 und Abbildung 6.1).

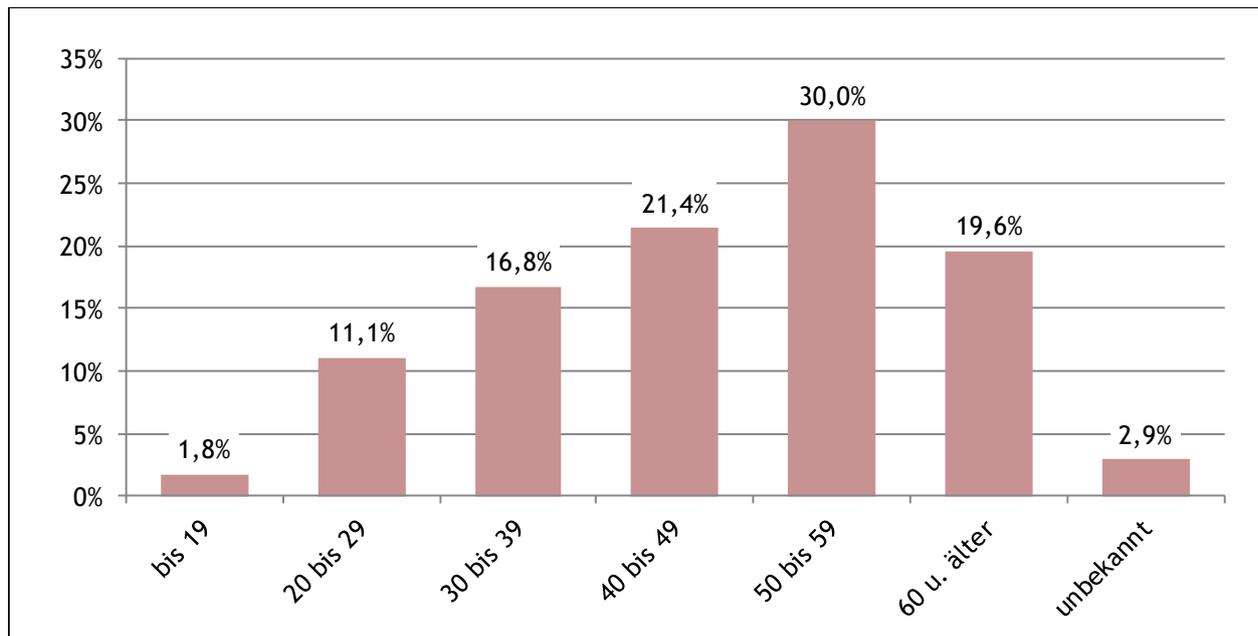
Tabelle 6.2

Betreute Personen nach Alter

	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 19 Jahre	44	53	43	- 18,9
20 bis 29 Jahre	290	297	269	- 9,4
30 bis 39 Jahre	375	404	407	+ 0,7
40 bis 49 Jahre	593	565	519	- 8,1
50 bis 59 Jahre	756	740	727	- 1,8
60 Jahre und älter	417	441	476	+ 7,9
unbekannt	105	90	71	- 21,1

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Abbildung 6.1
Verteilung der betreuten Personen nach Alter im Jahr 2018



127

Tabelle 6.3 zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fällt auf, dass es in den Bezirken Salzburg-Stadt und St. Johann im Pongau von 2017 auf 2018 einen starken Rückgang und im Bezirk Zell am See einen deutlichen Anstieg bei der Zahl der betreuten Personen gab. Der Rückgang der Fallzahlen im Bezirk St. Johann im Pongau entstand hauptsächlich auf Grund des vermehrten Einsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle St. Johann im Pongau im Bezirk Tamsweg, da die dortige Stelle auf Grund eines Personalengpasses über ein halbes Jahr nicht besetzt war. Der starke Anstieg im Bezirk Tamsweg von 2016 auf 2017 lässt sich auf eine vorübergehende Einschränkung des stationären Angebots an der Psychiatrischen Abteilung des Klinikums

Schwarzach und einen verstärkten Einsatz des PSD-Teams aus St. Johann im Bezirk Tamsweg zurückführen.

Setzt man die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke, war der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Zell am See und Tamsweg deutlich höher als auf Landesebene und den anderen vier Bezirken. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des PSD Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit anderweitiger Versorgungsangebote erklären.

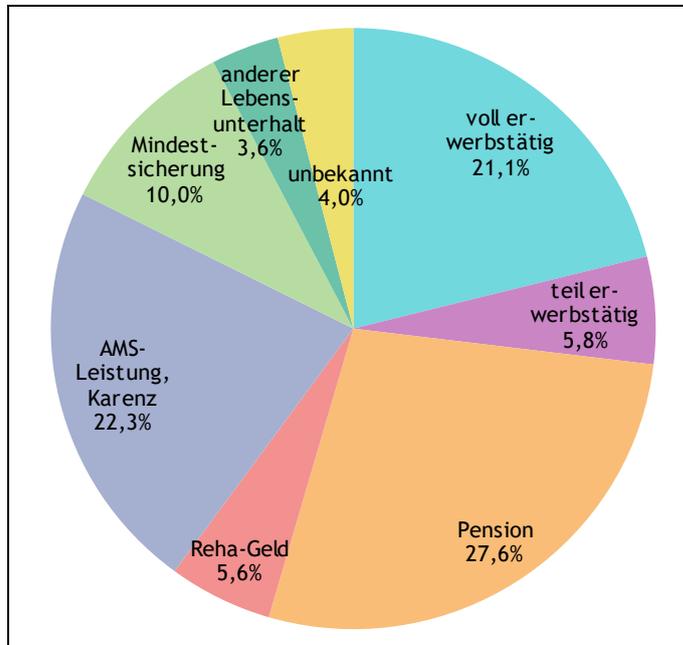
Tabelle 6.3
Betreute Personen nach Bezirken

	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	720	730	650	- 11,0
Hallein	196	188	183	- 2,7
Salzburg-Umgebung	397	403	398	- 1,2
St. Johann im Pongau	383	386	348	- 9,8
Tamsweg	140	162	161	- 0,6
Zell am See	658	626	659	+ 5,3
nicht zuordenbar	21	22	27	+ 22,7
Land Salzburg	2.515	2.517	2.426	- 3,6

Was die Erwerbssituation der betreuten Personen betrifft, so waren diese zu etwa gleichen Teilen (voll oder teils) erwerbstätig, in Pension beziehungsweise bezogen eine Leistung des Arbeits-

marktservice (AMS). Weitere 10 % bezogen Mindestsicherung und knapp 6 % erhielten Rehabilitationsgeld (Abbildung 6.2).

Abbildung 6.2
Verteilung der betreuten Personen nach Erwerbssituation im Jahr 2018



128

Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt.

Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

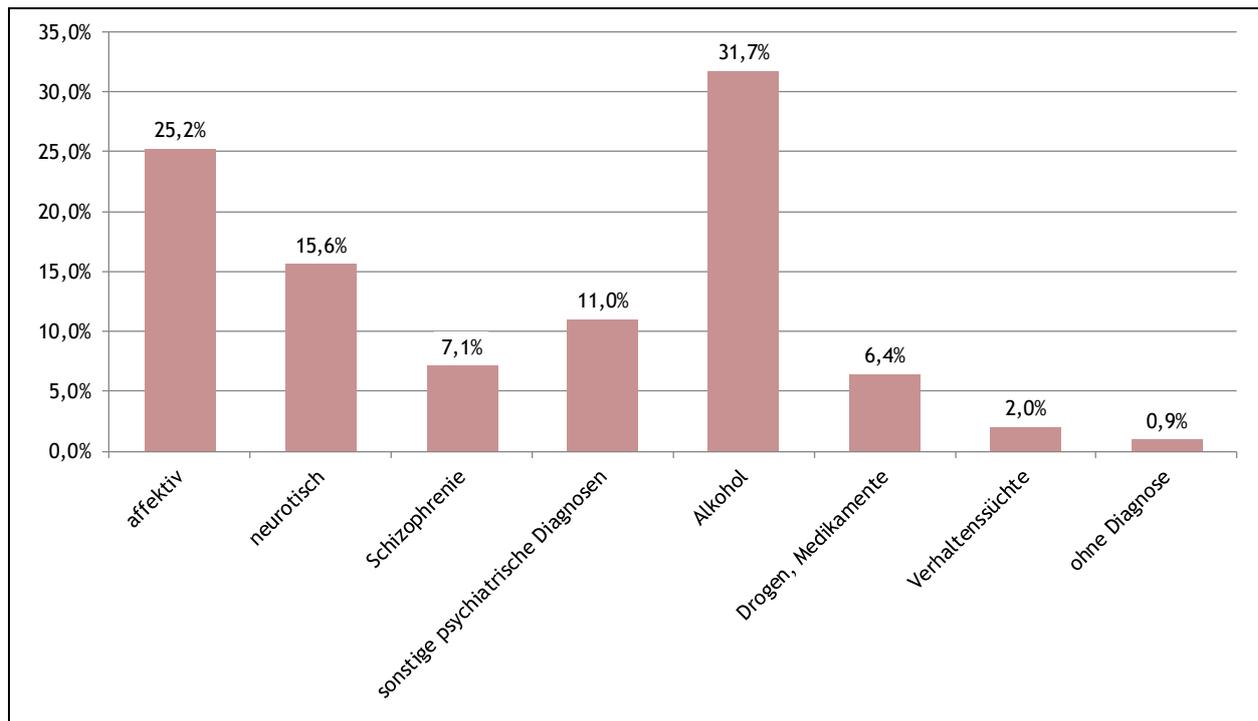
Im Jahr 2018 wurde in etwas mehr als der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose (Juni: 57,7 %, November: 57,8 %) und bei etwa 30 % der Fälle eine Mehrfachdiagnose (Juni: 32,8 %, November: 32,5 %) gestellt. (Noch) keine Diagnose wurde bei nahezu jeder Zehnten betreuten Person (Juni: 9,5 %, November: 9,7 %), was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose erst am

Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2018 erstellten Diagnosen wurden zu 40,1 % Suchterkrankungen (Alkohol: 31,7 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 6,4 %; pathologisches Spielen, andere Verhaltenssuchte: 2,0 %), zu 25,2 % affektive Störungen und zu 15,6 % neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert (Abbildung 6.3). Auf Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen entfielen 7,1 % und auf sonstige psychiatrische Diagnosen entfielen 11,0 % aller gültigen Diagnosen. Bei 28 Personen (0,9 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Suchtdiagnosen werden mit etwa 70 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 60 % der Anteil der Frauen.

Abbildung 6.3
Verteilung der Diagnosen im Jahr 2018



6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom PSD für Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des PSD, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“ werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der Problematik von hilfesuchenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den Psychosozialen Dienst begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfesuchende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

Im Jahr 2018 wurden für die Klientinnen und Klienten in Summe 21.094 Leistungen erbracht, das waren um 5,2 % weniger als 2017. Einen Rückgang gab es dabei vor allem bei der Betreuung. Die Leistungen verteilten sich zu 55,5 % auf die Betreuung, zu 29,2 % auf die Abklärung und zu 15,3 % auf die Vermittlung/Koordination (Tabelle 6.4 und Abbildung 6.4).

130

Tabelle 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz

	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Abklärung	6.448	6.268	6.169	- 1,6
Betreuung	10.694	12.830	11.698	- 8,8
Vermittlung/Koordination	2.392	3.158	3.227	+ 2,2
Gesamt	19.534	22.256	21.094	- 5,2

In der Abklärung wurden durchschnittlich 4,8 Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient er-

bracht, in der Betreuung 10,0 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 6,6 Leistungen.

Tabelle 6.5
Leistungen nach Ort der Leistungserbringung

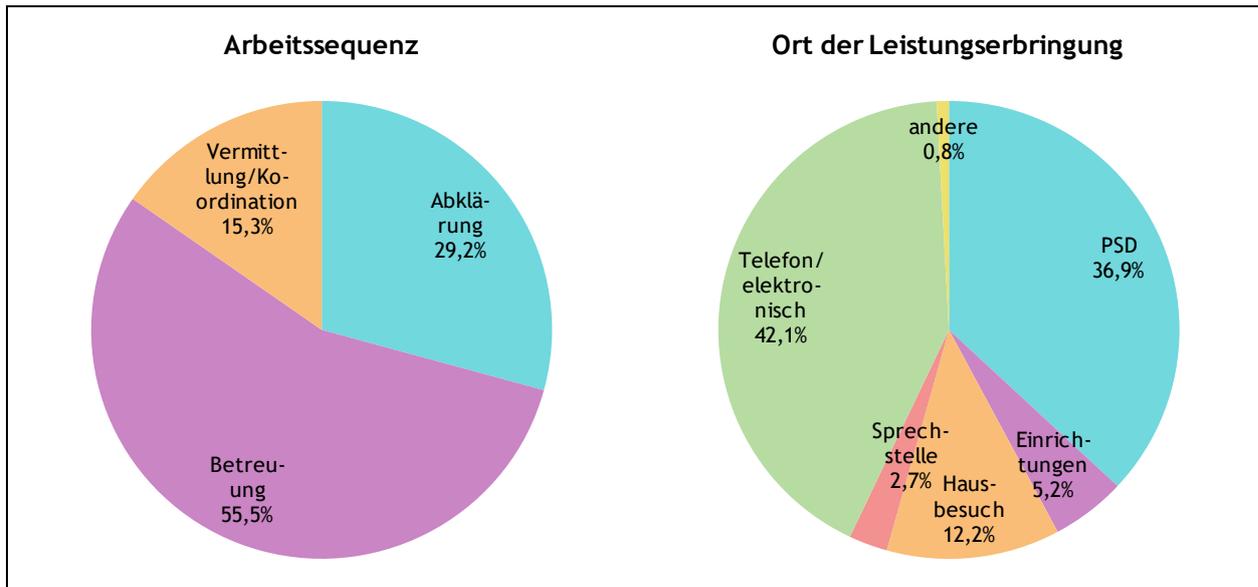
	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Psychosozialer Dienst	8.015	8.626	7.792	- 9,7
Einrichtungen (inkl. Krankenanstalten)	1.174	1.155	1.105	- 4,3
Hausbesuch	2.451	2.532	2.568	+ 1,4
Sprechstelle	174	854	572	- 33,0
telefonisch/elektronisch	7.459	8.906	8.878	- 0,3
andere	261	183	179	- 2,2
Gesamt	19.534	22.256	21.094	- 5,2

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung ergab sich im Jahr 2018, dass jeweils rund 40 % der Leistungen im Psychosozialen Dienst beziehungsweise durch telefonische/elektronische Beratung und Betreuung erbracht wurden. Über

12 % der Leistungen erfolgte über Hausbesuche, etwa 8 % durch einen Besuch in Einrichtungen einschließlich Krankenhäuser oder einer Sprechstelle (Tabelle 6.5 und Abbildung 6.4).

Abbildung 6.4

Verteilung der Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2018



131

In Tabelle 6.6 sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2018 die Beratung mit 8.439 Fällen und die Fallbesprechung mit 3.365 Fällen die häufigsten Leistungsarten. Dahinter fol-

gen mit jeweils über 1.000 Fällen die Kurzintervention (1.879 Fälle) und die sozialpsychiatrische Koordination (1.147 Fälle). In der Angehörigenberatung wurden 786 Leistungen erbracht.

Tabelle 6.6

Ausgewählte Leistungen nach Häufigkeit

	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Beratung	8.597	8.997	8.439	- 6,2
Fallbesprechung	3.056	3.543	3.365	- 5,0
Kurzintervention	660	1.876	1.879	+ 0,2
sozialpsychiatrische Koordination	833	1.011	1.147	+ 13,5
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	770	829	786	- 5,2
Stellungnahme durch Psychologen/ Sozialarbeiter			469	
Anamnesegespräch	281	285	303	+ 6,3
fachärztliches Gespräch	287	254	251	- 1,2
fachärztlicher Befundbericht	195	155	138	- 11,0

Zu den oben angeführten Leistungen wurden im Jahr 2018 zusätzlich 1.323 **aktunabhängige Leistungen** erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die aktunabhängigen Leistungen umfassen neben einmaligen Beratungen (268 Fälle), Angehörigenberatung ohne Patienten-

kontakt (251 Fälle), Beratung des sozialen Umfeldes (51 Fälle), allgemeine Fachauskunft (146 Fälle) und Teilnahme an Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (58 Fälle) auch das Wartelisten-Management (106 Fälle) und insbesondere die Vernetzung (443 Fälle).

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In **Zell am See**, **Mittersill** und seit Februar 2017 auch in **Tamsweg** wird im Rahmen der in Kooperation mit der Salzburger Gebietskrankenkasse geführten **Psychotherapie-Ambulanzen** für Klientinnen und Klienten, die bei der Salzburger Gebietskrankenkasse versichert sind, ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung bereitgehalten. Über diese Psychotherapie-

Ambulanzen wurden im Jahr 2018 für 120 Klientinnen und Klienten 1.735 Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Bezirk Zell am See 101 Klientinnen und Klienten mit 1.297 Psychotherapiestunden, in der Ambulanz in Tamsweg wurden für 19 Klientinnen und Klienten 438 Psychotherapiestunden geleistet.

Kapitel 7

**Kinder- und
Jugendhilfe**

7 Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 sowie dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz aus dem Jahr 2015 ist die „Kinder- und Jugendhilfe“ an die Stelle der früheren „Jugendwohlfahrt“ getreten.

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Dazu gehört vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind derzeit der Bund für die Grundsatzgesetzgebung und die Länder für die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 12 B-VG). Künftig werden die Länder alleine zuständig sein. Mehr dazu im Abschnitt 7.7.

Können Eltern oder Obsorgeberechtigte das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend gewährleisten, ist von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche, sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in Form einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie bestehen oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung außerhalb der eigenen Familie (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe - entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil - die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Im Familienrecht (vor allem Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB und Außerstreitgesetz) wird häufig die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (beziehungsweise teilweise auch noch „Jugendwohlfahrtsträger“) verwendet. Damit ist das Land Salzburg als „Rechtsträger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten gemeint. Im Einzelfall wahrgenommen werden diese durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

7.1 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention nach Meldungen oder Anzeigen

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Meldern wie Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen oder Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das B-KJHG 2013 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2018 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden 2.250 Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Meldungen und Anzeigen durchgeführt, das waren um 2,9 % mehr als 2017 und um 37,4 % mehr als 2014. Bei der Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigte sich ein leichter Überhang an Abklärungen bei männlichen Jugendlichen.

Tabelle 7.1
Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

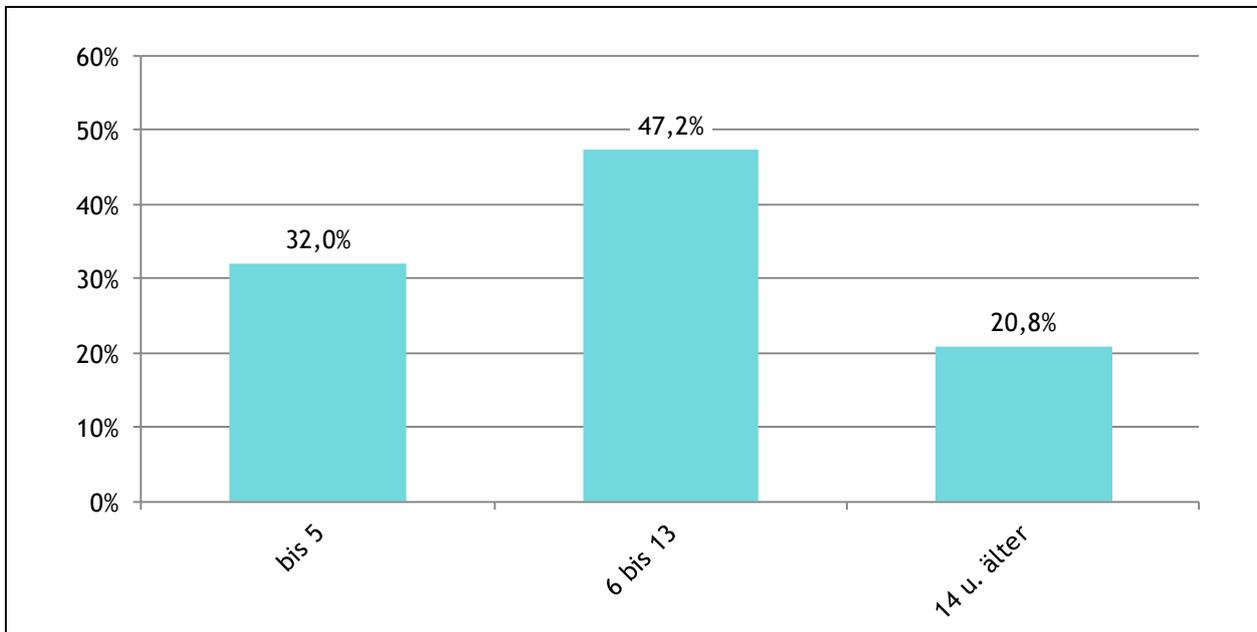
	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
männlich	906	850	958	1.123	1.199	+ 6,8
weiblich	732	828	910	1.063	1.051	- 1,1
Gesamt	1.638	1.678	1.868	2.186	2.250	+ 2,9

136

Von den Abklärungen beziehungsweise Interventionen betraf beinahe die Hälfte Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren und ein Drittel Kinder bis 5 Jahre (Abbildung 7.1). Rund jede

fünfte Abklärung beziehungsweise Intervention galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

Abbildung 7.1
Verteilung der Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2018



7.2 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist notwendig für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe. Bei Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Maßnahmen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei der Vollen Erziehung und Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit als möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleichtern die Zusam-

menarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden anamnestiche Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt.

Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller ambulanten Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Einzelbetreuung

Volle Erziehung

- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Kinderdorf-Familien
- Betreutes Wohnen

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg (Stand 2018):

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- EINSTIEG - Einstieg ins Berufsleben GmbH
- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH

- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuungs- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein menschen.leben
- Verein pepp - Pro Eltern Pinzgau & Pongau
- Verein Rainbows - für Kinder in stürmischen Zeiten
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen stieg ausgehend von 1.966 im Jahr 2014 auf 2.351 im Jahr 2018. Die Zahl der männlichen Jugendlichen in Erziehungshilfen war höher als jene der weiblichen Jugendlichen.

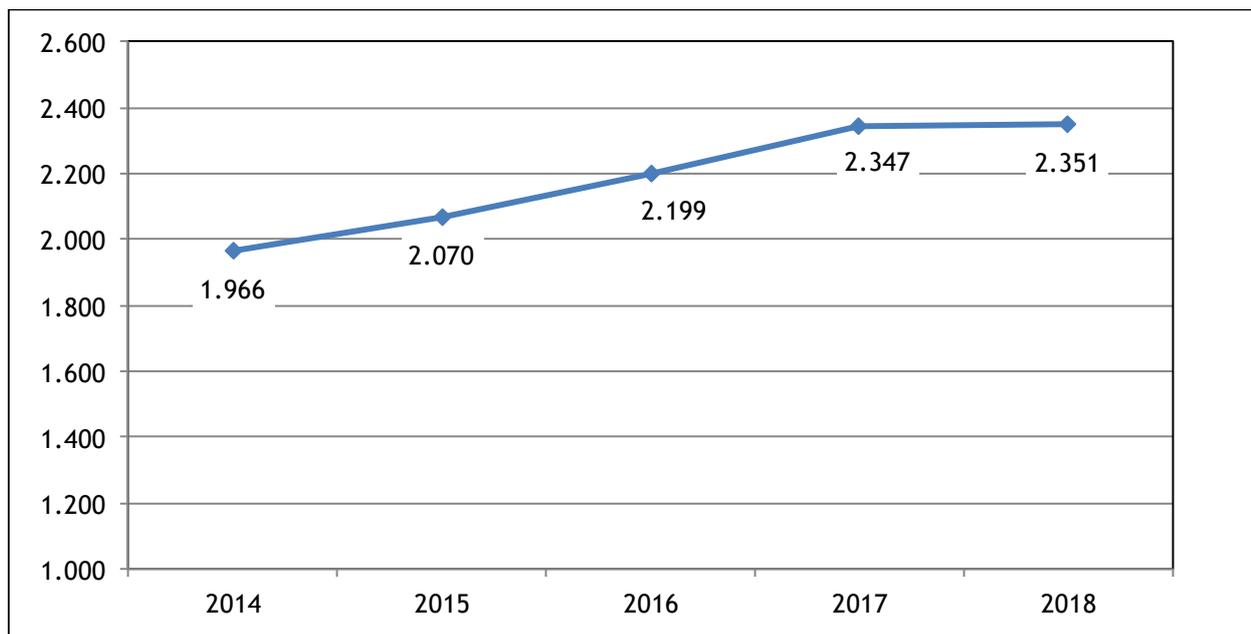
Tabelle 7.2

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
männlich	1.074	1.162	1.244	1.320	1.324	+ 0,3
weiblich	892	908	955	1.027	1.027	± 0,0
Gesamt	1.966	2.070	2.199	2.347	2.351	+ 0,2

Abbildung 7.2

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2014



Nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen war 2018 zwischen 6 und 13 Jahre alt, etwas mehr als ein Drittel war 14 Jahre oder älter. Jünger als 6 Jahre waren 18 % (Tabelle 7.3 und Abbildung 7.3).

Tabelle 7.3

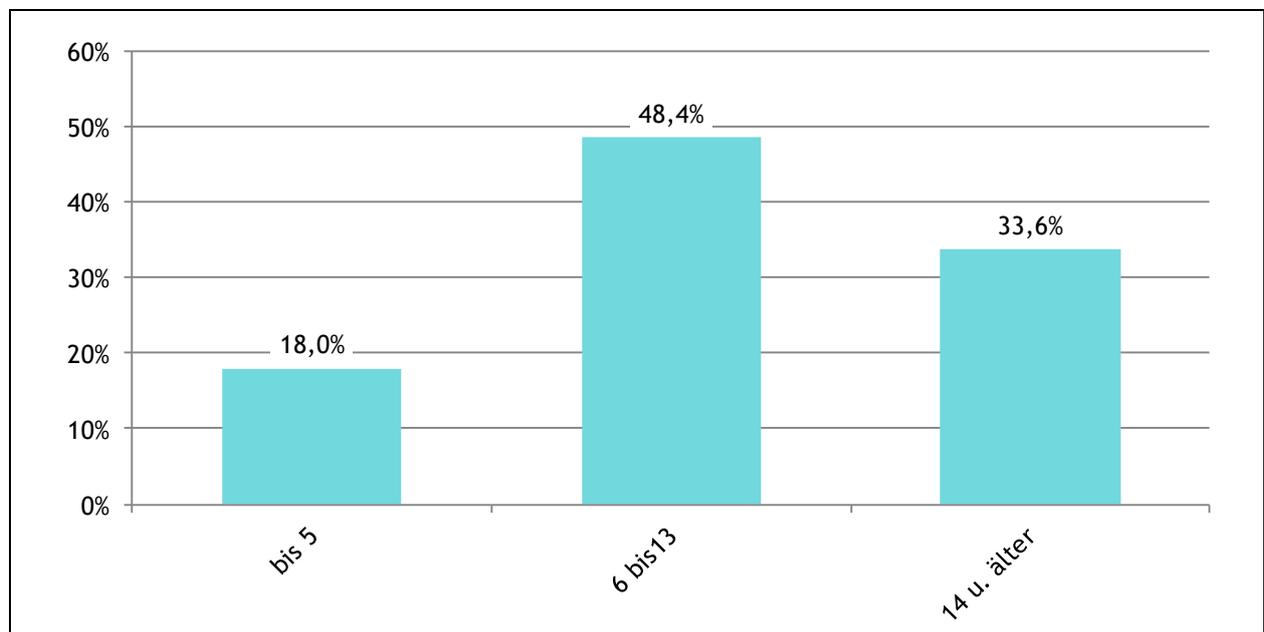
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 5 Jahre	317	325	358	410	422	+ 2,9
6 bis 13 Jahre	974	1.010	1.076	1.145	1.138	- 0,6
14 Jahre und älter	675	735	766	793	790	- 0,4
Gesamt	1.966	2.070	2.199	2.347	2.351	+ 0,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

139

Abbildung 7.3

Verteilung der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2018

Mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2018 in den nördlich des Pass Lueg liegenden Bezirken Salzburg-Stadt (884), Salzburg-Umgebung (624) und Hallein (339), wobei es in diesen drei Bezirken im Vorjahresvergleich kaum Veränderungen gab (Tabelle 7.4). In

den drei im südlichen Landesteil gelegenen Bezirken gab es von 2017 auf 2018 in den Bezirken Tamsweg mit 9,2 % und St. Johann im Pongau mit 6,9 % Anstiege und im Bezirk Zell am See mit 7,4 % einen Rückgang der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen.

Tabelle 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	714	762	817	887	884	- 0,3
Hallein	287	319	343	342	339	- 0,9
Salzburg-Umgebung	490	530	570	622	624	+ 0,3
St. Johann im Pongau	179	159	158	175	187	+ 6,9
Tamsweg	118	112	116	119	130	+ 9,2
Zell am See	179	187	196	203	188	- 7,4
Gesamt	1.966	2.070	2.199	2.347	2.351	+ 0,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.5

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	28,7	30,3	32,0	34,5	34,3
Hallein	23,4	25,9	27,9	27,9	27,6
Salzburg-Umgebung	16,6	17,8	19,1	20,8	20,9
St. Johann im Pongau	11,1	9,9	9,8	10,9	11,7
Tamsweg	29,5	28,4	29,9	31,2	34,3
Zell am See	10,7	11,2	11,8	12,2	11,3
Gesamt	19,0	19,9	21,1	22,5	22,5

140

1.752 Kinder und Jugendliche und damit eine deutliche Mehrheit erhielten im Jahr 2018 eine Unterstützung der Erziehung, das waren um 1,9 % mehr als 2017 (Tabelle 7.6 und Abbildung 7.4). Bei den

beiden anderen Betreuungsarten sank die Zahl der unterstützten Kinder und Jugendlichen binnen Jahresfrist um 2,5 % auf 477 (volle Erziehung) beziehungsweise um 4,4 % auf 263 (Pflegekinder).

Tabelle 7.6

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Unterstützung zur Erziehung	1.403	1.485	1.576	1.719	1.752	+ 1,9
Volle Erziehung	427	449	475	489	477	- 2,5
Pflegekinder	296	292	288	275	263	- 4,4
Gesamt	2.126	2.226	2.339	2.483	2.492	+ 0,4

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab.

Im Folgenden werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgte zum Großteil freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Konkret be-

trug im Jahr 2018 der Anteil der freiwilligen Erziehungshilfen 88,0 %. Die gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) beliefen sich demnach auf 12,0 %.

Tabelle 7.7

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Unterstützung der Erziehung	1.403	1.485	1.576	1.719	1.752	+ 1,9
freiwillig	1.345	1.417	1.509	1.659	1.704	+ 2,7
gerichtlich	58	68	72	68	56	- 17,6
Volle Erziehung	427	449	475	489	477	- 2,5
freiwillig	330	324	326	345	352	+ 2,0
gerichtlich	97	125	151	145	126	- 13,1
Pflegekinder	296	292	288	275	263	- 4,4
freiwillig	159	155	154	153	145	- 5,2
gerichtlich	137	137	134	122	118	- 3,3
Gesamt	2.126	2.226	2.339	2.483	2.492	+ 0,4
freiwillig	1.834	1.896	1.989	2.157	2.201	+ 2,0
gerichtlich	292	330	357	335	300	- 10,4

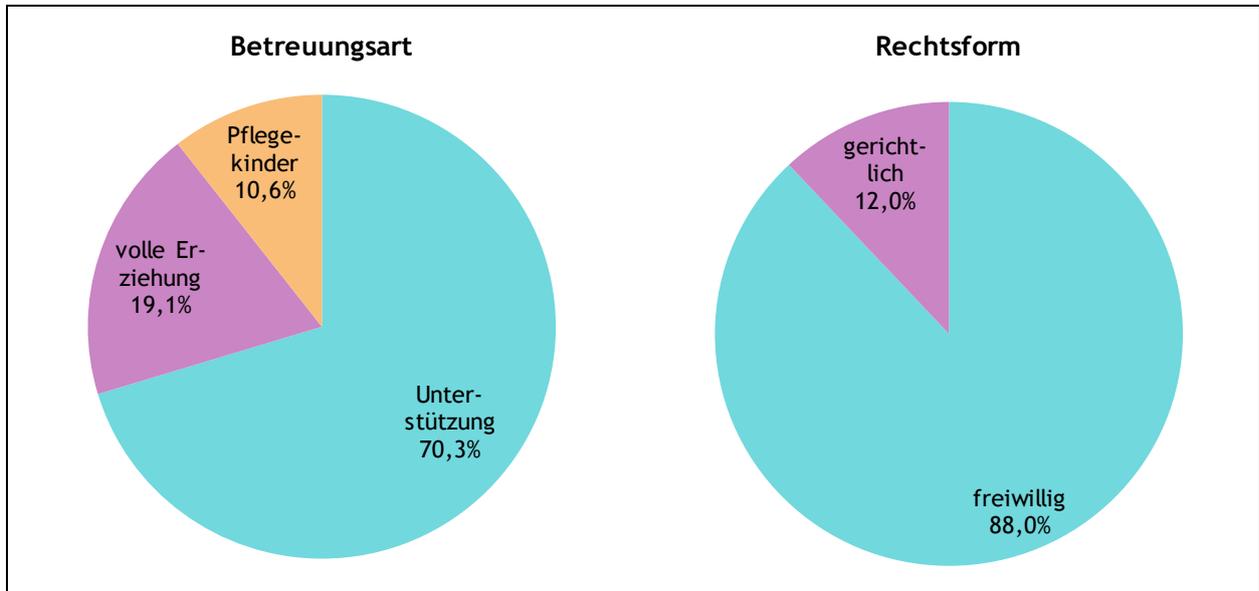
Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Bei der Differenzierung nach Betreuungsart wird deutlich, dass in den letzten fünf Jahren die Betreuung bei Pflegepersonen in fast der Hälfte der Fälle mit gerichtlichem Beschluss erfolgte. Bei der

Vollen Erziehung (26,4 % im Jahr 2018) und vor allem bei der Unterstützung der Erziehung (3,2 % im Jahr 2018) war der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen wesentlich niedriger.

Abbildung 7.4

Verteilung der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2018



141

Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier ausnahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, und dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen oder bei Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem

Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich - spätestens binnen 8 Tagen - beantragt werden.

§ 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Fremder (umF), der in Salzburg aufgegriffen wird, noch unmündig (also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen. Aus der massiven Zunahme dieser umF-Fälle resultierte der deutliche Anstieg auf 71 Fälle im Jahr 2016 (Tabelle 7.8). In den Jahren danach ging die Zahl auf 39 im Jahr 2017 und weiter auf 36 im Jahr 2018 zurück.

Tabelle 7.8

Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 211 ABGB)

	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	32	66	71	39	36

7.2.1 Unterstützung der Erziehung

Der Bereich der Unterstützung der Erziehung wurde in den letzten Jahren aufgrund des steigenden Bedarfes weiter ausgebaut. Dadurch konnten Kindern, Jugendlichen und Familien vermehrt präventiv ambulante Hilfen vor Ort angeboten werden. Der Einsatz ambulanter Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger)

in den Familien bleiben können. Im Jahr 2018 wurden 1.752 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut, das waren um 1,9 % mehr als ein Jahr zuvor. Zuwächse gab es dabei vor allem in den Bezirken Tamsweg mit 13,6 % und St. Johann im Pongau mit 8,4 %.

Tabelle 7.9

Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	516	558	600	656	660	+ 0,6
Hallein	222	240	253	253	256	+ 1,2
Salzburg-Umgebung	344	382	420	474	479	+ 1,1
St. Johann im Pongau	129	113	115	131	142	+ 8,4
Tamsweg	82	76	80	88	100	+ 13,6
Zell am See	106	110	108	116	114	- 1,7
Gesamt	1.403	1.485	1.576	1.719	1.752	+ 1,9

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.10

Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	20,8	22,2	23,5	25,5	25,6
Hallein	18,1	19,5	20,6	20,6	20,8
Salzburg-Umgebung	11,6	12,9	14,1	15,9	16,0
St. Johann im Pongau	8,0	7,0	7,2	8,2	8,9
Tamsweg	20,5	19,3	20,6	23,1	26,4
Zell am See	6,4	6,6	6,5	7,0	6,9
Gesamt	13,6	14,2	15,1	16,5	16,8

In der folgenden Tabelle wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Mit jeweils über 200 betreuten Kinder und Jugendlichen waren im Jahr 2018 die Betreuung in Tageseinrichtungen (552), die Einzelbetreuung (548), die therapeu-

tisch ambulante Familienbetreuung (454) und die sozialpädagogische Familienbetreuung (232) die häufigsten Erziehungshilfen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung.

Tabelle 7.11

Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	27	27	20	23	28	+ 21,7
Einzelbetreuung	414	452	485	531	548	+ 3,2
Familienhilfe	18	34	39	46	58	+ 26,1
Schulbesuch/Schulkosten	16	15	12	6	5	- 16,7
sozialpädagogische Familienbetreuung	231	232	231	231	232	+ 0,4
Psychotherapie	157	150	138	134	139	+ 3,7
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	353	375	414	462	454	- 1,7
Tagesbetreuungseinrichtungen	349	369	428	511	552	+ 8,0
Tageseltern	36	42	50	60	56	- 6,7
sonstiges					4	

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

143

7.2.2 Volle Erziehung

In den vergangenen fünf Jahren befanden sich jährlich zwischen 427 (2014) und 489 (2017) Kinder und Jugendliche in Voller Erziehung (Tabelle 7.12).

Nach einem Maximum im Jahr 2017 gab es einen Rückgang auf 477 im Jahr 2018.

Tabelle 7.12

Volle Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	215	216	226	246	242	- 1,6
Hallein	49	66	73	75	71	- 5,3
Salzburg-Umgebung	85	88	95	88	87	- 1,1
St. Johann im Pongau	39	31	24	26	28	+ 7,7
Tamsweg	12	15	17	13	15	+ 15,4
Zell am See	28	30	40	40	35	- 12,5
Gesamt	427	449	475	489	477	- 2,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.13

Volle Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	8,6	8,6	8,8	9,6	9,4
Hallein	4,0	5,4	5,9	6,1	5,8
Salzburg-Umgebung	2,9	3,0	3,2	2,9	2,9
St. Johann im Pongau	2,4	1,9	1,5	1,6	1,8
Tamsweg	3,0	3,8	4,4	3,4	4,0
Zell am See	1,7	1,8	2,4	2,4	2,1
Gesamt	4,1	4,3	4,6	4,7	4,6

Die drei häufigsten Betreuungsformen im Rahmen der Vollen Erziehung waren in den vergangenen Jahren die sozialpädagogischen Wohngemeinschaft-

ten für Kinder und für Jugendliche sowie das betreute Wohnen.

Tabelle 7.14
Volle Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	118	124	131	135	138
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	99	103	123	128	118
betreutes Wohnen	74	86	96	96	94
sonstige sozialpädagogische Einrichtungen	55	43	30	26	22
Internate	17	16	14	16	17
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	28	27	30	28	23
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	12	10	9	6	9
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	2	4	7	7	8
SOS Kinderdorf	26	31	32	31	29
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	4	8	4	3	1
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	5	6	6	12	11
Erlebnispädagogik	1	0	0	0	0
Sonderwohnformen unbegleitete minderjährige Fremde			10	17	17
sonstige Einrichtungen	0	3	4	5	0

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

Im Jahr 2018 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 444 Plätze für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 216 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder be-

ziehungsweise Jugendliche, 97 Plätze für betreutes Wohnen, 55 Plätze im SOS-Kinderdorf und 41 Plätze in Krisenstellen.

Tabelle 7.15
Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2014	2015	2016	2017	2018
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	112	112	112	120	120
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder				6	6
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	86	94	96	96	96
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Jugendliche	0	0	6	6	6
SOS-Kinderdorf	55	55	55	55	55
betreutes Wohnen	71	84	92	96	97
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft			5	5	5
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde			10	18	18
Krisenstellen ¹ , davon	37	38	42	41	41
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	11	11	11	10	10
für Kinder	12	13	13	13	13
für Jugendliche	8	8	12	12	12
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt¹	361	383	418	443	444

¹ ohne Notbetten der Notschlafstellen

7.2.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der „Vollen Erziehung“ ist - insbesondere bei jüngeren Kindern - die Betreuung bei Pflegepersonen. Auf Landesebene wurden im

Jahr 2018 insgesamt 263 Kinder und Jugendliche durch Pflegeeltern betreut, das waren weniger als in den vier Jahren zuvor.

Tabelle 7.16

Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	71	67	65	60	62	+ 3,3
Hallein	32	32	35	33	30	- 9,1
Salzburg-Umgebung	88	90	84	84	80	- 4,8
St. Johann im Pongau	25	25	26	24	24	± 0,0
Tamsweg	26	24	24	24	24	± 0,0
Zell am See	54	54	53	50	44	- 12,0
Gesamt	296	292	288	275	263	- 4,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17

Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018
Salzburg-Stadt	2,9	2,7	2,5	2,3	2,4
Hallein	2,6	2,6	2,8	2,7	2,4
Salzburg-Umgebung	3,0	3,0	2,8	2,8	2,7
St. Johann im Pongau	1,5	1,6	1,6	1,5	1,5
Tamsweg	6,5	6,1	6,2	6,3	6,3
Zell am See	3,2	3,2	3,2	3,0	2,7
Gesamt	2,9	2,8	2,8	2,6	2,5

7.2.4 Krisenbegleitung für Eltern

Seit Dezember 2017 wird von Pro Mente Salzburg eine Krisenbegleitung für Eltern angeboten, deren Kinder fremd untergebracht werden. Eltern können sich in dieser Krisensituation an Pro Mente wenden und werden von Psychologinnen und

Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten individuell und bedürfnisorientiert beraten und begleitet. Das Angebot steht im ganzen Bundesland zur Verfügung, Hausbesuche können vereinbart werden.

7.3 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern und begleitet die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat

des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsverfahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“).

In den letzten fünf Jahren wurden jährlich zwischen zwei und sechs Adoptionen aus dem Inland vermittelt, aus dem Ausland war es maximal eine.

146

Tabelle 7.18
Inlands- und Auslandsadoptionen

	2014	2015	2016	2017	2018
abgeschlossene Adoptionen Inland ¹	5	2	3	3	6
abgeschlossene Adoptionen Ausland	1	1	0	0	0

¹ ohne Stiefelternadoptionen

Frauen haben in Österreich die Möglichkeit, ihr Kind anonym „auf die Welt zu bringen“ und danach zur Adoption freizugeben. Das heißt, eine Frau kann in einem Krankenhaus entbinden, ohne ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. In diesem Fall gehen die Obsorgerechte für das Kind unmittelbar nach der Geburt auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Es gibt auch die Möglichkeit, das Baby unbeobachtet in eines der beiden Babynester (Landeskrankenhaus Salzburg und Hallein) im Bundesland Salzburg zu legen, ohne dabei die Sorge-

pflichten zu verletzen. In den vergangenen fünf Jahren gab es ein bis fünf anonyme Geburten jährlich, inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als in Tabelle 7.18 die rechtskräftigen Adoptionen gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.19
Anonyme Geburten und Abgaben in der Babyklappe

	2014	2015	2016	2017	2018
anonyme Geburten inklusive Babynest	3	1	2	5	5

7.4 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.20

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2014	2015	2016	2017	2018
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	65	69	58	55	59
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	223	365	455	428	301
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	4.440	3.987	3.924	3.874	4.268
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	9	0	10	11	12
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	3.980	3.615	3.235	3.107	3.460
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	144	161	129	143	132

147

Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)

Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist kraft Gesetzes das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2018 in 59 Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflugschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2018 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 301 Fällen mit

dieser gesetzlichen Aufgabe betraut, das waren deutlich weniger als in den beiden Jahren zuvor.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Kindesalter. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2018 in 4.268 Fällen diese ihm übertragene Aufgabe.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (etwa betreffend Waisenpension). Im Jahr 2018 übernahm der Kin-

der- und Jugendhilfeträger in zwölf Fällen die Vertretung.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltspflichten nicht nachkommt, hat der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2018 in 3.460 Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in

Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG betraut.

Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen

Verletzt jemand gemäß § 198 Strafgesetzbuch StGB seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich und bewirkt dadurch, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, so macht er sich strafbar und kann gemäß § 198 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft werden. Seine Unterhaltspflicht verletzt auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde. Im Jahr 2018 brachte der Kinder- und Jugendhilfeträger in 132 Fällen eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht im Interesse des Kindeswohls ein.

148

Tabelle 7.21
Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2018

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	1.163	1.357
Hallein	510	415
Salzburg-Umgebung	1.277	809
St. Johann im Pongau	669	405
Tamsweg	181	77
Zell am See	468	397
Gesamt	4.268	3.460

7.5 Elternberatung - Frühe Hilfen

100 Jahre Elternberatung in Salzburg

Die Anfänge:

Auf Bestreben des Vereines k.k. österreich. Militär-Witwen und Waisenfonds wird im Salzburger Kinderspital am 3. Dezember 1918 eine Fürsorgestelle für Mütter- und Säuglingsschutz eingerichtet. Prim. Dr. Hans Fiala wird mit der Leitung der Stelle beauftragt.

Primäres Ziel der Stelle war, die damals hohe Sterblichkeitsrate der Mütter im Wochenbett und der Säuglinge zu reduzieren. Zum damaligen Zeitpunkt war der Schwerpunkt auf eine ausreichende Ernährung der Säuglinge und Kleinkinder gelegt.

1922 waren 3 Fürsorgestellen im Stadtgebiet tätig: Kinderspital, Hofstallgasse und Gnigl.

Im Jahr 1928 wurde im Tätigkeitsbericht der „Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Gesundheitsfürsorge Salzburg“ 1926 und 1927 erstmals die Tätigkeit der Mutterberatungsstelle erwähnt, wobei zu diesem Zeitpunkt die drei oben erwähnten Stellen in der Stadt Salzburg eingerichtet waren. Darüber hinaus wurde eine Beratungsstelle für Schwangere ins Leben gerufen.

Zum damaligen Zeitpunkt lag die Anzahl der totgeborenen Kinder bei rund 5 %, die Säuglingssterblichkeit im ersten Lebensjahr bei mehr als 13 %. Beinahe jedes fünfte Kind starb daher vor dem ersten Geburtstag.

Von der Säuglingsfürsorge zur Mutterberatung:

In den 1940er Jahren wurde die Gesundheitsfürsorge ausgebaut und neben der Ernährungsberatung insbesondere auf Schutzimpfungen und Rachitisprophylaxe gesetzt. In den Nachkriegsjahren wurden Mutterberatungsstellen in Stadt und Land Salzburg ausgebaut.

Mit Einführung der Salzburger Jugendwohlfahrtsordnung im Jahr 1956 wurden Schwangere und Wöchnerinnen über die Jugendämter in den Bezirken betreut. Jede unverheiratete Mutter erhielt von den Fürsorgerinnen der Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise des Magistrates einen Besuch bei dem sie beraten und belehrt wurden. Der erste Besuch der Fürsorgerin in der Familie sollte in den ersten fünf Tagen nach der Geburt erfolgen. Die Sicherung der gesunden körperlichen Entwicklung von Säuglingen stand dabei im Vordergrund. Erst nach positiver Einschätzung der Fürsor-

gerinnen wurde den unverheirateten Müttern die Vormundschaft für ihr Kind beziehungsweise ihre Kinder übertragen. Bereits zur damaligen Zeit wurden also präventive Maßnahmen gesetzt. Verheiratete Mütter waren entsprechend den damaligen Wertevorstellungen von diesen Maßnahmen nicht betroffen. Von einer gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen konnte zu dieser Zeit daher noch nicht die Rede sein.

Mutterberatungsstellen wurden flächendeckend im ganzen Bundesland Salzburg eingerichtet. Die Zuständigkeit in der Umsetzung lag dabei teilweise bei den Gesundheitsämtern und teilweise beim Jugendamt, das war bezirksweise sehr unterschiedlich.

Mit Einführung des Mutter-Kind-Passes im Jahr 1973 begannen auch vermehrt präventive Gesundheitsmaßnahmen zu greifen.

In den 1980er Jahren wurde - ausgehend von der Stadt Salzburg - die psychosoziale Beratung ausgebaut. Die soziale Arbeit als Nachfolge der Fürsorgerinnenausbildung nahm dabei einen wesentlichen Stellenwert ein und löste nach und nach die Fürsorge ab. Der Gesundheitsaspekt wurde ab diesem Zeitpunkt vermehrt von Krankenschwestern und Hebammen übernommen.

In dieser Zeit entstanden auch die ersten Mutter-Kind-Gruppen. Zu den bisherigen Teams, bestehend aus Ärztinnen, Hebammen und Krankenschwestern sowie Sozialarbeiterinnen wurden Kleinkindpädagoginnen als neue Berufsgruppe hinzugezogen.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die psychische Entwicklung der Kinder nicht vernachlässigt werden darf und diese Thematik nicht von Sozialarbeiterinnen genügend abgedeckt werden konnte wurden Psychologinnen insbesondere in der Einzelberatung von Eltern und deren Kindern angestellt. Der Fokus war dabei auf eine gesunde Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder gerichtet.

Von der Mutterberatung zur Elternberatung, die prägenden 1980er Jahre:

Nach den Erkenntnissen, dass auch Väter eine zentrale Rolle innerhalb der Familie einnehmen wurde in den 1990er Jahren die Mutterberatung in Elternberatung umbenannt. Durch die unterschiedlichen Angebote beginnend mit Geburtsvorberei-

tungskursen über die Elternberatungsstunde und unterschiedliche Gruppenangebote bis hin zu Einzelberatungen wurde versucht, Väter stärker mit einzubeziehen.

Der Ausbau der Elternberatungsstellen fand Ende der 1990er Jahre seinen Höhepunkt, indem im Jahr 1998 108 Elternberatungsstellen in 96 Gemeinden des Landes eingerichtet waren. Aus der Statistik lässt sich ablesen, dass in dieser Zeit rund 6.700 Veranstaltungen mit mehr als 70.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfanden.

150

Mit Beginn des Jahres 1998 wurden die Agenden der Elternberatung im Pinzgau an den Verein pep (pro Eltern Pinzgau) übergeben. Acht Jahre später übernahm der Verein auch die Agenden der Elternberatungsarbeit im Pongau - seither Verein PEPP - pro Eltern Pinzgau und Pongau. Dabei entwickelt der Verein in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Elternberatung des Landes seine eigenen Angebote selbständig weiter.

Elternberatung heute:

Seit mehr als zehn Jahren wird verstärkt über die Prävention im Kinderschutz diskutiert. Die Elternberatung trägt nicht zuletzt deshalb seit 2017 den Namenszusatz „Frühe Hilfen“.

Von den Anfängen bis heute haben sich Inhalte, Konzepte und die daraus resultierenden Angebote wesentlich verändert. Die Elternberatung - Frühe Hilfen ist heute die Fachstelle in der frühen Kindheit.

Um ein möglichst vollständiges Panorama der Lebenslagen von Familien wahrnehmen zu können arbeiten in der Elternberatung - Frühe Hilfen multiprofessionelle Teams bestehend aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Krankenschwestern, Hebammen, Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Physiotherapeutinnen und -therapeuten.

Kinder werden als autonome, neugierige und soziale Wesen geboren und auch so gesehen. Der Fokus der Arbeit liegt immer auf dem Kind. Sämtliche Angebote der Elternberatung - Frühe Hilfen unterliegen - mit Ausnahme vereinbarter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern - der Freiwilligkeit und außerdem präventiven Grundsätzen. Je früher es gelingt, Eltern mit ihren spezifischen Bedürfnissen zu erreichen und gut zu unterstützen, desto lösbarer werden die Herausforderungen in

der Zukunft. Durch die präventive Arbeitsweise der Elternberatung - Frühe Hilfen kann nicht nur negativen Folgewirkungen für die Kinder entgegengewirkt werden sondern können auch hohe Folgekosten in der psychosozialen Versorgung vermieden werden.

Die **Produktpalette** der Elternberatung - Frühe Hilfen einschließlich der Angebote von PEPP - Pro Eltern Pinzgau & Pongau umfasst folgende Angebote:

- Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft
- Individuelle Geburtsvorbereitung
- Informationsdienst auf den Wochenstationen
- Rückbildungsgymnastik
- Elternberatungsstunde
- Psychologische Beratung in der Prophylaxe
- Sozialarbeiterische Beratung in der Prophylaxe
- Pflege- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe
- Elternsprechstunde für Schreibabys
- Eltern-Kind-Gruppen, Babyclubs, Elterncafe
- Frühe Hilfen - „birdi - Information und Begleitung für Familien“
- Elternschulung - Elternbildung

Im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stellt die Elternberatung werdenden Eltern, Müttern und Vätern ein breit gefächertes, präventives Leistungsangebot rund um die gesunde Entwicklung von der Schwangerschaft bis zum Schulalter ihrer Kinder bereit.

In Tabelle 7.22 wird die Vielzahl an Angeboten und Beratungen aufgelistet. In Summe wurden im Jahr 2018 über 5.400 Kurse, Beratungen beziehungsweise Aktivitäten angeboten, an denen knapp 23.200 Teilnahmen gemeldet wurden.

Zur Entwicklung der Fallzahlen:

Aus den vergleichenden statistischen Zahlen der letzten Jahre lässt sich vor allem in den Bereichen der Elternberatungsstunde und in den Gruppenangeboten ein deutlicher Rückgang der Beratungs- und Teilnehmerzahlen im Jahr 2018 herauslesen. Dies hat zum Teil damit zu tun, dass sich die Datenerfassung geändert hat. Wurde in den vergangenen Jahren in Familien mit mehreren Kindern jedes einzelne Kind statistisch erfasst gilt nunmehr die gesamte Familie als ein Datensatz.

Weiters schlägt sich im Rückgang der Fallzahlen die gezielte Fokussierung auf die intensive Beratung besonders gefährdeter Familien nieder.

Tabelle 7.22
Leistungen im Überblick

	2014		2018	
	Veranstaltungen	Teilnahmen	Veranstaltungen	Teilnahmen
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	416	2.829	330	2.012
Informationsdienst auf Wochenstationen	269	2.156	192	1.684
Rückenbildungsgymnastik	36	155	36	147
Elternberatungsstunde	1.071	11.552	858	6.786
Gruppenaktivitäten	1.358	19.271	1.219	8.939
Babyclubs	147	1.959	93	499
Eltern-Kind-Gruppen	715	9.140	555	3.848
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	441	6.104	332	1.976
offene Treffs	55	2.068	239	2.616
Einzelberatungen	3.591	3.596	2.755	3.221
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	767	767	163	163
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	730	730	594	678
psychologische Beratung in der Prophylaxe	2.038	2.038	1.967	2.349
Schreibabysprechstunde	56	61	31	31
Elternschulung/Elternbildung	46	494	27	388
Gesamt	6.787	40.053	5.417	23.177

151

7.5.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspannungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim

„Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet.

Im Jahr 2018 fanden 330 Kurse statt, an denen 2.012 Personen (überwiegend Frauen) teilgenommen haben. Im Jahr 2014 nahmen an 416 Kursen noch 2.829 Personen teil. In den letzten Jahren hat sich die individuelle Geburtsvorbereitung für einzelne werdende Mütter verstärkt, wodurch sich die Gruppengrößen vermindert haben.

7.5.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt - was ist wann und wo zu erledigen.

Im Jahr 2018 nahmen 1.684 Personen an 192 Informationsdiensten teil.

Im Landeskrankenhaus Salzburg macht der Kinderarzt auf das Angebot der Elternberatung aufmerksam. Die Wochenstation wird von der Elternberatung nicht mehr wöchentlich besucht beziehungsweise kommt auf Anfrage, sodass sich die Veranstaltungen in den letzten Jahren verringert haben.

7.5.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperlichen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräfti-

gung des Beckenbodens und Bauch-, Po- und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende Kinderbetreuung angeboten.

Im Jahr 2018 wurden bei 36 Veranstaltungen insgesamt 147 Teilnehmende begrüßt, 2014 waren es bei ebenfalls 36 Veranstaltungen 155 Teilnehmende.

152

7.5.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung beziehungsweise Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Ärztin beziehungsweise Arzt, diplomierter Gesundheits- und Krankenschwester, diplomierter Kinderkrankenschwester, Hebamme sowie Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle
- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen
- Still- und Ernährungsberatung
- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Bei der Elternberatungsstunde gab es 2018 insgesamt 858 Veranstaltungen und 6.786 Teilnahmen. Vier Jahre zuvor, das heißt 2014, wurden noch 1.071 Veranstaltungen angeboten und 11.552 Teilnahmen gezählt.

7.5.5 Gruppenaktivitäten

Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, El-

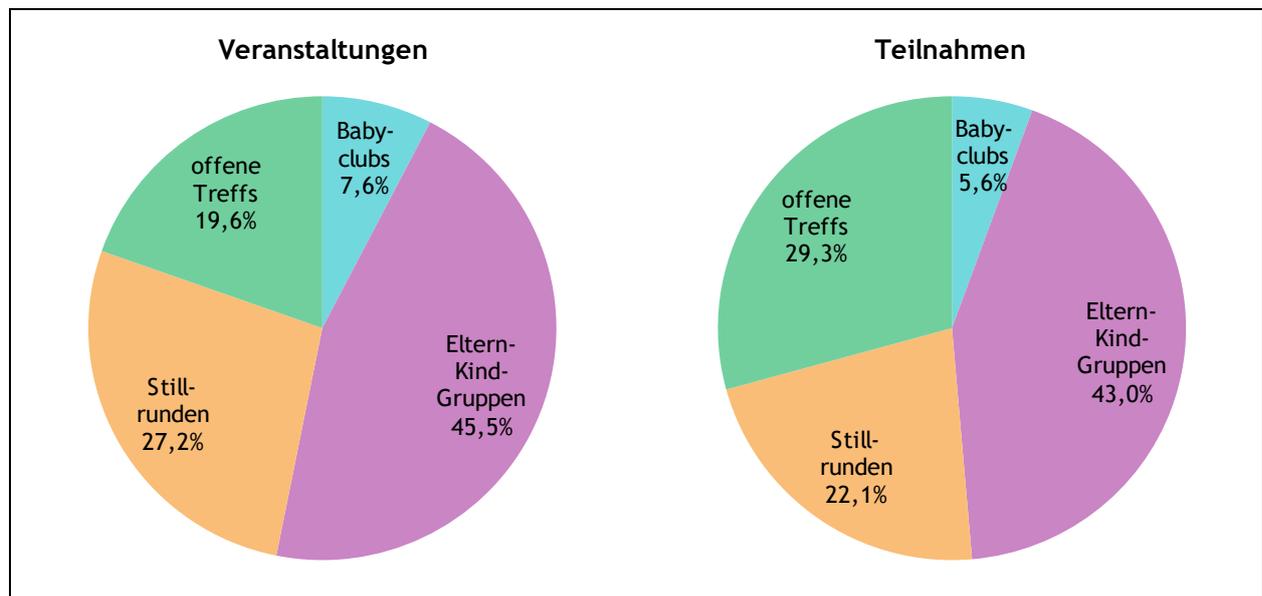
tern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten gegeben.

Tabelle 7.23
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Babyclubs	1.959	1.431	1.752	1.472	499	- 66,1
Eltern-Kind-Gruppen	9.140	9.636	9.476	9.342	3.848	- 58,8
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	6.104	5.195	4.512	3.944	1.976	- 49,9
offene Treffs	2.068	1.968	2.476	4.330	2.616	- 39,6
Gesamt	19.271	18.230	18.216	19.088	8.939	- 53,2

Abbildung 7.5
Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2018 nach Gruppenaktivität



Babyclubs

Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg und in den Bezirken Salzburg-Umgebung sowie Hallein und wird von Mitarbeiterinnen aller Berufsgruppen geleitet.

Eltern-Kind-Gruppen

Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der Ablösung und in die Selbstständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken. In den vergangenen Jahren entfiel

rund die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen

In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren. Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

Offener Eltern-Kind-Treff, Mütter-Cafe

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee oder Tee trinken, Freundschaften schlie-

ßen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeit gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

Das Müttercafe in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit September 2014.

7.5.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

154

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In der folgenden Tabelle sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden noch beschrieben werden, als Zeitreihe für die ver-

gangenen fünf Jahren dargestellt. Die Einzelberatungen zählten 2018 insgesamt 3.221 Teilnahmen. Differenziert nach der Art entfielen in den vergangenen Jahren mehr als die Hälfte der Einzelberatungen auf die psychologische Beratung und Betreuung. Rund ein Fünftel der Einzelberatungen waren sozialarbeiterische Beratungen und Betreuungen.

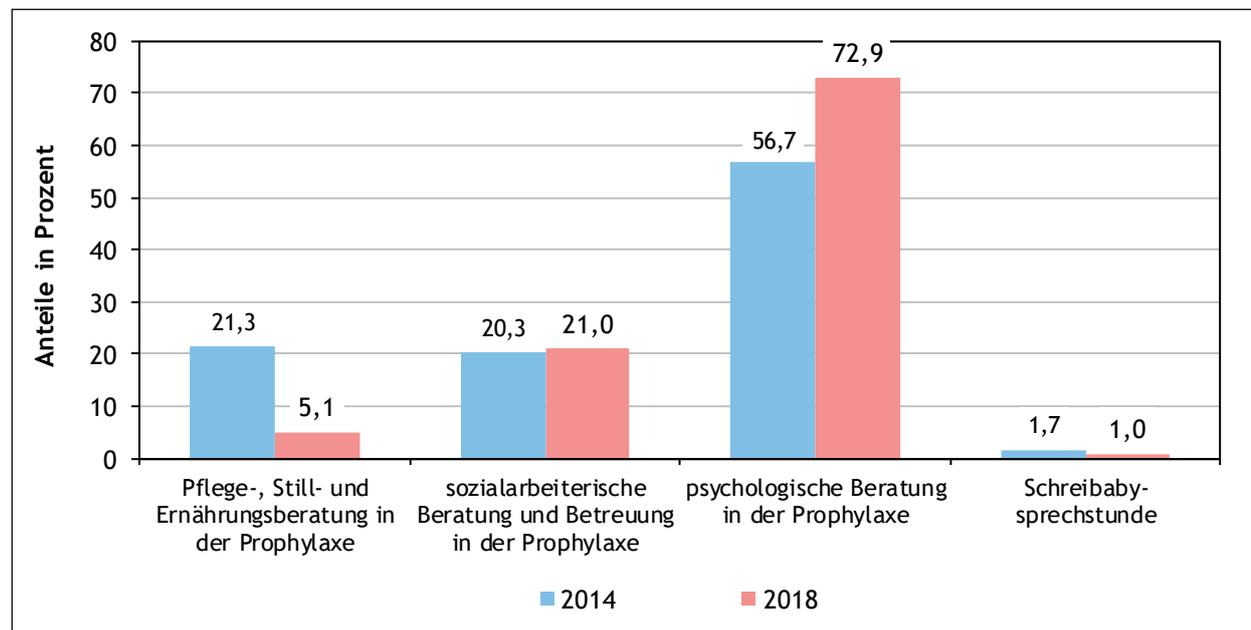
Tabelle 7.24

Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	767	795	1.072	951	163	- 82,9
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung	730	885	994	1.072	678	- 36,8
psychologische Beratung und Betreuung	2.038	2.634	2.637	2.896	2.349	- 18,9
Schreibabysprechstunde	61	56	36	36	31	- 13,9
Gesamt	3.596	4.370	4.739	4.955	3.221	- 35,0

Abbildung 7.6

Verteilung der Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art



Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe

Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Be-

sonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe

Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten und Unsicherheiten leiden beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge sowie Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Elternsprechstunde für Schreibabys

Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen. Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

7.5.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 - 4 Module) werden - nach regionalem Bedarf - unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommuni-

kation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt.

Im Jahr 2018 wurden bei der Elternschulung/Elternbildung 27 Veranstaltungen angeboten, an denen 388 Personen teilnahmen.

7.5.8 Projekt „birdi - Information und Begleitung für Familien“

Das Projekt „frühe Hilfen“ (in Salzburg unter dem Titel „birdi - Information und Begleitung für Familien“) bildet ein primärpräventives Angebot für werdende Mütter und Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren und soll in allen Bundesländern Österreichs umgesetzt werden. In Salzburg hat die Elternberatung - Frühe Hilfen und der Verein PEPP - Pro Eltern Pinzgau & Pongau die Realisierung des Projektes übernommen. Das Projekt wird über die Bundesgesundheitsagentur gefördert und österreichweit vom nationalen Zentrum frühe Hilfen in Wien fachlich begleitet.

156

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- Speziell ausgebildete Familienbegleiterinnen haben die Aufgabe, Familien in belasteten Lebenssituationen bedarfsgerecht zu begleiten. Ziel ist es, die betroffenen Familien möglichst frühzeitig zu erreichen, um negative Folgewirkungen (und -kosten) zu verhindern. Der Erstkontakt zu den Familien erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und sollte so rasch als möglich erfolgen. Dabei gilt auch, ein fundiertes Bild von der Problemsituation der Familie zu erhalten und ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot zu erarbeiten. Die Familienbegleiterinnen und -begleiter halten so lange wie erforderlich Kontakt zu den Familien, um eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.
- Das Netzwerkmanagement hat die Aufgabe, sämtliche Einrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich zu vernetzen, die mit der Zielgruppe der jungen Familien fachlich zu tun haben (Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderfachärzte, Sozialberatungsstellen, Fachstellen für unterschiedliche Lebenssituationen, Bildungseinrichtungen, etc.). Im Sinn der Familien kann das Projekt nur in enger Kooperation mit sämtlichen involvierten Einrichtungen gut funktionieren. Durch eine enge Zusammenarbeit können auch Doppelgleisigkeiten verhindert werden.
- Das Netzwerk stellt die Summe aller Einrichtungen dar. Diese haben einerseits die Aufgabe, betroffene Familien zielgerichtet und auf freiwilliger Basis an die Familienbegleiterinnen zu überweisen und andererseits ihre eigene Expertise in komplexen Problemsituationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise Familien mit ihrem eigenen Fachwissen möglichst gut zu betreuen. Ziel ist es, die optimale Begleitung und Unterstützung der Familien zu gewährleisten.

Das Bundesland Salzburg teilt sich in zwei Netzwerke auf. Das Netzwerk Salzburg Nord beinhaltet die Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und Tamsweg, das Netzwerk Salzburg Süd die Bezirke St. Johann im Pongau und Zell am See. Entsprechend den Netzwerken teilt sich die Arbeit auf die Bezirke der Elternberatung - Frühe Hilfen und des Vereins PEPP auf.

In Salzburg wurde mit der Vernetzungsarbeit im Herbst 2015 begonnen und mit der praktischen Umsetzung der Familienbegleitung im März 2016. Anfangs im Stadtgebiet und in den Bezirken Zell am See und St. Johann im Pongau wurde die Familienbegleitung im Herbst 2016 auf alle Bezirke des Bundeslandes ausgeweitet. Seitdem sind in allen Regionen Familienbegleiterinnen im Einsatz und haben seit Projektstart im März 2016 insgesamt 234 Familien begleitet.

Die Dauer einer Familienbegleitung kann aufgrund der individuellen Problemlagen sehr unterschiedlich ausfallen. Die Palette reicht dabei von zweimaligen persönlichen Kontakten bis hin zu Begleitungen, die über mehrere Jahre andauern können.

Das Netzwerkmanagement hat mit mehr als 150 Einrichtungen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich Informations- und Vernetzungsgespräche geführt und mehrere Vernetzungsveranstaltungen abgehalten. Nach den ersten Kontakten wird es auch darum gehen, dieses Netzwerk laufend zu pflegen.

7.6 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe

7.6.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein **psychologischer Fachdienst**, der exklusiv den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg dann zur Verfügung steht, wenn im Vorfeld von Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe psychologische Fachfragen geklärt werden sollen und umfasst im Wesentlichen zwei Angebote:

- **Direkte psychologische Abklärung von Kindern, Jugendlichen und Familien** (Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen im Rahmen des Kindeswohls). Diese Informationen werden der fallführenden Sozialarbeiterin beziehungsweise dem fallführenden Sozialarbeiter mittels schriftlicher Stellungnahme oder im Rahmen einer Fallbesprechung übermittelt.
- **Möglichkeit zur interdisziplinären Intervention.**

Bei freien Ressourcen können auch **psychologisch-psychotherapeutische Beratungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe** erfolgen, die Inhalte unterliegen wie bei der freien Beratung der Schweigepflicht, an die zuweisende Stelle erfolgt nur die Mitteilung, ob das Angebot von den Betroffenen in Anspruch genommen wird oder nicht.

Da dies ein exklusiver Dienst zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe ist, erfolgt die Inanspruchnahme und Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 107 Abklärungen und Beratungen vom Psychologischen Dienst vorgenommen, dabei entfiel rund die Hälfte auf den Zentralraum (47 Fälle).

157

Tabelle 7.25

Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

	2016	2017	2018
Salzburg Stadt	0	4	6
Hallein	17	8	3
Salzburg-Umgebung	42	41	38
St. Johann im Pongau	11	20	24
Tamsweg	27	13	8
Zell am See	18	17	28
Land Salzburg	115	103	107

Insgesamt wurden mehr männliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen. Fast 60 % der an den Psychologischen Dienst vermittelten Jugendlichen

war 2018 zwischen 7 und 14 Jahre alt, jeweils rund 20 % waren entweder jünger als 7 Jahre oder mindestens 15 Jahre alt.

Tabelle 7.26

Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

	2016	2017	2018
männlich	52	47	69
weiblich	63	56	38
Gesamt	115	103	107

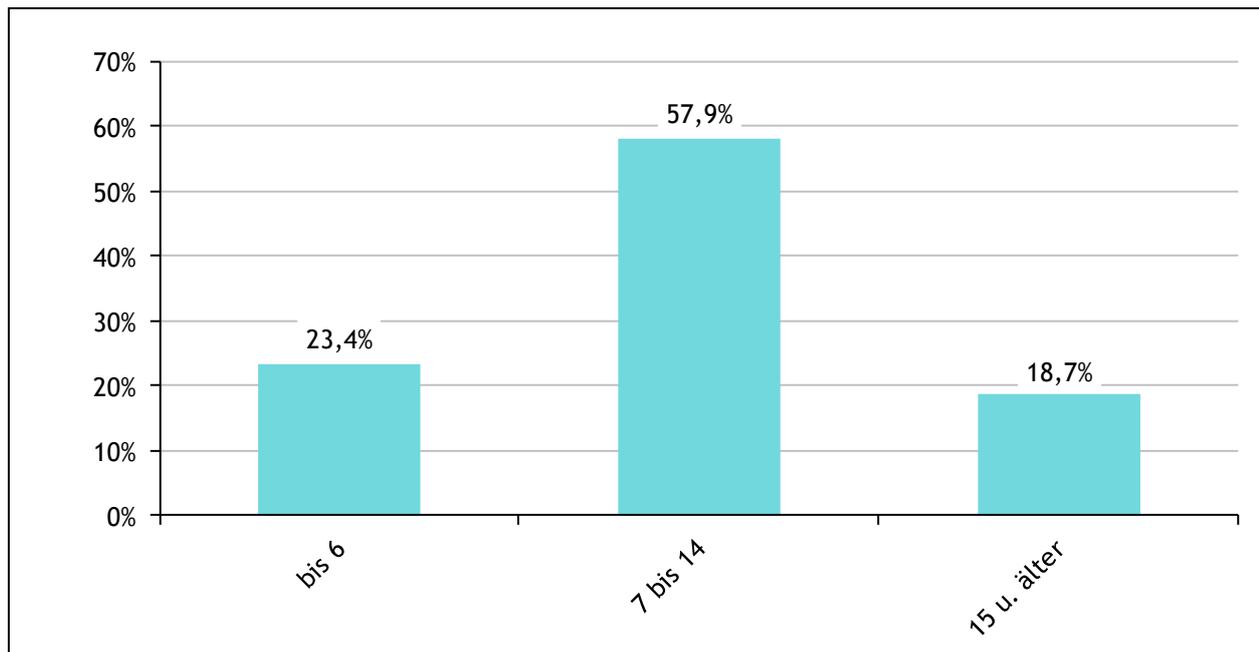
Tabelle 7.27

Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2016	2017	2018
bis 6 Jahre	31	17	25
7 bis 14 Jahre	72	69	62
15 Jahre und älter	12	17	20
Gesamt	115	103	107

Abbildung 7.7

Verteilung der Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr 2018



158

Dazu wurden 191 psychologische Untersuchungen (Diagnostik) beziehungsweise Gespräche mit Minderjährigen und Erwachsenen (Eltern beziehungsweise Stief- oder Pflegeeltern, sonstige Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, andere Fachpersonen wie Ärzte, Psychotherapeuten) geführt.

Darüber hinaus erfolgten 124 Fallbesprechungen beziehungsweise Interventionen mit Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, **diese Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt.** Dies lässt sich damit erklären, dass im Jahr 2018 für die Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung eine regelmäßige Teilnahme des psychologischen Dienstes an den Teambesprechungen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eingeführt werden konnte. 59 Familien wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von 187 Gesprächen beraten.

7.6.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein frei zugängliches Angebot, dass aufgrund sehr knappen Ressourcen jedoch zeitlich und örtlich nur sehr begrenzt erfolgen kann.

Das Angebotsspektrum erfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, wie auch nur auf Erwachsenenebene geführt werden, letzteres nur sofern Kinder beziehungsweise Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren mitbetroffen sind (Familien mit Kindern unter sechs Jahren können sich an die Elternberatung des Landes wenden). Beispiel für Beratungsinhalte sind

etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung/Scheidung sowie ein erstes Clearing von psychischen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien Umgang mit Problemsituationen und Konflikten befähigt. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen. Im Anlassfall erfolgt auch die Weitervermittlung an andere Institutionen.

Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit (es ergeht im Gegensatz zum Angebot des Psychologischen Dienstes keine Stellungnahme an die Kinder- und Jugendhilfe) und bei Bedarf anonym.

Im Jahr 2018 nahmen **191 Familien insgesamt 533 Termine** wahr, dabei erfolgten in 112 Fällen eine Diagnostik/Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 64 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenenebene, das heißt in etwa zwei Drittel der Fälle fanden direkte Termine

mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen und etwa ein Drittel mit den Erwachsenen statt. Bei 12 Familien wurde auf Wunsch kein Alter erfasst, drei Beratungen erfolgten auf Wunsch gänzlich anonym.

Tabelle 7.28
Betreute Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018
männlich	73	123	93
weiblich	76	127	95
sonstiges			3
Gesamt	149	250	191

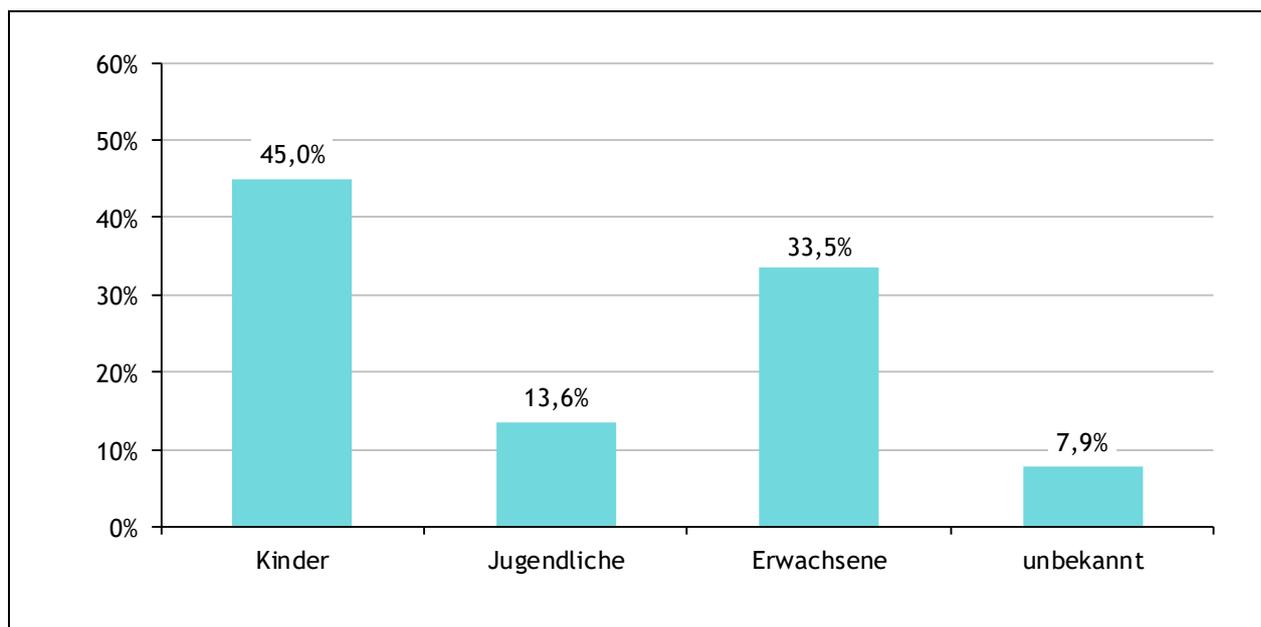
159

Tabelle 7.29
Betreute Personen nach Alter

	2016	2017	2018
7 bis 14 Jahre	68	116	86
15 bis 19 Jahre	26	54	26
20 bis 29 Jahre	1	4	0
30 bis 39 Jahre	15	18	16
40 bis 49 Jahre	21	20	25
50 bis 59 Jahre	11	4	13
60 Jahre und älter	7	10	10
unbekannt		24	15
Gesamt	149	250	191

Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.5)

Abbildung 7.8
Verteilung der Abklärungen nach Alter im Jahr 2018



7.7 Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen

Nach den sehr dynamischen Entwicklungen und Fallzahlensteigerungen der Jahre 2015 bis 2017 diente das Jahr 2018 primär der inhaltlichen Konsolidierung der Kinder- und Jugendhilfe. Die in den vorangegangenen Jahren zahlreich neu geschaffenen Einrichtungen und Instrumente (siehe Kinder- und Jugendhilfebericht 2012 - 2017) wurden evaluiert und gegebenenfalls bedarfsgerecht nachjustiert.

160 Einen Schwerpunkt bildeten im Jahr 2018 auch die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungsarbeiten für mehrere Projekte, die im Jahr 2019 zur Umsetzung gelangen werden, unter anderem die Anbindung der Einzelbetreuung an eine private Kinder- und Jugendhilfeorganisation sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bereitschafts- („Krisen-“)pflegepersonen.

„Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe

Im Zuge der seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) angestrebten „Kompetenzentflechtung“ zwischen Bund und Ländern ist 2018 auch die Kinder- und Jugendhilfe in den Fokus der Verfassungsreformerinnen und -reformer geraten. Ausgehend von der seitens des Bundes verfolgten Zielsetzung, Art 12 B-VG (und somit die Grundsatzgesetzgebung des Bundes) abzuschaffen, verständigten sich Bund und Länder darauf, den Kompetenztatbestand

„Mutterschafts-, Säuglings-, und Jugendfürsorge“ (welcher die verfassungsrechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe darstellt) ersatzlos aus Art 12 B-VG zu streichen, womit nach Art 15 B-VG die Länder alleine für Gesetzgebung und Vollziehung zuständig würden.

Aus Sicht der Länder galt es dabei, unbedingt zu vermeiden, dass sich der Bund anlässlich der bevorstehenden Kompetenzverlagerung zu den Ländern gänzlich aus der Kinder- und Jugendhilfe zurückzieht. Abgesehen von Finanzierungsfragen werden insbesondere bestimmte bundesgesetzliche Bestimmungen (wie die Meldepflichten nach § 37 B-KJHG oder Einsichtsrechte der Kinder- und Jugendhilfe in Strafregister und Gewaltschutzdatei) für eine effektive Kinderschutzarbeit unbedingt weiterhin benötigt und sollte der Bund sinnvollerweise einschlägige Berichtspflichten Österreichs gegenüber internationalen Organisationen (etwa zu Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention) zentral wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund wurde der Abschluss einer Vereinbarung nach Art 15a Abs 1 B-VG zwischen Bund und Ländern eingefordert und vorbereitet, welche im Wesentlichen den bisherigen Rechtsbestand (unter anderem die §§ 1 - 36 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes) abbildet und in die neue (Verfassungs-)Rechtsslage transformiert.

7.8 Schwerpunkt: Elternarbeit im Rahmen einer Vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen in Salzburg

Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder kurz- beziehungsweise längerfristig aus verschiedenen Gründen nicht mehr bei ihren Eltern zu Hause leben können, werden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Vollen Erziehung betreut. In Salzburg gibt es 44 sozialpädagogische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Krisenstellen, sozialpädagogische Wohngemeinschaften, betreutes Wohnen, SOS Kinderdorf) in welchen 444 Kinder beziehungsweise Jugendliche betreut werden können.

Obwohl die Kinder und Jugendlichen in den Wohneinrichtungen von professionellen sozialpädagogischen Betreuerinnen und Betreuern begleitet, versorgt und betreut werden, bleiben die Eltern wie das gesamte Herkunftssystem wichtige Bezugspersonen und Partner der Kinder und Jugendlichen.

Die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe, den sozialpädagogischen Einrichtungen und den Eltern beziehungsweise dem Herkunftssystem wurde 2018 neu beleuchtet und eine aktualisierte Leitlinie zur Elternarbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen in Salzburg verfasst. Diese ist angelehnt an den Beschluss der österreichweiten Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe, welcher besagt, dass die gemeinsam erarbeiteten „Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe für Elternarbeit im Rahmen der Vollen Erziehung (sozialpädagogischen Einrichtungen)“ in allen Bundesländern umgesetzt werden sollen.

Elternarbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil bei Voller Erziehung, nicht nur, wenn an einer Rückkehr des Kindes in die Familie gearbeitet wird beziehungsweise gearbeitet werden soll. Studien belegen einen signifikanten Zusammenhang zwischen Elternarbeit und einem positiven Hilfeverlauf:

- Die Kooperation der Eltern und der jungen Menschen als wesentliche Hilfeadressatinnen und -adressaten wird in der Literatur durchgängig als einer der wichtigsten Gelingensfaktoren von wirksamen Hilfeverläufen dargestellt. Eine gute Kooperation mit den Eltern verringert die Loyalitätskonflikte und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder.
- Es gibt deutliche Hinweise, dass sich in Fällen, in denen Elternarbeit stattfindet, positive Veränderungen im Hilfeprozess für die jungen

Menschen und die ganze Familie ergeben. Die Wirksamkeit einer Erziehungshilfe wird durch eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern erhöht.

Elternarbeit bezeichnet die Zusammenarbeit von sozialpädagogischen Einrichtungen einerseits und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe andererseits mit Eltern sowie Bezugspersonen mit dem Ziel der Erhaltung beziehungsweise Festigung der Familienbeziehungen und der Stärkung der Erziehungskompetenzen sowohl von Sozialpädagoginnen und -pädagogen als auch Eltern sowie Bezugspersonen zum Wohl des Kindes.

Elternarbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen der Vollen Erziehung bezieht sich vorrangig auf den Erhalt der Familienbeziehungen und beinhaltet nicht die konkrete Unterstützung der Eltern sowie Bezugspersonen und die Veränderung derer Lebenssituation. Der Begriff Elternarbeit wird auch stellvertretend für die Arbeit mit den für das Kind wichtigen Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem verwendet.

Grundlage der Elternarbeit ist eine Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Eltern zur Kooperation einlädt, die Eltern wertschätzt und die Eltern aktiviert. Respekt, Achtung und Wertschätzung sind Grundpfeiler der Elternarbeit. Diese Haltung sollte auch von dem Grundsatz getragen werden, dass Eltern das ihnen Bestmögliche für ihre Kinder tun. Den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sollte bewusst sein, dass Eltern sich oft nicht ernst genommen fühlen und daher häufig Abwehrhaltungen einnehmen. Offene Kommunikation, Partizipation und klare Grenzen erleichtern die Zusammenarbeit.

Eltern sollen mit ihren Anliegen ernst genommen werden, sodass diese eine Zusammenarbeit als hilfreich erleben. Eine außerfamiliäre Betreuung eines Kindes kann bei den Eltern Gefühle des Versagens, der Scham, der Entmachtung auslösen. Hier braucht es Zeit für das Herstellen von Vertrauen und Beziehung. Die Eltern sollen erfahren, dass eine gute Kooperation Bedeutung für die gesunde und positive Entwicklung des Kindes hat.

Rückmeldungen von Kinder und Jugendlichen zeigten, dass der Beginn einer Unterbringung, insbesondere der erste Tag, eine zentrale Rolle spielt.

Die Haltung der Pädagoginnen und Pädagogen zu Beginn der Betreuung gegenüber den Eltern und die positive Herangehensweise und Annahme des Herkunftssystems von Beginn an spiegeln sich in der weiteren Betreuung wider.

Beteiligung und Unterstützung des Herkunftssystems umfasst die Zusammenarbeit von öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe, sozialpädagogischen Einrichtungen und Eltern mit dem Ziel, mögliche Spannungen zwischen außerfamiliärer und familiärer Erziehung zu verringern und durch die Unterstützung der Eltern die positive Entwicklung des Kindes zu fördern.

Es ist nicht Ziel der Elternarbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen die persönliche Situation und Lebensumwelt der Eltern zu verändern und zu verbessern. Sehr wohl können Eltern aber auf externe Helfersysteme aufmerksam gemacht und an diese vermittelt werden.

Elternarbeit stößt auch immer wieder an ihre Grenzen. Insbesondere bei notwendigen außerfamiliären Betreuungen gegen den Willen der Sorgeberechtigten ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oft sehr erschwert. Die Kinder- und Jugendhilfe kann dann von den Eltern nicht als Kooperationspartner wahrgenommen werden. Auch Ängste

und Vorbehalte gegenüber den sozialpädagogischen Einrichtungen erschweren die Kooperation mit den Eltern.

Hier ist es notwendig, Rahmenbedingungen im Sinne einer Haltung und auch einer Methodik zu entwickeln, die auf die Ressourcen und Stärken der Eltern aufbaut, die Eltern trotz Widerstand einbindet und Eltern positiv unterstützt. Damit Eltern zusammen mit den Sozialpädagoginnen und -pädagogen ihre „Elternfunktion“ wahrnehmen können, braucht es Seitens der Einrichtung eine wertschätzende und akzeptierende Haltung und Kommunikation auf Augenhöhe. Die Eltern müssen von der Kinder- und Jugendhilfe als wertschätzendes Gegenüber wahrgenommen werden. Es braucht eine Einbeziehung der Eltern in den gesamten Hilfeprozess, um das gemeinsame Ziel die positive und gesunde Entwicklung des Kindes zu erreichen.

Denn:

„Wir können die Kinder aus ihren Familien nehmen, aber nicht die Familien aus den Kindern“
(Portengen 2006)

7.9 Schwerpunkt: Das Bild des Kinder- und Jugendhilfeträgers in der Öffentlichkeit und Maßnahmen zur Imagestärkung

Obwohl sich der Kinder- und Jugendhilfeträger als Garant für Kinderschutz und als verlässlicher Partner und Unterstützer der Familien versteht, in dessen Arbeitsmittelpunkt der zentrale Wert des **Kindeswohls** steht, zeichnet dieser in der breiten Öffentlichkeit meist ein ganz anderes Bild. Leider ist das Image der (behördlichen) Kinder- und Jugendhilfe ein stark verbesserungswürdiges und überwiegend negatives.

Die Gründe dafür sind wohl vielfältig. Es wirken nicht nur die Vergangenheit und die Berichterstattung über Missbrauch und massive Gewalt in Erziehungsheimen von früher und die damit verbundene Verletzung der Aufsichtspflicht negativ nach, sondern berichten Medien selten positiv oder oft nur über Konfliktfälle. Das „Jugendamt“ steht grundsätzlich in der Kritik, wenn etwas passiert, nicht eingeschritten zu sein oder in familiäre Rechte zu stark eingegriffen zu haben.

In der breiten Öffentlichkeit ist zu wenig bekannt, dass die Stärkung der Erziehungskraft der Familien eine wesentliche Zielsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe ist („*Grundsatz der Subsidiarität*“). Es darf in familiäre Rechte nur insoweit eingegriffen werden, als dies für das Kindeswohl notwendig ist („*Grundsatz des gelindesten Mittels*“). Bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen ist ein „Miteinander“ und die Beteiligung der Eltern anzustreben („*Grundsatz der Partizipation*“). Die Kinder- und Jugendhilfe versucht vorrangig mit Sozialen Diensten, Frühen Hilfen, unterstützenden Maßnahmen und ambulanten Leistungen die Versorgung und die Pflege und Erziehung des Kindes im familiären Umfeld sicherzustellen und die Familie durch Hilfestellung zu stärken („*Grundsatz der Prävention*“).

Ein weiterer möglicher Grund für das schlechte Image ist die Tatsache, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger einer strengen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Es ist ihm nicht gestattet, öffentlich zu (oft einseitig berichteten) Beschwerdefällen Stellung zu beziehen oder Informationen preiszugeben. Auch die gesetzlich verankerten „undankbaren“ Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (wie beispielsweise das Recht auf Einmischung, Gefährdungsabklärungen, die „Kindesabnahme“ bei ernster und großer Gefahr für das Kind, die Veranlassung Einstweiliger Verfügungen, die

Obsorgeausübung anstelle der Eltern, die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen) tragen vermutlich zum bestehenden Image bei.

Auch wenn es schwierig ist, negativ besetzte Vorstellungsbilder in positive umzuwandeln, ist es nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern auch Ziel, das vielfach angstbesetzte Bild der Kinder- und Jugendhilfe („Jugendamt als Drohkulisse“) zu korrigieren und ein den Tatsachen entsprechendes, glaubwürdiges und realistisches Bild der modernen Kinder- und Jugendhilfe zu zeichnen. Es ist davon auszugehen, dass ein positives Bild der Kinder- und Jugendhilfe zu einer vertrauensvolleren Zusammenarbeit mit der Familie führen, mögliche Spannungen verringern und die Wertschätzung der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe steigern kann. Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe und deren Fachlichkeit lässt Beziehungsarbeit besser gelingen.

Dafür braucht es vermehrt Maßnahmen, den Kinder- und Jugendhilfeträger als verlässlichen und vertrauensvollen Partner und den „Public Value“ seiner Tätigkeit (als Nutzen an der Gesellschaft) nach außen hin transparent zu machen.

Mit Öffentlichkeitsarbeit und mit Marketingmaßnahmen soll Bewusstseinsbildung erfolgen und das Verständnis für die Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesellschaft gestärkt sowie die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, Aufgaben, Leistungen und Rahmenbedingungen informiert werden.

Das Land Salzburg nutzte seine Chance, vor allem seit dem Ausführungsgesetz im Jahr 2015 (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz), einen fachlich-qualitativen Imageaufbau zu betreiben. Seitdem wurde nicht nur auf veraltete Begrifflichkeiten verzichtet, sondern neue Qualitätsstandards, Prinzipien und Leistungsangebote und -konzepte umgesetzt und ausgebaut (siehe Kapitel 7.1. Kinder- und Jugendhilfe, Bericht 2013 bis 2017 im Sozialbericht 2017).

Im Februar 2018 fand der Auftakt einer eigenen Imagekampagne für die Salzburger Kinder- und Jugendhilfe statt, welche seitens des Landes-Medienzentrums unterstützt und professionell begleitet wird. Folgende Themen wurden als Schwerpunkte

der Marketing-Kampagne für das Jahr 2018 festgelegt:

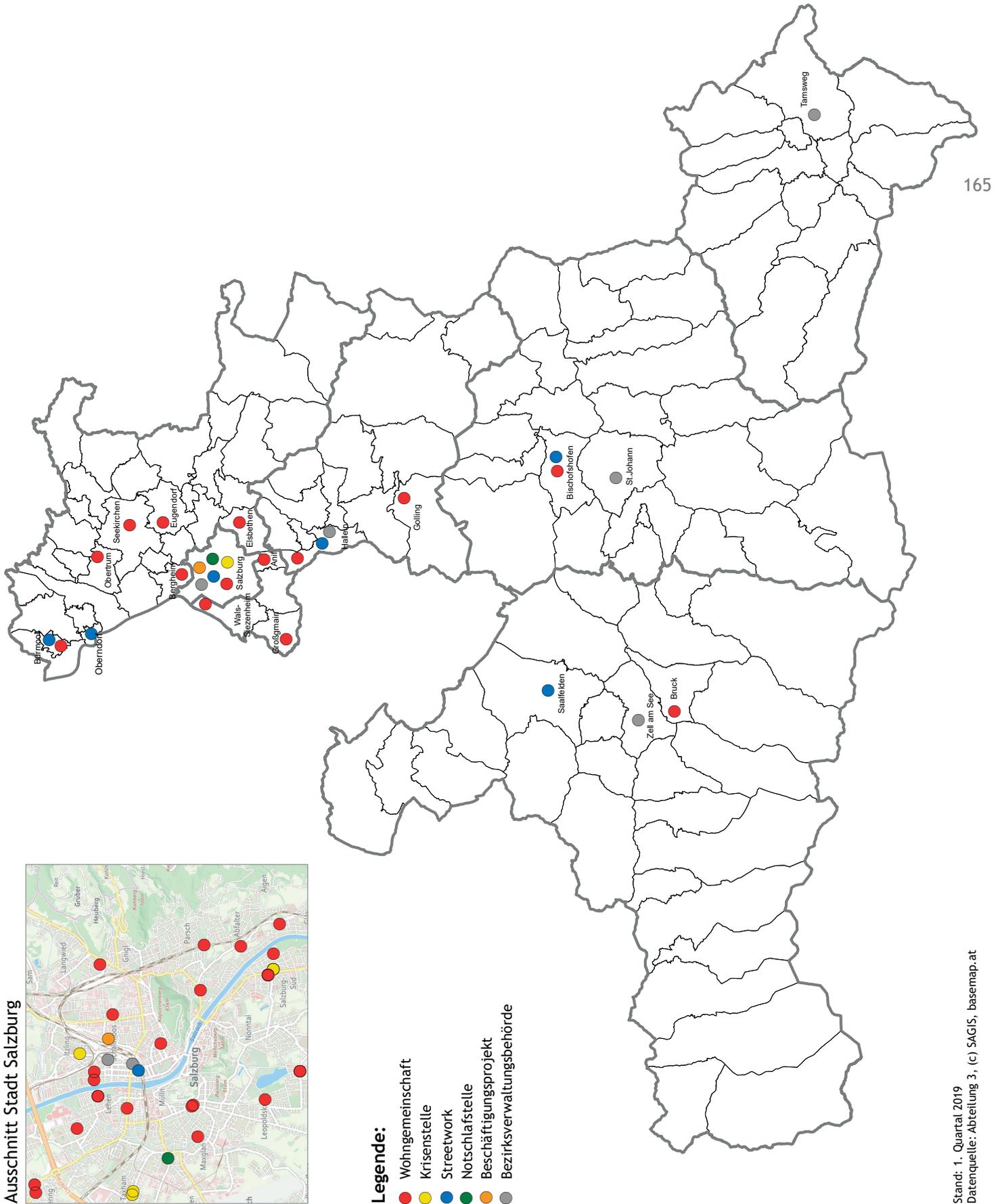
- **100 Jahre Elternberatung des Landes Salzburg** - präventive Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien seit 100 Jahren
- **Careleaver** - junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden
- **Kinder- und Jugendrat** - gelebte Partizipation; ein Selbstvertretungsgremium von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- **Hintergrundgespräch** - informatives Mediengespräch zu Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sicherheits- und Schutzmechanismen in Gefährdungssituationen

Die Themen wurden redaktionell (auch über Social-Media) aufbereitet und teilweise medial aufgegriffen. Es fanden Interviews mit Careleaver und mit der Vorsitzenden des Kinder- und Jugendrates statt. Im Zuge des speziell vorbereiteten und informativen Hintergrundgesprächs für Salzburger Medienvertretende konnte die Gruppe Kinder- und

Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, unterstützt durch Landeshauptmann Stellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn, ihr tägliches Leben in der sozialarbeiterischen Fallarbeit glaubhaft und faktenreich schildern. Spürbar waren dabei das persönliche Interesse der anwesenden Medien und der Bedarf an Informationen zu konkreten Abläufen und zur Organisation der Kinder- und Jugendhilfe.

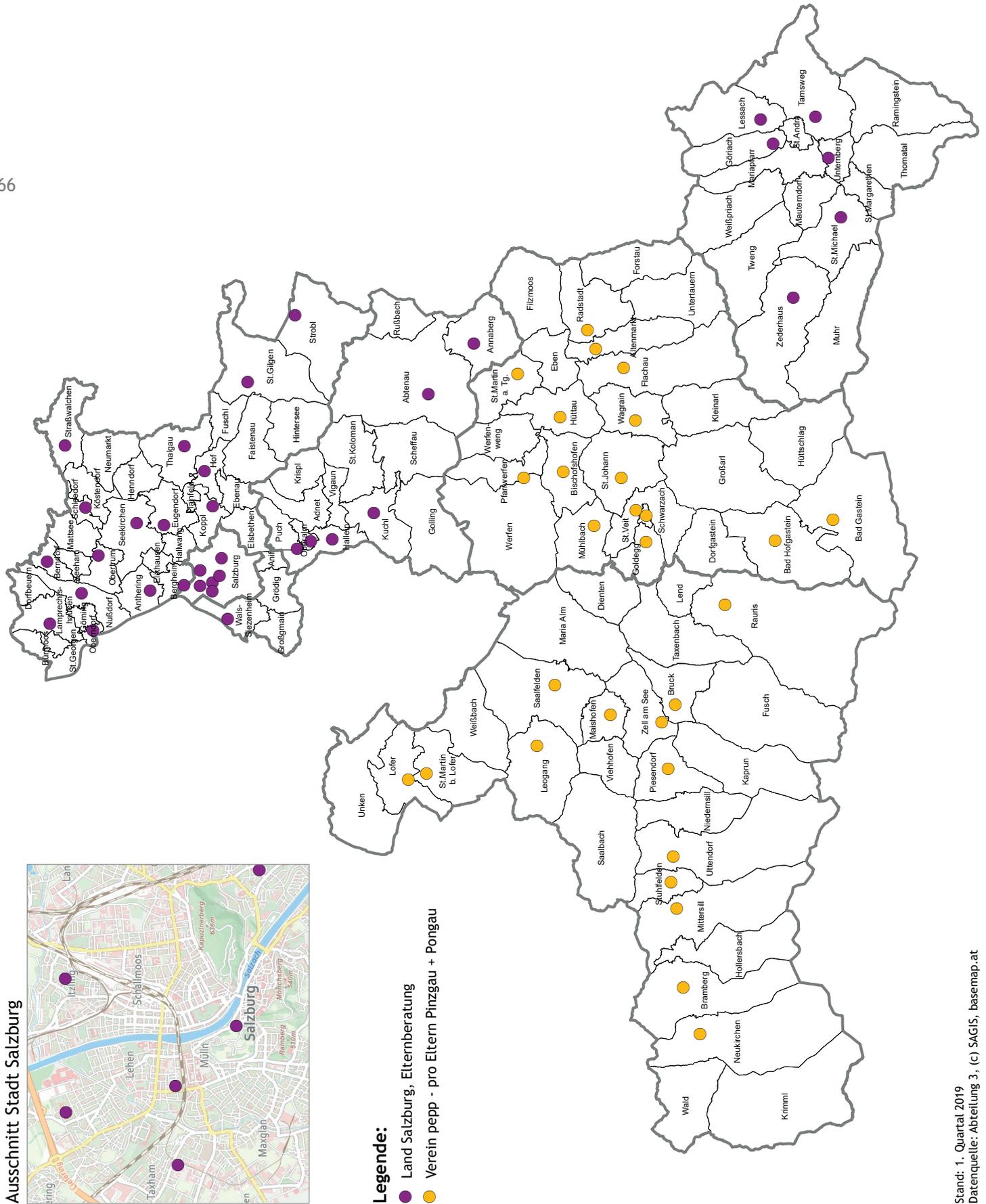
Eine Fortsetzung der Image-Kampagne und der Zusammenarbeit mit dem Landes-Medienzentrum ist geplant und wird seitens der Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik und Verwaltung unterstützt. Um das Bild der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit nachhaltig zu verbessern, bedarf es einer konsequenten Bemühung für proaktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und das vermehrte Umsetzen vertrauensbildender Maßnahmen über längere Zeit. Die wertvolle Arbeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers und seine Rolle als vertrauensvoller, verlässlicher Partner für Familien brauchen Präsenz in der Öffentlichkeit!

7.10 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



7.11 Standorte der Elternberatung

166



Kapitel 8

Grundversorgung

8 Grundversorgung

Ziel der Grundversorgung ist es, die Existenz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehend zu sichern. Konkret fallen unter diese Gruppe asylwerbende und subsidiär schutzberechtigte Personen sowie jene Fremden, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind. Bei der Gewährung der Grundversorgung wird unter anderem auf die persönlichen Verhältnisse, besondere Schutzbedürfnisse (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen), auf das Familienleben sowie auf das Kindeswohl Rücksicht genommen.

Rechtlich fußt die Grundversorgung im Bundesland auf dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 35/2007, sowie auf der Grundversorgungsvereinbarung (Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (LGBl. Nr. 91/2004). Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde im Jahr 2016 novelliert (LGBl. Nr. 51/2016).

Grundsätzlich wird nur jenen Personen Grundversorgung gewährt, welche die Elementarversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können. Hilfsbedürftigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn etwa durch andere Einrichtungen oder auch Privatpersonen eine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Folgende Leistungen sind unter anderem vom Salzburger Grundversorgungsgesetz umfasst:

- Unterkunft (organisierte Unterkunft oder Privatunterkunft)
- Verpflegung
- Versorgung mit der notwendigen Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Bereitstellung des Schulbedarfs
- monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro (nur in organisierten Unterkünften)
- Übernahme bestimmter Transportkosten
- Information, Beratung und soziale Betreuung

Partner der Grundversorgung

Um die Leistungen der Grundversorgung umfassend und flächendeckend erbringen zu können, koope-

riert die Grundversorgung des Landes Salzburg - wie es auch in anderen Sozialbereichen üblich ist - mit zahlreichen Partnern. Konkret handelte es sich dabei im Jahr 2018 um folgende Träger der Freien Wohlfahrt:

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Diakonie Flüchtlingsdienst Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Hilfswerk Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Rettet das Kind Salzburg
- SOS Kinderdorf
- Verein Einstieg
- Verein menschen.leben
- Plattform für Menschenrechte

Insgesamt wurden im Jahr 2018 folgende Organisationen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen für Asylwerbende bereitstellen, mit einem Gesamtbetrag von rund 242.970 Euro vom Land Salzburg gefördert (ohne IBB Caritas und Diakonie):

- AVOS (Gesundheit für Alle)
- Caritas Clearingstelle
- Caritas Notschlafstelle (Kofinanzierung mit Bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Caritas Sotiria
- Diakonie Rechtsberatung
- Katholisches Bildungswerk (Eltern-Kind-Gruppen)
- Kinderfreunde (Spielbus)
- Plattform für Menschenrechte (Hiketides)
- Rotes Kreuz (psychosoziale Stabilisierungsgruppen, Ausbildungsprojekt zur Gastronomiefachhilfskraft)
- Universität Salzburg (Evaluation der psychosozialen Stabilisierungsgruppen)

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) stehen spezielle Wohneinrichtungen zur Verfügung, welche auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Land Salzburg kooperiert hier mit ausgewählten Trägern. Diese müssen zum einen über sozialpädagogisch und psychologisch entsprechend geschultes Betreuungspersonal verfügen und zum anderen eine dem Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angemessene Tagesstruktur sicherstellen. Aufgrund der stark rückläufigen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat sich die Zahl der Träger bis zum Jahresende 2018 auf zwei reduziert: SOS-Kinderdorf und Rettet das Kind Salzburg.

Einen Eckpfeiler der Grundversorgung bildete auch im Jahr 2018 die Information, Beratung und Betreuung (IBB) durch die Caritas Salzburg sowie das Evangelische Diakoniewerk. Als Vertragspartner des Landes übernahmen diese beiden Organisationen vor allem folgende Aufgaben:

- Aufklärung über Grundversorgungsleistungen, Rechte und Pflichten inklusive Unterstützung bei der Antragsstellung
- Beratung über Hilfs- und Unterstützungsangebote beziehungsweise medizinische Versorgung
- Hilfestellung bei sozialen Problemen inklusive Vermittlung an geeignete Beratungsstellen
- Unterstützung bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung
- Hilfestellung nach Abschluss des Asylverfahrens
- Bereitstellung von Informationen zu
 - weiterführender Rechtsberatung
 - Fragen im Zusammenhang mit der Unterkunft
 - Hausordnung inklusive Folgen bei Nichtbeachtung
 - zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten
 - Kindergarten- und Schulpflicht
 - Grund- und Menschenrechten, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie landesüblichen Gebräuchen („Orientierungswissen“)
 - Voraussetzungen für den Wechsel von einer organisierten Unterkunft in privaten Wohnraum
 - Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
 - Krisenintervention, Krisenmanagement, Gewaltprävention und Mediation

Weiters wurde Asylwerbenden im Jahr 2018 - mit fördernder Unterstützung durch das Land Salzburg - psychotherapeutische Hilfe beziehungsweise Krisenintervention durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Caritas Salzburg (Sotiria)
- Verein Hiketides
- Rotes Kreuz Salzburg (psychosoziale Stabilisierungsgruppen); bis September 2018

Komplexes Aufgabenprofil

Generell war das Jahr 2018 vor allem von stark rückläufigen Asylwerbendenzahlen in ganz Österreich gekennzeichnet. Dementsprechend gingen auch die Anzahl der organisierten Quartiere und der privat wohnhaften Asylwerbenden im Bundesland Salzburg signifikant zurück. Konkret kam es etwa zu einer Reduktion der Zahl der organisierten Quartiere von 149 zu Jahresbeginn 2018 auf 103 bis zum Jahresende. Damit wurden insgesamt 910 Plätze in organisierten Quartieren abgebaut. Gleichzeitig nahm aber die Komplexität der von der Grundversorgung zu erfüllenden Aufgaben zu. Im Fokus stand dabei eine differenzierte, bedarfsorientierte und zielgenaue Leistungserbringung und -kontrolle.

In diesem Zusammenhang seien hier folgende Beispiele erwähnt:

- vermehrte Prüfung der Schutzbedürftigkeit
- verstärkte Prüfung der Hilfsbedürftigkeit
- Prüfung auf Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen für Asylwerbende (zum Beispiel Einsatz der Arbeitskraft, Deutschkurs-Pflicht)
- Quartiersmanagement und -kontrolle (zum Beispiel vermehrte Überprüfung der Unterkunfts- und Betreuungsstandards, Dokumentation, Rückbau und Auflösung von Unterkünften)

8.1 Asylwerbende

Ende 2018 wurden im Land Salzburg insgesamt 1.940 Asylwerbende¹ in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften versorgt. Damit ging die Zahl gegenüber dem Vorjahr um

etwa 1.100 Personen beziehungsweise 36,2 % zurück (vergleiche Tabelle 8.1). Rund drei Viertel der Asylwerbenden waren Männer, rund ein Viertel Frauen (vergleiche Abbildung 8.2).

Tabelle 8.1

Asylwerbende nach Geschlecht

	31.12. 2014	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Männer	1.339	2.872	3.099	2.308	1.436	- 37,8
Frauen	379	675	935	731	504	- 31,1
Gesamt	1.718	3.547	4.034	3.039	1.940	- 36,2

Hinweis: Für das Jahr 2015 werden die Detaildaten mit 2.12.2015 ausgewiesen. Gesamt hielten sich zum Jahresende 2015 3.954 asylwerbende Personen in Salzburg auf.

Abbildung 8.1 zeigt die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung während der letzten vier Jahre. Ausgehend von 1.718 Personen Ende Dezember 2014 stieg die Zahl aufgrund der starken Fluchtbewegungen auf 4.628 im Mai 2016.

Seitdem ist wieder ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Ende 2018 wurden mit 1.940 Personen um knapp 60 % weniger Menschen in der Grundversorgung betreut als noch im Mai 2016.

Abbildung 8.1

Leistungsbeziehende der Grundversorgung

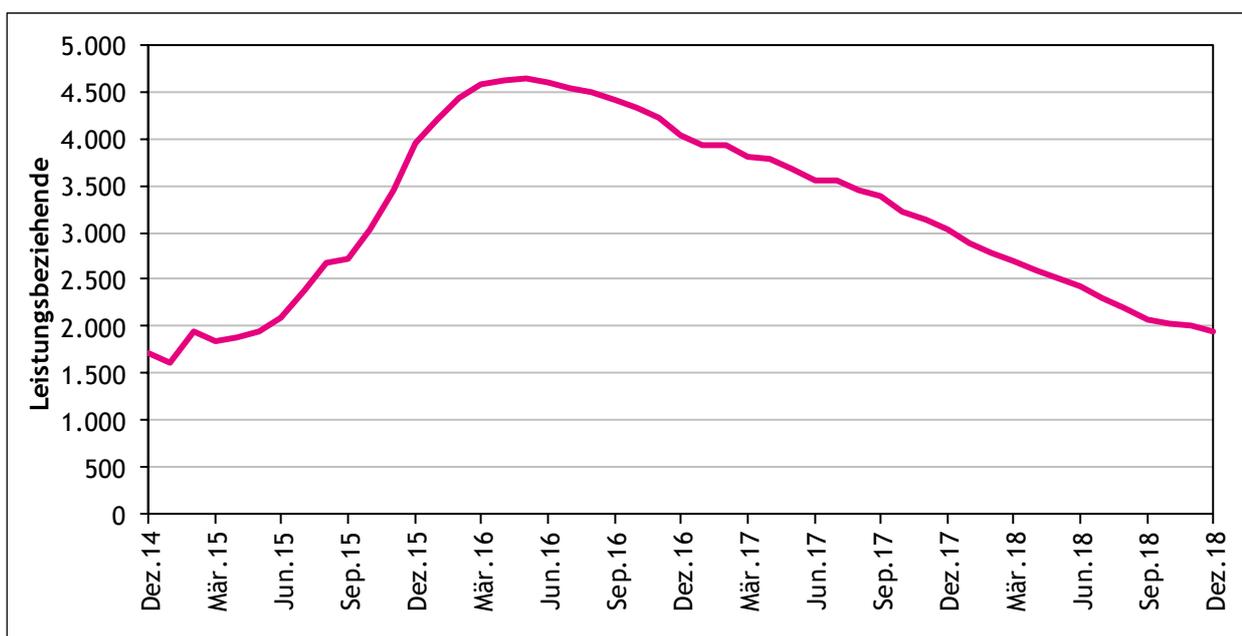


Tabelle 8.2 und Abbildung 8.2 geben über die Altersverteilung der Asylwerbenden im Bundesland Salzburg Auskunft. Jeweils rund ein Drittel befand sich in der Altersgruppe 18 bis 24 beziehungsweise

25 bis 44 Jahre. Jünger als 18 Jahre war rund ein Viertel, älter als 44 Jahre waren rund 7 % der Asylwerbenden.

¹ Ohne jene 85 Personen, die zum Jahresende 2018 in einem organisierten Quartier des Bundes untergebracht waren.

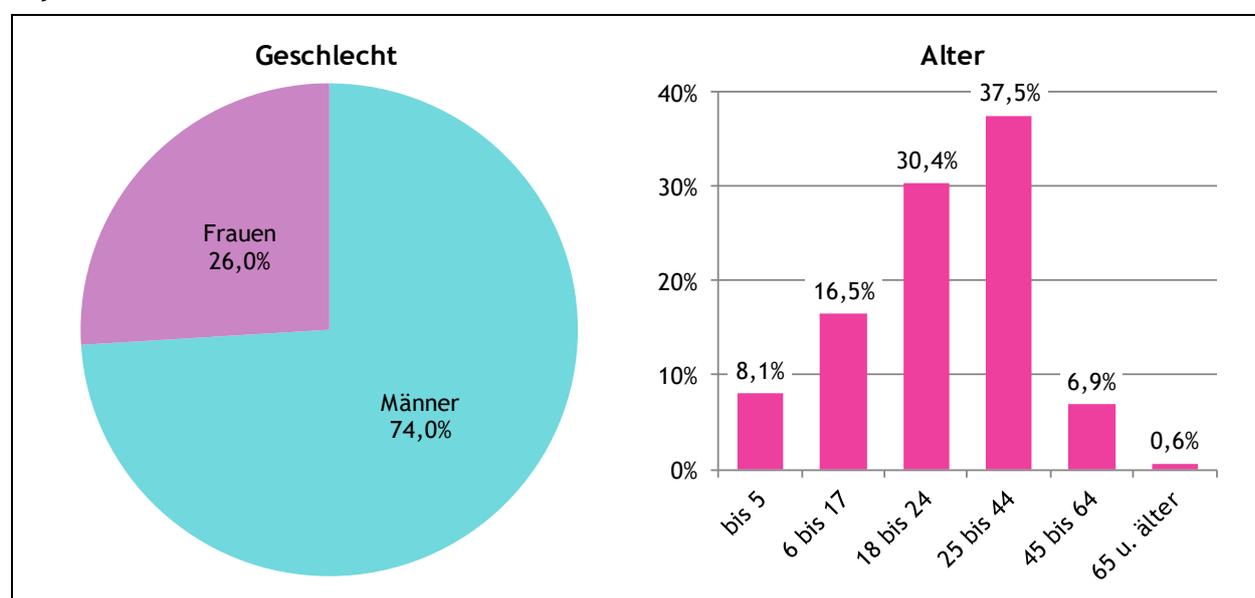
Tabelle 8.2
Asylwerbende nach Alter

	31.12. 2014	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
bis 2 Jahre (Kleinkind)	27	69	157	138	85	- 38,4
3 bis 5 Jahre (Vorschulalter)	51	115	148	117	72	- 38,5
6 bis 14 Jahre (Schulpflichtige)	162	266	374	301	187	- 37,9
15 bis 17 Jahre (Jugendliche)	63	162	375	284	134	- 52,8
18 Jahre und älter (Erwachsene, Senioren)	1.415	2.935	2.980	2.199	1.462	- 33,5
Gesamt	1.718	3.547	4.034	3.039	1.940	- 36,2

Hinweis: Die Detaildaten für Erwachsene (18 bis 64 Jahre), wie sie in Abbildung 8.2 dargestellt sind, sind erst seit 2016 verfügbar.

171

Abbildung 8.2
Asylwerbende nach Geschlecht und Alter zum 27.12.2018



Die Entwicklung in den Bezirken ist in Tabelle 8.3 dargestellt. Zwischen 2017 und 2018 gab es einen starken Rückgang im gesamten Bundesland. Dieser fiel im Bezirk Tamsweg mit 13,9 % am schwächsten und im Bezirk Hallein mit 54,8 % am stärksten aus.

Bezogen auf die Wohnbevölkerung waren in der Stadt Salzburg die meisten und im Bezirk Hallein die wenigsten Asylwerbenden wohnhaft (Abbildung 8.3).

Tabelle 8.3
Asylwerbende nach Bezirken

	31.12. 2014	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Salzburg-Stadt	759	985	1.673	1.303	901	- 30,9
Hallein	209	333	191	146	66	- 54,8
Salzburg-Umgebung	106	753	794	667	382	- 42,7
St. Johann im Pongau	239	562	487	286	161	- 43,7
Tamsweg	112	196	169	101	87	- 13,9
Zell am See	292	718	720	535	341	- 36,3
Land Salzburg¹	1.718	3.547	4.034	3.039	1.940	- 36,2

¹ Einschließlich regional nicht zuordenbare Asylwerbende

Abbildung 8.3
Asylwerbende je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 27.12.2018

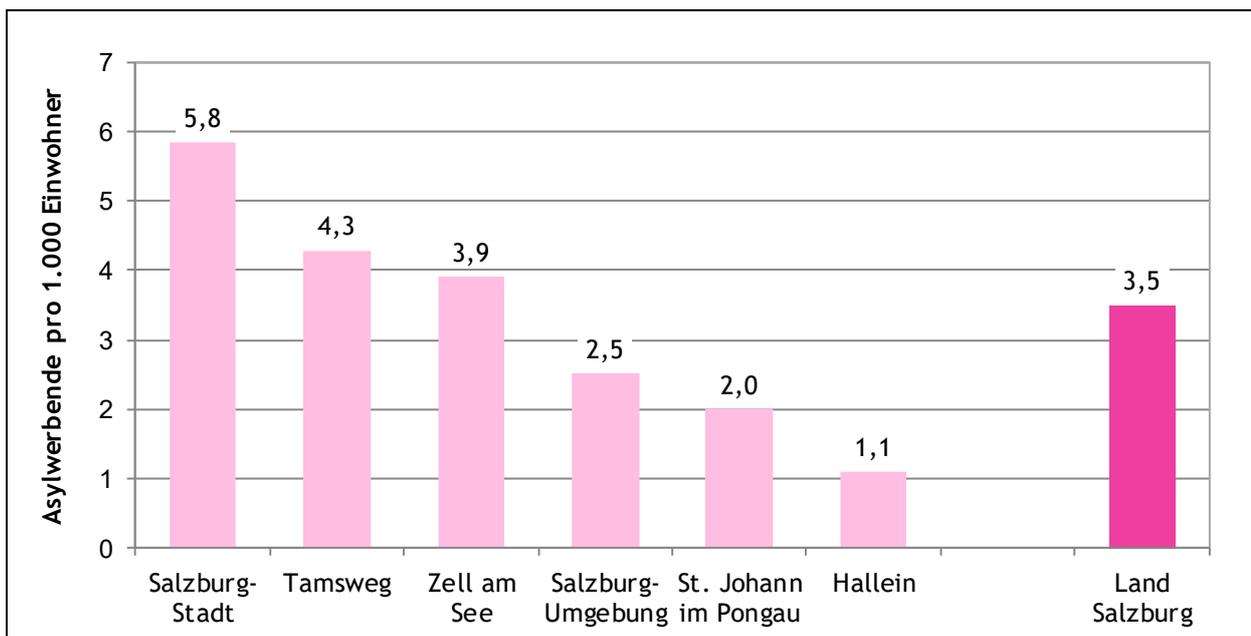
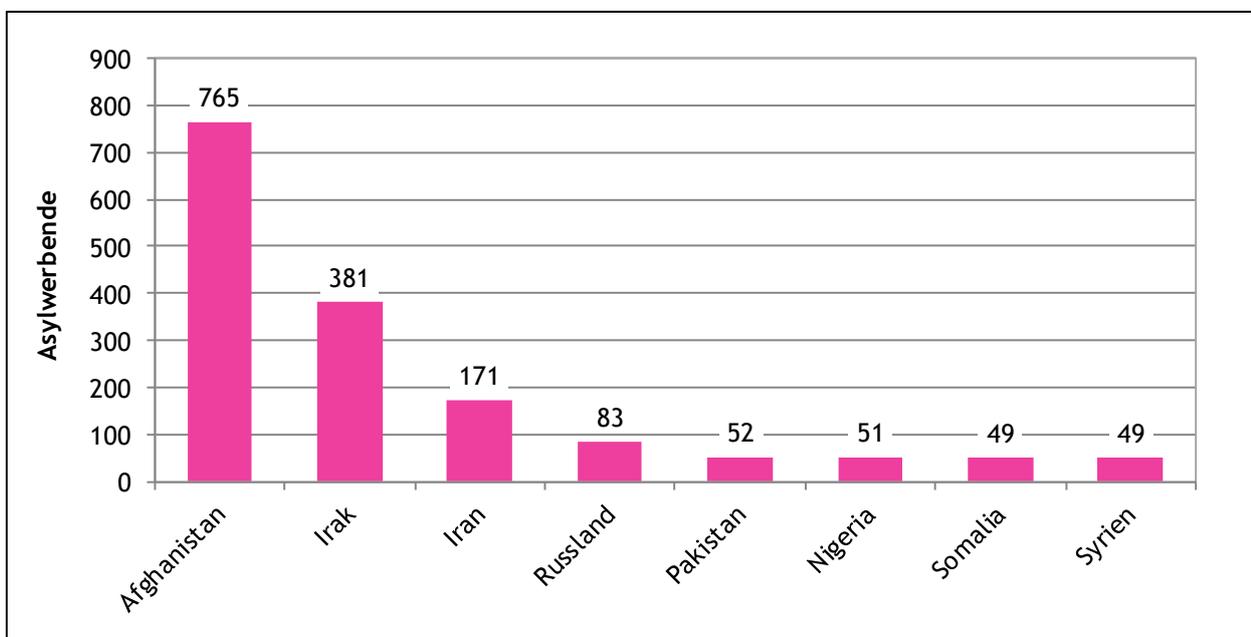


Abbildung 8.4 gibt einen Überblick zu den Herkunftsländern der Asylwerbenden. Zum Jahresende 2018 waren Afghanistan (765 Personen), Irak (381) und Iran (171 Personen) die drei häufigsten Nationalitäten.

Abbildung 8.4
Asylwerbende nach den häufigsten Herkunftsländern zum 27.12.2018



8.2 Unbegleitete minderjährige Fremde

Darunter sind jene nicht volljährigen Personen zu verstehen, die sich ohne elterliche Begleitung beziehungsweise ohne eine sonst für sie gesetzlich verantwortliche Person in Österreich aufhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird je nach Alter nochmals zwischen unmündigen und mündigen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

In die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen grundsätzlich alle unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie unbegleitete minderjährige Fremde, die in Österreich keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen.

Werden mündige unbegleitete Minderjährige (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) in Österreich aufgegriffen, so können sie in den Erstaufnahmezentren des Bundes einen Asylantrag stellen. Im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens wird in der Regel eine Altersdiagnose durchgeführt.

Die weiteren Schritte:

- Überstellung in die Grundversorgung des Landes Salzburg
- Antrag durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Übertragung der Obsorge (beim Bezirksgericht)

Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Je nach Betreuungsbedarf stehen in der Grundversorgung Salzburg Wohngruppen (besonders hohes Betreuungsausmaß), Wohnheime (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche) und betreute Wohnplätze (Selbstversorgung unter Anleitung) zur Verfügung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Aufnahme in Gastfamilien.

Bei Bedarf wird zudem sozialpädagogische beziehungsweise psychosoziale Unterstützung angeboten.

Im Jahr 2018 wurden im Durchschnitt 132 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt; 2017 waren es noch 286 Personen. Insgesamt 74 unbegleitete minderjährige Fremde waren 2018 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

173

Tabelle 8.4
Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2014	2015	2016	2017	2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamt	90	162	443	286	132	- 53,8

8.3 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

Asylwerbende im Bundesland Salzburg werden zunächst in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch privat wohnen.

Organisierte Quartiere

Hier schließen zum Beispiel Gewerbetreibende, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen einen Vertrag mit dem Land Salzburg ab und treten somit selbst als Quartierbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auf. Sie verpflichten sich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylwerbenden.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung

Verfügen Asylwerbende über ein ausreichendes Deutschniveau (Abschluss A1) und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist im Rahmen der Grundversorgung auch der Wechsel in eine Privatwohnung möglich. Die Asylwerbenden schließen in diesem Fall selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit auch alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis.

In den vergangenen drei Jahren waren jeweils rund 80 % der Asylwerbenden in organisierten Quartieren und etwa 20 % in Privatunterkünften untergebracht. Von 2017 auf 2018 fiel der Rückgang bei den Privatwohnenden mit 33,6 % ähnlich hoch aus wie bei organisierten Quartieren mit 36,8 %.

Tabelle 8.5
Asylwerbende nach Art der Unterkunft

	31.12. 2014	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	VÄ 2018 zu 2017 in %
Privatwohnende	571	610	902	596	396	- 33,6
organisierte Quartiere Land	1.144	2.937	3.125	2.442	1.544	- 36,8
Gesamt	1.715	3.547	4.027	3.038	1.940	- 36,1

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Erhebungszeiten kann sich die Zahl der Asylwerbenden von jener in den Tabellen 8.1 bis 8.3 unterscheiden.

8.4 Deutschkurse

Auch im Jahr 2018 war für Asylwerbende im Bundesland Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend (Einführung mit 1. November 2016). Wird dieser Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise Einstellung der Leistungen der Grundversorgung (insbesondere des Taschengelds).

Rund 40 Personen wurden im Jahr 2018 zu einer Anhörung geladen, weil sie ihre diesbezügliche Verpflichtung nicht im erforderlichen Ausmaß erfüllt hatten.

Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war, wie auch in den vergangenen Jahren, die Volkshochschule Salzburg beauftragt. Sobald Asylwerbende in die Grundversorgung des Landes Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule im Rahmen eines Clearingtermins den aktuellen Sprachstand und teilt die Personen den geeigneten Kursen zu. Dabei wird auch auf die Nähe zur Unterkunft der Asylwerbenden geachtet.

Grundsätzlich werden durch die Grundversorgung Deutschkurse für Asylwerbende - beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Niveau A2 - im gesamten Bundesland kostenlos angeboten. Bei Erreichen des Niveaus A1 beziehungsweise A2 kann

der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden. 2018 traten 152 Personen zur Prüfung in A1 und 163 Personen in A2 an.

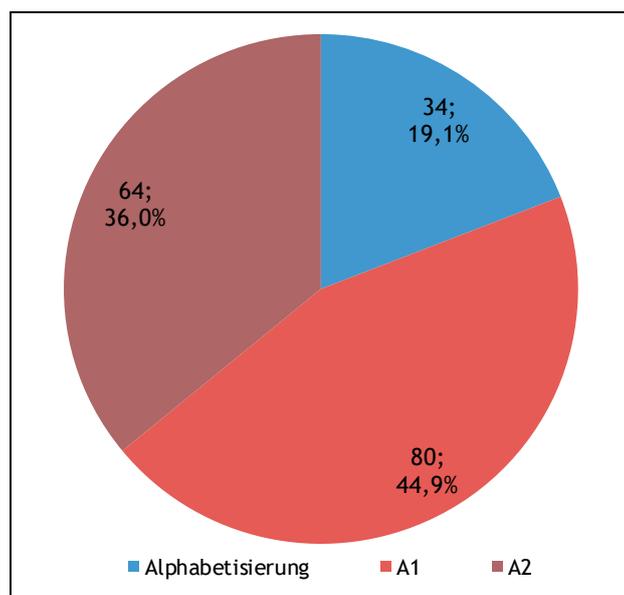
Vergleicht man die Kurszahlen des Jahres 2018 (178 Kurse) mit jenen aus 2017 (330 Kurse), so ist der Rückgang markant (rund 46 %). Dies ist zum einen auf die ebenfalls rückläufige Zahl an Asylwerbenden zurückzuführen und zum anderen auf die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) beziehungsweise des Arbeitsmarktservice (AMS) für bestimmte Zielgruppen.

Darunter fallen

- subsidiär Schutzberechtigte
- Asylberechtigte, denen der Schutzstatus ab dem 1.1.2015 zuerkannt wurde
- Asylwerbende mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit

Die Abhaltung der Alphabetisierungs- und A1-Kurse obliegt dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Ab dem Sprachniveau A2 liegt die Zuständigkeit beim Arbeitsmarktservice (AMS). Im Rahmen der Sprachkurse bis zum Niveau A1 ist auch eine zwingende Behandlung von Werte- und Orientierungswissen erforderlich.

Abbildung 8.5
Deutschkurse für Asylwerbende nach Art im Jahr 2018



8.5 Entwicklungen und Veränderungen

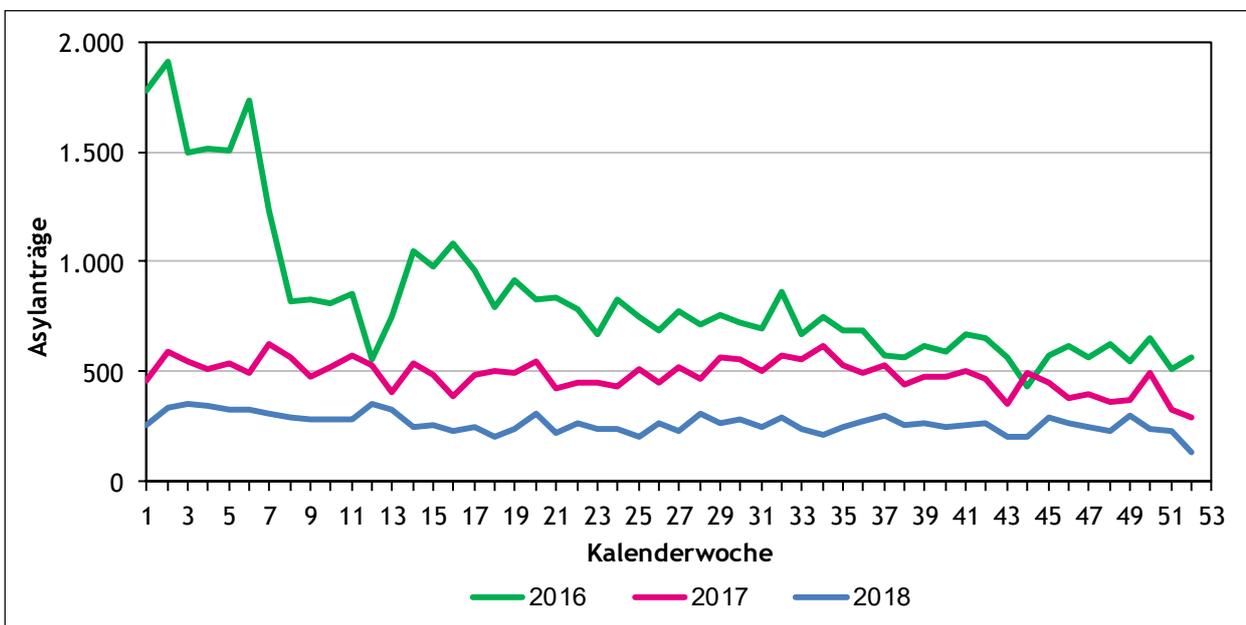
Asylanträge in Österreich

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit sank die Zahl der Asylanträge nach dem Höchststand von 88.340 im Jahr 2015 auf 13.746 im Jahr 2018. Damit wurden 2018 ähnlich viele Asylanträge gestellt wie in den Jahren vor den großen Flüchtlingsbewegungen. Von den genannten 13.746 Asylanträgen wurden 390 durch unbegleitete Minderjährige eingebracht. Abbildung 8.6 stellt die Anzahl der wöchentlich in Österreich eingebrachten Asylanträge seit 2016 dar.

176

Abbildung 8.6
Asylanträge in Österreich



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen

Kapitel 9

Finanzielle Aufwendungen

9 Finanzielle Aufwendungen

9.1 Überblick

178

Im Jahr 2018 wurden 14,6 % der Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg, das sind 410,8 Millionen Euro, für Soziales aufgewendet (Tabelle 9.1 und Abbildung 9.1). Im Zeitvergleich ist zu berücksichtigen, dass seit 2015 auch die Ausgaben für die Grundversorgung in den Gesamtausgaben für Soziales enthalten sind. Der Anstieg bei den Sozialausgaben von 2015 auf 2016 ist zur Hälfte auf den Anstieg der Kosten in der Grundversorgung begründet. Darüber hinaus gab es von 2015 auf 2016 Mehrausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den Leistungen für Menschen mit Behinderungen. 2017 waren die Ausgaben für Soziales um 2,7 %

niedriger als 2016, was vor allem auf niedrigere Ausgaben in der Grundversorgung zurückzuführen ist. Der Anstieg um 4,5 % in 2018 ist auf höhere Ausgaben im Bereich Pflege und Sozialhilfe (aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses hat eine höhere Anzahl von Personen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe) sowie Mehrausgaben bei den Leistungen für Menschen mit Behinderungen zurückzuführen. Auffallend ist, dass der Nettofinanzierungssaldo um 14,2 % niedriger war. Das liegt in den höheren Einzahlungen begründet, vor allem aufgrund des Zweckzuschuss des Bundes (Abschaffung des Pflegeregresses).

Tabelle 9.1
Ausgaben des Landes insgesamt und für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015 ¹	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ^{2,3}	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamtausgaben Land	2.685.302	3.013.645	3.132.171	2.902.036	2.808.057	2.869.992	- 3,2
Gesamtausgaben Soziales	301.261	340.408	404.222	393.249	410.804	444.591	+ 4,5
Anteil Soziales in % ⁴	11,2	11,3	12,9	13,6	14,6	15,5	+ 1,1

Hinweis: RA ... Rechnungsabschluss, VA ... Voranschlag, VÄ ... Veränderung

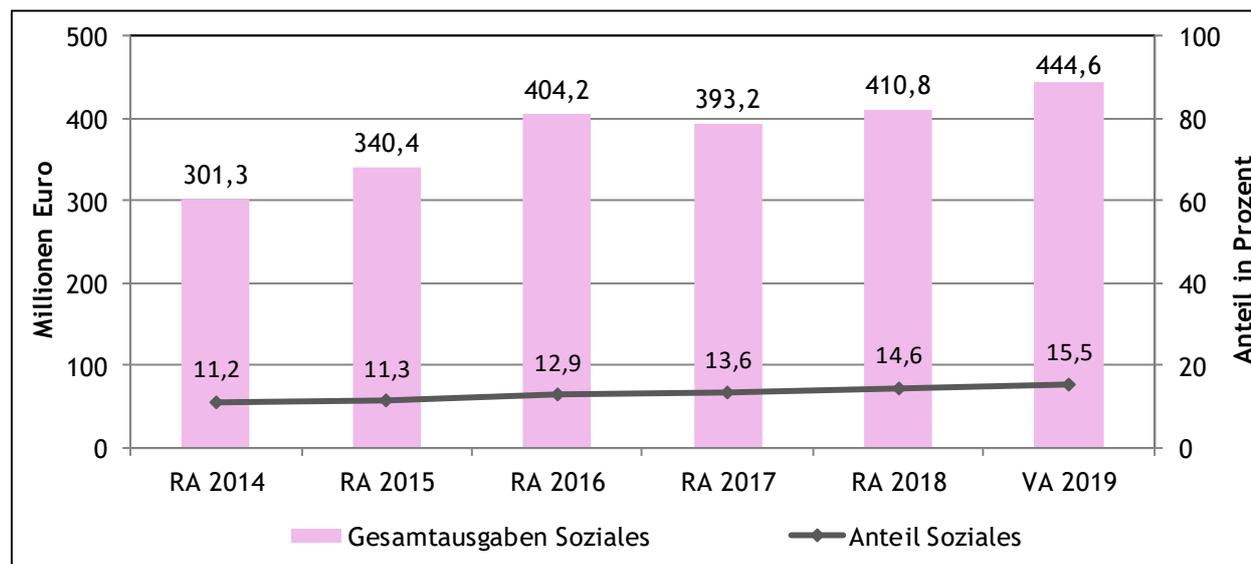
¹ Ab 2015: Einschließlich Ausgaben für die Grundversorgung

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2018

³ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

⁴ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1
Gesamtausgaben für Soziales und dessen Anteil an den Gesamtausgaben des Landes seit 2014



Hinweise: Ab 2015 beinhalten die Gesamtausgaben Soziales auch die Ausgaben für die Grundversorgung. Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2018.

Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik in der Salzburger Landesverwaltung und der damit verbundenen Zuordnung der Ein- und Auszahlungen zum entsprechenden Rechnungsjahr ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich. Ab dem Rechnungsabschluss 2018 wird im vorliegenden Sozialbericht nicht mehr der kameralistische Jahreserfolg ausgewiesen, sondern der Finanzierungshaushalt (siehe auch Abschnitt 9.3). Unter den Ausgaben sind ab 2018 jene Auszahlungen zu verstehen, die von 1.1. bis 31.12. geleistet wurden. Bei den Einnahmen handelt es sich um Einzahlungen, die von 1.1. bis 31.12. tatsächlich eingelangt sind. Unter dem Nettoaufwand ist ab dem Jahr 2018 der Nettofinanzierungssaldo zu verstehen.

Im Voranschlag 2018 ist für den Sozialbereich mit Auszahlungen in der Höhe von 415,8 Millionen Euro vorgesorgt worden. Für 2019 sind für den Sozialbereich insgesamt 444,6 Millionen Euro budgetiert.

In Tabelle 9.2 werden die Gesamtauszahlungen (bis RA 2017 Gesamtausgaben), die Gesamteinzahlungen (bis RA 2017 Gesamteinnahmen) und der Nettofinanzierungssaldo (bis RA 2017 Nettoaufwand)

für Soziales dargestellt. Im Jahr 2018 beliefen sich im Land Salzburg die Auszahlungen für Soziales auf 410,8 Millionen Euro. Diesen Auszahlungen standen Einzahlungen von 295,6 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 115,2 Millionen Euro ergab. Für 2019 sind für den Bereich Soziales Gesamtauszahlungen in der Höhe von 444,6 Millionen Euro, Gesamteinzahlungen von 302,7 Millionen Euro und ein Nettofinanzierungssaldo von 141,8 Millionen Euro veranschlagt.

In den Gesamteinnahmen für Soziales sind enthalten:

- Kostenersatzzahlungen von Personen, die untergebracht sind
- Kostenbeiträge bei Leistungen für Menschen mit Behinderungen
- Kostenrückerstattungen von Obsorge-Berechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe
- Kostenbeiträge der Gemeinden
- Kostenbeiträge aus dem Pflegefonds
- Zweckzuschuss des Bundes aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses
- Kostenbeiträge des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015).

179

Tabelle 9.2

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamtauszahlungen	301.261	340.408	404.222	393.249	410.804	444.591	+ 4,5
Gesamteinzahlungen	197.725	219.636	264.126	258.932	295.577	302.743	+ 14,2
Nettofinanzierungssaldo	103.536	120.772	140.096	134.317	115.227	141.848	- 14,2

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

Tabelle 9.3 zeigt die Entwicklung der Gesamtauszahlungen (bis RA 2017 Gesamtausgaben) in den fünf Kernbereichen Mindestsicherung, Pflege und Sozialhilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderungen (Behindertenhilfe), Kinder- und Jugendhilfe sowie Grundversorgung. Im Zeitverlauf zeigt sich ein (tendenzieller) Anstieg der Gesamtauszahlungen/Gesamtausgaben für Pflege und Sozialhilfe,

Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugendhilfe. In der Mindestsicherung und in der Grundversorgung waren die Auszahlungen für 2018 hingegen niedriger als in den vergangenen zwei Jahren. Für 2019 werden für alle Kernbereiche - mit Ausnahme der Grundversorgung - höhere Auszahlungen veranschlagt als im Jahr 2018.

Tabelle 9.3

Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Mindestsicherung	36.629	40.776	43.503	45.107	42.307	47.045	- 6,2
Pflege und Sozialhilfe	135.345	140.904	148.206	147.559	172.778	198.717	+ 17,1
Hilfe für Menschen mit Behinderungen	81.938	84.680	93.358	96.845	102.089	109.621	+ 5,4
Kinder- und Jugendhilfe	32.709	35.342	41.362	42.326	43.306	45.083	+ 2,3
Grundversorgung		20.576	53.628	40.692	30.755	24.724	- 24,4
Gesamt	286.621	322.278	380.057	372.529	391.234	425.189	+ 5,0

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

Die Gesamtauszahlungen der Kernbereiche verteilten sich im Jahr 2018 zu 44 % auf Pflege und Sozialhilfe, zu 26 % auf Hilfe für Menschen mit Behinderungen und zu je 11 % auf Kinder- und Jugendhilfe sowie Mindestsicherung und zu 8 % auf die Grundversorgung (siehe Tabelle 9.4 und Abbildung 9.2). Wird hingegen der Nettofinanzierungssaldo

(bis RA 2017 Nettoaufwand) betrachtet, so verteilte sich dieser 2018 zu 22 % auf Pflege und Sozialhilfe sowie zu 40 % auf Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Je 18 % entfielen auf Kinder- und Jugendhilfe sowie Mindestsicherung und 3 % auf die Grundversorgung.

Tabelle 9.4

Entwicklung Nettofinanzierungssaldo in den Kernbereichen

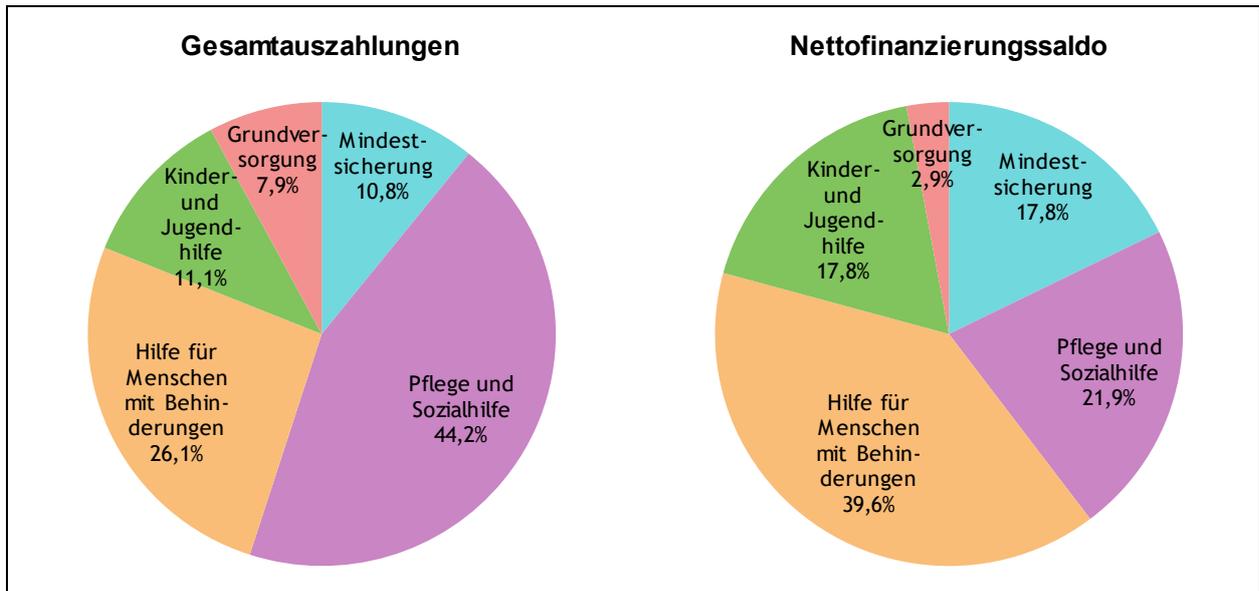
in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Mindestsicherung	34.988	38.709	41.973	42.710	40.702	45.462	- 4,7
Pflege und Sozialhilfe	57.736	59.256	55.996	59.581	50.260	78.112	- 15,6
Hilfe für Menschen mit Behinderungen	70.910	73.939	81.953	84.851	90.695	98.253	+ 6,9
Kinder- und Jugendhilfe	30.687	33.226	39.037	39.268	40.889	41.868	+ 4,1
Grundversorgung		9.684	23.926	16.236	6.682	3.897	- 58,8
Gesamt	194.322	214.813	242.885	242.645	229.229	267.591	- 5,5

Hinweis: Nettofinanzierungssaldo ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

Abbildung 9.2

Verteilung der Gesamtauszahlungen und des Nettofinanzierungssaldos nach Kernbereichen im Jahr 2018



181

Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg

Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden vom Land und den Gemeinden gemeinsam getragen. Bei Leistungen, bei welchen keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen sind, trägt das Land die Gesamtkosten.

Seit 2010 müssen die Gemeinden für die Bereiche Mindestsicherung, Pflege und Sozialhilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugendhilfe 50 % der Kostenbeiträge leisten.

Bei den in Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeindebeiträge nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund - Land Salzburg

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) besteht eine Kostenteilung. Dementsprechend werden die Gesamtkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen, zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert ein Asylverfahren länger als 365 Tage, so werden die entstandenen Kosten zur Gänze vom Bund übernommen.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Mindestsicherung

Die Gesamtauszahlungen für die bedarfsorientierte Mindestsicherung betragen im Jahr 2018 insgesamt 42,3 Millionen Euro. Abzüglich der Gesamteinzahlungen von 1,6 Millionen Euro verblieb ein Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von 40,7 Millionen Euro. Für 2019 sind bei einem Anstieg der Auszah-

lungen auf 47,0 Millionen gleichbleibende Einzahlungen von 1,6 Millionen Euro budgetiert, so dass der Nettofinanzierungssaldo voraussichtlich auf 45,5 Millionen Euro ansteigen wird (Tabelle 9.5). Die zukünftige Kostenentwicklung geht mit der Fallzahlenentwicklung einher.

182

Tabelle 9.5

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Mindestsicherung

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamtauszahlungen	36.629	40.776	43.503	45.107	42.307	47.045	- 6,2
Gesamteinzahlungen	1.641	2.067	1.530	2.397	1.605	1.583	- 33,1
Nettofinanzierungssaldo	34.988	38.709	41.973	42.710	40.702	45.462	- 4,7

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

35,3 Millionen Euro und damit über vier Fünftel der getätigten Gesamtauszahlungen entfielen 2018 auf die Kernleistungen der Mindestsicherung. Darunter sind Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe zu verstehen (Tabelle 9.6). Knapp 15 % der

Gesamtauszahlungen wurden 2018 für diverse Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte aufgewendet, 0,4 % für Hilfen in besonderen Lebenslagen und 1,4 % für übrige Maßnahmen.

Tabelle 9.6

Gesamtauszahlungen für Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen im Detail

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Mindestsicherung	30.209	33.781	35.887	37.593	35.272	39.029	- 6,2
Hilfe in besonderen Lebenslagen	321	289	185	204	163	289	- 20,1
Projekte ²	5.314	5.859	6.155	6.091	6.287	6.906	+ 3,2
übrige Maßnahmen	785	847	1.277	1.219	585	821	- 52,0
Gesamt	36.629	40.776	43.503	45.107	42.307	47.045	- 6,2

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte

9.2.2 Pflege und Sozialhilfe

Im Bereich Pflege und Sozialhilfe wurden im Jahr 2018 insgesamt 172,8 Millionen Euro ausgegeben und 122,5 Millionen Euro eingenommen. Die Einnahmen umfassten sowohl die Mittel aus dem Pflegefonds als auch den Zweckzuschuss des Bundes aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses. Da-

mit verbleibt ein Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von 50,3 Millionen Euro (Tabelle 9.7). Für 2019 wird ein Anstieg der Gesamtauszahlungen bei einem gleichzeitigen Rückgang der Gesamteinzahlungen erwartet.

Tabelle 9.7

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Pflege und Sozialhilfe

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamtauszahlungen	135.345	140.904	148.206	147.559	172.778	198.717	+ 17,1
Gesamteinzahlungen	77.610	81.648	92.210	87.978	122.518	120.605	+ 39,3
Nettofinanzierungssaldo	57.736	59.256	55.996	59.581	50.260	78.112	- 15,6

¹ Durch die Umstellung von Kameratechnik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

Von den Gesamtauszahlungen für Pflege und Sozialhilfe entfielen im Jahr 2018 81 % auf Unterbringung und 17 % auf sozialen Dienste; die übrigen

Maßnahmen schlugen mit rund 2 % zu Buche (Tabelle 9.8).

183

Tabelle 9.8

Gesamtauszahlungen für Pflege und Sozialhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Unterbringung	107.636	111.194	115.513	115.608	139.983	161.198	+ 21,1
soziale Dienste ²	25.790	26.554	28.442	28.410	29.940	34.325	+ 5,4
übrige Maßnahmen	1.919	3.156	4.252	3.541	2.854	3.194	- 19,4
Gesamt	135.345	140.904	148.206	147.559	172.778	198.717	+ 17,1

¹ Durch die Umstellung von Kameratechnik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Soziale Dienste umfassen unter anderem Kurzzeitpflege, Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe, Familienhilfe, Heimförderung und Tageszentren

9.2.3 Hilfe für Menschen mit Behinderungen

Bei der Hilfe für Menschen mit Behinderungen standen 2018 den Gesamtauszahlungen von 102,1 Millionen Euro Gesamteinzahlungen von 11,4 Millionen Euro gegenüber. Daraus ergab sich ein Nettofinanzierungssaldo in der Höhe von 90,7 Millionen

Euro (Tabelle 9.9). Für das Jahr 2019 wird eine weitere Steigerung der Gesamtauszahlungen bei in etwa gleichbleibenden Gesamteinzahlungen budgetiert.

Tabelle 9.9

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Hilfe für Menschen mit Behinderungen

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamtauszahlungen	81.938	84.680	93.358	96.845	102.089	109.621	+ 5,4
Gesamteinzahlungen	11.028	10.741	11.405	11.994	11.393	11.368	- 5,0
Nettofinanzierungssaldo	70.910	73.939	81.953	84.851	90.695	98.253	+ 6,9

¹ Durch die Umstellung von Kameratechnik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

Die Hilfe für Menschen mit Behinderungen umfasst eine Vielzahl an Maßnahmen. Mit Anteilen von 29,6 % und 36,2 % entfielen 2018 in Summe zwei Drittel der Gesamtauszahlungen auf soziale Ein-

gliederung und soziale Betreuung. Dahinter folgten die Ausgaben für geschützte Arbeit und berufliche Eingliederung mit einem Anteil an den Gesamtausgaben von jeweils 6 bis 7 %.

Tabelle 9.10
Gesamtauszahlungen für Hilfe für Menschen mit Behinderungen im Detail

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Heilbehandlungen	2.370	2.038	3.194	3.075	3.580	3.563	+ 16,4
Körperersatzstücke	151	123	161	237	306	231	+ 28,8
Erziehung/Schulbildung	4.822	5.314	5.498	4.955	5.522	5.660	+ 11,4
berufliche Eingliederung	5.386	5.811	6.590	6.314	6.296	6.803	- 0,3
soziale Eingliederung	23.054	24.713	27.009	28.837	30.171	33.604	+ 4,6
soziale Betreuung	29.942	31.564	32.705	35.655	36.908	39.138	+ 3,5
geschützte Arbeit	6.614	5.281	7.577	6.054	6.731	6.269	+ 11,2
Krankenhilfe				39	87	75	+ 121,0
Einrichtungen	4.608	4.971	5.397	6.215	5.770	6.793	- 7,2
Persönliche Assistenz					707	1.135	
soziale Dienste	4.840	4.754	5.163	5.387	5.967	6.264	+ 10,8
übrige Maßnahmen	150	110	66	76	44	85	- 41,9
Gesamt	81.938	84.680	93.358	96.845	102.089	109.621	+ 5,4

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2018 belief sich in der Kinder- und Jugendhilfe der Nettofinanzierungssaldo auf 40,9 Millionen Euro. Dieser errechnete sich aus Gesamtaus-

zahlungen von 43,3 Millionen Euro sowie Gesamteinzahlungen von 2,4 Millionen Euro (Tabelle 9.11).

Tabelle 9.11
Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Kinder- und Jugendhilfe

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamtauszahlungen	32.709	35.342	41.362	42.326	43.306	45.083	+ 2,3
Gesamteinzahlungen	2.022	2.117	2.325	3.058	2.416	3.215	- 21,0
Nettofinanzierungssaldo	30.687	33.226	39.037	39.268	40.889	41.868	+ 4,1

Hinweis: Die höheren Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2017 erklären sich durch Rückflüsse aus der Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren.

Weiters können für das Projekt „birdi - Information und Begleitung für Familien“ seit 2017 Fördermittel des Bundes lukriert werden (siehe Abschnitt 7.5.8).

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

Der überwiegende Teil der Gesamtauszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe entfiel 2018 mit 70 % auf den Bereich Volle Erziehung und mit 23 % auf die Unterstützung der Erziehung (Tabelle

9.12). In diesen beiden Bereichen betragen die Gesamtauszahlungen 30,2 (Volle Erziehung) beziehungsweise 11,0 Millionen Euro (Unterstützung der Erziehung).

Tabelle 9.12

Gesamtauszahlungen für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Elternberatung	840	829	876	912	958	948	+ 5,0
soziale Dienste	1.029	869	1.492	1.176	1.246	1.279	+ 6,0
Unterstützung der Erziehung	6.996	7.887	9.102	9.712	10.135	11.009	+ 4,4
Volle Erziehung	23.004	24.843	29.033	29.841	30.199	31.213	+ 1,2
Krankenhilfe	23	37	68	51	38	40	- 24,9
freie Hilfe	427	423	536	405	558	489	+ 37,7
Heimopferrentengesetz ²				31	63	0	+ 99,6
übrige Maßnahmen	301	389	173	130	42	37	- 67,6
Gesamt	32.620	35.276	41.282	42.260	43.239	45.017	+ 2,3
Kinder und Jugend- anwaltschaft (kija)	89	66	80	66	67	67	+ 0,8
Gesamt inkl. kija	32.709	35.342	41.362	42.326	43.306	45.083	+ 2,3

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Der Landesbeitrag zum Heimopferrentengesetz wird ab 2019 direkt über die Abteilung 8 - Finanz- und Vermögensverwaltung abgewickelt.

185

9.2.5 Grundversorgung

In der Grundversorgung, die seit 2015 in den Bereich Soziales integriert ist, standen im Jahr 2018 den Gesamtauszahlungen von 30,8 Millionen Euro Gesamteinzahlungen von 24,1 Millionen Euro gegenüber, so dass sich der Nettofinanzierungssaldo

auf 6,7 Millionen Euro belief (Tabelle 9.13). Damit haben sich die Werte im Vergleich zu den vergangenen zwei Jahren deutlich verringert. Für 2019 wird ein weiterer Rückgang erwartet.

Tabelle 9.13

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Grundversorgung

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	VA 2019	VÄ 2018 zu 2017 in %
Gesamtauszahlungen	20.576	53.628	40.692	30.755	24.724	- 24,4
Gesamteinzahlungen	10.892	29.702	24.456	24.073	20.827	- 1,6
Nettofinanzierungssaldo	9.684	23.926	16.236	6.682	3.897	- 58,8

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

9.3 Schwerpunkt: Die Haushaltsreform

Die Haushaltsreform im Land Salzburg ist mit **1.1.2018** planmäßig in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um die größte Reform in der Salzburger Verwaltung seit 1945. Deshalb wird der Haushaltsreform im diesjährigen Sozialbericht auch dieser Beitrag gewidmet.

Grundlage der Reform ist die neue **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)**¹ des Bundes. Sie gilt für alle Länder und Gemeinden. Die notwendige rechtliche Grundlage auf Landesebene wurde mit dem **Allgemeinen Landeshaushaltungsgesetz 2018 (ALHG 2018)**² geschaffen. Das Ziel der Haushaltsreform und der damit verbundenen Umstellungen: mehr Transparenz, bessere Planbarkeit sowie Kontrolle.

Die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse des Landes erfolgen jetzt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Voraussetzung dafür ist eine auf dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen („Doppik“) beruhende Finanzbuchhaltung.

Bisher war für die Länder und Gemeinden die sogenannte **Kameralistik** geltender Standard. Diese hat eine rund 400-jährige Tradition. Die Buchführung im Stil der Kameralistik bildet - vereinfacht gesagt - Zahlungsströme ab. Es handelt sich also um eine Finanzierungsrechnung, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die Sicherung der Liquidität sowie die Einhaltung des Voranschlags (Budgets) gewährleisten soll.

In der **Doppik** wird der wirtschaftliche Erfolg in zweifacher Weise ermittelt: zum einen direkt in Form einer **Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)** und zum anderen indirekt durch einen Vermögensvergleich in Form einer **Bilanz (Vermögensrechnung)**. Darunter ist der jährliche Vergleich des Vermögensstands zu Beginn einer Abrechnungsperiode (Eröffnungsbilanz) mit dem Ver-

mögensstand am Ende einer Abrechnungsperiode (Schlussbilanz) zu verstehen.

Mit anderen Worten: Die bereits vorher praktizierte Finanzierungsrechnung wurde nun um eine Ergebnisrechnung und eine Vermögensrechnung ergänzt. Daher spricht man in diesem Zusammenhang auch von einem „**Drei-Komponenten-Haushalt**“ beziehungsweise einer „**Drei-Komponenten-Rechnung**“.

Im Zuge der Haushaltsreform wird seit 1.1.2018 die **ERP-Software SAP**^{3,4} (Name ident mit dem entsprechenden Software-Hersteller) eingesetzt. Sie hat damit das bisherige Buchhaltungsprogramm **REWE**⁵ beim Land Salzburg offiziell abgelöst.

Der Einsatz von SAP und die Haushaltsreform erforderten auch Änderungen bei den bisherigen Arbeitsprozessen innerhalb der Verwaltung. Das dazu nötige Wissen wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits seit dem Jahr 2017 in zahlreichen Schulungen vermittelt.

Aus der jährlichen Budgetsumme der Abteilung 3 - Soziales werden 75 % aller Auszahlungen sowie circa 30 % der Einzahlungen, jeweils gemessen an ihrer Summe in Euro, an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden delegiert. Den Bezirksverwaltungsbehörden steht für die Abwicklung ein wichtiges Programm - das „**Soziales Informationssystem SIS**“ - zur Verfügung. Zentrales Element dieses Programms ist eine benutzerfreundliche Oberfläche, welche die Endanwendenden bei ihrer inhaltlichen Arbeit unterstützt. Ab Oktober 2019 wird das „**Soziale Informationssystem SIS**“ über direkte Schnittstellen mit SAP verbunden sein.

Die restlichen Auszahlungen und Einzahlungen, die in der Zuständigkeit der Abteilung 3 - Soziales liegen, werden in der zentralen Rechnungsstelle vorkontiert. Diese Bewirtschaftung ist als Dienstleistung innerhalb der Abteilung zu verstehen. Die

¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015 StF: BGBl. II Nr. 313/2015 Änderung BGBl. II Nr. 17/2018 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009319>

² Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushalts Allgemeines Landeshaushaltungsgesetz 2018 ALHG 2018 StF: LGBl Nr 10/2018 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001146>

³ SAP steht für Systeme, Anwendungen und Produkte (<https://www.sap.com/austria/index.html>).

⁴ ERP ist die Abkürzung für den Begriff Enterprise-Resource-Planning, darunter ist die Aufgabe eines Unternehmens zu verstehen, seine Ressourcen (Personal, das finanzielle Kapital, vorhandene Betriebsmittel) bedarfsgerecht und rechtzeitig zu planen, verbunden mit der Zielsetzung, Abläufe optimiert zu steuern.

⁵ REWE ist die Abkürzung für Rechnungswesen

Verbuchung selbst erfolgt in der Landesbuchhaltung. Für die professionelle Abwicklung der Bearbeitung der Eingangsrechnungen steht in SAP wiederum ein eigenes VORSYSTEM zur Verfügung. Mit Hilfe dieser Anwendung ist eine zügige Bearbeitung und Bewirtschaftung der Rechnungen möglich. Angestrebt wird eine papierlose Verarbeitung, deshalb sind elektronische Rechnungen mittlerweile der bevorzugte Weg der Einbringung. Elektronische

Rechnungen dürfen nur an eigens dafür vorgesehene Emailpostfächer der Landesverwaltung übermittelt werden.

Auch im vorliegenden Sozialbericht wird der Haushaltsreform 2018 bereits Rechnung getragen. Ab dem Rechnungsabschluss 2018 wird nicht mehr der kameralistische Jahreserfolg ausgewiesen, sondern der Finanzierungshaushalt.



Sozialbericht 2018

Land Salzburg

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung Soziales vertreten
durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA,

Datenaufbereitung und Umschlaggestaltung:
Landes-Medienzentrum/Grafik

Innenteil: Landesstatistik Salzburg

Herstellung: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Juli 2019

Bild LHStv.Schellhorn: Foto Flausen

Abbildung Cover: Adobe Stock, New Africa

Sonstige Bilder: Land Salzburg

Downloadadresse:

www.salzburg.gv.at/soziales

Rechtlicher Hinweis/Haftungsausschluss:

Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Eine Haftung der Autoren oder des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.



LAND SALZBURG